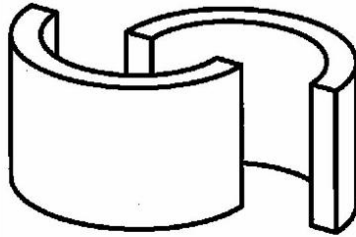


LANDESAMT FÜR SOZIALE SICHERHEIT ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG DER SOZIALEN SICHERHEIT



ADMINISTRATIVE ANWEISUNGEN LSS

LSS Quartal:2018/3

Inhalt

- Sonderbeiträge
 - Einleitung
 - Solidaritätsbeitrag nicht-versicherungspflichtige Studenten
 - Decava- Arbeitslose SAB oder SAEA
 - Allgemeines
 - Begriffe
 - Gemeinsame Bestimmungen
 - Arbeitslose im System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie oder Zusatzentschädigungen für ältere Arbeitnehmer ab 01.01.2017, kommerzieller Sektor
 - Sonderbeitrag System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie (SAB)
 - Sonderbeitrag System der Arbeitslosigkeit mit Zusatzentschädigungen für ältere Arbeitnehmer (SAEA)
 - Einbehaltungen von Zusatzentschädigungen System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie oder Zusatzentschädigungen für ältere Arbeitnehmer
 - Arbeitslose im System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie oder Zusatzentschädigungen für ältere Arbeitnehmer ab 01.01.2016, kommerzieller Sektor
 - Sonderbeitrag System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie (SAB)
 - Sonderbeitrag System der Arbeitslosigkeit mit Zusatzentschädigungen für ältere Arbeitnehmer (SAEA)
 - Einbehaltungen von Zusatzentschädigungen System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie oder Zusatzentschädigungen für ältere Arbeitnehmer
 - Arbeitslose im System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie oder Zusatzentschädigungen für ältere Arbeitnehmer ab 01.01.2016, nicht-kommerzieller Sektor
 - Sonderbeitrag System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie (SAB)
 - Sonderbeitrag System der Arbeitslosigkeit mit Zusatzentschädigungen für ältere Arbeitnehmer (SAEA)
 - Einbehaltungen von Zusatzentschädigungen System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie oder Zusatzentschädigungen für ältere Arbeitnehmer
 - Arbeitslose im System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie oder Zusatzentschädigungen für ältere Arbeitnehmer ab 01.04.2012, kommerzieller Sektor
 - Sonderbeitrag System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie (SAB)
 - Sonderbeitrag System der Arbeitslosigkeit mit Zusatzentschädigungen für ältere Arbeitnehmer (SAEA)
 - Einbehaltungen von Zusatzentschädigungen System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie oder Zusatzentschädigungen für ältere Arbeitnehmer
 - Arbeitslose im System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie oder Zusatzentschädigungen für ältere Arbeitnehmer ab 01.04.2012, nicht-kommerzieller Sektor
 - Sonderbeitrag System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie (SAB)
 - Sonderbeitrag System der Arbeitslosigkeit mit Zusatzentschädigungen für ältere Arbeitnehmer (SAEA)
 - Einbehaltungen von Zusatzentschädigungen System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie oder Zusatzentschädigungen für ältere Arbeitnehmer
 - Arbeitslose im System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie oder Zusatzentschädigungen für ältere Arbeitnehmer ab 01.04.2010, kommerzieller Sektor
 - Sonderbeitrag System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie (SAB)
 - Sonderregelung Ausgleichsbeitrag Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie (SAB)
 - Sonderbeitrag System der Arbeitslosigkeit mit Zusatzentschädigungen für ältere Arbeitnehmer (SAEA)
 - Einbehaltungen von Zusatzentschädigungen System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie oder Zusatzentschädigungen für ältere Arbeitnehmer
 - Arbeitslose im System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie oder Zusatzentschädigungen für ältere Arbeitnehmer ab 01.01.2010, nicht-kommerzieller Sektor
 - Sonderbeitrag System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie (SAB)
 - Besonderer Ausgleichsbeitrag System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie (SAB)
 - Sonderbeitrag System der Arbeitslosigkeit mit Zusatzentschädigungen für ältere Arbeitnehmer (SAEA)
 - Einbehaltungen von Zusatzentschädigungen System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie oder Zusatzentschädigungen für ältere Arbeitnehmer
 - Arbeitslose im System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie oder Zusatzentschädigungen für ältere Arbeitnehmer vor dem 01.04.2010, kommerzieller Sektor
 - Sonderbeitrag System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie (SAB)
 - Besonderer Ausgleichsbeitrag System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie (SAB)
 - Sonderbeitrag System der Arbeitslosigkeit mit Zusatzentschädigungen für ältere Arbeitnehmer (SAEA)
 - Einbehaltungen von Zusatzentschädigungen System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie oder Zusatzentschädigungen für ältere Arbeitnehmer
 - Arbeitslose im System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie oder Zusatzentschädigungen für ältere Arbeitnehmer vor dem 01.04.2010, nicht-kommerzieller Sektor
 - Sonderbeitrag System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie (SAB)
 - Besonderer Ausgleichsbeitrag System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie (SAB)
 - Sonderbeitrag System der Arbeitslosigkeit mit Zusatzentschädigungen für ältere Arbeitnehmer (SAEA)
 - Einbehaltungen von Zusatzentschädigungen System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie oder Zusatzentschädigungen für ältere Arbeitnehmer
- Außergesetzliche Pensionen - Beitrag 8,86 %
- Betriebsfahrzeuge
- Andere Sonderbeiträge
 - Solidaritätsbeitrag wegen Nachlässigkeit bei der Dimona-Meldung

- Fonds für Existenzsicherheit
- Sonderbeitrag für die Soziale Sicherheit
- Die Einbehaltung auf das doppelte Urlaubsgeld des Privatsektors
- Die Einbehaltung auf das Urlaubsgeld des öffentlichen Sektors - Ausgleichsbeitrag
- Sonderbeiträge Arbeitsunfälle
- Beitrag für den Asbestfonds
- Grundbeitrag Betriebsschließungsfonds
- Sonderbeitrag Betriebsschließungsfonds
- Risikogruppen
- Vorübergehende Arbeitslosigkeit und ältere Arbeitslose
- Regulierung Kündigung öffentlicher Sektor
- Arbeitslosigkeit aus wirtschaftlichen Gründen
- Outplacement
- Solidaritätsbeitrag auf Gewinnprämien
- Sonderbeitrag einmalige ergebnisgebundene Vorteile
- Solidaritätsbeitrag auf die Zahlung von Verkehrsbußen
- Außergesetzliche Pensionen - zusätzlicher Beitrag von 3 %
- Sonderbeitrag Beendigungsentschädigungen für den Betriebsschließungsfonds
- Pensionsbeitrag statutarische Beamten
- Aktivierungsbeitrag
- Beibehaltung Kapitalaufbau Zusatzpension vertragliche Personalmitglieder im öffentlichen Sektor und Beitrag 8,86 % (DmfAPPL)

Sonderbeiträge

Einleitung

In diesem Teil werden der Anwendungsbereich und die Modalitäten der so genannten „Sonderbeiträge“ erörtert. Es sind Sonderbeiträge, weil sie die Regelungen der sozialen Sicherheit nicht direkt finanzieren oder weil sie unter bestimmten Umständen geschuldet werden.

Einige dieser Beiträge wurden in den globalen Beitragssatz aufgenommen, andere erfordern eine separate Berechnung.

Die Sonderbeiträge sind Beiträgen zur Sozialen Sicherheit gleichgesetzt oder fallen hinsichtlich der Meldung, Zahlungsfristen, Anwendung ziviler Sanktionen, Kontrolle, des bei Streitfragen zuständigen Richters, der Verjährung der Rechtsforderung, des Vorrechts und der Mitteilung des Betrags der Schuldforderung des LSS unter ähnliche Maßnahmen.

Solidaritätsbeitrag nicht-versicherungspflichtige Studenten

Unter bestimmten Bedingungen können Studenten im Kalenderjahr arbeiten, ohne dass auf ihren Lohn Beiträge zur Sozialen Sicherheit geschuldet werden. Auf diesen Lohn wird allerdings ein Solidaritätszuschlag geschuldet.

Betroffene Arbeitgeber

Es betrifft alle Arbeitgeber, die Studenten sowohl im Privat- als auch im öffentlichen Sektor beschäftigen.

Betroffene Arbeitnehmer

Hierbei handelt es sich nur um Studenten, deren Beschäftigung den Ausschlussbedingungen entspricht und die vorab einen Dimona-Antrag ‚STU‘ ausgefüllt haben.

Auf den Lohn der anderen Studenten werden die normalen Sozialversicherungsbeiträge geschuldet.

Höhe des Beitrags

Beitragsprozentsatz des Solidaritätsbeitrags beträgt 8,13 %. Davon gehen 5,42 % zu Lasten des Arbeitgebers und 2,71 % zu Lasten des Studenten.

Der Beitragsprozentsatz zu Lasten des Arbeitgebers ist um einen Beitrag von 0,01 % (nur berechnet im 1. und 2. Quartal des Jahres) zu erhöhen, der zur Finanzierung des Asbestfonds bestimmt ist.

Mit Lohn ist der Lohn gemeint, auf den normale Beiträge berechnet werden würden, wenn der Student den Ausschlussbedingungen nicht entsprechen würde. Der Solidaritätsbeitrag wird auch für den Lohn des Studenten für einen Feiertag, der nicht vom Studentenvertrag abdeckt wird, geschuldet.

Studenten, die im Gaststättengewerbe beschäftigt sind, können ebenfalls für die Regelung ‚Überstunden im Horeca-Sektor‘ in Betracht kommen. Auf diese Überstunden wird kein Solidaritätsbeitrag geschuldet. Sie müssen auch nicht in der DmfA angegeben werden.

Die zu erfüllenden Formalitäten (nur für DmfA, nicht für DmfAPPL)

Arbeitgeber, die auch anderes Personal beschäftigen

Keine besonderen Formalitäten.

Die Meldung bietet die Möglichkeit, diesen Beitrag zu verrechnen.

Arbeitgeber, die nur nicht-versicherungspflichtige Studenten beschäftigen

Ab 01.01.2010 fallen Arbeitgeber, die keine normalen Arbeitnehmer beschäftigen, sondern Studenten, für die keine normalen Sozialversicherungsbeiträge geschuldet werden, nicht mehr in eine Sonderkategorie. Ebenso wie für die anderen Arbeitgeber unterscheidet das LSS eine Arbeitgeberkategorie in Abhängigkeit der Haupttätigkeit des Unternehmens.

Zusätzliche Informationen DmfA - Solidaritätsbeitrag für Studenten

In der DmfA wird der Solidaritätsbeitrag für Studenten angegeben in einem spezifischen Block 90003 „Beitrag Arbeitnehmer - S“ mit der Arbeitnehmerkennzahl **840** (Handarbeiter) oder **841** (Angestellte) in der Arbeitnehmerzeile, mit der er verbunden ist (siehe „Wie fülle ich die DmfA aus?“)

Decava- Arbeitslose SAB oder SAEA

Begriffe

Alle **Ergänzungen**, sowohl die gesetzlichen Ergänzungen, die vom Arbeitgeber oder einem Dritten gezahlt werden, als auch die Zusatzentschädigungen, sind in die Berechnungsgrundlage einzubeziehen.

Der Arbeitgeberbeitrag unterscheidet sich je nachdem, ob es sich um einen Arbeitnehmer aus dem nicht-kommerziellen Sektor oder aus den übrigen Sektoren handelt, oder (für Arbeitnehmer aus dem kommerziellen Sektor) die Kündigung oder Beendigung des Arbeitsvertrags nach dem 15.10.2009 zugestellt wurde und das SAB oder SAEA frühestens ab 01.04.2010 beginnt oder der Arbeitgeber bei Antritt des SAB als ein Unternehmen in **Schwierigkeiten** oder in der **Umstrukturierung** anerkannt wird.

In den folgenden Kapiteln sind die Anweisungen unterteilt je nach verschiedenen **SAB- und SAEA-Perioden einerseits und für den kommerziellen Sektor und nicht-kommerziellen Sektor andererseits**.

Zum **nicht-kommerziellen** Sektor gehören Arbeitgeber, die in Bezug auf ihre Arbeitnehmer unter folgende Kommissionen fallen:

- Paritätische Kommission für die Familien- und Seniorenhilfsdienste (318);
- Paritätische Unterkommission für die Familien- und Seniorenhilfsdienste der Französischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft (318.01);
- Paritätische Unterkommission für die Familien- und Seniorenhilfsdienste der Flämischen Gemeinschaft (318.02);
- Paritätische Kommission für Erziehungs- und Wohneinrichtungen und -behörden (319);
- Paritätische Unterkommission für Erziehungs- und Wohneinrichtungen und -dienste der Flämischen Gemeinschaft (319.01);
- Paritätische Unterkommission für Erziehungs- und Wohneinrichtungen und -dienste der Französischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft (319.02);
- Paritätische Kommission für die beschützten und sozialen Werkstätten (327), ausgenommen die sozialen Werkstätten;
- Paritätische Unterkommission für die beschützten Werkstätten, die von der Flämischen Gemeinschaft oder der Flämischen Gemeinschaftskommission bezuschusst wurden und für die sozialen Werkstätten, die von der Flämischen Gemeinschaft zugelassen und/oder bezuschusst wurden (327.01), **einschließlich** der sozialen Werkstätten;
- Paritätische Unterkommission für die beschützten Werkstätten, die von der Französischen Gemeinschaft subventioniert werden (327.02);
- Paritätische Unterkommission für die beschützten Werkstätten der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft (327.03);
- Paritätische Kommission für den soziokulturellen Sektor (329);
- Paritätische Unterkommission für den soziokulturellen Sektor der Flämischen Gemeinschaft (329.01);
- Paritätische Unterkommission für die föderale und gemeinschaftsübergreifende soziokulturelle Organisationen (329.03);
- Paritätische Unterkommission für den soziokulturellen Sektor der Französischen und Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region (329.02);
- Paritätische Kommission für die Gesundheitseinrichtungen und -dienste (330), ausgenommen Arbeitgeber, die unter die Umschreibung der paritätischen Unterkommission für Zahnprothesen fallen;
- Paritätische Kommission für den flämischen Wohlfahrts- und Gesundheitssektor (331);
- Paritätische Kommission für den französisch- und deutschsprachigen Wohlfahrts- und Gesundheitssektor (332).

Folgende Arbeitgeber aus dem öffentlichen Sektor werden Arbeitgebern des nicht-kommerziellen Sektors gleichgesetzt:

- Universität Gent
- Universität Antwerpen
- Universitätsklinikum Lüttich
- Psychiatrische Klinik Chêne in Mons
- Psychiatrische Klinik Les Marronniers in Tournai
- Öffentliche psychiatrische Klinik in Rekem
- Öffentliche psychiatrische Klinik in Geel
- Die provinziellen und lokalen Verwaltungen, die im Gesundheitswesen, der sozialen Dienstleistung und der Kultur aktiv sind.

Als laufende SAB- oder SAEA-Periode 1 gelten Systeme, bei denen:

- die Kündigung vor dem 16.10.2009 zugestellt wurde **ODER**
- die erste Zusatzentschädigung vor dem 01.04.2010 gezahlt wurde **ODER**
- die kollektive Umstrukturierung wurde vor dem 15.10.2009 angekündigt **ODER**
- das Unternehmen vor dem 15.10.2009 als in Schwierigkeiten oder in der Umstrukturierung anerkannt wurde.

Als laufende SAB- oder SAEA-Periode 2 gelten Systeme, bei denen:

- die Kündigung nach dem 15.10.2009 zugestellt wurde **UND**
 - die erste Zusatzentschädigung nach dem 31.03.2010 gezahlt wurde **UND**
 - die kollektive Umstrukturierung **nicht** vor dem 15.10.2009 angekündigt wurde **UND**
 - das Unternehmen **nicht** vor dem 15.10.2009 als in Schwierigkeiten oder in der Umstrukturierung anerkannt wurde
- **UND** die Kündigung vor dem 29.11.2011 zugestellt wurde **ODER**
 - die erste Zusatzentschädigung vor dem 01.04.2012 gezahlt wurde **ODER**
 - die kollektive Umstrukturierung vor dem 01.04.2012 angekündigt wurde **ODER**
 - das Unternehmen vor dem 01.04.2012 als in Schwierigkeiten oder in der Umstrukturierung anerkannt wurde.

Als laufende SAB oder SAEA-Periode 3 gelten Systeme, bei denen:

- die Kündigung nach dem 28.11.2011 zugestellt wurde **EN**
 - die erste Zusatzentschädigung nach dem 31.03.2012 gezahlt wurde **UND**
 - die kollektive Umstrukturierung **nicht** vor dem 01.04.2012 angekündigt wurde **ODER**
 - das Unternehmen **nicht** vor dem 01.04.2012 als in Schwierigkeiten oder in der Umstrukturierung anerkannt wurde
- **UND** die Kündigung vor dem 11.10.2015 zugestellt wurde **ODER**
 - die erste Zusatzentschädigung vor dem 01.01.2016 gezahlt wurde **ODER**
 - die kollektive Umstrukturierung vor dem 15.10.2015 angekündigt wurde **ODER**
 - das Unternehmen vor dem 11.10.2015 als in Schwierigkeiten oder in der Umstrukturierung anerkannt wurde.

Als laufende SAB- oder SAEA-Periode 4 gelten Systeme, bei denen:

- die Kündigung nach dem 15.10.2015 zugestellt wurde **UND**
 - die erste Zusatzentschädigung nach dem 31.12.2015 gezahlt wurde **UND**
 - die kollektive Umstrukturierung **nicht** vor dem 11.10.2015 angekündigt wurde **UND**
 - das Unternehmen **nicht** vor dem 11.10.2015 als in Schwierigkeiten oder in der Umstrukturierung anerkannt wurde
- **UND** die Kündigung vor dem 01.11.2016 zugestellt wurde **ODER**
 - die erste Zusatzentschädigung vor dem 01.01.2017 gezahlt wurde **ODER**
 - die kollektive Umstrukturierung wurde vor dem 01.11.2016 angekündigt **ODER**
 - das Unternehmen vor dem 01.11.2016 als in Schwierigkeiten oder in der Umstrukturierung anerkannt wurde.

Als neue SAB- oder SAEA-Periode 5 gelten Systeme, bei denen:

- die Kündigung nach dem 15.10.2015 zugestellt wurde **UND**
- die erste Zusatzentschädigung nach dem 31.12.2016 gezahlt wurde **UND**
- die kollektive Umstrukturierung **nicht** vor dem 31.10.2016 angekündigt wurde **UND**
- das Unternehmen **nicht** vor dem 31.10.2016 als in Schwierigkeiten oder in der Umstrukturierung anerkannt wurde.

Unter dem ‚Datum der Anerkennung‘ wird das Datum des Beschlusses des Ministers verstanden, nicht das Datum des Beginns des Anerkennungszeitraums.

Können anerkannt werden als **Unternehmen in Schwierigkeiten**, die Arbeitgeber, die die Bedingungen der Beschreibung in Kapitel 7 des KE vom 03.05.2007, Artikel 14, erfüllen: „Für die Anwendung dieses Kapitels versteht man unter Unternehmen in Schwierigkeiten Unternehmen, die im Jahresabschluss der beiden Geschäftsjahre, die der Beantragung der Anerkennung vorausgehen, einen Verlust aus der normalen beruflichen Tätigkeit vor Steuern erleiden, wenn dieser Verlust für das letzte Geschäftsjahr den Betrag der Abschreibungen und Wertminderungen auf Gründungskosten, immaterielle und materielle feste Aktiva überschreitet.“ Der Arbeitgeber muss dazu einen Antrag beim Minister der Beschäftigung einreichen. Für die SAB, die während der Periode des Unternehmens in Schwierigkeiten beginnen, gelten abweichende Prozentsätze bis einschließlich des Monats, in dem die Anerkennung endet.

Als **Unternehmen in der Umstrukturierung** können Arbeitgeber anerkannt werden, die zu einer kollektiven Entlassung übergehen, oder Arbeitgeber, bei denen im Jahr vor der Anerkennung die Anzahl der Arbeitslosigkeitstage mindestens 20 % der Gesamtzahl der gemeldeten Tage der Arbeiter darstellt, wie in Kapitel 7 des KE vom 03.05.2007 festgelegt ist. Der Arbeitgeber muss dazu einen Antrag beim Minister der Beschäftigung einreichen. Bei SAB, die ab 01.04.2010 und einer nach dem 15.10.2009 zugestellten Entlassung beginnen und die während der Periode des Unternehmens in Umstrukturierung anlaufen, gelten abweichende Prozentsätze bis einschließlich des Monats, in dem die Anerkennung endet.

Ab Periode 3 werden einige Unternehmen, die als Unternehmen in Umstrukturierung anerkannt werden, für die Bestimmung der Zeiträume und die Anwendung der entsprechenden Prozentsätze mit Unternehmen in Schwierigkeiten gleichgesetzt, wenn die folgenden Voraussetzungen (kumulativ) erfüllt sind:

- es eine Massenentlassung von mindestens 20% der Arbeitnehmer betrifft,
- es **alle** Arbeitnehmer derselben technischen Betriebseinheit oder Unternehmensabteilung betrifft und
- die technische Betriebseinheit oder Unternehmensabteilung bei Ankündigung der Massenentlassung seit mindestens 2 Jahren existiert.

Gemeinsame Bestimmungen

Das System der Gewährung, Berechnung und Meldung des Sonderbeitrags und der Einbehaltungen SAB und SAEA umfasst eine Reihe von gemeinsamen Elementen. Zudem stellt sich heraus, dass die praktische Umsetzung nicht einfach ist. Wenn Sie Fragen zur korrekten Berechnung und/oder Meldung haben, senden Sie bitte eine E-Mail an: decava@rsz.fgov.be.

ERHÖHUNGEN UND ERMÄSSIGUNGEN

Wiederbeschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber

Die besonderen Arbeitgeberbeiträge und die Einbehaltungen **werden nicht geschuldet** für die **Periode**, in der die Zusatzentschädigungen fortgezahlt werden (mindestens der Betrag, den der Betreffende erhält, wenn er eine Leistung weiterhin bezieht) und der Arbeitnehmer:

- erneut als Lohnempfänger eine Beschäftigung gefunden hat, soweit dies nicht bei dem Arbeitgeber geschieht, der ihn entlassen hat, oder bei einem Arbeitgeber, der zur gleichen Gruppe gehört.
- als Selbstständiger im Hauptberuf die Arbeit wiederaufgenommen hat, soweit die Tätigkeiten nicht bei dem Arbeitgeber, der ihn entlassen hat, ausgeübt werden, oder bei einem Arbeitgeber, der zur gleichen Gruppe gehört.

Für die Monate, in denen der Arbeitnehmer zum Teil beschäftigt ist, werden der Sonderbeitrag und die Einbehaltungen ermittelt durch

(Anzahl Tage umgerechnet in eine 6-Tage-Woche):

Beitrag und Einbehaltungen vollständiger Monat $\times \{(26 - \text{Anzahl geleistete Tage}) / 26\}$

Für die Zählung der geleisteten Tage, die in Abzug gebracht werden, wird jeder vertraglich abgedeckte Kalendertag berücksichtigt, und dies in Relation zu einer 6-Tage-Woche. Dabei wird nicht der Leistungsbruch während der Periode der Wiederbeschäftigung berücksichtigt

Wiederbeschäftigung beim eigenen Arbeitgeber

Die besonderen Arbeitgeberbeiträge und Einbehaltungen **werden nicht geschuldet** für die **Periode**, in der die Zusatzentschädigungen gezahlt werden, wenn der Arbeitnehmer:

- erneut als Lohnempfänger eine Beschäftigung bei dem Arbeitgeber gefunden hat, der ihn entlassen hat, oder bei einem Arbeitgeber, der zur gleichen Gruppe gehört.
- als Selbstständiger im Hauptberuf die Arbeit wiederaufgenommen hat, wobei er seine Tätigkeiten bei dem Arbeitgeber ausübt, der ihn entlassen hat, oder bei einem Arbeitgeber, der zur gleichen Gruppe gehört.

Die Ergänzungen sind **Lohn**, auf den die normalen Sozialversicherungsbeiträge geschuldet werden. Für die Monate, in denen der Arbeitnehmer zum Teil beschäftigt ist, werden der Sonderbeitrag und die Einbehaltungen ermittelt durch (Anzahl Tage umgerechnet in eine 6-Tage-Woche):

Beitrag und Einbehaltungen vollständiger Monat $\times \{(26 - \text{Anzahl geleistete Tage}) / 26\}$

Für die Zählung der geleisteten Tage, die in Abzug gebracht werden, wird jeder vertraglich abgedeckte Kalendertag berücksichtigt, und dies in Relation zu einer 6-Tage-Woche. Dabei wird nicht der Leistungsbruch während der Periode der Wiederbeschäftigung berücksichtigt

Unvollständige Monate

Für die unvollständigen Monate wird der Beitrag nur für die Tage ermittelt, die durch die Zusatzentschädigungen wie folgt gedeckt sind (Anzahl der Kalendertage umgerechnet in eine 6-Tage-Woche, wobei ein angefangener Tag als ein geleisteter Tag zählt):

Beitrag und Einbehaltungen vollständiger Monat $\times \{\text{durch die Zusatzentschädigung gedeckte Tage} / 26\}$

Formanforderung

Die Berechnungsgrundlage für den besonderen Arbeitgeberbeitrag und die Einbehaltungen wird **verdoppelt**, wenn im Vertrag nicht ausdrücklich angegeben ist, dass die Ergänzung fortgezahlt werden muss. Für Unternehmen, die dem Gesetz vom 05.12.1968 über die kollektiven Arbeitsabkommen und die paritätischen Kommissionen unterliegen, bedeutet dies, dass der Vertrag SAB nicht von KAA Nr. 17 tricies abweichen darf. Die Mindestpauschalen besonderer Arbeitgeberbeitrag SAB werden ebenfalls verdoppelt **verdoppelt**. Sie erhöhen sich auf 100,00 EUR, 75,20 EUR, 53,00 EUR, 39,86 EUR, 13,14 EUR, 16,00 EUR bzw. 12,00 EUR (ab 01.04.2012 gültige Beträge).

Die Berechnungsgrundlage für den Ausgleichsbeitrag SAB wird nie verdoppelt, weil davon ausgegangen wird, dass die Sektorabkommen ordnungsgemäß sind.

Leistungsanforderung

Die Berechnungsgrundlage für den besonderen Arbeitgeberbeitrag SAEA und die persönlichen Einbehaltungen werden **verdoppelt**, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer von der normalerweise vorgesehenen Ausübung der Arbeitsleistungen auf Halbzeitbasis freistellt (im Falle des Zeitkredits, der Laufbahnverkürzung oder der Verringerung der Arbeitsleistungen).

Falls der Arbeitnehmer von der normalerweise vorgesehenen Ausübung seiner Arbeitsleistungen auf Halbzeitbasis freigestellt wird (Halbzeit-Zeitkredit), kann die Berechnungsgrundlage der **besonderen Arbeitgeberbeiträge um 95 %** verringert werden, wenn folgende zusätzlichen Bedingungen erfüllt werden:

- die Zusatzentschädigungen werden auf Basis eines KAA gewährt, das im NAR oder in einer paritätischen Kommission oder Unterkommission abgeschlossen wurde
- der Arbeitnehmer wird tatsächlich ersetzt,
- der Ersatz ist durch das KAA vorgesehen, das im NAR abgeschlossen wurde, das nicht vor dem ersten Tag des Monats nach Abschluss dieses KAA anwendbar sein kann.

Falls der Arbeitnehmer von der normalerweise vorgesehenen Ausübung seiner Arbeitsleistungen auf Halbzeitbasis freigestellt wird (Halbzeit-Zeitkredit), kann die Berechnungsgrundlage der **Einbehaltung um 95 %** verringert werden, wenn folgende zusätzlichen Bedingungen erfüllt werden:

- die Zusatzentschädigungen werden auf Basis eines KAA gewährt, das im NAR oder in einer paritätischen Kommission oder Unterkommission abgeschlossen wurde

Meldeanforderung

Schuldner, die sich der Meldepflicht ganz oder teilweise entzogen haben, schulden eine **zusätzliche monatliche Pauschale**, die fallbezogen geschuldet wird:

- monatlicher Beitrag SAB: 159,00 EUR (andere) und 26,50 EUR (nicht-kommerziell)
- Ausgleichsbeitrag SAB: 250,00 EUR
- SAEA: 170,00 EUR.

Zumutbarkeitsanforderung

Sowohl bei monatlichen als auch nicht-monatlichen Zahlungen dürfen die Einbehaltungen oder der Sonderbeitrag die

Zusatzentschädigungen nicht überschreiten. Ab 01.04.2012 erhöht sich für den besonderen Arbeitgeberbeitrag der Höchstbetrag auf das 1,5-fache der Zusatzentschädigung.

EINZAHLUNG DES BEITRAGS

Grundsätzlich werden die Beiträge und Einbehalten durch den Schuldner der Zusatzentschädigung der Frühpension geschuldet, d. h. entweder:

- Arbeitgeber,
- durch den Fonds für Existenzsicherheit des Arbeitgebers;
- durch jede andere Person oder jede andere Anstalt, die die Verpflichtungen des Arbeitgebers zur Zahlung der Zusatzentschädigung übernimmt; ein Konkurs des Arbeitgebers entlastet den Übernehmer von der Verpflichtung nicht von der vollständigen Ausführung des ursprünglich abgeschlossen Abkommens.

Folgende Regeln gelten, wenn die **Zusatzentschädigung von verschiedenen Schuldnern geschuldet** wird:

- Wenn teilweise der Arbeitgeber und teilweise sein Fonds für Existenzsicherheit (oder jede andere Person bzw. jede andere Einrichtung, die die Verpflichtungen des Arbeitgebers übernimmt) die Zusatzentschädigung überweist, sind **die besonderen Arbeitgeberbeiträge** ganz durch den Schuldner der höchsten Zusatzentschädigung (Hauptschuldner) an das LSS zu zahlen, berechnet auf den Gesamtbetrag der überwiesenen Zusatzentschädigungen. Ein innerhalb der befugten paritätischen Kommission abgeschlossenes KAA kann von diesem Grundsatz abweichen. Die Einbehalten sind vom Hauptschuldner zu melden und zu zahlen. Von dieser Bestimmung kann durch ein KAA nicht abgewichen werden.
- Wenn zwei verschiedene Arbeitgeber die Zusatzentschädigung aufgrund von zwei Teilzeitstellen schulden, trägt jeder Arbeitgeber einen Teil der Beiträge zu Lasten, was folgendermaßen geschieht:

Sonderbeitrag und Einbehalten vollständiger Monat x Q/S, wobei gilt

- **Q** ist die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit des Teilzeitarbeitnehmers (eventuell erhöht um die Ausgleichsruhezeit);
- **S** ist die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit eines Arbeitnehmers, der in derselben Funktion vollzeitlich im selben Unternehmen beschäftigt ist (eventuell erhöht um die Ausgleichsruhezeit).
- Eine **Ausnahme** ist vorgesehen, wenn einerseits eine kapitalisierte Ergänzung neben einer monatlichen Ergänzung durch verschiedene Schuldner gezahlt wird. Dann wird nicht der Hauptschuldner betrachtet, sondern die Sonderbeiträge und Einbehalten werden getrennt berechnet und gemeldet, unter Berücksichtigung des verhältnismäßigen Anteils der Zusatzentschädigungen. Die verhältnismäßige Berechnung erfolgt auf der Grundlage des theoretischen Monatsbetrags der Ergänzungen im betrachteten Zeitraum

Wenn Zusatzentschädigungen nach unterschiedlichen Systemen gezahlt werden, dann sind verschiedene Felder für die Meldung des besonderen Arbeitgeberbeitrags notwendig. Dies ist z. B. der Fall für die Meldung der sektoralen Zusatzentschädigungen, die bis zum Pensionsalter fortgezahlt werden, wobei der Arbeitgeber selbst eine Zusatzentschädigung bis 60 Jahre zahlt. Die Mindestpauschalen sind je nach verschiedenen Zusatzentschädigungen anteilmäßig zu berechnen.

Wenn die **Zusatzentschädigungen bis einschließlich des Monats, in dem der Begünstigte 65 Jahre alt wird, weniger häufig** als die monatlichen Entschädigungen gezahlt werden, dann werden die Sonderbeiträge und die Einbehaltung zum Zeitpunkt der Zahlung auf die Anzahl der Monate geschuldet, welche die Zahlung umfasst, wobei der Beitragsbetrag nach der Abrechnung anhand der danach geänderten Elemente nicht änderbar ist. Dies trifft dann zu, wenn:

- die Häufigkeit, mit der Ergänzungen gezahlt werden, mehr als einen Monat beträgt (jährlich, auf einmal...)
- die Häufigkeit bei Beginn vielleicht monatlich ist, aber die Ergänzungen nicht bis zum Erreichen des Pensionsalters fortgezahlt werden (sondern z. B. bis 60 Jahre).

Für das SAEA muss man den theoretischen Betrag des Arbeitslosengelds berücksichtigen, der zum Zeitpunkt der Zahlung der Zusatzentschädigung anwendbar ist. Wenn die Zusatzentschädigung nicht zur gesetzlichen Pension gezahlt wird, kann man – für die Einbehaltung – die zeitlich gestaffelte Entwicklung des Arbeitslosengelds berücksichtigen, auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt unbestreitbaren und sicheren Elemente und unter der Voraussetzung, dass dies gegen Vorlage einer Bescheinigung der Zahlstelle erfolgt.

Hinweis: Bei Beginn des SAEA stellen die Zahlstellen nur vorläufige Bescheinigungen aus. Das bedeutet, dass dabei die Laufbahn nicht berücksichtigt wird und nur für die ersten 14 Monate Gewissheit besteht (= bis einschließlich der ersten Phase der zweiten Entschädigungsperiode). Aus diesem Grund muss der Tagesbetrag des 14. Monats als Tagesbetrag für alle noch darauffolgenden Monaten verwendet werden.

INFORMATIONSPFLICHT

Der letzte Arbeitgeber ist verpflichtet, die Daten über alle bezahlten Zusatzentschädigungen zu erheben und diese Angaben allen Schuldnern und seinem Sozialsekretariat unter Angabe der Identität des Hauptschuldners, der für die Beiträge verantwortlich ist, zu übermitteln. Der Fonds für Existenzsicherheit, der eine Ergänzung zahlt, teilt dies dem letzten Arbeitgeber des Begünstigten mit.

Der Arbeitgeber füllt ein Formular des LFA aus, u. a. mit Angabe aller Schuldner und des Hauptschuldners. Er übermittelt es dem Arbeitnehmer, der das Formular zusammen mit seiner familiären Situation an seine Zahlstelle (SAB und SAEA) oder das LFA-Büro im Amtsgebiet seines Wohnorts weiterleitet (Zeitkredit, Laufbahnunterbrechung).

Die Zahlstelle des LFA informiert den Schuldner über den Tagesbetrag des Arbeitslosengeldes, die familiäre Situation des Begünstigten und eventuelle Arbeitswiederaufnahmen und deren Beendigung. Der Berechtigte informiert die Zahlstelle und den Schuldner über jede Änderung seiner Situation.

Das LFA übermittelt dem LSS die vorliegenden Daten, so dass das LSS die erforderlichen Kontrollen durchführen kann.

Wird der Schuldner vom Begünstigten nicht rechtzeitig über eine Änderung seiner Situation informiert, kann er vom Berechtigten nicht vorgenommene Einbehaltungen fordern.

Arbeitslose im System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie oder Zusatzentschädigungen für ältere Arbeitnehmer ab 01.01.2017, kommerzieller Sektor

Sonderbeitrag System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie (SAB)

Das LSS ist auch für die Einnahme eines prozentualen monatlichen Sonderbeitrags für jedes SAB zuständig, das gemäß der Gesetzgebung über das System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie gewährt wird. Der Prozentsatz hängt vom Alter des Arbeitnehmers und dem Sektor, in dem das Unternehmen tätig ist, ab.

BETROFFENE ARBEITGEBER/SCHULDNER

Grundsätzlich gilt diese Maßnahme für alle Arbeitgeber, die Arbeitnehmer beschäftigen, die den Bedingungen entsprechen, um das SAB in Anspruch nehmen zu können. Es betrifft Arbeitgeber, deren Arbeitnehmer in den **Anwendungsbereich des Gesetzes vom 05.12.1968 über kollektive Arbeitsabkommen und paritätische Kommissionen** fallen. Zusammengefasst sind dies:

- Arbeitgeber aus dem Privatsektor
- öffentliche Kreditinstitute
- die NV/SA Nationallotterie
- Vlaamse Instelling voor Technologisch Onderzoek (Flämisches Institut für Technologieforschung)
- Gesellschaften für sozialen Wohnungsbau, die gemäß den Wohngesetzbüchern der Regionen anerkannt sind
- die öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaften „Brussels South Charleroi Airport-Security“ und „Liège-Airport-Security“.

Im öffentlichen Sektor kommen weiterhin auch Einrichtungen in Betracht, für die ein durch den Ministerrat oder durch eine Gemeinschafts- oder Regionalregierung genehmigtes kollektives Abkommen besteht.

Grundsätzlich gilt diese Maßnahme für alle Schuldner, die im Rahmen eines SAB Zusatzentschädigungen zahlen müssen. Dies gilt sowohl für die Schuldner gesetzlich vorgeschriebener Zusatzentschädigungen als auch für die durch ein KAA oder ein individuelles Abkommen festgelegten zusätzlichen Zusatzentschädigungen.

BETROFFENE ARBEITNEHMER

Die Bestimmungen dieses Sonderbeitrags gelten für alle Arbeitnehmer im SAB.

Ausgeschlossen sind:

- ausländische Arbeitnehmer, die in Belgien beschäftigt waren, ihr Recht auf die Zusatzentschädigung geltend machen, unter der Bedingung, dass sie Arbeitslosengeld kraft der Gesetzgebung ihres im Europäischen Wirtschaftsraum gelegenen Wohnlands erhalten (KAA Nr. 17 vices septies, abgeschlossen im Nationalen Arbeitsrat am 17.12.2003).
- ausschließlich in Bezug auf die besonderen Arbeitgeberbeiträge, Arbeitnehmer, die sich - im Einvernehmen mit ihrem Arbeitgeber - für die Halbeitzfrühpension entscheiden (diese Regelung läuft Ende 2011 aus), d. h. ihre Arbeitsleistungen nach dem 55. Lebensjahr auf Halbtagsleistungen herabgesetzt; es werden aber Beiträge geschuldet.

HÖHE DES ARBEITGEBERBEITRAGS

Dieser besondere Arbeitgeberbeitrag ist ein Prozentanteil der Bruttomonatsbeträge der Zusatzentschädigungen. Für die SAB im kommerziellen Sektor nach dem 31.03.2010 und mit Kündigungsbescheid nach dem 15.10.2009, aber vor dem 01.04.2012, gelten ab 01.04.2012 folgende Prozentanteile:

Sektor	Alter bei Beginn des SAB	Prozentsatz	Pauschale in EUR
andere	< 55	142,50%	50,00
	≥ 55 und < 58	75,00%	50,00
	≥ 58 und < 60	75,00%	50,00
	≥ 60 und < 62	37,50%	37,60
	≥ 62	31,25%	37,60
andere während der Periode als in Umstrukturierung anerkannt	< 55	142,50%	50,00
	≥ 55 und < 58	75,00%	50,00
	≥ 58 und < 60	75,00%	50,00
	≥ 60 und < 62	30,00%	37,60
	≥ 62	30,00%	37,60

(*) Diese Prozentsätze gelten sowohl für einige Unternehmen, die sich (kumulativ) als „In Umstrukturierung befindlich“ anerkannt sind, wenn:

- es eine Massenentlassung von mindestens 20% der Arbeitnehmer betrifft,
- es **alle** Arbeitnehmer derselben technischen Betriebseinheit oder Unternehmensabteilung betrifft und
- die technische Betriebseinheit oder Unternehmensabteilung bei Ankündigung der Massenentlassung seit mindestens 2 Jahren existiert.

Falls die dadurch erhaltenen Beträge kleiner als eine bestimmte Pauschale sind, ist die Pauschale der Betrag, der geschuldet wird.

Hinweis:

- Der Beitragsprozentsatz und die Mindestpauschale für den **kommerziellen** Sektor werden nach dem Alter festgelegt, das der Arbeitnehmer bei **Beginn** des SAB erreicht.
- Auf SAB, die während einer Periode der Anerkennung als Unternehmen in Schwierigkeiten oder in der Umstrukturierung beginnen, sind während der Anerkennung ermäßigte Beiträge zu zahlen bis einschließlich des Monats, in dem die Anerkennung endet. Der Prozentsatz, der sich nach dem Alter des Arbeitnehmers bei Beendigung der Anerkennung richtet, ist der weiterhin verwendete Prozentsatz.
- Das gleiche gilt auch, wenn der Schuldner eine dritte Partei ist.
- Ein übernehmendes Unternehmen wird ebenso wie eine dritte Partei behandelt. In diesem Fall muss der Arbeitnehmer seine Kündigung jedoch VOR der Übernahme erhalten haben und das SAB muss im vorgesehenen Zeitraum in Kraft treten, der durch ‚in Schwierigkeiten‘ oder ‚in Umstrukturierung‘ des ursprünglichen Arbeitgebers gedeckt ist (= am Ende des Zeitraums, der durch die Entlassungsentschädigung gedeckt ist oder nach Ablauf der Kündigungsfrist des Arbeitnehmers).

Sonderbeitrag System der Arbeitslosigkeit mit Zusatzentschädigungen für ältere Arbeitnehmer (SAEA)

Der Königliche Erlass vom 22.03.2006 führte im Rahmen des Solidaritätspakts zwischen den Generationen, analog zu den Zusatzentschädigungen beim SAB, einen besonderen Arbeitgeberbeitrag für bestimmte Zusatzentschädigungen mit dem Ziel ein, diese zu vermeiden oder davon abzuhalten. Durch die Gewährung einer Zusatzentschädigung bei Arbeitslosigkeit bleiben nämlich die strikten Vorschriften bezüglich des SAB tote Buchstaben und die Arbeitnehmer, die bei ihrer Zahlung Zusatzentschädigungen erhalten, sind weniger geneigt, die Arbeit wieder aufzunehmen.

Die Bestimmungen im Solidaritätspakt zwischen den Generationen und in diesem Königlichen Erlass werden größtenteils übernommen und weitergeführt in den übergreifenden Bestimmungen des Gesetzes vom 27.12.2006 zur Festlegung sonstiger Bestimmungen (I), Titel XI, Kapitel VI: Auf Frühpensionen, Zusatzentschädigungen bei bestimmten Sozialversicherungsleistungen und Invaliditätsentschädigungen geschuldete Beiträge zur sozialen Sicherheit und Einbehaltungen.

Das LSS ist mit der Erhebung eines prozentualen Sonderbeitrags auf die Zusatzentschädigungen beauftragt, die im Rahmen eines SAEA gezahlt werden.

BETROFFENE ARBEITGEBER/SCHULDNER

Der besondere Arbeitgeberbeitrag SAEA wird von jedem Arbeitgeber geschuldet, der einem (früheren) Arbeitnehmer Entschädigungen direkt oder indirekt zahlt, ergänzend zu einer Entschädigung im Falle einer Verringerung der Arbeitsleistungen auf eine Halbzzeitbeschäftigung, einen Zeitkredit und eine Laufbahnverkürzung im Sinne des Sanierungsgesetzes vom 22.01.1985 oder zu einer Entschädigung bei Vollarbeitslosigkeit. Es betrifft Arbeitgeber, deren Arbeitnehmer in den **Anwendungsbereich des Gesetzes vom 05.12.1968 über kollektive Arbeitsabkommen und paritätische Kommissionen** fallen. Zusammengefasst sind dies:

- Arbeitgeber aus dem Privatsektor
- öffentliche Kreditinstitute
- die NV/SA Nationallotterie
- Vlaamse Instelling voor Technologisch Onderzoek (Flämisches Institut für Technologieforschung)
- Gesellschaften für sozialen Wohnungsbau, die gemäß den Wohngesetzbüchern der Regionen anerkannt sind
- die öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaften „Brussels South Charleroi Airport-Security“ und „Liège-Airport-Security“.

Die folgenden Arbeitgeber sind jedoch ausgeschlossen aus dem Anwendungsbereich:

- Arbeitgeber, die von der paritätischen Kommission für Stadt- und Nahverkehr oder einer ihrer Unterkommission abhängen (Paritätische Kommissionen 328, 328.01, 328.02, 328.03);
- Arbeitgeber, die von der paritätischen Kommission für subventionierte freie Lehranstalten oder von der paritätischen Kommission für Angestellte des subventionierten freien Unterrichtswesens abhängen (Paritätische Kommissionen 152 bzw. 225).

BETROFFENE ARBEITNEHMER

Der Sonderbeitrag SAEA wird von Arbeitnehmern geschuldet, die eine Zusatzentschädigung erhalten, ab **dem Monat, in dem der Arbeitnehmer 50 Jahre alt wird** bis zum normalen Pensionsalter.

Der Sonderbeitrag wird nicht geschuldet, wenn sich der Arbeitnehmer in einer der folgenden Situationen befindet:

- Der Arbeitnehmer war bei der ersten Gewährung noch keine 45 Jahre alt.

Folgende Arbeitnehmer sind gleichfalls ausgeschlossen:

- ausländische Arbeitnehmer, die in Belgien beschäftigt waren und ihr Anrecht auf die Zusatzentschädigung geltend machen, sofern sie gemäß der Gesetzgebung ihres Wohnsitzlandes innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums Arbeitslosengeld erhalten.

BETROFFENE ERGÄNZUNGEN

Es handelt sich im Allgemeinen um Zusatzentschädigungen bei den Leistungen:

- bei Vollarbeitslosigkeit
- im Falle einer Vollzeitlaufbahnunterbrechung
- im Falle einer Verringerung der Arbeitsleistungen auf eine Halbzzeitbeschäftigung, einen Zeitzredit und eine Laufbahnverkürzung.

Der Sonderbeitrag wird auch geschuldet, wenn diese Ergänzungen während der Perioden des Krankengeldes oder der Mutterschaftsversicherung fortgezahlt werden.

Nicht in den Anwendungsbereich fallen die Zusatzentschädigungen, die gewährt werden im Rahmen:

- des Systems der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie (SAB)
- des Elternurlaubs, des Palliativurlaubs oder des Urlaubs für den Beistand oder die Pflege eines schwer erkrankten Familienmitglieds oder Verwandten,
- per Abkommen festgelegte Maßnahmen betreffend das Laufbahnende (anerkannt durch den Minister der Arbeit auf Antrag der zuständigen Regierung oder der Sozialpartner, die das Abkommen unterzeichnet haben), durch Arbeitgeber, die in den Anwendungsbereich des sozialen Maribel fallen,
- ein KAA, das in der Mitte des Nationalen Arbeitsrates (NAR), einer Paritätischen Kommission (PK) oder Unterkommission (PUK) für unbestimmte Dauer abgeschlossen wurde und am 30.09.2005 bereits in Kraft war
- ein KAA, das in der Mitte des NAR, einer PK oder PUK für unbestimmte Dauer abgeschlossen wurde (und gegebenenfalls eine Bestimmung über die stillschweigende Verlängerung umfasst) und
 - bereits am 30.09.2005 in Kraft war und ohne Unterbrechung verlängert wurde,
 - und dessen Arbeitnehmerzielgruppe durch Verlängerung ab 30.09.2005 nicht mehr erweitert wurde und dessen Ergänzungsbeträge nicht mehr erhöht wurden, mit Ausnahme der Indexpassungen oder der Anwendung eines durch den NAR festgelegten Neubewertungskoeffizienten
- Artikel 9 des KAA Nr. 46 (Ergänzungen, die im Rahmen einer Kündigung wegen der nicht vorhandenen Möglichkeit des Angebots oder der Nichtverfügbarkeit einer Beschäftigung in einer anderen Arbeitsregelung als der Schichtarbeit mit Nachtarbeit gezahlt werden),
- von Artikel 5 und Artikel 6 § 1 des Königlichen Erlasses vom 12.12.2001 zur Durchführung von Kapitel IV des Gesetzes vom 10.08.2001 bezüglich der Übereinstimmung von Beschäftigung und Lebensqualität, wenn der Vollzeitmitarbeiter, der normalerweise mindestens in einer 5-Tage-Regelung beschäftigt wird, seine Laufbahn im gleichen Zeitraum pro Woche um einen Tag oder 2 halbe Tage verkürzt (KAA Nr. 77 bezüglich der 1/5-Laufbahnverkürzung).

HÖHE DES BEITRAGS

Dieser besondere Arbeitgeberbeitrag ist ein Prozentanteil der Bruttomonatsbeträge der Zusatzentschädigungen. Es wird unterschieden zwischen einer Vollzeitlaufbahnunterbrechung, einer Verringerung der Arbeitsleistungen auf eine Halbzzeitbeschäftigung, einen Zeitzredit und eine Laufbahnverkürzung einerseits und Ergänzungen bei Vollarbeitslosigkeit andererseits.

- Ergänzungen bei **Laufbahnunterbrechung, Zeitzredit und Verringerung der Arbeitsleistungen auf eine Halbzzeitbeschäftigung**: Auf die Zusatzentschädigung, die zu ersten Mal ab dem 01.01.2016 zugewiesen wird, wird weiterhin ein besonderer monatlicher Arbeitgeberbeitrag von **48,53 %** geschuldet.
- Ergänzungen bei Arbeitslosigkeit nach dem **Beenden des Arbeitsvertrags**: Für die SAEA im kommerziellen Sektor nach dem 31.12.2016 und mit Kündigungsbescheid nach dem 31.10.2016 gelten folgende Prozentanteile:

Sektor	Alter zum Zeitpunkt, zu dem der Arbeitnehmer zum ersten Mal effektives Arbeitslosengeld erhält	Prozentsatz	Pauschale in EUR
andere	< 52	150,00%	0,00
	< 52 ≥ 52 und < 55 ≥ 55 und < 58 ≥ 58 und < 60 ≥ 60	142,50%	0,00
	≥ 55 und < 58	75,00%	0,00
	≥ 58 und < 60	75,00%	0,00
	≥ 60 und < 62	58,24%	0,00
	≥ 62	48,53%	0,00

Es gibt keine Mindestpauschale.

Bemerkungen:

- Als **Gewinn** wird ein Prozentanteil festgelegt, der vom Alter abhängig ist, das der Arbeitnehmer zu dem Zeitpunkt erreicht hat, zu dem er zum ersten Mal **effektives** Arbeitslosengeld erhält (deshalb nicht unbedingt zum Zeitpunkt, zu dem er zum ersten

Mal eine Zusatzentschädigung erhält).

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer ist 55, wenn er ein SAEA in Anspruch nehmen kann. Ein Fonds für Existenzsicherheit gewährt eine Ergänzung ab 58 Jahren. Der zu verwendende Prozentsatz für den Sonderbeitrag ist 75,00 % (% zum Zeitpunkt der Gewährung des Anspruchs),

- Es gibt keine abweichenden Prozentsätze für Unternehmen in Schwierigkeiten oder für Unternehmen in der Umstrukturierung.

Einbehalten von Zusatzentschädigungen System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie oder Zusatzentschädigungen für ältere Arbeitnehmer

Neben dem Sonderbeitrag konventionelle SAB, SAEA und dem Ausgleichsbeitrag SAB ist auch eine persönliche Einbehaltung auf den Gesamtbetrag der Ergänzungen und die Zahlung an den Arbeitnehmer vorzunehmen. Ab 01.04.2010 sind auch diese Beträge dem LSS und nicht mehr dem LFA und FPD zu überweisen

BETROFFENE ARBEITGEBER/SCHULDNER

Grundsätzlich gilt diese Maßnahme für alle Arbeitgeber, die Arbeitnehmer beschäftigen, die ein SAB, eine Halbzeitfrühpension oder ein SAEA beanspruchen können. Der Anwendungsbereich gilt parallel zu den Sonderbeiträgen.

BETROFFENE ARBEITNEHMER

Die Einbehalten werden für alle Arbeitnehmer im SAB, in der Halbzeitfrühpension oder im SAEA, geschuldet. Der Anwendungsbereich gilt parallel zu den Sonderbeiträgen.

HÖHE DER EINBEHALTUNGEN

Für die Zusatzentschädigungen wird eine soziale Einbehaltung eingeführt, die sich nach einem festgelegten Prozentsatz in Bezug auf den Gesamtbetrag der Sozialleistungen und der Zusatzentschädigungen richtet:

- 6,5 % für Arbeitnehmer in einem SAB und einem SAEA
- 4,5 % für den Halbzeit-Frühpensionierten (läuft Ende November 2011 aus)

Berechnung:

Die Einbehaltung erfolgt auf die Ergänzungen und wird für einen **theoretischen Monat** berechnet. Das ist der Prozentanteil der Summe des **theoretischen Bruttomonatsbetrags der Sozialleistungen** und des **theoretischen Bruttomonatsbetrags der Ergänzungen**. Daraufhin wird überprüft, ob die Einbehaltung nicht begrenzt werden muss, um zu verhindern, dass der Arbeitnehmer zu wenig erhält. Anschließend multipliziert man die dadurch erhaltenen Einbehalten mit der Anzahl der Monate, die von der Meldung abgedeckt werden. Bei einer monatlichen Zahlung bis zur gesetzlichen Pension oder zum Ende der Periode der Laufbahnunterbrechung oder des Zeitkredits entsprechen die monatlichen Leistungen und Zusatzentschädigungen den theoretischen Monatsbeträgen, wobei die Anzahl der Monate eines vollständigen Quartals gleich 3 ist.

Wenn die Zahlungen nicht monatlich bis zur gesetzlichen Pension erfolgen, sind daher mehrere Regeln zu beachten. Es gelten folgende Grundsätze:

- Die Sonderbeiträge und die Einbehaltung für die vollständige Periode werden über die Perioden der effektiven Zahlung der Zusatzentschädigungen verteilt, wobei die Anzahl Monate der jeweiligen Meldung angegeben wird. Bei einer reinen Kapitalisierung aller Ergänzungen ist dies daher die Anzahl der Monate bis zum gesetzlichen Pensionsalter.
- Für die neuen Arbeitslosen SAB und SAEA werden die Ergänzungen pro Monat erneut berechnet für die Periode von der ersten Zahlung bis zum Pensionsantritt und die Einbehalten werden über die gesamte Periode berücksichtigt.

Für die Bestimmung der Sozialleistungen wird der **theoretische Monatsbetrag der Sozialleistungen** verwendet:

- Bei einem vollzeitlichen Vollarbeitslosen oder einem Halbzeitfrühpensionierten: Tagesbetrag des Arbeitslosengeldes x 26
- Bei einem freiwilligen, teilzeitlichen Vollarbeitslosen: Tagesbetrag des Arbeitslosengeldes x Q / S x 6 x 4,33
- Bei einer halbzeitlichen Laufbahnunterbrechung, einem Zeitkredit oder einer Leistungsverringerung: Monatsbetrag der Unterbrechungszulage

Die Tagesbeträge werden dem LSS vom LFA und den Schuldern von den Zahlstellen überwiesen.

Für die Bestimmung der **Zusatzentschädigungen** wird der **theoretische Bruttomonatsbetrag** wie folgt ermittelt:

- Wenn die Zusatzentschädigung **SAB oder SAEA** monatlich oder in kürzeren Abständen ab der ersten Zahlung der Zusatzentschädigung bis zum Monat gezahlt wird, in dem der Begünstigte das gesetzliche Pensionsalter erreicht, entspricht der Bruttomonatsbetrag dem Bruttobetrag der für den Monat gezahlten Entschädigungen.
- Wenn die Zusatzentschädigung **SAB oder SAEA** mit einer anderen Periodizität gezahlt wird, indem der Gesamtbetrag der Zusatzentschädigungen, der für die vollständige zu berücksichtigende Periode geschuldet werden, durch die Anzahl der Monate ab dem ersten Monat der Zahlung der Zusatzentschädigung bis zum Monat, in dem der Arbeitnehmer das Alter von

65 Jahren erreicht, geteilt wird.

- Wenn die Zusatzentschädigungen während der Periode von **Laufbahnunterbrechung, Zeitzredit** oder **Leistungsverringerung** monatlich oder in einem kürzeren Abstand gezahlt werden, entspricht der Bruttomonatsbetrag dem Bruttobetrag der für den Monat gezahlten Entschädigungen;
- Wenn die Zusatzentschädigungen während der Periode der **Laufbahnunterbrechung, Zeitzredit** oder **Leistungsverringerung** mit einer anderen Periodizität gezahlt werden, indem der Gesamtbetrag der Zusatzentschädigungen, der für die vollständige zu berücksichtigende Periode geschuldet wird, durch die Anzahl der begonnenen Kalendermonate geteilt wird, die in der maximalen Periode enthalten sind, für die eine Unterbrechungszulage beim LFA beantragt wurde.

Die dadurch berechnete Einbehaltung vom SAB oder SAEA darf nicht dazu führen, dass der übrige Gesamtbetrag der Leistungen der sozialen Sicherheit und Zusatzentschädigungen weniger als 938,50 EUR/Monat beträgt für Berechtigte ohne Familienlast bzw. 1.130,44 EUR/Monat für Berechtigte mit Familienlast (**Grenzbetrag** pro Kalendermonat). Daher muss die berechnete Einbehaltung jeweils mit diesem Grenzbetrag verglichen und erforderlichenfalls beschränkt oder annulliert werden. Auch wenn keine Einbehaltungen möglich sind, muss eine Meldung erfolgen. Bei der Halbzeit-Frühpension werden diese Grenzbeträge halbiert.

Für SAEA, die nicht monatlich bis ins Pensionsalter gezahlt werden, sind bei der Berechnung des theoretischen Monatsbetrags nur die ab 50 Jahre gezahlten Zusatzentschädigungen zu berücksichtigen.

Grenzbeträge nach Indexierung und unter Anwendung des Neubewertungskoeffizienten:

(in EUR)	vollzeitlich, mit Familienlast	vollzeitlich, ohne Familienlast	halbzeitlich, mit Familienlast	halbzeitlich, ohne Familienlast
Grundbetrag	1.130,44	938,50	565,22	469,25
ab 01.06.2016	1.672,48	1.388,51	836,24	694,25
ab 01.06.2017	1.705,91	1.416,26	852,95	708,13
ab 01.01.2018	1.712,05	1.421,35	856,02	710,68

Bei zu viel erhaltenen Einbehaltungen zahlt das LSS diese zurück und der Schuldner der Zusatzentschädigung ist in diesem Fall verpflichtet, diese dem Begünstigten der Zusatzentschädigungen zurückzuerstatten.

Falls der Begünstigte der Zusatzentschädigungen es versäumt, den Schuldner über seine geänderte familiäre Situation oder seinen geänderten Beschäftigungsstatus zu informieren, darf der Schuldner der Zusatzentschädigungen die geschuldeten Einbehaltungen dennoch zurückfordern.

Zusätzliche Informationen DmFA - Berechnung der Einbehaltung - Indexierung

Indexierung

Bei einer Indexierung im Laufe eines Quartals ist im Feld 00829 „Begriff Anpassung der Beträge“ der Wert „1“ Indexierung im zweiten Block Beiträge Zusatzentschädigung einzutragen, in dem die indexierten Beträge enthalten sind. Dies ermöglicht eine ordentliche Kontrolle auf der Grundlage der neuen indexierten Schwellenwerte.

Jährliche Neubewertung

Der Nationale Arbeitsrat hat für das **Jahr 2018 den anzuwendenden Neubewertungskoeffizienten für die Anpassung der Beträge der gewährten Zusatzentschädigungen festgelegt** auf 1,0036. Dieser Koeffizient gilt auch für die Neubewertung der auf die Berechnung der Einbehaltung anwendbaren Schwellenwerte.

Berechnungsformel

Die Berechnungsformel für die Einbehaltung ändert sich je nach Betrag der monatlichen Zusatzentschädigung und hinsichtlich der Frage, ob die Sozialleistungen bestimmte Beträge in Abhängigkeit der zugrunde gelegten Art von Schwellenwert unterschreiten oder überschreiten.

Dadurch ergibt sich:

X = die Summe aus der Zusatzentschädigung und der Sozialleistung für einen Monat

A = der anwendbare Schwellenwert in Abhängigkeit der Familiensituation und der Arbeitsregelung für das SAB oder das SAEA

B = der Betrag X, sobald die Einbehaltung vollständig ist

- Wenn $X \leq A \Rightarrow$ keine Einbehaltung
- Wenn $A < X < B \Rightarrow$ Einbehaltung = $X - A$
- Wenn $X \geq B \Rightarrow$ Vollständige Einbehaltung = $X \times 6,5 \%$ (oder $4,5 \%$)

Die Werte A und B variieren je nach Indexierung, Neubewertungskoeffizient und Beitragssatz.

Für ein vollzeitliches SAB oder SAEA:

Mit Familienlast (Schwellenwert 1)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.06.2016	1672,48	1788,75
01.06.2017	1705,91	1824,50
01.01.2018	1712,05	1831,07

Ohne Familienlast (Schwellenwert 2)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.06.2016	1388,51	1485,04
01.06.2017	1416,26	1514,72
01.01.2018	1421,35	1520,16

Für einen Halbzeitfrühpensionierten:

Mit Familienlast (Schwellenwert 3)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.06.2016	836,24	875,64
01.06.2017	852,95	893,14
01.01.2018	856,02	896,36

Ohne Familienlast (Schwellenwert 4)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.06.2016	694,25	726,96
01.06.2017	708,13	741,50
01.01.2018	710,68	744,17

Für einen Halbzeit-Zeitkredit:

Mit Familienlast (Schwellenwert 3)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.06.2016	836,24	894,37
01.06.2017	852,95	912,25
01.01.2018	856,02	915,53

Ohne Familienlast (Schwellenwert 4)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.06.2016	694,25	742,51
01.06.2017	708,13	757,36
01.01.2018	710,68	760,09

Arbeitslose im System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie oder Zusatzentschädigungen für ältere Arbeitnehmer ab 01.01.2016, kommerzieller Sektor

Sonderbeitrag System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie (SAB)

Das LSS ist auch für die Einnahme eines prozentualen monatlichen Sonderbeitrags für jedes SAB zuständig, das gemäß der Gesetzgebung über das System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie gewährt wird. Der Prozentsatz hängt vom Alter des Arbeitnehmers und dem Sektor, in dem das Unternehmen tätig ist, ab.

BETROFFENE ARBEITGEBER/SCHULDNER

Grundsätzlich gilt diese Maßnahme für alle Arbeitgeber, die Arbeitnehmer beschäftigen, die den Bedingungen entsprechen, um das SAB in Anspruch nehmen zu können. Es betrifft Arbeitgeber, deren Arbeitnehmer in den **Anwendungsbereich des Gesetzes vom 05.12.1968 über kollektive Arbeitsabkommen und paritätische Kommissionen** fallen. Zusammengefasst sind dies:

- Arbeitgeber aus dem Privatsektor
- öffentliche Kreditinstitute
- die NV/SA Nationallotterie
- Vlaamse Instelling voor Technologisch Onderzoek (Flämisches Institut für Technologieforschung)
- Gesellschaften für sozialen Wohnungsbau, die gemäß den Wohngesetzbüchern der Regionen anerkannt sind
- die öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaften „Brussels South Charleroi Airport-Security“ und „Liège-Airport-Security“.

Im öffentlichen Sektor kommen weiterhin auch Einrichtungen in Betracht, für die ein durch den Ministerrat oder durch eine Gemeinschafts- oder Regionalregierung genehmigtes kollektives Abkommen besteht.

Grundsätzlich gilt diese Maßnahme für alle Schuldner, die im Rahmen eines SAB Zusatzentschädigungen zahlen müssen. Dies gilt sowohl für die Schuldner gesetzlich vorgeschriebener Zusatzentschädigungen als auch für die durch ein KAA oder ein individuelles Abkommen festgelegten zusätzlichen Zusatzentschädigungen.

BETROFFENE ARBEITNEHMER

Die Bestimmungen dieses Sonderbeitrags gelten für alle Arbeitnehmer im SAB.

Ausgeschlossen sind:

- ausländische Arbeitnehmer, die in Belgien beschäftigt waren, ihr Recht auf die Zusatzentschädigung geltend machen, unter der Bedingung, dass sie Arbeitslosengeld kraft der Gesetzgebung ihres im Europäischen Wirtschaftsraum gelegenen Wohnlands erhalten (KAA Nr. 17 vices septies, abgeschlossen im Nationalen Arbeitsrat am 17.12.2003).
- ausschließlich in Bezug auf die besonderen Arbeitgeberbeiträge, Arbeitnehmer, die sich - im Einvernehmen mit ihrem Arbeitgeber - für die Halbzeitfrühpension entscheiden (diese Regelung läuft Ende 2011 aus), d. h. ihre Arbeitsleistungen nach dem 55. Lebensjahr auf Halbtagsleistungen herabgesetzt; es werden aber Beiträge geschuldet.

HÖHE DES ARBEITGEBERBEITRAGS

Dieser besondere Arbeitgeberbeitrag ist ein Prozentanteil der Bruttomonatsbeträge der Zusatzentschädigungen. Für SABs, die nach dem 31. Dezember 2015 in den Profit gegangen sind und bei denen die Entlassung nach dem 10. Oktober 2015 zugestellt wurde, verhalten sich die Prozentsätze wie folgt:

Sektor	Alter bei Beginn des SAB	Prozentsatz	Pauschale in EUR
andere	< 52 $< 52 \geq 52$ und $< 55 \geq 55$ und $< 58 \geq 58$ und $< 60 \geq 60$ ≥ 55 und < 58 ≥ 58 und < 60 ≥ 60	125,00% 118,75% 62,50% 62,50% 31,25%	50,00 50,00 50,00 50,00 37,60
andere während der Periode als in Umstrukturierung anerkannt	< 52 $< 52 \geq 52$ und $< 55 \geq 55$ und $< 58 \geq 58$ und $< 60 \geq 60$ ≥ 55 und < 58 ≥ 58 und < 60 ≥ 60	93,75% 75,00% 50,00% 50,00% 25,00%	50,00 50,00 50,00 50,00 37,60
andere während der Periode als in Schwierigkeiten anerkannt (*)	< 52 $< 52 \geq 52$ und $< 55 \geq 55$ und $< 58 \geq 58$ und $< 60 \geq 60$ ≥ 55 und < 58 ≥ 58 und < 60 ≥ 60	21,88% 16,88% 12,50% 8,13% 4,38%	8,00 8,00 8,00 8,00 6,00

(*) Diese Prozentsätze gelten sowohl für einige Unternehmen, die sich (kumulativ) als „In Umstrukturierung befindlich“ anerkannt sind, wenn:

- es eine Massenentlassung von mindestens 20% der Arbeitnehmer betrifft,
- es **alle** Arbeitnehmer derselben technischen Betriebseinheit oder Unternehmensabteilung betrifft und
- die technische Betriebseinheit oder Unternehmensabteilung bei Ankündigung der Massenentlassung seit mindestens 2 Jahren existiert.

Falls die dadurch erhaltenen Beträge kleiner als eine bestimmte Pauschale sind, ist die Pauschale der Betrag, der geschuldet wird.

Hinweis:

- Der Beitragsprozentsatz und die Mindestpauschale für den **kommerziellen** Sektor werden nach dem Alter festgelegt, das der Arbeitnehmer bei **Beginn** des SAB erreicht.
- Auf SAB, die während einer Periode der Anerkennung als Unternehmen in Schwierigkeiten oder in der Umstrukturierung beginnen, sind während der Anerkennung ermäßigte Beiträge zu zahlen bis einschließlich des Monats, in dem die Anerkennung endet. Der Prozentsatz, der sich nach dem Alter des Arbeitnehmers bei Beendigung der Anerkennung richtet, ist der weiterhin verwendete Prozentsatz.
- Das gleiche gilt auch, wenn der Schuldner eine dritte Partei ist.
- Ein übernehmendes Unternehmen wird ebenso wie eine dritte Partei behandelt. In diesem Fall muss der Arbeitnehmer seine Kündigung jedoch VOR der Übernahme erhalten haben und das SAB muss im vorgesehenen Zeitraum in Kraft treten, der durch ‚in Schwierigkeiten‘ oder ‚in Umstrukturierung‘ des ursprünglichen Arbeitgebers gedeckt ist (= am Ende des Zeitraums, der durch die Entlassungsentschädigung gedeckt ist oder nach Ablauf der Kündigungsfrist des Arbeitnehmers).

Sonderbeitrag System der Arbeitslosigkeit mit Zusatzentschädigungen für ältere Arbeitnehmer (SAEA)

Der Königliche Erlass vom 22.03.2006 führte im Rahmen des Solidaritätspakts zwischen den Generationen, analog zu den Zusatzentschädigungen beim SAB, einen besonderen Arbeitgeberbeitrag für bestimmte Zusatzentschädigungen mit dem Ziel ein, diese zu

vermeiden oder davon abzuhalten. Durch die Gewährung einer Zusatzentschädigung bei Arbeitslosigkeit bleiben nämlich die strikten Vorschriften bezüglich des SAB tote Buchstaben und die Arbeitnehmer, die bei ihrer Zahlung Zusatzentschädigungen erhalten, sind weniger geneigt, die Arbeit wieder aufzunehmen.

Die Bestimmungen im Solidaritätspakt zwischen den Generationen und in diesem Königlichen Erlass werden größtenteils übernommen und weitergeführt in den übergreifenden Bestimmungen des Gesetzes vom 27.12.2006 zur Festlegung sonstiger Bestimmungen (I), Titel XI, Kapitel VI: Auf Frühpensionen, Zusatzentschädigungen bei bestimmten Sozialversicherungsleistungen und Invaliditätsentschädigungen geschuldete Beiträge zur sozialen Sicherheit und Einbehaltungen.

Das LSS ist mit der Erhebung eines prozentualen Sonderbeitrags auf die Zusatzentschädigungen beauftragt, die im Rahmen eines SAEA gezahlt werden.

BETROFFENE ARBEITGEBER/SCHULDNER

Der besondere Arbeitgeberbeitrag SAEA wird von jedem Arbeitgeber geschuldet, der einem (früheren) Arbeitnehmer Entschädigungen direkt oder indirekt zahlt, ergänzend zu einer Entschädigung im Falle einer Verringerung der Arbeitsleistungen auf eine Halbezeitbeschäftigung, einen Zeitkredit und eine Laufbahnverkürzung im Sinne des Sanierungsgesetzes vom 22.01.1985 oder zu einer Entschädigung bei Vollarbeitslosigkeit. Es betrifft Arbeitgeber, deren Arbeitnehmer in den **Anwendungsbereich des Gesetzes vom 05.12.1968 über kollektive Arbeitsabkommen und paritätische Kommissionen** fallen. Zusammengefasst sind dies:

- Arbeitgeber aus dem Privatsektor
- öffentliche Kreditinstitute
- die NV/SA Nationallotterie
- Vlaamse Instelling voor Technologisch Onderzoek (Flämisches Institut für Technologieforschung)
- Gesellschaften für sozialen Wohnungsbau, die gemäß den Wohngesetzbüchern der Regionen anerkannt sind
- die öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaften „Brussels South Charleroi Airport-Security“ und „Liège-Airport-Security“.

Die folgenden Arbeitgeber sind jedoch ausgeschlossen aus dem Anwendungsbereich:

- Arbeitgeber, die von der paritätischen Kommission für Stadt- und Nahverkehr oder einer ihrer Unterkommission abhängen (Paritätische Kommissionen 328, 328.01, 328.02, 328.03);
- Arbeitgeber, die von der paritätischen Kommission für subventionierte freie Lehranstalten oder von der paritätischen Kommission für Angestellte des subventionierten freien Unterrichtswesens abhängen (Paritätische Kommissionen 152 bzw. 225).

BETROFFENE ARBEITNEHMER

Der Sonderbeitrag SAEA wird von Arbeitnehmern geschuldet, die eine Zusatzentschädigung erhalten, ab **dem Monat, in dem der Arbeitnehmer 50 Jahre alt wird** bis zum normalen Pensionsalter.

Der Sonderbeitrag wird nicht geschuldet, wenn sich der Arbeitnehmer in einer der folgenden Situationen befindet:

- Der Arbeitnehmer war bei der ersten Gewährung noch keine 45 Jahre alt.

Folgende Arbeitnehmer sind gleichfalls ausgeschlossen:

- ausländische Arbeitnehmer, die in Belgien beschäftigt waren und ihr Anrecht auf die Zusatzentschädigung geltend machen, sofern sie gemäß der Gesetzgebung ihres Wohnsitzlandes innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums Arbeitslosengeld erhalten.

BETROFFENE ERGÄNZUNGEN

Es handelt sich im Allgemeinen um Zusatzentschädigungen bei den Leistungen:

- bei Vollarbeitslosigkeit
- im Falle einer Vollzeitlaufbahnunterbrechung
- im Falle einer Verringerung der Arbeitsleistungen auf eine Halbezeitbeschäftigung, einen Zeitkredit und eine Laufbahnverkürzung.

Der Sonderbeitrag wird auch geschuldet, wenn diese Ergänzungen während der Perioden des Krankengeldes oder der Mutterschaftsversicherung fortgezahlt werden.

Nicht in den Anwendungsbereich fallen die Zusatzentschädigungen, die gewährt werden im Rahmen:

- des Systems der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie (SAB)
- des Elternurlaubs, des Palliativurlaubs oder des Urlaubs für den Beistand oder die Pflege eines schwer erkrankten Familienmitglieds oder Verwandten,
- per Abkommen festgelegte Maßnahmen betreffend das Laufbahnende (anerkannt durch den Minister der Arbeit auf Antrag der zuständigen Regierung oder der Sozialpartner, die das Abkommen unterzeichnet haben), durch Arbeitgeber, die in den Anwendungsbereich des sozialen Maribel fallen,
- ein KAA, das in der Mitte des Nationalen Arbeitsrates (NAR), einer Paritätischen Kommission (PK) oder Unterkommission (PUK) für unbestimmte Dauer abgeschlossen wurde und am 30.09.2005 bereits in Kraft war
- ein KAA, das in der Mitte des NAR, einer PK oder PUK für unbestimmte Dauer abgeschlossen wurde (und gegebenenfalls eine Bestimmung über die stillschweigende Verlängerung umfasst) und

- bereits am 30.09.2005 in Kraft war und ohne Unterbrechung verlängert wurde,
- und dessen Arbeitnehmerzielgruppe durch Verlängerung ab 30.09.2005 nicht mehr erweitert wurde und dessen Ergänzungsbeträge nicht mehr erhöht wurden, mit Ausnahme der Indexpassungen oder der Anwendung eines durch den NAR festgelegten Neubewertungskoeffizienten
- Artikel 9 des KAA Nr. 46 (Ergänzungen, die im Rahmen einer Kündigung wegen der nicht vorhandenen Möglichkeit des Angebots oder der Nichtverfügbarkeit einer Beschäftigung in einer anderen Arbeitsregelung als der Schichtarbeit mit Nachtarbeit gezahlt werden),
- von Artikel 5 und Artikel 6 § 1 des Königlichen Erlasses vom 12.12.2001 zur Durchführung von Kapitel IV des Gesetzes vom 10.08.2001 bezüglich der Übereinstimmung von Beschäftigung und Lebensqualität, wenn der Vollzeitarbeitnehmer, der normalerweise mindestens in einer 5-Tage-Regelung beschäftigt wird, seine Laufbahn im gleichen Zeitraum pro Woche um einen Tag oder 2 halbe Tage verkürzt (KAA Nr. 77 bezüglich der 1/5-Laufbahnverkürzung).

HÖHE DES BEITRAGS

Dieser besondere Arbeitgeberbeitrag ist ein Prozentanteil der Bruttomonatsbeträge der Zusatzentschädigungen. Es wird unterschieden zwischen einer Vollzeitlaufbahnunterbrechung, einer Verringerung der Arbeitsleistungen auf eine Halbzeitbeschäftigung, einen Zeitkredit und eine Laufbahnverkürzung einerseits und Ergänzungen bei Vollarbeitslosigkeit andererseits.

- Ergänzungen bei **Laufbahnunterbrechung, Zeitkredit und Verringerung der Arbeitsleistungen auf eine Halbzeitbeschäftigung**: Auf die Zusatzentschädigung, die zu ersten Mal ab dem 01.01.2016 zugewiesen wird, wird weiterhin ein besonderer monatlicher Arbeitgeberbeitrag von **48,53 %** geschuldet.
- Ergänzungen bei Arbeitslosigkeit nach dem **Beenden des Arbeitsvertrags**: Für die SAEA im kommerziellen Sektor nach dem 31.12.2015 und mit Kündigungsbescheid nach dem 10.10.2015 gelten folgende Prozentanteile:

Sektor	Alter zum Zeitpunkt, zu dem der Arbeitnehmer zum ersten Mal effektives Arbeitslosengeld erhält	Prozentsatz	Pauschale in EUR
andere	< 52	125,00%	0,00
	< 52 ≥ 52 und < 55 ≥ 55 und < 58 ≥ 58 und < 60 ≥ 60	118,75%	0,00
	≥ 55 und < 58	62,50%	0,00
	≥ 58 und < 60	62,50%	0,00
	≥ 60	48,53%	0,00

Es gibt keine Mindestpauschale.

Bemerkungen:

- Als **Gewinn** wird ein Prozentanteil festgelegt, der vom Alter abhängig ist, das der Arbeitnehmer zu dem Zeitpunkt erreicht hat, zu dem er zum ersten Mal **effektives** Arbeitslosengeld erhält (deshalb nicht unbedingt zum Zeitpunkt, zu dem er zum ersten Mal eine Zusatzentschädigung erhält).
Beispiel:
Ein Arbeitnehmer ist 55, wenn er ein SAEA in Anspruch nehmen kann. Ein Fonds für Existenzsicherheit gewährt eine Ergänzung ab 58 Jahren. Der zu verwendende Prozentsatz für den Sonderbeitrag ist 62,50 % (% zum Zeitpunkt der Gewährung des Anspruchs),
- Es gibt keine abweichenden Prozentsätze für Unternehmen in Schwierigkeiten oder für Unternehmen in der Umstrukturierung.

Einbehaltungen von Zusatzentschädigungen System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie oder Zusatzentschädigungen für ältere Arbeitnehmer

Neben dem Sonderbeitrag konventionelle SAB, SAEA und dem Ausgleichsbeitrag SAB ist auch eine persönliche Einbehaltung auf den Gesamtbetrag der Ergänzungen und die Zahlung an den Arbeitnehmer vorzunehmen. Ab 01.04.2010 sind auch diese Beträge dem LSS und nicht mehr dem LFA und FPD zu überweisen

BETROFFENE ARBEITGEBER/SCHULDNER

Grundsätzlich gilt diese Maßnahme für alle Arbeitgeber, die Arbeitnehmer beschäftigen, die ein SAB, eine Halbzeitfrühpension oder ein SAEA beanspruchen können. Der Anwendungsbereich gilt parallel zu den Sonderbeiträgen.

BETROFFENE ARBEITNEHMER

Die Einbehaltungen werden für alle Arbeitnehmer im SAB, in der Halbzeitfrühpension oder im SAEA, geschuldet. Der Anwendungsbereich gilt parallel zu den Sonderbeiträgen.

HÖHE DER EINBEHALTUNGEN

Für die Zusatzentschädigungen wird eine soziale Einbehaltung eingeführt, die sich nach einem festgelegten Prozentsatz in Bezug auf den Gesamtbetrag der Sozialleistungen und der Zusatzentschädigungen richtet:

- 6,5 % für Arbeitnehmer in einem SAB und einem SAEA
- 4,5 % für den Halbzeit-Frühpensionierten (läuft Ende November 2011 aus)

Berechnung:

Die Einbehaltung erfolgt auf die Ergänzungen und wird für einen **theoretischen Monat** berechnet. Das ist der Prozentanteil der Summe des **theoretischen Bruttomonatsbetrags der Sozialleistungen** und des **theoretischen Bruttomonatsbetrags der Ergänzungen**. Daraufhin wird überprüft, ob die Einbehaltung nicht begrenzt werden muss, um zu verhindern, dass der Arbeitnehmer zu wenig erhält. Anschließend multipliziert man die dadurch erhaltenen Einbehaltungen mit der Anzahl der Monate, die von der Meldung abgedeckt werden. Bei einer monatlichen Zahlung bis zur gesetzlichen Pension oder zum Ende der Periode der Laufbahnunterbrechung oder des Zeitkredits entsprechen die monatlichen Leistungen und Zusatzentschädigungen den theoretischen Monatsbeträgen, wobei die Anzahl der Monate eines vollständigen Quartals gleich 3 ist.

Wenn die Zahlungen nicht monatlich bis zur gesetzlichen Pension erfolgen, sind daher mehrere Regeln zu beachten. Es gelten folgende Grundsätze:

- Die Sonderbeiträge und die Einbehaltung für die vollständige Periode werden über die Perioden der effektiven Zahlung der Zusatzentschädigungen verteilt, wobei die Anzahl Monate der jeweiligen Meldung angegeben wird. Bei einer reinen Kapitalisierung aller Ergänzungen ist dies daher die Anzahl der Monate bis zum gesetzlichen Pensionsalter.
- Für die neuen Arbeitslosen SAB und SAEA werden die Ergänzungen pro Monat erneut berechnet für die Periode von der ersten Zahlung bis zum Pensionsantritt und die Einbehaltungen werden über die gesamte Periode berücksichtigt.

Für die Bestimmung der Sozialleistungen wird der **theoretische Monatsbetrag der Sozialleistungen** verwendet:

- Bei einem vollzeitlichen Vollarbeitslosen oder einem Halbzeitfrühpensionierten: Tagesbetrag des Arbeitslosengeldes x 26
- Bei einem freiwilligen, teilzeitlichen Vollarbeitslosen: Tagesbetrag des Arbeitslosengeldes x Q / S x 6 x 4,33
- Bei einer halbzeitlichen Laufbahnunterbrechung, einem Zeitkredit oder einer Leistungsverringerung: Monatsbetrag der Unterbrechungszulage

Die Tagesbeträge werden dem LSS vom LFA und den Schuldern von den Zahlstellen überwiesen.

Für die Bestimmung der **Zusatzentschädigungen** wird der **theoretische Bruttomonatsbetrag** wie folgt ermittelt:

- Wenn die Zusatzentschädigung **SAB oder SAEA** monatlich oder in kürzeren Abständen ab der ersten Zahlung der Zusatzentschädigung bis zum Monat gezahlt wird, in dem der Begünstigte das gesetzliche Pensionsalter erreicht, entspricht der Bruttomonatsbetrag dem Bruttobetrag der für den Monat gezahlten Entschädigungen.
- Wenn die Zusatzentschädigung **SAB oder SAEA** mit einer anderen Periodizität gezahlt wird, indem der Gesamtbetrag der Zusatzentschädigungen, der für die vollständige zu berücksichtigende Periode geschuldet werden, durch die Anzahl der Monate ab dem ersten Monat der Zahlung der Zusatzentschädigung bis zum Monat, in dem der Arbeitnehmer das Alter von 65 Jahren erreicht, geteilt wird.
- Wenn die Zusatzentschädigungen während der Periode von **Laufbahnunterbrechung, Zeitkredit oder Leistungsverringerung** monatlich oder in einem kürzeren Abstand gezahlt werden, entspricht der Bruttomonatsbetrag dem Bruttobetrag der für den Monat gezahlten Entschädigungen;
- Wenn die Zusatzentschädigungen während der Periode der **Laufbahnunterbrechung, Zeitkredit oder Leistungsverringerung** mit einer anderen Periodizität gezahlt werden, indem der Gesamtbetrag der Zusatzentschädigungen, der für die vollständige zu berücksichtigende Periode geschuldet wird, durch die Anzahl der begonnenen Kalendermonate geteilt wird, die in der maximalen Periode enthalten sind, für die eine Unterbrechungszulage beim LFA beantragt wurde.

Die dadurch berechnete Einbehaltung vom SAB oder SAEA darf nicht dazu führen, dass der übrige Gesamtbetrag der Leistungen der sozialen Sicherheit und Zusatzentschädigungen weniger als 938,50 EUR/Monat beträgt für Berechtigte ohne Familienlast bzw. 1.130,44 EUR/Monat für Berechtigte mit Familienlast (**Grenzbetrag** pro Kalendermonat). Daher muss die berechnete Einbehaltung jeweils mit diesem Grenzbetrag verglichen und erforderlichenfalls beschränkt oder annulliert werden. Auch wenn keine Einbehaltungen möglich sind, muss eine Meldung erfolgen. Bei der Halbzeit-Frühpension werden diese Grenzbeträge halbiert.

Für SAEA, die nicht monatlich bis ins Pensionsalter gezahlt werden, sind bei der Berechnung des theoretischen Monatsbetrags nur die ab 50 Jahre gezahlten Zusatzentschädigungen zu berücksichtigen.

Grenzbeträge nach Indexierung und unter Anwendung des Neubewertungskoeffizienten:

(in EUR)	vollzeitlich, mit Familienlast	vollzeitlich, ohne Familienlast	halbzeitlich, mit Familienlast	halbzeitlich, ohne Familienlast
Grundbetrag	1.130,44	938,50	565,22	469,25
ab 01.01.2013	1.637,06	1.359,10	818,53	679,55
ab 01.01.2016	1.639,68	1.361,27	819,84	680,64
ab 01.06.2016	1.672,48	1.388,51	836,24	694,25
ab 01.06.2017	1.705,91	1.416,26	852,95	708,13
ab 01.01.2018	1.712,05	1.421,35	856,02	710,68

Bei zu viel erhaltenen Einbehaltungen zahlt das LSS diese zurück und der Schuldner der Zusatzentschädigung ist in diesem Fall verpflichtet, diese dem Begünstigten der Zusatzentschädigungen zurückzuerstatten.

Falls der Begünstigte der Zusatzentschädigungen es versäumt, den Schuldner über seine geänderte familiäre Situation oder seinen geänderten Beschäftigungsstatus zu informieren, darf der Schuldner der Zusatzentschädigungen die geschuldeten Einbehaltungen dennoch zurückfordern.

Zusätzliche Informationen DmFA - Berechnung der Einbehaltung - Indexierung

Indexierung

Bei einer Indexierung im Laufe eines Quartals ist im Feld 00829 „Begriff Anpassung der Beträge“ der Wert „1“ Indexierung im zweiten Block Beiträge Zusatzentschädigung einzutragen, in dem die indexierten Beträge enthalten sind. Dies ermöglicht eine ordentliche Kontrolle auf der Grundlage der neuen indexierten Schwellenwerte.

Jährliche Neubewertung

Der Nationale Arbeitsrat hat für das **Jahr 2018 den anzuwendenden Neubewertungskoeffizienten für die Anpassung der Beträge der gewährten Zusatzentschädigungen festgelegt** auf 1,0036. Dieser Koeffizient gilt auch für die Neubewertung der auf die Berechnung der Einbehaltung anwendbaren Schwellenwerte.

Berechnungsformel

Die Berechnungsformel für die Einbehaltung ändert sich je nach Betrag der monatlichen Zusatzentschädigung und hinsichtlich der Frage, ob die Sozialleistungen bestimmte Beträge in Abhängigkeit der zugrunde gelegten Art von Schwellenwert unterschreiten oder überschreiten.

Dadurch ergibt sich:

X = die Summe aus der Zusatzentschädigung und der Sozialleistung für einen Monat

A = der anwendbare Schwellenwert in Abhängigkeit der Familiensituation und der Arbeitsregelung für das SAB oder das SAEA

B = der Betrag X, sobald die Einbehaltung vollständig ist

- Wenn $X \leq A \Rightarrow$ keine Einbehaltung
- Wenn $A < X < B \Rightarrow$ Einbehaltung = $X - A$
- Wenn $X \geq B \Rightarrow$ Vollständige Einbehaltung = $X \times 6,5 \%$ (oder $4,5 \%$)

Die Werte A und B variieren je nach Indexierung, Neubewertungskoeffizient und Beitragssatz.

Für ein **vollzeitliches SAB oder SAEA**:

Mit Familienlast (Schwellenwert 1)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2016	1639,68	1753,67
01.06.2016	1672,48	1788,75
01.06.2017	1705,91	1824,50
01.01.2018	1712,05	1831,07

Ohne Familienlast (Schwellenwert 2)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2016	1361,27	1455,90
01.06.2016	1388,51	1485,04
01.06.2017	1416,26	1514,72
01.01.2018	1421,35	1520,16

Für einen Halbezeitfrühpensionierten:

Mit Familienlast (Schwellenwert 3)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2016	819,84	858,47
01.06.2016	836,24	875,64
01.06.2017	852,95	893,14
01.01.2018	856,02	896,36

Ohne Familienlast (Schwellenwert 4)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2016	680,64	712,71
01.06.2016	694,25	726,96
01.06.2017	708,13	741,50
01.01.2018	710,68	744,17

Für einen Halbezeit-Zeitkredit:

Mit Familienlast (Schwellenwert 3)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2016	819,84	876,83
01.06.2016	836,24	894,37
01.06.2017	852,95	912,25
01.01.2018	856,02	915,53

Ohne Familienlast (Schwellenwert 4)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2016	680,64	727,96
01.06.2016	694,25	742,51
01.06.2017	708,13	757,36
01.01.2018	710,68	760,09

Arbeitslose im System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie oder Zusatzentschädigungen für ältere Arbeitnehmer ab 01.01.2016, nicht-kommerzieller Sektor

Sonderbeitrag System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie (SAB)

Das LSS ist auch für die Einnahme eines prozentualen monatlichen Sonderbeitrags für jedes SAB zuständig, das gemäß der Gesetzgebung über das System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie gewährt wird. Der Prozentsatz hängt vom Alter des Arbeitnehmers und dem Sektor, in dem das Unternehmen tätig ist, ab.

BETROFFENE ARBEITGEBER/SCHULDNER

Grundsätzlich gilt diese Maßnahme für alle Arbeitgeber, die Arbeitnehmer beschäftigen, die den Bedingungen entsprechen, um das SAB in Anspruch nehmen zu können. Es betrifft Arbeitgeber, deren Arbeitnehmer in den **Anwendungsbereich des Gesetzes vom 05.12.1968 über kollektive Arbeitsabkommen und paritätische Kommissionen** fallen. Zusammengefasst sind dies:

- Arbeitgeber aus dem Privatsektor
- öffentliche Kreditinstitute
- die NV/SA Nationallotterie
- Vlaamse Instelling voor Technologisch Onderzoek (Flämisches Institut für Technologieforschung)
- Gesellschaften für sozialen Wohnungsbau, die gemäß den Wohngesetzbüchern der Regionen anerkannt sind
- die öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaften „Brussels South Charleroi Airport-Security“ und „Liège-Airport-Security“.

Im öffentlichen Sektor kommen weiterhin auch Einrichtungen in Betracht, für die ein durch den Ministerrat oder durch eine Gemeinschafts- oder Regionalregierung genehmigtes kollektives Abkommen besteht.

Grundsätzlich gilt diese Maßnahme für alle Schuldner, die im Rahmen eines SAB Zusatzentschädigungen zahlen müssen. Dies gilt sowohl für die Schuldner gesetzlich vorgeschriebener Zusatzentschädigungen als auch für die durch ein KAA oder ein individuelles Abkommen festgelegten zusätzlichen Zusatzentschädigungen.

BETROFFENE ARBEITNEHMER

Die Bestimmungen dieses Sonderbeitrags gelten für alle Arbeitnehmer im SAB.

Ausgeschlossen sind:

- ausländische Arbeitnehmer, die in Belgien beschäftigt waren, ihr Recht auf die Zusatzentschädigung geltend machen, unter der Bedingung, dass sie Arbeitslosengeld kraft der Gesetzgebung ihres im Europäischen Wirtschaftsraum gelegenen Wohnlands erhalten (KAA Nr. 17 vices septies, abgeschlossen im Nationalen Arbeitsrat am 17.12.2003).
- ausschließlich in Bezug auf die besonderen Arbeitgeberbeiträge, Arbeitnehmer, die sich - im Einvernehmen mit ihrem Arbeitgeber - für die Halbezeitfrühpension entscheiden (diese Regelung läuft Ende 2011 aus), d. h. ihre Arbeitsleistungen nach dem 55. Lebensjahr auf Halbtagsleistungen herabgesetzt; es werden aber Beiträge geschuldet.

HÖHE DES ARBEITGEBERBEITRAGS

Dieser besondere Arbeitgeberbeitrag ist ein Prozentanteil der Bruttomonatsbeträge der Zusatzentschädigungen. Für die SAB im nicht-kommerziellen Sektor nach dem 31.12.2016 und mit Kündigungsbescheid nach dem 10.10.2016, gelten folgende Prozentanteile:

Sektor	Alter, das im Laufe des Monats erreicht wird	Prozentsatz	Pauschale in EUR
nicht-kommerziellen Sektor	< 52	22,50%	0,00
	< 52 ≥ 52 und < 55 ≥ 55 und < 58 ≥ 58 und < 60 ≥ 60	21,38%	0,00
	≥ 55 und < 58	19,13%	0,00
	≥ 58 und < 60	12,38%	0,00
	≥ 60	0,00%	0,00

Es wird keine Mindestpauschale geschuldet.

Hinweis:

- Für den **nicht-kommerziellen** Sektor gilt ein prozentuales degressives System, wobei der Prozentsatz abhängig ist vom **Alter** des Arbeitnehmers, das im **Laufe des betreffenden Monats erreicht wird**.

Sonderbeitrag System der Arbeitslosigkeit mit Zusatzentschädigungen für ältere Arbeitnehmer (SAEA)

Der Königliche Erlass vom 22.03.2006 führte im Rahmen des Solidaritätspakts zwischen den Generationen, analog zu den Zusatzentschädigungen beim SAB, einen besonderen Arbeitgeberbeitrag für bestimmte Zusatzentschädigungen mit dem Ziel ein, diese zu vermeiden oder davon abzuhalten. Durch die Gewährung einer Zusatzentschädigung bei Arbeitslosigkeit bleiben nämlich die strikten Vorschriften bezüglich des SAB tote Buchstaben und die Arbeitnehmer, die bei ihrer Zahlung Zusatzentschädigungen erhalten, sind weniger geneigt, die Arbeit wieder aufzunehmen.

Die Bestimmungen im Solidaritätspakt zwischen den Generationen und in diesem Königlichen Erlass werden größtenteils übernommen und weitergeführt in den übergreifenden Bestimmungen des Gesetzes vom 27.12.2006 zur Festlegung sonstiger Bestimmungen (I), Titel XI, Kapitel VI: Auf Frühpensionen, Zusatzentschädigungen bei bestimmten Sozialversicherungsleistungen und Invaliditätsentschädigungen geschuldete Beiträge zur sozialen Sicherheit und Einbehaltungen.

Das LSS ist mit der Erhebung eines prozentualen Sonderbeitrags auf die Zusatzentschädigungen beauftragt, die im Rahmen eines SAEA gezahlt werden.

BETROFFENE ARBEITGEBER/SCHULDNER

Der besondere Arbeitgeberbeitrag SAEA wird von jedem Arbeitgeber geschuldet, der einem (früheren) Arbeitnehmer Entschädigungen direkt oder indirekt zahlt, ergänzend zu einer Entschädigung im Falle einer Verringerung der Arbeitsleistungen auf eine Halbezeitbeschäftigung, einen Zeitkredit und eine Laufbahnverkürzung im Sinne des Sanierungsgesetzes vom 22.01.1985 oder zu einer Entschädigung bei Vollarbeitslosigkeit. Es betrifft Arbeitgeber, deren Arbeitnehmer in den **Anwendungsbereich des Gesetzes vom 05.12.1968 über die kollektiven Arbeitsabkommen und die paritätischen Kommissionen** fallen. Zusammengefasst sind dies:

- Arbeitgeber aus dem Privatsektor
- öffentliche Kreditinstitute
- die NV/SA Nationallotterie
- Vlaamse Instelling voor Technologisch Onderzoek (Flämisches Institut für Technologieforschung)
- Gesellschaften für sozialen Wohnungsbau, die gemäß den Wohngesetzbüchern der Regionen anerkannt sind
- die öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaften „Brussels South Charleroi Airport-Security“ und „Liège-Airport-Security“.

Die folgenden Arbeitgeber **sind jedoch ausgeschlossen** aus dem Anwendungsbereich:

- Arbeitgeber, die von der paritätischen Kommission für Stadt- und Nahverkehr oder einer ihrer Unterkommission abhängen (Paritätische Kommissionen 328, 328.01, 328.02, 328.03);

- Arbeitgeber, die von der paritätischen Kommission für subventionierte freie Lehranstalten oder von der paritätischen Kommission für Angestellte des subventionierten freien Unterrichtswesens abhängen (Paritätische Kommissionen 152 bzw. 225).

BETROFFENE ARBEITNEHMER

Der Sonderbeitrag SAEA wird von Arbeitnehmern geschuldet, die eine Zusatzentschädigung erhalten, ab **dem Monat, in dem der Arbeitnehmer 50 Jahre alt wird** bis zum normalen Pensionsalter.

Der Sonderbeitrag **wird nicht geschuldet**, wenn sich der Arbeitnehmer in einer der folgenden Situationen befindet:

- Der Arbeitnehmer war bei der ersten Gewährung noch keine 45 Jahre alt.

Folgende Arbeitnehmer sind gleichfalls ausgeschlossen:

- ausländische Arbeitnehmer, die in Belgien beschäftigt waren und ihr Anrecht auf die Zusatzentschädigung geltend machen, sofern sie gemäß der Gesetzgebung ihres Wohnsitzlandes innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums Arbeitslosengeld erhalten.

BETROFFENE ERGÄNZUNGEN

Es handelt sich im Allgemeinen um Zusatzentschädigungen bei den Leistungen:

- bei Vollarbeitslosigkeit
- im Falle einer Vollzeitlaufbahnunterbrechung
- im Falle einer Verringerung der Arbeitsleistungen auf eine Halbzeitbeschäftigung, einen Zeitkredit und eine Laufbahnverkürzung.

Der Sonderbeitrag wird auch geschuldet, wenn diese Ergänzungen während der Perioden des Krankengeldes oder der Mutterschaftsversicherung fortgezahlt werden.

Nicht in den Anwendungsbereich fallen die Zusatzentschädigungen, die gewährt werden im Rahmen:

- des Systems der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie (SAB)
- des Elternurlaubs, des Palliativurlaubs oder des Urlaubs für den Beistand oder die Pflege eines schwer erkrankten Familienmitglieds oder Verwandten,
- per Abkommen festgelegte Maßnahmen betreffend das Laufbahnende (anerkannt durch den Minister der Arbeit auf Antrag der zuständigen Regierung oder der Sozialpartner, die das Abkommen unterzeichnet haben), durch Arbeitgeber, die in den Anwendungsbereich des sozialen Maribel fallen,
- ein KAA, das in der Mitte des Nationalen Arbeitsrates (NAR), einer Paritätischen Kommission (PK) oder Unterkommission (PUK) für unbestimmte Dauer abgeschlossen wurde und am 30.09.2005 bereits in Kraft war
- ein KAA, das in der Mitte des NAR, einer PK oder PUK für unbestimmte Dauer abgeschlossen wurde (und gegebenenfalls eine Bestimmung über die stillschweigende Verlängerung umfasst) und
- bereits am 30.09.2005 in Kraft war und ohne Unterbrechung verlängert wurde,
- und dessen Arbeitnehmerzielgruppe durch Verlängerung ab 30.09.2005 nicht mehr erweitert wurde und dessen Ergänzungsbeträge nicht mehr erhöht wurden, mit Ausnahme der Indexpassungen oder der Anwendung eines durch den NAR festgelegten Neubewertungskoeffizienten
- Artikel 9 des KAA Nr. 46 (Ergänzungen, die im Rahmen einer Kündigung wegen der nicht vorhandenen Möglichkeit des Angebots oder der Nichtverfügbarkeit einer Beschäftigung in einer anderen Arbeitsregelung als der Schichtarbeit mit Nachtarbeit gezahlt werden),
- von Artikel 5 und Artikel 6 § 1 des Königlichen Erlasses vom 12.12.2001 zur Durchführung von Kapitel IV des Gesetzes vom 10.08.2001 bezüglich der Übereinstimmung von Beschäftigung und Lebensqualität, wenn der Vollzeitarbeitnehmer, der normalerweise mindestens in einer 5-Tage-Regelung beschäftigt wird, seine Laufbahn im gleichen Zeitraum pro Woche um einen Tag oder 2 halbe Tage verkürzt (KAA Nr. 77 bezüglich der 1/5-Laufbahnverkürzung).

HÖHE DES BEITRAGS

Dieser besondere Arbeitgeberbeitrag ist ein Prozentanteil der Bruttomonatsbeträge der Zusatzentschädigungen. Es wird unterschieden zwischen einer Vollzeitlaufbahnunterbrechung, einer Verringerung der Arbeitsleistungen auf eine Halbzeitbeschäftigung, einen Zeitkredit und eine Laufbahnverkürzung einerseits und Ergänzungen bei Vollarbeitslosigkeit andererseits.

- Ergänzungen bei **Laufbahnunterbrechung, Zeitkredit und Verringerung der Arbeitsleistungen auf eine Halbzeitbeschäftigung**: Auf die Zusatzentschädigung, die zu ersten Mal ab dem 01.01.2016 zugewiesen wird, wird weiterhin ein besonderer monatlicher Arbeitgeberbeitrag von **48,53 %** geschuldet.
- Ergänzungen bei Arbeitslosigkeit nach dem **Beenden des Arbeitsvertrags**: Für die SAEA im nicht-kommerziellen Sektor nach dem 31.12.2015 und mit Kündigungsbescheid nach dem 10.10.2015 gelten folgende Prozentanteile:

Sektor	Alter, das im Laufe des Monats erreicht wird	Prozentsatz	Pauschale in EUR
nicht-kommerziellen Sektor	< 52	22,50%	0,00
	< 52 ≥ 52 und < 55 ≥ 55 und < 58 ≥ 58 und < 60 ≥ 60	21,38%	0,00
	≥ 55 und < 58	19,13%	0,00
	≥ 58 und < 60	12,38%	0,00
	≥ 60	0,00%	0,00

Es gibt keine Mindestpauschale.

Bemerkungen:

- Für den **nicht-kommerziellen** Sektor ist ein **prozentuales degressives** System anwendbar.

Einbehaltungen von Zusatzentschädigungen System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie oder Zusatzentschädigungen für ältere Arbeitnehmer

Neben dem Sonderbeitrag konventionelle SAB, SAEA und dem Ausgleichsbeitrag SAB ist auch eine persönliche Einbehaltung auf den Gesamtbetrag der Ergänzungen und die Zahlung an den Arbeitnehmer vorzunehmen. Ab 01.04.2010 sind auch diese Beträge dem LSS und nicht mehr dem LFA und FPD zu überweisen

BETROFFENE ARBEITGEBER/SCHULDNER

Grundsätzlich gilt diese Maßnahme für alle Arbeitgeber, die Arbeitnehmer beschäftigen, die ein SAB, eine Halbzzeitfrühpension oder ein SAEA beanspruchen können. Der Anwendungsbereich gilt parallel zu den Sonderbeiträgen.

BETROFFENE ARBEITNEHMER

Die Einbehaltungen werden für alle Arbeitnehmer im SAB, in der Halbzzeitfrühpension oder im SAEA, geschuldet. Der Anwendungsbereich gilt parallel zu den Sonderbeiträgen.

HÖHE DER EINBEHALTUNGEN

Für die Zusatzentschädigungen wird eine soziale Einbehaltung eingeführt, die sich nach einem festgelegten Prozentsatz in Bezug auf den Gesamtbetrag der Sozialleistungen und der Zusatzentschädigungen richtet:

- 6,5 % für Arbeitnehmer in einem SAB und einem SAEA
- 4,5 % für den Halbzzeit-Frühpensionierten (läuft Ende November 2011 aus)

Berechnung:

Die Einbehaltung erfolgt auf die Ergänzungen und wird für einen **theoretischen Monat** berechnet. Das ist der Prozentanteil der Summe des **theoretischen Bruttomonatsbetrags der Sozialleistungen** und des **theoretischen Bruttomonatsbetrags der Ergänzungen**. Daraufhin wird überprüft, ob die Einbehaltung nicht begrenzt werden muss, um zu verhindern, dass der Arbeitnehmer zu wenig erhält. Anschließend multipliziert man die dadurch erhaltenen Einbehaltungen mit der Anzahl der Monate, die von der Meldung abgedeckt werden. Bei einer monatlichen Zahlung bis zur gesetzlichen Pension oder zum Ende der Periode der Laufbahnunterbrechung oder des Zeitkredits entsprechen die monatlichen Leistungen und Zusatzentschädigungen den theoretischen Monatsbeträgen, wobei die Anzahl der Monate eines vollständigen Quartals gleich 3 ist.

Wenn die Zahlungen nicht monatlich bis zur gesetzlichen Pension erfolgen, sind daher mehrere Regeln zu beachten. Es gelten folgende Grundsätze:

- Die Sonderbeiträge und die Einbehaltung für die vollständige Periode werden über die Perioden der effektiven Zahlung der Zusatzentschädigungen verteilt, wobei die Anzahl Monate der jeweiligen Meldung angegeben wird. Bei einer reinen Kapitalisierung aller Ergänzungen ist dies daher die Anzahl der Monate bis zum gesetzlichen Pensionsalter.
- Für die neuen Arbeitslosen SAB und SAEA werden die Ergänzungen pro Monat erneut berechnet für die Periode von der ersten Zahlung bis zum Pensionsantritt und die Einbehaltungen werden über die gesamte Periode berücksichtigt.

Für die Bestimmung der Sozialleistungen wird der **theoretische Monatsbetrag der Sozialleistungen** verwendet:

- Bei einem vollzeitlichen Vollarbeitslosen oder einem Halbzzeitfrühpensionierten: Tagesbetrag des Arbeitslosengeldes x 26
- Bei einem freiwilligen, teilzeitlichen Vollarbeitslosen: Tagesbetrag des Arbeitslosengeldes x Q / S x 6 x 4,33
- Bei einer halbzzeitlichen Laufbahnunterbrechung, einem Zeitkredit oder einer Leistungsverringerung: Monatsbetrag der Unterbrechungszulage

Die Tagesbeträge werden dem LSS vom LFA und den Schuldern von den Zahlstellen überwiesen.

Für die Bestimmung der **Zusatzentschädigungen** wird der **theoretische Bruttomonatsbetrag** wie folgt ermittelt:

- Wenn die Zusatzentschädigung **SAB oder SAEA** monatlich oder in kürzeren Abständen ab der ersten Zahlung der Zusatzentschädigung bis zum Monat gezahlt wird, in dem der Begünstigte das gesetzliche Pensionsalter erreicht, entspricht der Bruttomonatsbetrag dem Bruttobetrag der für den Monat gezahlten Entschädigungen.
- Wenn die Zusatzentschädigung **SAB oder SAEA** mit einer anderen Periodizität gezahlt wird, indem der Gesamtbetrag der Zusatzentschädigungen, der für die vollständige zu berücksichtigende Periode geschuldet werden, durch die Anzahl der Monate ab dem ersten Monat der Zahlung der Zusatzentschädigung bis zum Monat, in dem der Arbeitnehmer das Alter von 65 Jahren erreicht, geteilt wird.
- Wenn die Zusatzentschädigungen während des Zeitraums der **Laufbahnunterbrechung, des Zeitkredits oder der Leistungsverringerung** monatlich oder in einem kürzeren Abstand gezahlt werden, entspricht der Bruttomonatsbetrag dem Bruttobetrag der für den Monat gezahlten Entschädigungen;
- Wenn die Zusatzentschädigungen während des Zeitraums der **Laufbahnunterbrechung, des Zeitkredits oder der Leistungsverringerung** mit einer anderen Periodizität gezahlt werden, indem der Gesamtbetrag der Zusatzentschädigungen, der für die vollständige zu berücksichtigende Periode geschuldet wird, durch die Anzahl der begonnenen Kalendermonate geteilt wird, die in der maximalen Periode enthalten sind, für die eine Unterbrechungszulage beim LfA beantragt wurde.

Die dadurch berechnete Einbehaltung vom SAB oder SAEA darf nicht dazu führen, dass der übrige Gesamtbetrag der Leistungen der sozialen Sicherheit und Zusatzentschädigungen weniger als 938,50 EUR/Monat beträgt für Berechtigte ohne Familienlast bzw. 1.130,44 EUR/Monat für Berechtigte mit Familienlast (**Grenzbetrag** pro Kalendermonat). Daher muss die berechnete Einbehaltung jeweils mit diesem Grenzbetrag verglichen und erforderlichenfalls beschränkt oder annulliert werden. Auch wenn keine Einbehaltungen möglich sind, muss eine Meldung erfolgen. Bei der Halbzeit-Frühpension werden diese Grenzbeträge halbiert.

Für SAEA, die nicht monatlich bis ins Pensionsalter gezahlt werden, sind bei der Berechnung des theoretischen Monatsbetrags nur die ab 50 Jahre gezahlten Zusatzentschädigungen zu berücksichtigen.

Grenzbeträge nach Indexierung und unter Anwendung des Neubewertungskoeffizienten:

(in EUR)	vollzeitlich, mit Familienlast	vollzeitlich, ohne Familienlast	halbzeitlich, mit Familienlast	halbzeitlich, ohne Familienlast
Grundbetrag	1.130,44	938,50	565,22	469,25
ab 01.01.2013	1.637,06	1.359,10	818,53	679,55
ab 01.01.2016	1.639,68	1.361,27	819,84	680,64
ab 01.06.2016	1.672,48	1.388,51	836,24	694,25
ab 01.06.2017	1.705,91	1.416,26	852,95	708,13
ab 01.01.2018	1.712,05	1.421,35	856,02	710,68

Bei zu viel erhaltenen Einbehaltungen zahlt das LSS diese zurück und der Schuldner der Zusatzentschädigung ist in diesem Fall verpflichtet, diese dem Begünstigten der Zusatzentschädigungen zurückzuerstatten.

Falls der Begünstigte der Zusatzentschädigungen es versäumt, den Schuldner über seine geänderte familiäre Situation oder seinen geänderten Beschäftigungsstatus zu informieren, darf der Schuldner der Zusatzentschädigungen die geschuldeten Einbehaltungen dennoch zurückfordern.

Zusätzliche Informationen DmFA - Berechnung der Einbehaltung - Indexierung

Indexierung

Bei einer Indexierung im Laufe eines Quartals ist im Feld 00829 „Begriff Anpassung der Beträge“ der Wert „1“ Indexierung im zweiten Block Beiträge Zusatzentschädigung einzutragen, in dem die indexierten Beträge enthalten sind. Dies ermöglicht eine ordentliche Kontrolle auf der Grundlage der neuen indexierten Schwellenwerte.

Jährliche Neubewertung

Der Nationale Arbeitsrat hat für das Jahr 2018 den anzuwendenden Neubewertungskoeffizienten für die Anpassung der Beträge der gewährten Zusatzentschädigungen festgelegt auf 1,0036. Dieser Koeffizient gilt auch für die Neubewertung der auf die Berechnung der Einbehaltung anwendbaren Schwellenwerte.

Berechnungsformel

Die Berechnungsformel für die Einbehaltung ändert sich je nach Betrag der monatlichen Zusatzentschädigung und hinsichtlich der Frage, ob die Sozialleistungen bestimmte Beträge in Abhängigkeit der zugrunde gelegten Art von Schwellenwert unterschreiten oder überschreiten.

Dadurch ergibt sich:

X = die Summe aus der Zusatzentschädigung und der Sozialleistung für einen Monat

A = der anwendbare Schwellenwert in Abhängigkeit der Familiensituation und der Arbeitsregelung für das SAB oder das SAEA

B = der Betrag X, sobald die Einbehaltung vollständig ist

- Wenn $X \leq A \Rightarrow$ keine Einbehaltung
- Wenn $A < X < B \Rightarrow$ Einbehaltung = $X - A$
- Wenn $X \geq B \Rightarrow$ Vollständige Einbehaltung = $X \times 6,5 \%$ (oder $4,5 \%$)

Die Werte A und B variieren je nach Indexierung, Neubewertungskoeffizient und Beitragssatz.

Für ein vollzeitliches SAB oder SAEA:

Mit Familienlast (Schwellenwert 1)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2016	1639,68	1753,67
01.06.2016	1672,48	1788,75
01.06.2017	1705,91	1824,50
01.01.2018	1712,05	1831,07

Ohne Familienlast (Schwellenwert 2)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2016	1361,27	1455,90
01.06.2016	1388,51	1485,04
01.06.2017	1416,26	1514,72
01.01.2018	1421,35	1520,16

Für einen Halbzeitfrühpensionierten:

Mit Familienlast (Schwellenwert 3)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2016	819,84	858,47
01.06.2016	836,24	875,64
01.06.2017	852,95	893,14
01.01.2018	856,02	896,36

Ohne Familienlast (Schwellenwert 4)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2016	680,64	712,71
01.06.2016	694,25	726,96
01.06.2017	708,13	741,50
01.01.2018	710,68	744,17

Für einen Halbzeit-Zeitkredit:

Mit Familienlast (Schwellenwert 3)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2016	819,84	876,83
01.06.2016	836,24	894,37
01.06.2017	852,95	912,25
01.01.2018	856,02	915,53

Ohne Familienlast (Schwellenwert 4)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2016	680,64	727,96
01.06.2016	694,25	742,51
01.06.2017	708,13	757,36
01.01.2018	710,68	760,09

Arbeitslose im System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie oder Zusatzentschädigungen für ältere Arbeitnehmer ab 01.04.2012, kommerzieller Sektor**Sonderbeitrag System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie (SAB)**

Das LSS ist auch für die Einnahme eines prozentualen monatlichen Sonderbeitrags für jedes SAB zuständig, das gemäß der Gesetzgebung über das System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie gewährt wird. Der Prozentsatz hängt vom Alter des Arbeitnehmers und dem Sektor, in dem das Unternehmen tätig ist, ab.

BETROFFENE ARBEITGEBER/SCHULDNER

Grundsätzlich gilt diese Maßnahme für alle Arbeitgeber, die Arbeitnehmer beschäftigen, die den Bedingungen entsprechen, um das SAB in Anspruch nehmen zu können. Es betrifft Arbeitgeber, deren Arbeitnehmer in den **Anwendungsbereich des Gesetzes vom 05.12.1968 über kollektive Arbeitsabkommen und paritätische Kommissionen** fallen. Zusammengefasst sind dies:

- Arbeitgeber aus dem Privatsektor
- öffentliche Kreditinstitute
- die NV/SA Nationallotterie
- Vlaamse Instelling voor Technologisch Onderzoek (Flämisches Institut für Technologieforschung)
- Gesellschaften für sozialen Wohnungsbau, die gemäß den Wohngesetzbüchern der Regionen anerkannt sind
- die öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaften „Brussels South Charleroi Airport-Security“ und „Liège-Airport-Security“.

Im öffentlichen Sektor kommen weiterhin auch Einrichtungen in Betracht, für die ein durch den Ministerrat oder durch eine Gemeinschafts- oder Regionalregierung genehmigtes kollektives Abkommen besteht.

Grundsätzlich gilt diese Maßnahme für alle Schuldner, die im Rahmen eines SAB Zusatzentschädigungen zahlen müssen. Dies gilt sowohl für die Schuldner gesetzlich vorgeschriebener Zusatzentschädigungen als auch für die durch ein KAA oder ein individuelles Abkommen festgelegten zusätzlichen Zusatzentschädigungen.

BETROFFENE ARBEITNEHMER

Die Bestimmungen dieses Sonderbeitrags gelten für alle Arbeitnehmer im SAB.

Ausgeschlossen sind:

- ausländische Arbeitnehmer, die in Belgien beschäftigt waren, ihr Recht auf die Zusatzentschädigung geltend machen, unter der Bedingung, dass sie Arbeitslosengeld kraft der Gesetzgebung ihres im Europäischen Wirtschaftsraum gelegenen Wohnlands erhalten (KAA Nr. 17 vices septies, abgeschlossen im Nationalen Arbeitsrat am 17.12.2003).
- ausschließlich in Bezug auf die besonderen Arbeitgeberbeiträge, Arbeitnehmer, die sich - im Einvernehmen mit ihrem Arbeitgeber - für die Halbzzeitfrühpension entscheiden (diese Regelung läuft Ende 2011 aus), d. h. ihre Arbeitsleistungen nach dem 55. Lebensjahr auf Halbtagsleistungen herabgesetzt; es werden aber Beiträge geschuldet.

HÖHE DES ARBEITGEBERBEITRAGS

Dieser besondere Arbeitgeberbeitrag ist ein Prozentanteil der Bruttomonatsbeträge der Zusatzentschädigungen. Für die SAB im kommerziellen Sektor nach dem 31.03.2012 und mit Kündigungsbescheid nach dem 28.11.2011, aber vor dem 01. 01.2016, gelten folgende Prozentanteile:

Sektor	Alter bei Beginn des SAB	Prozentsatz	Pauschale in EUR
andere	< 52		
	< 52 ≥ 52 und < 55 ≥ 55 und < 58 ≥ 58 und < 60 ≥ 60	100,00%	50,00
	60	95,00%	50,00
	≥ 55 und < 58	50,00%	50,00
	≥ 58 und < 60	50,00%	50,00
	≥ 60	25,00%	37,60
andere während der Periode als in Umstrukturierung anerkannt	< 52		
	< 52 ≥ 52 und < 55 ≥ 55 und < 58 ≥ 58 und < 60 ≥ 60	75,00%	50,00
	60	60,00%	50,00
	≥ 55 und < 58	40,00%	50,00
	≥ 58 und < 60	40,00%	50,00
	≥ 60	20,00%	37,60
andere während der Periode als in Schwierigkeiten anerkannt (*)	< 52		
	< 52 ≥ 52 und < 55 ≥ 55 und < 58 ≥ 58 und < 60 ≥ 60	17,50%	8,00
	60	13,50%	8,00
	≥ 55 und < 58	10,00%	8,00
	≥ 58 und < 60	6,50%	8,00
	≥ 60	3,50%	6,00

(*) Diese Prozentsätze gelten sowohl für einige Unternehmen, die sich (kumulativ) als „In Umstrukturierung befindlich“ anerkannt sind, wenn:

- es eine Massenentlassung von mindestens 20% der Arbeitnehmer betrifft,
- es alle Arbeitnehmer derselben technischen Betriebseinheit oder Unternehmensabteilung betrifft und
- die technische Betriebseinheit oder Unternehmensabteilung bei Ankündigung der Massenentlassung seit mindestens 2 Jahren existiert.

Falls die dadurch erhaltenen Beträge kleiner als eine bestimmte Pauschale sind, ist die Pauschale der Betrag, der geschuldet wird.

Hinweis:

- Der Beitragsprozentsatz und die Mindestpauschale für den **kommerziellen** Sektor werden nach dem Alter festgelegt, das der Arbeitnehmer bei **Beginn** des SAB erreicht.
- Auf SAB, die während einer Periode der Anerkennung als Unternehmen in Schwierigkeiten oder in der Umstrukturierung beginnen, sind während der Anerkennung ermäßigte Beiträge zu zahlen bis einschließlich des Monats, in dem die Anerkennung endet. Der Prozentsatz, der sich nach dem Alter des Arbeitnehmers bei Beendigung der Anerkennung richtet, ist der weiterhin verwendete Prozentsatz.
- Das gleiche gilt auch, wenn der Schuldner eine dritte Partei ist.
- Ein übernehmendes Unternehmen wird ebenso wie eine dritte Partei behandelt. In diesem Fall muss der Arbeitnehmer seine Kündigung jedoch VOR der Übernahme erhalten haben und das SAB muss im vorgesehenen Zeitraum in Kraft treten, der durch ‚in Schwierigkeiten‘ oder ‚in Umstrukturierung‘ des ursprünglichen Arbeitgebers gedeckt ist (= am Ende des Zeitraums, der durch die Entlassungsentschädigung gedeckt ist oder nach Ablauf der Kündigungsfrist des Arbeitnehmers).

Sonderbeitrag System der Arbeitslosigkeit mit Zusatzentschädigungen für ältere Arbeitnehmer (SAEA)

Der Königliche Erlass vom 22.03.2006 führte im Rahmen des Solidaritätspakts zwischen den Generationen, analog zu den Zusatzentschädigungen beim SAB, einen besonderen Arbeitgeberbeitrag für bestimmte Zusatzentschädigungen mit dem Ziel ein, diese zu vermeiden oder davon abzuhalten. Durch die Gewährung einer Zusatzentschädigung bei Arbeitslosigkeit bleiben nämlich die strikten Vorschriften bezüglich des SAB tote Buchstaben und die Arbeitnehmer, die bei ihrer Zahlung Zusatzentschädigungen erhalten, sind weniger geneigt, die Arbeit wieder aufzunehmen.

Die Bestimmungen im Solidaritätspakt zwischen den Generationen und in diesem Königlichen Erlass werden größtenteils übernommen und weitergeführt in den übergreifenden Bestimmungen des Gesetzes vom 27.12.2006 zur Festlegung sonstiger Bestimmungen (I), Titel XI, Kapitel VI: Auf Frühpensionen, Zusatzentschädigungen bei bestimmten Sozialversicherungsleistungen und Invaliditätsentschädigungen geschuldete Beiträge zur sozialen Sicherheit und Einbehaltungen.

Das LSS ist mit der Erhebung eines prozentualen Sonderbeitrags auf die Zusatzentschädigungen beauftragt, die im Rahmen eines SAEA gezahlt werden.

BETROFFENE ARBEITGEBER/SCHULDNER

Der besondere Arbeitgeberbeitrag SAEA wird von jedem Arbeitgeber geschuldet, der einem (früheren) Arbeitnehmer Entschädigungen direkt oder indirekt zahlt, ergänzend zu einer Entschädigung im Falle einer Verringerung der Arbeitsleistungen auf eine Halzeitbeschäftigung, einen Zeitkredit und eine Laufbahnverkürzung im Sinne des Sanierungsgesetzes vom 22.01.1985 oder zu einer Entschädigung bei Vollarbeitslosigkeit. Es betrifft Arbeitgeber, deren Arbeitnehmer in den **Anwendungsbereich des Gesetzes vom 05.12.1968 über kollektive Arbeitsabkommen und paritätische Kommissionen** fallen. Zusammengefasst sind dies:

- Arbeitgeber aus dem Privatsektor
- öffentliche Kreditinstitute
- die NV/SA Nationallotterie
- Vlaamse Instelling voor Technologisch Onderzoek (Flämisches Institut für Technologieforschung)
- Gesellschaften für sozialen Wohnungsbau, die gemäß den Wohngesetzbüchern der Regionen anerkannt sind
- die öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaften „Brussels South Charleroi Airport-Security“ und „Liège-Airport-Security“.

Die folgenden Arbeitgeber sind jedoch ausgeschlossen aus dem Anwendungsbereich:

- Arbeitgeber, die von der paritätischen Kommission für Stadt- und Nahverkehr oder einer ihrer Unterkommission abhängen (Paritätische Kommissionen 328, 328.01, 328.02, 328.03);
- Arbeitgeber, die von der paritätischen Kommission für subventionierte freie Lehranstalten oder von der paritätischen Kommission für Angestellte des subventionierten freien Unterrichtswesens abhängen (Paritätische Kommissionen 152 bzw. 225).

BETROFFENE ARBEITNEHMER

Der Sonderbeitrag SAEA wird von Arbeitnehmern geschuldet, die eine Zusatzentschädigung erhalten, ab **dem Monat, in dem der Arbeitnehmer 50 Jahre alt wird** bis zum normalen Pensionsalter.

Der Sonderbeitrag wird nicht geschuldet, wenn sich der Arbeitnehmer in einer der folgenden Situationen befindet:

- Der Arbeitnehmer war bei der ersten Gewährung noch keine 45 Jahre alt.

Folgende Arbeitnehmer sind gleichfalls ausgeschlossen:

- ausländische Arbeitnehmer, die in Belgien beschäftigt waren und ihr Anrecht auf die Zusatzentschädigung geltend machen, sofern sie gemäß der Gesetzgebung ihres Wohnsitzlandes innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums Arbeitslosengeld erhalten.

BETROFFENE ERGÄNZUNGEN

Es handelt sich im Allgemeinen um Zusatzentschädigungen bei den Leistungen:

- bei Vollarbeitslosigkeit
- im Falle einer Vollzeitlaufbahnunterbrechung
- im Falle einer Verringerung der Arbeitsleistungen auf eine Halbzeitbeschäftigung, einen Zeitzug und eine Laufbahnverkürzung.

Der Sonderbeitrag wird auch geschuldet, wenn diese Ergänzungen während der Perioden des Krankengeldes oder der Mutterschaftsversicherung fortgezahlt werden.

Nicht in den Anwendungsbereich fallen die Zusatzentschädigungen, die gewährt werden im Rahmen:

- des Systems der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie (SAB)
- des Elternurlaubs, des Palliativurlaubs oder des Urlaubs für den Beistand oder die Pflege eines schwer erkrankten Familienmitglieds oder Verwandten,
- per Abkommen festgelegte Maßnahmen betreffend das Laufbahnende (anerkannt durch den Minister der Arbeit auf Antrag der zuständigen Regierung oder der Sozialpartner, die das Abkommen unterzeichnet haben), durch Arbeitgeber, die in den Anwendungsbereich des sozialen Maribel fallen,
- ein KAA, das in der Mitte des Nationalen Arbeitsrates (NAR), einer Paritätischen Kommission (PK) oder Unterkommission (PUK) für unbestimmte Dauer abgeschlossen wurde und am 30.09.2005 bereits in Kraft war
- ein KAA, das in der Mitte des NAR, einer PK oder PUK für unbestimmte Dauer abgeschlossen wurde (und gegebenenfalls eine Bestimmung über die stillschweigende Verlängerung umfasst) und
 - bereits am 30.09.2005 in Kraft war und ohne Unterbrechung verlängert wurde,
 - und dessen Arbeitnehmerzielgruppe durch Verlängerung ab 30.09.2005 nicht mehr erweitert wurde und dessen Ergänzungsbeträge nicht mehr erhöht wurden, mit Ausnahme der Indexpassungen oder der Anwendung eines durch den NAR festgelegten Neubewertungskoeffizienten
- Artikel 9 des KAA Nr. 46 (Ergänzungen, die im Rahmen einer Kündigung wegen der nicht vorhandenen Möglichkeit des Angebots oder der Nichtverfügbarkeit einer Beschäftigung in einer anderen Arbeitsregelung als der Schichtarbeit mit Nachtarbeit gezahlt werden),
- von Artikel 5 und Artikel 6 § 1 des Königlichen Erlasses vom 12.12.2001 zur Durchführung von Kapitel IV des Gesetzes vom 10.08.2001 bezüglich der Übereinstimmung von Beschäftigung und Lebensqualität, wenn der Vollzeitmitarbeiter, der normalerweise mindestens in einer 5-Tage-Regelung beschäftigt wird, seine Laufbahn im gleichen Zeitraum pro Woche um einen Tag oder 2 halbe Tage verkürzt (KAA Nr. 77 bezüglich der 1/5-Laufbahnverkürzung).

HÖHE DES BEITRAGS

Dieser besondere Arbeitgeberbeitrag ist ein Prozentanteil der Bruttomonatsbeträge der Zusatzentschädigungen. Es wird unterschieden zwischen einer Vollzeitlaufbahnunterbrechung, einer Verringerung der Arbeitsleistungen auf eine Halbzeitbeschäftigung, einen Zeitzug und eine Laufbahnverkürzung einerseits und Ergänzungen bei Vollarbeitslosigkeit andererseits.

- Ergänzungen bei **Laufbahnunterbrechung, Zeitzug und Verringerung der Arbeitsleistungen auf eine Halbzeitbeschäftigung**: Auf die Zusatzentschädigung, die zum ersten Mal vor dem 01.01.2016 zugewiesen wird, wird weiterhin ein besonderer monatlicher Arbeitgeberbeitrag von **38,82 %** geschuldet.
- Ergänzungen bei Arbeitslosigkeit nach dem **Beenden des Arbeitsvertrags**: Für die SAEA im kommerziellen Sektor nach dem 31.03.2012 und mit Kündigungsbescheid nach dem 28.11.2011, aber vor dem 01.01.2016, gelten folgende Prozentanteile:

Sektor	Alter zum Zeitpunkt, zu dem der Arbeitnehmer zum ersten Mal effektives Arbeitslosengeld erhält	Prozentsatz	Pauschale in EUR
andere	< 52	100,00%	0,00
	< 52 ≥ 52 und < 55 ≥ 55 und < 58 ≥ 58 und < 60 ≥ 60	95,00%	0,00
	≥ 55 und < 58	50,00%	0,00
	≥ 58 und < 60	50,00%	0,00
	≥ 60	38,82%	0,00

Es gibt keine Mindestpauschale.

Bemerkungen:

- Als **Gewinn** wird ein Prozentanteil festgelegt, der vom Alter abhängig ist, das der Arbeitnehmer zu dem Zeitpunkt erreicht hat, zu dem er zum ersten Mal **effektives** Arbeitslosengeld erhält (deshalb nicht unbedingt zum Zeitpunkt, zu dem er zum ersten Mal eine Zusatzentschädigung erhält).
Beispiel:
Ein Arbeitnehmer ist 55, wenn er ein SAEA in Anspruch nehmen kann. Ein Fonds für Existenzsicherheit gewährt eine Ergänzung ab 58 Jahren. Der zu verwendende Prozentsatz für den Sonderbeitrag ist 50 % (% zum Zeitpunkt, zu dem er zum ersten Mal Arbeitslosengeld erhält),
- Es gibt keine abweichenden Prozentsätze für Unternehmen in Schwierigkeiten oder für Unternehmen in der Umstrukturierung.

Einbehaltungen von Zusatzentschädigungen System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie oder Zusatzentschädigungen für ältere Arbeitnehmer

Neben dem Sonderbeitrag konventionelle SAB, SAEA und dem Ausgleichsbeitrag SAB ist auch eine persönliche Einbehaltung auf den Gesamtbetrag der Ergänzungen und die Zahlung an den Arbeitnehmer vorzunehmen. Ab 01.04.2010 sind auch diese Beträge dem LSS und nicht mehr dem LFA und FPD zu überweisen

BETROFFENE ARBEITGEBER/SCHULDNER

Grundsätzlich gilt diese Maßnahme für alle Arbeitgeber, die Arbeitnehmer beschäftigen, die ein SAB, eine Halbzeitfrühpension oder ein SAEA beanspruchen können. Der Anwendungsbereich gilt parallel zu den Sonderbeiträgen.

BETROFFENE ARBEITNEHMER

Die Einbehaltungen werden für alle Arbeitnehmer im SAB, in der Halbzeitfrühpension oder im SAEA, geschuldet. Der Anwendungsbereich gilt parallel zu den Sonderbeiträgen.

HÖHE DER EINBEHALTUNGEN

Für die Zusatzentschädigungen wird eine soziale Einbehaltung eingeführt, die sich nach einem festgelegten Prozentsatz in Bezug auf den Gesamtbetrag der Sozialleistungen und der Zusatzentschädigungen richtet:

- 6,5 % für Arbeitnehmer in einem SAB und einem SAEA
- 4,5 % für den Halbzeit-Frühpensionierten (läuft Ende November 2011 aus)

Berechnung:

Die Einbehaltung erfolgt auf die Ergänzungen und wird für einen **theoretischen Monat** berechnet. Das ist der Prozentanteil der Summe des **theoretischen Bruttomonatsbetrags der Sozialleistungen** und des **theoretischen Bruttomonatsbetrags der Ergänzungen**. Daraufhin wird überprüft, ob die Einbehaltung nicht begrenzt werden muss, um zu verhindern, dass der Arbeitnehmer zu wenig erhält. Anschließend multipliziert man die dadurch erhaltenen Einbehaltungen mit der Anzahl der Monate, die von der Meldung abgedeckt werden. Bei einer monatlichen Zahlung bis zur gesetzlichen Pension oder zum Ende der Periode der Laufbahnunterbrechung oder des Zeitkredits entsprechen die monatlichen Leistungen und Zusatzentschädigungen den theoretischen Monatsbeträgen, wobei die Anzahl der Monate eines vollständigen Quartals gleich 3 ist.

Wenn die Zahlungen nicht monatlich bis zur gesetzlichen Pension erfolgen, sind daher mehrere Regeln zu beachten. Es gelten folgende Grundsätze:

- Die Sonderbeiträge und die Einbehaltung für die vollständige Periode werden über die Perioden der effektiven Zahlung der Zusatzentschädigungen verteilt, wobei die Anzahl Monate der jeweiligen Meldung angegeben wird. Bei einer reinen Kapitalisierung aller Ergänzungen ist dies daher die Anzahl der Monate bis zum gesetzlichen Pensionsalter.
- Für die neuen Arbeitslosen SAB und SAEA werden die Ergänzungen pro Monat erneut berechnet für die Periode von der ersten Zahlung bis zum Pensionsantritt und die Einbehaltungen werden über die gesamte Periode berücksichtigt.

Für die Bestimmung der Sozialleistungen wird der **theoretische Monatsbetrag der Sozialleistungen** verwendet:

- Bei einem vollzeitlichen Vollarbeitslosen oder einem Halbzeitfrühpensionierten: Tagesbetrag des Arbeitslosengeldes x 26
- Bei einem freiwilligen, teilzeitlichen Vollarbeitslosen: Tagesbetrag des Arbeitslosengeldes x Q / S x 6 x 4,33
- Bei einer halbbeitlichen Laufbahnunterbrechung, einem Zeitkredit oder einer Leistungsverringerung: Monatsbetrag der Unterbrechungszulage

Die Tagesbeträge werden dem LSS vom LFA und den Schuldnern von den Zahlstellen überwiesen.

Für die Bestimmung der **Zusatzentschädigungen** wird der **theoretische Bruttomonatsbetrag** wie folgt ermittelt:

- Wenn die Zusatzentschädigung **SAB oder SAEA** monatlich oder in kürzeren Abständen ab der ersten Zahlung der Zusatzentschädigung bis zum Monat gezahlt wird, in dem der Begünstigte das gesetzliche Pensionsalter erreicht, entspricht der Bruttomonatsbetrag dem Bruttobetrag der für den Monat gezahlten Entschädigungen.
- Wenn die Zusatzentschädigung **SAB oder SAEA** mit einer anderen Periodizität gezahlt wird, indem der Gesamtbetrag der Zusatzentschädigungen, der für die vollständige zu berücksichtigende Periode geschuldet werden, durch die Anzahl der Monate ab dem ersten Monat der Zahlung der Zusatzentschädigung bis zum Monat, in dem der Arbeitnehmer das Alter von 65 Jahren erreicht, geteilt wird.
- Wenn die Zusatzentschädigungen während der Periode von **Laufbahnunterbrechung, Zeitkredit** oder **Leistungsverringerung** monatlich oder in einem kürzeren Abstand gezahlt werden, entspricht der Bruttomonatsbetrag dem Bruttobetrag der für den Monat gezahlten Entschädigungen;
- Wenn die Zusatzentschädigungen während der Periode der **Laufbahnunterbrechung, Zeitkredit** oder **Leistungsverringerung** mit einer anderen Periodizität gezahlt werden, indem der Gesamtbetrag der Zusatzentschädigungen, der für die vollständige zu berücksichtigende Periode geschuldet wird, durch die Anzahl der begonnenen Kalendermonate geteilt wird, die in der maximalen Periode enthalten sind, für die eine Unterbrechungszulage beim LFA beantragt wurde.

Die dadurch berechnete Einbehaltung vom SAB oder SAEA darf nicht dazu führen, dass der übrige Gesamtbetrag der Leistungen der sozialen Sicherheit und Zusatzentschädigungen weniger als 938,50 EUR/Monat beträgt für Berechtigte ohne Familienlast bzw. 1.130,44 EUR/Monat für Berechtigte mit Familienlast (**Grenzbetrag** pro Kalendermonat). Daher muss die berechnete Einbehaltung jeweils mit diesem Grenzbetrag verglichen und erforderlichenfalls beschränkt oder annulliert werden. Auch wenn keine Einbehaltungen möglich sind, muss eine Meldung erfolgen. Bei der Halbzeit-Frühpension werden diese Grenzbeträge halbiert.

Für SAEA, die nicht monatlich bis ins Pensionsalter gezahlt werden, sind bei der Berechnung des theoretischen Monatsbetrags nur die ab 50 Jahre gezahlten Zusatzentschädigungen zu berücksichtigen.

Grenzbeträge nach Indexierung und unter Anwendung des Neubewertungskoeffizienten:

(in EUR)	vollzeitlich, mit Familienlast	vollzeitlich, ohne Familienlast	halbzeitlich, mit Familienlast	halbzeitlich, ohne Familienlast
Grundbetrag	1.130,44	938,50	565,22	469,25
ab 01.01.2013	1.637,06	1.359,10	818,53	679,55
ab 01.01.2016	1.639,68	1.361,27	819,84	680,64
ab 01.06.2016	1.672,48	1.388,51	836,24	694,25
ab 01.06.2017	1.705,91	1.416,26	852,95	708,13
ab 01.01.2018	1.712,05	1.421,35	856,02	710,68

Bei zu viel erhaltenen Einbehaltungen zahlt das LSS diese zurück und der Schuldner der Zusatzentschädigung ist in diesem Fall verpflichtet, diese dem Begünstigten der Zusatzentschädigungen zurückzuerstatten.

Falls der Begünstigte der Zusatzentschädigungen es versäumt, den Schuldner über seine geänderte familiäre Situation oder seinen geänderten Beschäftigungsstatus zu informieren, darf der Schuldner der Zusatzentschädigungen die geschuldeten Einbehaltungen dennoch zurückfordern.

Arbeitslose im System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie oder Zusatzentschädigungen für ältere Arbeitnehmer ab 01.04.2012, nicht-kommerzieller Sektor

Sonderbeitrag System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie (SAB)

Das LSS ist auch für die Einnahme eines prozentualen monatlichen Sonderbeitrags für jedes SAB zuständig, das gemäß der Gesetzgebung über das System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie gewährt wird. Der Prozentsatz hängt vom Alter des Arbeitnehmers und dem Sektor, in dem das Unternehmen tätig ist, ab.

BETROFFENE ARBEITGEBER/SCHULDNER

Grundsätzlich gilt diese Maßnahme für alle Arbeitgeber, die Arbeitnehmer beschäftigen, die den Bedingungen entsprechen, um das SAB in Anspruch nehmen zu können. Es betrifft Arbeitgeber, deren Arbeitnehmer in den **Anwendungsbereich des Gesetzes vom 05.12.1968 über kollektive Arbeitsabkommen und paritätische Kommissionen** fallen. Zusammengefasst sind dies:

- Arbeitgeber aus dem Privatsektor
- öffentliche Kreditinstitute
- die NV/SA Nationallotterie
- Vlaamse Instelling voor Technologisch Onderzoek (Flämisches Institut für Technologieforschung)
- Gesellschaften für sozialen Wohnungsbau, die gemäß den Wohngesetzbüchern der Regionen anerkannt sind
- die öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaften „Brussels South Charleroi Airport-Security“ und „Liège-Airport-Security“.

Im öffentlichen Sektor kommen weiterhin auch Einrichtungen in Betracht, für die ein durch den Ministerrat oder durch eine Gemeinschafts- oder Regionalregierung genehmigtes kollektives Abkommen besteht.

Grundsätzlich gilt diese Maßnahme für alle Schuldner, die im Rahmen eines SAB Zusatzentschädigungen zahlen müssen. Dies gilt sowohl für die Schuldner gesetzlich vorgeschriebener Zusatzentschädigungen als auch für die durch ein KAA oder ein individuelles Abkommen

festgelegten zusätzlichen Zusatzentschädigungen.

BETROFFENE ARBEITNEHMER

Die Bestimmungen dieses Sonderbeitrags gelten für alle Arbeitnehmer im SAB.

Ausgeschlossen sind:

- ausländische Arbeitnehmer, die in Belgien beschäftigt waren, ihr Recht auf die Zusatzentschädigung geltend machen, unter der Bedingung, dass sie Arbeitslosengeld kraft der Gesetzgebung ihres im Europäischen Wirtschaftsraum gelegenen Wohnlands erhalten (KAA Nr. 17 vices septies, abgeschlossen im Nationalen Arbeitsrat am 17.12.2003).
- ausschließlich in Bezug auf die besonderen Arbeitgeberbeiträge, Arbeitnehmer, die sich - im Einvernehmen mit ihrem Arbeitgeber - für die Halbzeitfrüh Pension entscheiden (diese Regelung läuft Ende 2011 aus), d. h. ihre Arbeitsleistungen nach dem 55. Lebensjahr auf Halbtagsleistungen herabgesetzt; es werden aber Beiträge geschuldet.

HÖHE DES ARBEITGEBERBEITRAGS

Dieser besondere Arbeitgeberbeitrag ist ein Prozentanteil der Bruttomonatsbeträge der Zusatzentschädigungen. Für die SAB im nicht-kommerziellen Sektor nach dem 31.03.2012 und mit Kündigungsbescheid nach dem 28.11.2011, aber vor dem 01.01.2016, gelten folgende Prozentanteile:

Sektor	Alter, das im Laufe des Monats erreicht wird	Prozentsatz	Pauschale in EUR
nicht-kommerziellen Sektor	< 52	10,00%	0,00
	< 52 ≥ 52 und < 55 ≥ 55 und < 58 ≥ 58 und < 60 ≥ 60	9,50%	0,00
	≥ 55 und < 58	8,50%	0,00
	≥ 58 und < 60	5,50%	0,00
	≥ 60	0,00%	0,00

Es wird keine Mindestpauschale geschuldet.

Hinweis:

- Für den **nicht-kommerziellen** Sektor gilt ein prozentuales degressives System, wobei der Prozentsatz abhängig ist vom **Alter** des Arbeitnehmers, das im **Laufe des betreffenden Monats erreicht wird**.

Sonderbeitrag System der Arbeitslosigkeit mit Zusatzentschädigungen für ältere Arbeitnehmer (SAEA)

Der Königliche Erlass vom 22.03.2006 führte im Rahmen des Solidaritätspakts zwischen den Generationen, analog zu den Zusatzentschädigungen beim SAB, einen besonderen Arbeitgeberbeitrag für bestimmte Zusatzentschädigungen mit dem Ziel ein, diese zu vermeiden oder davon abzuhalten. Durch die Gewährung einer Zusatzentschädigung bei Arbeitslosigkeit bleiben nämlich die strikten Vorschriften bezüglich des SAB tote Buchstaben und die Arbeitnehmer, die bei ihrer Zahlung Zusatzentschädigungen erhalten, sind weniger geneigt, die Arbeit wieder aufzunehmen.

Die Bestimmungen im Solidaritätspakt zwischen den Generationen und in diesem Königlichen Erlass werden größtenteils übernommen und weitergeführt in den übergreifenden Bestimmungen des Gesetzes vom 27.12.2006 zur Festlegung sonstiger Bestimmungen (I), Titel XI, Kapitel VI: Auf Frühpensionen, Zusatzentschädigungen bei bestimmten Sozialversicherungsleistungen und Invaliditätsentschädigungen geschuldete Beiträge zur sozialen Sicherheit und Einbehaltungen.

Das LSS ist mit der Erhebung eines prozentualen Sonderbeitrags auf die Zusatzentschädigungen beauftragt, die im Rahmen eines SAEA gezahlt werden.

BETROFFENE ARBEITGEBER/SCHULDNER

Der besondere Arbeitgeberbeitrag SAEA wird von jedem Arbeitgeber geschuldet, der einem (früheren) Arbeitnehmer Entschädigungen direkt oder indirekt zahlt, ergänzend zu einer Entschädigung im Falle einer Verringerung der Arbeitsleistungen auf eine Halbzeitbeschäftigung, einen Zeitkredit und eine Laufbahnverkürzung im Sinne des Sanierungsgesetzes vom 22.01.1985 oder zu einer Entschädigung bei Vollarbeitslosigkeit. Es betrifft Arbeitgeber, deren Arbeitnehmer in den **Anwendungsbereich des Gesetzes vom 05.12.1968 über die kollektiven Arbeitsabkommen und die paritätischen Kommissionen** fallen. Zusammengefasst sind dies:

- Arbeitgeber aus dem Privatsektor
- öffentliche Kreditinstitute
- die NV/SA Nationallotterie
- Vlaamse Instelling voor Technologisch Onderzoek (Flämisches Institut für Technologieforschung)

- Gesellschaften für sozialen Wohnungsbau, die gemäß den Wohngesetzbüchern der Regionen anerkannt sind
- die öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaften „Brussels South Charleroi Airport-Security“ und „Liège-Airport-Security“.

Die folgenden Arbeitgeber **sind jedoch ausgeschlossen** aus dem Anwendungsbereich:

- Arbeitgeber, die von der paritätischen Kommission für Stadt- und Nahverkehr oder einer ihrer Unterkommission abhängen (Paritätische Kommissionen 328, 328.01, 328.02, 328.03);
- Arbeitgeber, die von der paritätischen Kommission für subventionierte freie Lehranstalten oder von der paritätischen Kommission für Angestellte des subventionierten freien Unterrichtswesens abhängen (Paritätische Kommissionen 152 bzw. 225).

BETROFFENE ARBEITNEHMER

Der Sonderbeitrag SAEA wird von Arbeitnehmern geschuldet, die eine Zusatzentschädigung erhalten, ab **dem Monat, in dem der Arbeitnehmer 50 Jahre alt wird** bis zum normalen Pensionsalter.

Der Sonderbeitrag **wird nicht geschuldet**, wenn sich der Arbeitnehmer in einer der folgenden Situationen befindet:

- Der Arbeitnehmer war bei der ersten Gewährung noch keine 45 Jahre alt.

Folgende Arbeitnehmer sind gleichfalls ausgeschlossen:

- ausländische Arbeitnehmer, die in Belgien beschäftigt waren und ihr Anrecht auf die Zusatzentschädigung geltend machen, sofern sie gemäß der Gesetzgebung ihres Wohnsitzlandes innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums Arbeitslosengeld erhalten.

BETROFFENE ERGÄNZUNGEN

Es handelt sich im Allgemeinen um Zusatzentschädigungen bei den Leistungen:

- bei Vollarbeitslosigkeit
- im Falle einer Vollzeitlaufbahnunterbrechung
- im Falle einer Verringerung der Arbeitsleistungen auf eine Halbzeitbeschäftigung, einen Zeitkredit und eine Laufbahnverkürzung.

Der Sonderbeitrag wird auch geschuldet, wenn diese Ergänzungen während der Perioden des Krankengeldes oder der Mutterschaftsversicherung fortgezahlt werden.

Nicht in den Anwendungsbereich fallen die Zusatzentschädigungen, die gewährt werden im Rahmen:

- des Systems der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie (SAB)
- des Elternurlaubs, des Palliativurlaubs oder des Urlaubs für den Beistand oder die Pflege eines schwer erkrankten Familienmitglieds oder Verwandten,
- per Abkommen festgelegte Maßnahmen betreffend das Laufbahnenende (anerkannt durch den Minister der Arbeit auf Antrag der zuständigen Regierung oder der Sozialpartner, die das Abkommen unterzeichnet haben), durch Arbeitgeber, die in den Anwendungsbereich des sozialen Maribel fallen,
- ein KAA, das in der Mitte des Nationalen Arbeitsrates (NAR), einer Paritätischen Kommission (PK) oder Unterkommission (PUK) für unbestimmte Dauer abgeschlossen wurde und am 30.09.2005 bereits in Kraft war
- ein KAA, das in der Mitte des NAR, einer PK oder PUK für unbestimmte Dauer abgeschlossen wurde (und gegebenenfalls eine Bestimmung über die stillschweigende Verlängerung umfasst) und
 - bereits am 30.09.2005 in Kraft war und ohne Unterbrechung verlängert wurde,
 - und dessen Arbeitnehmerzielgruppe durch Verlängerung ab 30.09.2005 nicht mehr erweitert wurde und dessen Ergänzungsbeträge nicht mehr erhöht wurden, mit Ausnahme der Indexpassungen oder der Anwendung eines durch den NAR festgelegten Neubewertungskoeffizienten
- Artikel 9 des KAA Nr. 46 (Ergänzungen, die im Rahmen einer Kündigung wegen der nicht vorhandenen Möglichkeit des Angebots oder der Nichtverfügbarkeit einer Beschäftigung in einer anderen Arbeitsregelung als der Schichtarbeit mit Nacharbeit gezahlt werden),
- von Artikel 5 und Artikel 6 § 1 des Königlichen Erlasses vom 12.12.2001 zur Durchführung von Kapitel IV des Gesetzes vom 10.08.2001 bezüglich der Übereinstimmung von Beschäftigung und Lebensqualität, wenn der Vollzeitarbeitnehmer, der normalerweise mindestens in einer 5-Tage-Regelung beschäftigt wird, seine Laufbahn im gleichen Zeitraum pro Woche um einen Tag oder 2 halbe Tage verkürzt (KAA Nr. 77 bezüglich der 1/5-Laufbahnverkürzung).
-

HÖHE DES BEITRAGS

Dieser besondere Arbeitgeberbeitrag ist ein Prozentanteil der Bruttomonatsbeträge der Zusatzentschädigungen. Es wird unterschieden zwischen einer Vollzeitlaufbahnunterbrechung, einer Verringerung der Arbeitsleistungen auf eine Halbzeitbeschäftigung, einen Zeitkredit und eine Laufbahnverkürzung einerseits und Ergänzungen bei Vollarbeitslosigkeit andererseits.

- Ergänzungen bei **Laufbahnunterbrechung, Zeitkredit und Verringerung der Arbeitsleistungen auf eine Halbzeitbeschäftigung**: Auf die Zusatzentschädigung wird weiterhin ein besonderer monatlicher Arbeitgeberbeitrag von **38,82 %** geschuldet.
- Ergänzungen bei Arbeitslosigkeit nach dem **Beenden des Arbeitsvertrags**: Für die SAEA im nicht-kommerziellen Sektor

nach dem 31.03.2012 und mit Kündigungsbescheid nach dem 28.11.2011, aber vor dem 01.01.2016, gelten folgende Prozentanteile:

Sektor	Alter, das im Laufe des Monats erreicht wird	Prozentsatz	Pauschale in EUR
nicht-kommerziellen Sektor	< 52	10,00%	0,00
	< 52 ≥ 52 und < 55 ≥ 55 und < 58 ≥ 58 und < 60 ≥ 60	9,50%	0,00
	≥ 55 und < 58	8,50%	0,00
	≥ 58 und < 60	5,50%	0,00
	≥ 60	0,00%	0,00

Es gibt keine Mindestpauschale.

Bemerkungen:

- Für den **nicht-kommerziellen** Sektor ist ein **prozentuales degressives** System anwendbar.

Einbehaltungen von Zusatzentschädigungen System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie oder Zusatzentschädigungen für ältere Arbeitnehmer

Neben dem Sonderbeitrag konventionelle SAB, SAEA und dem Ausgleichsbeitrag SAB ist auch eine persönliche Einbehaltung auf den Gesamtbetrag der Ergänzungen und die Zahlung an den Arbeitnehmer vorzunehmen. Ab 01.04.2010 sind auch diese Beträge dem LSS und nicht mehr dem LFA und FPD zu überweisen

BETROFFENE ARBEITGEBER/SCHULDNER

Grundsätzlich gilt diese Maßnahme für alle Arbeitgeber, die Arbeitnehmer beschäftigen, die ein SAB, eine Halbzzeitfrühpension oder ein SAEA beanspruchen können. Der Anwendungsbereich gilt parallel zu den Sonderbeiträgen.

BETROFFENE ARBEITNEHMER

Die Einbehaltungen werden für alle Arbeitnehmer im SAB, in der Halbzzeitfrühpension oder im SAEA, geschuldet. Der Anwendungsbereich gilt parallel zu den Sonderbeiträgen.

HÖHE DER EINBEHALTUNGEN

Für die Zusatzentschädigungen wird eine soziale Einbehaltung eingeführt, die sich nach einem festgelegten Prozentsatz in Bezug auf den Gesamtbetrag der Sozialleistungen und der Zusatzentschädigungen richtet:

- 6,5 % für Arbeitnehmer in einem SAB und einem SAEA
- 4,5 % für den Halbzzeit-Frühpensionierten (läuft Ende November 2011 aus)

Berechnung:

Die Einbehaltung erfolgt auf die Ergänzungen und wird für einen **theoretischen Monat** berechnet. Das ist der Prozentanteil der Summe des **theoretischen Bruttomonatsbetrags der Sozialleistungen** und des **theoretischen Bruttomonatsbetrags der Ergänzungen**. Daraufhin wird überprüft, ob die Einbehaltung nicht begrenzt werden muss, um zu verhindern, dass der Arbeitnehmer zu wenig erhält. Anschließend multipliziert man die dadurch erhaltenen Einbehaltungen mit der Anzahl der Monate, die von der Meldung abgedeckt werden. Bei einer monatlichen Zahlung bis zur gesetzlichen Pension oder zum Ende der Periode der Laufbahnunterbrechung oder des Zeitkredits entsprechen die monatlichen Leistungen und Zusatzentschädigungen den theoretischen Monatsbeträgen, wobei die Anzahl der Monate eines vollständigen Quartals gleich 3 ist.

Wenn die Zahlungen nicht monatlich bis zur gesetzlichen Pension erfolgen, sind daher mehrere Regeln zu beachten. Es gelten folgende Grundsätze:

- Die Sonderbeiträge und die Einbehaltung für die vollständige Periode werden über die Perioden der effektiven Zahlung der Zusatzentschädigungen verteilt, wobei die Anzahl Monate der jeweiligen Meldung angegeben wird. Bei einer reinen Kapitalisierung aller Ergänzungen ist dies daher die Anzahl der Monate bis zum gesetzlichen Pensionsalter.
- Für die neuen Arbeitslosen SAB und SAEA werden die Ergänzungen pro Monat erneut berechnet für die Periode von der ersten Zahlung bis zum Pensionsantritt und die Einbehaltungen werden über die gesamte Periode berücksichtigt.

Für die Bestimmung der Sozialleistungen wird der **theoretische Monatsbetrag der Sozialleistungen** verwendet:

- Bei einem vollzeitlichen Vollarbeitslosen oder einem Halbzzeitfrühpensionierten: Tagesbetrag des Arbeitslosengeldes x 26
- Bei einem freiwilligen, teilzeitlichen Vollarbeitslosen: Tagesbetrag des Arbeitslosengeldes x Q / S x 6 x 4,33
- Bei einer halbzzeitlichen Laufbahnunterbrechung, einem Zeitkredit oder einer Leistungsverringerung: Monatsbetrag der

Unterbrechungszulage

Die Tagesbeträge werden dem LSS vom LFA und den Schuldnern von den Zahlstellen überwiesen.

Für die Bestimmung der **Zusatzentschädigungen** wird der **theoretische Bruttomonatsbetrag** wie folgt ermittelt:

- Wenn die Zusatzentschädigung **SAB oder SAEA** monatlich oder in kürzeren Abständen ab der ersten Zahlung der Zusatzentschädigung bis zum Monat gezahlt wird, in dem der Begünstigte das gesetzliche Pensionsalter erreicht, entspricht der Bruttomonatsbetrag dem Bruttobetrag der für den Monat gezahlten Entschädigungen.
- Wenn die Zusatzentschädigung **SAB oder SAEA** mit einer anderen Periodizität gezahlt wird, indem der Gesamtbetrag der Zusatzentschädigungen, der für die vollständige zu berücksichtigende Periode geschuldet werden, durch die Anzahl der Monate ab dem ersten Monat der Zahlung der Zusatzentschädigung bis zum Monat, in dem der Arbeitnehmer das Alter von 65 Jahren erreicht, geteilt wird.
- Wenn die Zusatzentschädigungen während des Zeitraums der **Laufbahnunterbrechung, des Zeitkredits oder der Leistungsverringerung** monatlich oder in einem kürzeren Abstand gezahlt werden, entspricht der Bruttomonatsbetrag dem Bruttobetrag der für den Monat gezahlten Entschädigungen;
- Wenn die Zusatzentschädigungen während des Zeitraums der **Laufbahnunterbrechung, des Zeitkredits oder der Leistungsverringerung** mit einer anderen Periodizität gezahlt werden, indem der Gesamtbetrag der Zusatzentschädigungen, der für die vollständige zu berücksichtigende Periode geschuldet wird, durch die Anzahl der begonnenen Kalendermonate geteilt wird, die in der maximalen Periode enthalten sind, für die eine Unterbrechungszulage beim LfA beantragt wurde.

Die dadurch berechnete Einbehaltung vom SAB oder SAEA darf nicht dazu führen, dass der übrige Gesamtbetrag der Leistungen der sozialen Sicherheit und Zusatzentschädigungen weniger als 938,50 EUR/Monat beträgt für Berechtigte ohne Familienlast bzw. 1.130,44 EUR/Monat für Berechtigte mit Familienlast (**Grenzbetrag** pro Kalendermonat). Daher muss die berechnete Einbehaltung jeweils mit diesem Grenzbetrag verglichen und erforderlichenfalls beschränkt oder annulliert werden. Auch wenn keine Einbehaltungen möglich sind, muss eine Meldung erfolgen. Bei der Halbzeit-Frühpension werden diese Grenzbeträge halbiert.

Für SAEA, die nicht monatlich bis ins Pensionsalter gezahlt werden, sind bei der Berechnung des theoretischen Monatsbetrags nur die ab 50 Jahre gezahlten Zusatzentschädigungen zu berücksichtigen.

Grenzbeträge nach Indexierung und unter Anwendung des Neubewertungskoeffizienten:

(in EUR)	vollzeitlich, mit Familienlast	vollzeitlich, ohne Familienlast	halbzeitlich, mit Familienlast	halbzeitlich, ohne Familienlast
Grundbetrag	1.130,44	938,50	565,22	469,25
ab 01.01.2013	1.637,06	1.359,10	818,53	679,55
ab 01.01.2016	1.639,68	1.361,27	819,84	680,64
ab 01.06.2016	1.672,48	1.388,51	836,24	694,25
ab 01.06.2017	1.705,91	1.416,26	852,95	708,13
ab 01.01.2018	1.712,05	1.421,35	856,02	710,68

Bei zu viel erhaltenen Einbehaltungen zahlt das LSS diese zurück und der Schuldner der Zusatzentschädigung ist in diesem Fall verpflichtet, diese dem Begünstigten der Zusatzentschädigungen zurückzuerstatten.

Falls der Begünstigte der Zusatzentschädigungen es versäumt, den Schuldner über seine geänderte familiäre Situation oder seinen geänderten Beschäftigungsstatus zu informieren, darf der Schuldner der Zusatzentschädigungen die geschuldeten Einbehaltungen dennoch zurückfordern.

Arbeitslose im System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie oder Zusatzentschädigungen für ältere Arbeitnehmer ab 01.04.2010, kommerzieller Sektor

Sonderbeitrag System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie (SAB)

Das LSS ist auch für die Einnahme eines prozentualen monatlichen Sonderbeitrags für jedes SAB zuständig, das gemäß der Gesetzgebung über das System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie gewährt wird. Der Prozentsatz hängt vom Alter des Arbeitnehmers

und dem Sektor, in dem das Unternehmen tätig ist, ab.

BETROFFENE ARBEITGEBER/SCHULDNER

Grundsätzlich gilt diese Maßnahme für alle Arbeitgeber, die Arbeitnehmer beschäftigen, die den Bedingungen entsprechen, um das SAB in Anspruch nehmen zu können. Es betrifft Arbeitgeber, deren Arbeitnehmer in den **Anwendungsbereich des Gesetzes vom 05.12.1968 über kollektive Arbeitsabkommen und paritätische Kommissionen** fallen. Zusammengefasst sind dies:

- Arbeitgeber aus dem Privatsektor
- öffentliche Kreditinstitute
- die NV/SA Nationallotterie
- Vlaamse Instelling voor Technologisch Onderzoek (Flämisches Institut für Technologieforschung)
- Gesellschaften für sozialen Wohnungsbau, die gemäß den Wohngesetzbüchern der Regionen anerkannt sind
- die öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaften „Brussels South Charleroi Airport-Security“ und „Liège-Airport-Security“.

Im öffentlichen Sektor kommen weiterhin auch Einrichtungen in Betracht, für die ein durch den Ministerrat oder durch eine Gemeinschafts- oder Regionalregierung genehmigtes kollektives Abkommen besteht.

Grundsätzlich gilt diese Maßnahme für alle Schuldner, die im Rahmen eines SAB Zusatzentschädigungen zahlen müssen. Dies gilt sowohl für die Schuldner gesetzlich vorgeschriebener Zusatzentschädigungen als auch für die durch ein KAA oder ein individuelles Abkommen festgelegten zusätzlichen Zusatzentschädigungen.

BETROFFENE ARBEITNEHMER

Die Bestimmungen dieses Sonderbeitrags gelten für alle Arbeitnehmer im SAB.

Ausgeschlossen sind:

- ausländische Arbeitnehmer, die in Belgien beschäftigt waren, ihr Recht auf die Zusatzentschädigung geltend machen, unter der Bedingung, dass sie Arbeitslosengeld kraft der Gesetzgebung ihres im Europäischen Wirtschaftsraum gelegenen Wohnlands erhalten (KAA Nr. 17 vices septies, abgeschlossen im Nationalen Arbeitsrat am 17.12.2003).
- ausschließlich in Bezug auf die besonderen Arbeitgeberbeiträge, Arbeitnehmer, die sich - im Einvernehmen mit ihrem Arbeitgeber - für die Halbezeitfrühpension entscheiden (diese Regelung läuft Ende 2011 aus), d. h. ihre Arbeitsleistungen nach dem 55. Lebensjahr auf Halbtagsleistungen herabgesetzt; es werden aber Beiträge geschuldet.

HÖHE DES ARBEITGEBERBEITRAGS

Dieser besondere Arbeitgeberbeitrag ist ein Prozentanteil der Bruttomonatsbeträge der Zusatzentschädigungen. Für die SAB im kommerziellen Sektor nach dem 31.03.2010 und mit Kündigungsbescheid nach dem 15.10.2009, aber vor dem 01.04.2012, gelten ab 01.04.2012 folgende Prozentanteile:

Sektor	Alter bei Beginn des SAB	Prozentsatz	Pauschale in EUR
andere	< 52		
	< 52 ≥ 52 und < 55 ≥ 55 und < 58 ≥ 58 und < 60 ≥ 60	53,00%	26,50
		42,40%	26,50
	≥ 55 und < 58	31,80%	26,50
	≥ 58 und < 60	21,20%	26,50
	≥ 60	10,60%	19,93
andere während der Periode als in Umstrukturierung anerkannt	< 52		
	< 52 ≥ 52 und < 55 ≥ 55 und < 58 ≥ 58 und < 60 ≥ 60	50,00%	26,50
		30,00%	26,50
	≥ 55 und < 58	20,00%	26,50
	≥ 58 und < 60	20,00%	26,50
	≥ 60	10,00%	19,93
andere während der Periode als in Schwierigkeiten anerkannt	< 52		
	< 52 ≥ 52 und < 55 ≥ 55 und < 58 ≥ 58 und < 60 ≥ 60	17,50%	8,00
		13,50%	8,00
	≥ 55 und < 58	10,00%	8,00
	≥ 58 und < 60	6,50%	8,00
	≥ 60	3,50%	6,00

Falls die dadurch erhaltenen Beträge kleiner als eine bestimmte Pauschale sind, ist die Pauschale der Betrag, der geschuldet wird.
Hinweis:

- Der Beitragsprozentsatz und die Mindestpauschale für den **kommerziellen** Sektor werden nach dem Alter festgelegt, das der Arbeitnehmer bei **Beginn** des SAB erreicht.
- Auf SAB, die während einer Periode der Anerkennung als Unternehmen in Schwierigkeiten oder in der Umstrukturierung beginnen, sind während der Anerkennung ermäßigte Beiträge zu zahlen bis einschließlich des Monats, in dem die Anerkennung endet. Der Prozentsatz, der sich nach dem Alter des Arbeitnehmers bei Beendigung der Anerkennung richtet, ist der weiterhin verwendete Prozentsatz.

Sonderregelung Ausgleichsbeitrag Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie (SAB)

Grundsätzlich wird der besondere Ausgleichsbeitrag nicht mehr geschuldet für die SAB, die nach dem 31.03.2010 infolge einer nach dem 15.10.2009 zugestellten Kündigung beginnen. Dieser Beitrag ist in den erhöhten Beitragsprozentsätzen für die neuen SAB inbegriffen.

Sonderbeitrag System der Arbeitslosigkeit mit Zusatzentschädigungen für ältere Arbeitnehmer (SAEA)

Der Königliche Erlass vom 22.03.2006 führte im Rahmen des Solidaritätspakts zwischen den Generationen, analog zu den Zusatzentschädigungen beim SAB, einen besonderen Arbeitgeberbeitrag für bestimmte Zusatzentschädigungen mit dem Ziel ein, diese zu vermeiden oder davon abzuhalten. Durch die Gewährung einer Zusatzentschädigung bei Arbeitslosigkeit bleiben nämlich die strikten Vorschriften bezüglich des SAB tote Buchstaben und die Arbeitnehmer, die bei ihrer Zahlung Zusatzentschädigungen erhalten, sind weniger geneigt, die Arbeit wieder aufzunehmen.

Die Bestimmungen im Solidaritätspakt zwischen den Generationen und in diesem Königlichen Erlass werden größtenteils übernommen und weitergeführt in den übergreifenden Bestimmungen des Gesetzes vom 27.12.2006 zur Festlegung sonstiger Bestimmungen (I), Titel XI, Kapitel VI: Auf Frühpensionen, Zusatzentschädigungen bei bestimmten Sozialversicherungsleistungen und Invaliditätsentschädigungen geschuldete Beiträge zur sozialen Sicherheit und Einbehaltungen.

Das LSS ist mit der Erhebung eines prozentualen Sonderbeitrags auf die Zusatzentschädigungen beauftragt, die im Rahmen eines SAEA gezahlt werden.

BETROFFENE ARBEITGEBER/SCHULDNER

Der besondere Arbeitgeberbeitrag SAEA wird von jedem Arbeitgeber geschuldet, der einem (früheren) Arbeitnehmer Entschädigungen direkt oder indirekt zahlt, ergänzend zu einer Entschädigung im Falle einer Verringerung der Arbeitsleistungen auf eine Halbzzeitbeschäftigung, einen Zeitkredit und eine Laufbahnverkürzung im Sinne des Sanierungsgesetzes vom 22.01.1985 oder zu einer Entschädigung bei Vollarbeitslosigkeit. Es betrifft Arbeitgeber, deren Arbeitnehmer in den **Anwendungsbereich des Gesetzes vom 05.12.1968 über kollektive Arbeitsabkommen und paritätische Kommissionen** fallen. Zusammengefasst sind dies:

- Arbeitgeber aus dem Privatsektor
- öffentliche Kreditinstitute
- die NV/SA Nationallotterie
- Vlaamse Instelling voor Technologisch Onderzoek (Flämisches Institut für Technologieforschung)
- Gesellschaften für sozialen Wohnungsbau, die gemäß den Wohngesetzbüchern der Regionen anerkannt sind
- die öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaften „Brussels South Charleroi Airport-Security“ und „Liège-Airport-Security“.

Die folgenden Arbeitgeber sind jedoch ausgeschlossen aus dem Anwendungsbereich:

- Arbeitgeber, die von der paritätischen Kommission für Stadt- und Nahverkehr oder einer ihrer Unterkommission abhängen (Paritätische Kommissionen 328, 328.01, 328.02, 328.03);
- Arbeitgeber, die von der paritätischen Kommission für subventionierte freie Lehranstalten oder von der paritätischen Kommission für Angestellte des subventionierten freien Unterrichtswesens abhängen (Paritätische Kommissionen 152 bzw. 225).

BETROFFENE ARBEITNEHMER

Der Sonderbeitrag SAEA wird von Arbeitnehmern geschuldet, die eine Zusatzentschädigung erhalten, ab **dem Monat, in dem der Arbeitnehmer 50 Jahre alt wird** bis zum normalen Pensionsalter.

Der Sonderbeitrag wird nicht geschuldet, wenn sich der Arbeitnehmer in einer der folgenden Situationen befindet:

- Der Arbeitnehmer war bei der ersten Gewährung noch keine 45 Jahre alt.

Folgende Arbeitnehmer sind gleichfalls ausgeschlossen:

- ausländische Arbeitnehmer, die in Belgien beschäftigt waren und ihr Anrecht auf die Zusatzentschädigung geltend machen, sofern sie gemäß der Gesetzgebung ihres Wohnsitzlandes innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums Arbeitslosengeld erhalten.

BETROFFENE ERGÄNZUNGEN

Es handelt sich im Allgemeinen um Zusatzentschädigungen bei den Leistungen:

- bei Vollarbeitslosigkeit
- im Falle einer Vollzeitlaufbahnunterbrechung
- im Falle einer Verringerung der Arbeitsleistungen auf eine Halbzeitbeschäftigung, einen Zeitkredit und eine Laufbahnverkürzung.

Der Sonderbeitrag wird auch geschuldet, wenn diese Ergänzungen während der Perioden des Krankengeldes oder der Mutterschaftsversicherung fortgezahlt werden.

Nicht in den Anwendungsbereich fallen die Zusatzentschädigungen, die gewährt werden im Rahmen:

- des Systems der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie (SAB)
- des Elternurlaubs, des Palliativurlaubs oder des Urlaubs für den Beistand oder die Pflege eines schwer erkrankten Familienmitglieds oder Verwandten,
- per Abkommen festgelegte Maßnahmen betreffend das Laufbahnende (anerkannt durch den Minister der Arbeit auf Antrag der zuständigen Regierung oder der Sozialpartner, die das Abkommen unterzeichnet haben), durch Arbeitgeber, die in den Anwendungsbereich des sozialen Maribel fallen,
- ein KAA, das in der Mitte des Nationalen Arbeitsrates (NAR), einer Paritätischen Kommission (PK) oder Unterkommission (PUK) für unbestimmte Dauer abgeschlossen wurde und am 30.09.2005 bereits in Kraft war
- ein KAA, das in der Mitte des NAR, einer PK oder PUK für unbestimmte Dauer abgeschlossen wurde (und gegebenenfalls eine Bestimmung über die stillschweigende Verlängerung umfasst) und
 - bereits am 30.09.2005 in Kraft war und ohne Unterbrechung verlängert wurde,
 - und dessen Arbeitnehmerzielgruppe durch Verlängerung ab 30.09.2005 nicht mehr erweitert wurde und dessen Ergänzungsbeträge nicht mehr erhöht wurden, mit Ausnahme der Indexpassungen oder der Anwendung eines durch den NAR festgelegten Neubewertungskoeffizienten
- Artikel 9 des KAA Nr. 46 (Ergänzungen, die im Rahmen einer Kündigung wegen der nicht vorhandenen Möglichkeit des Angebots oder der Nichtverfügbarkeit einer Beschäftigung in einer anderen Arbeitsregelung als der Schichtarbeit mit Nacharbeit gezahlt werden),
- von Artikel 5 und Artikel 6 § 1 des Königlichen Erlasses vom 12.12.2001 zur Durchführung von Kapitel IV des Gesetzes vom 10.08.2001 bezüglich der Übereinstimmung von Beschäftigung und Lebensqualität, wenn der Vollzeitmitarbeiter, der normalerweise mindestens in einer 5-Tage-Regelung beschäftigt wird, seine Laufbahn im gleichen Zeitraum pro Woche um einen Tag oder 2 halbe Tage verkürzt (KAA Nr. 77 bezüglich der 1/5-Laufbahnverkürzung).

HÖHE DES BEITRAGS

Dieser besondere Arbeitgeberbeitrag ist ein Prozentanteil der Bruttomonatsbeträge der Zusatzentschädigungen. Es wird unterschieden zwischen einer Vollzeitlaufbahnunterbrechung, einer Verringerung der Arbeitsleistungen auf eine Halbzeitbeschäftigung, einen Zeitkredit und eine Laufbahnverkürzung einerseits und Ergänzungen bei Vollarbeitslosigkeit andererseits.

- Ergänzungen bei **Laufbahnunterbrechung, Zeitkredit und Verringerung der Arbeitsleistungen auf eine Halbzeitbeschäftigung**: Auf die Zusatzentschädigung wird weiterhin ein besonderer monatlicher Arbeitgeberbeitrag geschuldet, der ab 01.04.2012 **38,82 %** beträgt.
- Ergänzungen bei Arbeitslosigkeit nach dem **Beenden des Arbeitsvertrags**: Für die SAEA im kommerziellen Sektor nach dem 31.03.2010 und mit Kündigungsbescheid nach dem 15.10.2009, aber vor dem 01.04.2012, gelten ab 01.04.2012 folgende Prozentanteile:

Sektor	Alter zu dem Zeitpunkt, an dem der Anspruch auf eine Zusatzentschädigung erworben wird	Prozentsatz	Pauschale in EUR
andere	< 52	53,00%	0,00
	< 52 ≥ 52 und < 55 ≥ 55 und < 58 ≥ 58 und < 60 ≥ 60	42,40%	0,00
	≥ 55 und < 58	38,82%	0,00
	≥ 58 und < 60	38,82%	0,00
	≥ 60	38,82%	0,00

Es gibt keine Mindestpauschale.

Bemerkungen:

- **Für den kommerziellen Sektor wird ein Prozentanteil festgelegt, der vom Alter abhängig ist, das der Arbeitnehmer zu dem Zeitpunkt erreicht hat, u dem er den Anspruch auf die Zusatzentschädigung erwirbt** (deshalb nicht unbedingt zum Zeitpunkt, zu dem er zum ersten Mal eine Zusatzentschädigung erhält).

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer ist 55, wenn er ein SAEA in Anspruch nehmen kann. Ein Fonds für Existenzsicherheit gewährt eine Ergänzung ab 58 Jahren. Der zu verwendende Prozentsatz für den Sonderbeitrag ist 38,82 % (% zum Zeitpunkt der Gewährung des Anspruchs),

- Es gibt keine abweichenden Prozentsätze für Unternehmen in Schwierigkeiten oder für Unternehmen in der Umstrukturierung.

Einbehaltungen von Zusatzentschädigungen System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie oder Zusatzentschädigungen für ältere Arbeitnehmer

Neben dem Sonderbeitrag konventionelle SAB, SAEA und dem Ausgleichsbeitrag SAB ist auch eine persönliche Einbehaltung auf den Gesamtbetrag der Ergänzungen und die Zahlung an den Arbeitnehmer vorzunehmen. Ab 01.04.2010 sind auch diese Beträge dem LSS und nicht mehr dem LFA und FPD zu überweisen

BETROFFENE ARBEITGEBER/SCHULDNER

Grundsätzlich gilt diese Maßnahme für alle Arbeitgeber, die Arbeitnehmer beschäftigen, die ein SAB, eine Halbzeitfrühpension oder ein SAEA beanspruchen können. Der Anwendungsbereich gilt parallel zu den Sonderbeiträgen.

BETROFFENE ARBEITNEHMER

Die Einbehaltungen werden für alle Arbeitnehmer im SAB, in der Halbzeitfrühpension oder im SAEA, geschuldet. Der Anwendungsbereich gilt parallel zu den Sonderbeiträgen.

HÖHE DER EINBEHALTUNGEN

Für die Zusatzentschädigungen wird eine soziale Einbehaltung eingeführt, die sich nach einem festgelegten Prozentsatz in Bezug auf den Gesamtbetrag der Sozialleistungen und der Zusatzentschädigungen richtet:

- 6,5 % für Arbeitnehmer in einem SAB und einem SAEA
- 4,5 % für den Halbzeit-Frühpensionierten (läuft Ende November 2011 aus)

Berechnung:

Die Einbehaltung erfolgt auf die Ergänzungen und wird für einen **theoretischen Monat** berechnet. Das ist der Prozentanteil der Summe des **theoretischen Bruttomonatsbetrags der Sozialleistungen** und des **theoretischen Bruttomonatsbetrags der Ergänzungen**. Daraufhin wird überprüft, ob die Einbehaltung nicht begrenzt werden muss, um zu verhindern, dass der Arbeitnehmer zu wenig erhält. Anschließend multipliziert man die dadurch erhaltenen Einbehaltungen mit der Anzahl der Monate, die von der Meldung abgedeckt werden. Bei einer monatlichen Zahlung bis zur gesetzlichen Pension oder zum Ende der Periode der Laufbahnunterbrechung oder des Zeitkredits entsprechen die monatlichen Leistungen und Zusatzentschädigungen den theoretischen Monatsbeträgen, wobei die Anzahl der Monate eines vollständigen Quartals gleich 3 ist.

Wenn die Zahlungen nicht monatlich bis zur gesetzlichen Pension erfolgen, sind daher mehrere Regeln zu beachten. Es gelten folgende Grundsätze:

- Die Sonderbeiträge und die Einbehaltung für die vollständige Periode werden über die Perioden der effektiven Zahlung der Zusatzentschädigungen verteilt, wobei die Anzahl Monate der jeweiligen Meldung angegeben wird. Bei einer reinen Kapitalisierung aller Ergänzungen ist dies daher die Anzahl der Monate bis zum gesetzlichen Pensionsalter.
- Für die neuen Arbeitslosen SAB und SAEA werden die Ergänzungen pro Monat erneut berechnet für die Periode von der ersten Zahlung bis zum Pensionsantritt und die Einbehaltungen werden über die gesamte Periode berücksichtigt.

Für die Bestimmung der Sozialleistungen wird der **theoretische Monatsbetrag der Sozialleistungen** verwendet:

- Bei einem vollzeitlichen Vollarbeitslosen oder einem Halbzeitfrühpensionierten: Tagesbetrag des Arbeitslosengeldes x 26
- Bei einem freiwilligen, teilzeitlichen Vollarbeitslosen: Tagesbetrag des Arbeitslosengeldes x Q / S x 6 x 4,33
- Bei einer halbezeitlichen Laufbahnunterbrechung, einem Zeitkredit oder einer Leistungsverringerung: Monatsbetrag der Unterbrechungszulage

Die Tagesbeträge werden dem LSS vom LFA und den Schuldnern von den Zahlstellen überwiesen.

Für die Bestimmung der **Zusatzentschädigungen** wird der **theoretische Bruttomonatsbetrag** wie folgt ermittelt:

- Wenn die Zusatzentschädigung **SAB oder SAEA** monatlich oder in kürzeren Abständen ab der ersten Zahlung der Zusatzentschädigung bis zum Monat gezahlt wird, in dem der Begünstigte das gesetzliche Pensionsalter erreicht, entspricht der Bruttomonatsbetrag dem Bruttobetrag der für den Monat gezahlten Entschädigungen.
- Wenn die Zusatzentschädigung **SAB oder SAEA** mit einer anderen Periodizität gezahlt wird, indem der Gesamtbetrag der Zusatzentschädigungen, der für die vollständige zu berücksichtigende Periode geschuldet werden, durch die Anzahl der Monate ab dem ersten Monat der Zahlung der Zusatzentschädigung bis zum Monat, in dem der Arbeitnehmer das Alter von 65 Jahren erreicht, geteilt wird.
- Wenn die Zusatzentschädigungen während der Periode von **Laufbahnunterbrechung, Zeitkredit** oder **Leistungsverringerung** monatlich oder in einem kürzeren Abstand gezahlt werden, entspricht der Bruttomonatsbetrag dem Bruttobetrag der für den Monat gezahlten Entschädigungen;
- Wenn die Zusatzentschädigungen während der Periode der **Laufbahnunterbrechung, Zeitkredit** oder

Leistungsverringerung mit einer anderen Periodizität gezahlt werden, indem der Gesamtbetrag der Zusatzentschädigungen, der für die vollständige zu berücksichtigende Periode geschuldet wird, durch die Anzahl der begonnenen Kalendermonate geteilt wird, die in der maximalen Periode enthalten sind, für die eine Unterbrechungszulage beim LFA beantragt wurde.

Die dadurch berechnete Einbehaltung vom SAB oder SAEA darf nicht dazu führen, dass der übrige Gesamtbetrag der Leistungen der sozialen Sicherheit und Zusatzentschädigungen weniger als 938,50 EUR/Monat beträgt für Berechtigte ohne Familienlast bzw. 1.130,44 EUR/Monat für Berechtigte mit Familienlast (**Grenzbetrag** pro Kalendermonat). Daher muss die berechnete Einbehaltung jeweils mit diesem Grenzbetrag verglichen und erforderlichenfalls beschränkt oder annulliert werden. Auch wenn keine Einbehaltungen möglich sind, muss eine Meldung erfolgen. Bei der Halbzeit-Frühpension werden diese Grenzbeträge halbiert.

Für SAEA, die nicht monatlich bis ins Pensionsalter gezahlt werden, sind bei der Berechnung des theoretischen Monatsbetrags nur die ab 50 Jahre gezahlten Zusatzentschädigungen zu berücksichtigen.

Grenzbeträge nach Indexierung und unter Anwendung des Neubewertungskoeffizienten:

(in EUR)	vollzeitlich, mit Familienlast	vollzeitlich, ohne Familienlast	halbzeitlich, mit Familienlast	halbzeitlich, ohne Familienlast
Grundbetrag	1.130,44	938,50	565,22	469,25
ab 01.01.2013	1.637,06	1.359,10	818,53	679,55
ab 01.01.2016	1.639,68	1.361,27	819,84	680,64
ab 01.06.2016	1.672,48	1.388,51	836,24	694,25
ab 01.06.2017	1.705,91	1.416,26	852,95	708,13
ab 01.01.2018	1.712,05	1.421,35	856,02	710,68

Bei zu viel erhaltenen Einbehaltungen zahlt das LSS diese zurück und der Schuldner der Zusatzentschädigung ist in diesem Fall verpflichtet, diese dem Begünstigten der Zusatzentschädigungen zurückzuerstatten.

Falls der Begünstigte der Zusatzentschädigungen es versäumt, den Schuldner über seine geänderte familiäre Situation oder seinen geänderten Beschäftigungsstatus zu informieren, darf der Schuldner der Zusatzentschädigungen die geschuldeten Einbehaltungen dennoch zurückfordern.

Arbeitslose im System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie oder Zusatzentschädigungen für ältere Arbeitnehmer ab 01.01.2010, nicht-kommerzieller Sektor

Sonderbeitrag System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie (SAB)

Das LSS ist auch für die Einnahme eines prozentualen monatlichen Sonderbeitrags für jedes SAB zuständig, das gemäß der Gesetzgebung über das System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie gewährt wird. Der Prozentsatz hängt vom Alter des Arbeitnehmers und dem Sektor, in dem das Unternehmen tätig ist, ab.

BETROFFENE ARBEITGEBER/SCHULDNER

Grundsätzlich gilt diese Maßnahme für alle Arbeitgeber, die Arbeitnehmer beschäftigen, die den Bedingungen entsprechen, um das SAB in Anspruch nehmen zu können. Es betrifft Arbeitgeber, deren Arbeitnehmer in den **Anwendungsbereich des Gesetzes vom 05.12.1968 über kollektive Arbeitsabkommen und paritätische Kommissionen** fallen. Zusammengefasst sind dies:

- Arbeitgeber aus dem Privatsektor
- öffentliche Kreditinstitute
- die NV/SA Nationallotterie
- Vlaamse Instelling voor Technologisch Onderzoek (Flämisches Institut für Technologieforschung)
- Gesellschaften für sozialen Wohnungsbau, die gemäß den Wohngesetzbüchern der Regionen anerkannt sind
- die öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaften „Brussels South Charleroi Airport-Security“ und „Liège-Airport-Security“.

Im öffentlichen Sektor kommen weiterhin auch Einrichtungen in Betracht, für die ein durch den Ministerrat oder durch eine Gemeinschafts- oder Regionalregierung genehmigtes kollektives Abkommen besteht.

Grundsätzlich gilt diese Maßnahme für alle Schuldner, die im Rahmen eines SAB Zusatzentschädigungen zahlen müssen. Dies gilt sowohl für die Schuldner gesetzlich vorgeschriebener Zusatzentschädigungen als auch für die durch ein KAA oder ein individuelles Abkommen festgelegten zusätzlichen Zusatzentschädigungen.

BETROFFENE ARBEITNEHMER

Die Bestimmungen dieses Sonderbeitrags gelten für alle Arbeitnehmer im SAB.

Ausgeschlossen sind:

- ausländische Arbeitnehmer, die in Belgien beschäftigt waren, ihr Recht auf die Zusatzentschädigung geltend machen, unter der Bedingung, dass sie Arbeitslosengeld kraft der Gesetzgebung ihres im Europäischen Wirtschaftsraum gelegenen Wohnsitzlands erhalten (KAA Nr. 17 vices septies, abgeschlossen im Nationalen Arbeitsrat am 17.12.2003).
- ausschließlich in Bezug auf die besonderen Arbeitgeberbeiträge, Arbeitnehmer, die sich - im Einvernehmen mit ihrem Arbeitgeber - für die Halbzeitfrühpension entscheiden (diese Regelung läuft Ende 2011 aus), d. h. ihre Arbeitsleistungen nach dem 55. Lebensjahr auf Halbtagsleistungen herabgesetzt; es werden aber Beiträge geschuldet.

HÖHE DES ARBEITGEBERBEITRAGS

Dieser besondere Arbeitgeberbeitrag ist ein Prozentanteil der Bruttomonatsbeträge der Zusatzentschädigungen. Für die SAB im nicht-kommerziellen Sektor nach dem 31.03.2010 und mit Kündigungsbescheid nach dem 15.10.2009, aber vor dem 01.04.2012, gelten ab 01.04.2012 folgende Prozentanteile:

Sektor	Alter, das im Laufe des Monats erreicht wird	Prozentsatz	Pauschale in EUR
nicht-kommerziellen Sektor	< 52	5,30 %	0,00
	< 52 ≥ 52 und < 55 ≥ 55 und < 58 ≥ 58 und < 60 ≥ 60	4,24%	0,00
	≥ 55 und < 58	3,18%	0,00
	≥ 58 und < 60	2,12%	0,00
	≥ 60	0,00%	0,00

Es wird keine Mindestpauschale geschuldet.

Hinweis:

- Für den **nicht-kommerziellen** Sektor gilt ein prozentuales degressives System, wobei der Prozentsatz abhängig ist vom **Alter** des Arbeitnehmers, das im **Laufe des betreffenden Monats erreicht wird**.

Besonderer Ausgleichsbeitrag System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie (SAB)

Grundsätzlich wird der besondere Ausgleichsbeitrag nicht mehr geschuldet für die SAB, die nach dem 31.03.2010 infolge einer nach dem 15.10.2009 zugestellten Kündigung beginnen.

Sonderbeitrag System der Arbeitslosigkeit mit Zusatzentschädigungen für ältere Arbeitnehmer (SAEA)

Der Königliche Erlass vom 22.03.2006 führte im Rahmen des Solidaritätspakts zwischen den Generationen, analog zu den Zusatzentschädigungen beim SAB, einen besonderen Arbeitgeberbeitrag für bestimmte Zusatzentschädigungen mit dem Ziel ein, diese zu vermeiden oder davon abzuhalten. Durch die Gewährung einer Zusatzentschädigung bei Arbeitslosigkeit bleiben nämlich die strikten Vorschriften bezüglich des SAB tote Buchstaben und die Arbeitnehmer, die bei ihrer Zahlung Zusatzentschädigungen erhalten, sind weniger geneigt, die Arbeit wieder aufzunehmen.

Die Bestimmungen im Solidaritätspakt zwischen den Generationen und in diesem Königlichen Erlass werden größtenteils übernommen und weitergeführt in den übergreifenden Bestimmungen des Gesetzes vom 27.12.2006 zur Festlegung sonstiger Bestimmungen (I), Titel XI, Kapitel VI: Auf Frühpensionen, Zusatzentschädigungen bei bestimmten Sozialversicherungsleistungen und Invaliditätsentschädigungen geschuldete Beiträge zur sozialen Sicherheit und Einbehaltungen.

Das LSS ist mit der Erhebung eines prozentualen Sonderbeitrags auf die Zusatzentschädigungen beauftragt, die im Rahmen eines SAEA gezahlt werden.

BETROFFENE ARBEITGEBER/SCHULDNER

Der besondere Arbeitgeberbeitrag SAEA wird von jedem Arbeitgeber geschuldet, der einem (früheren) Arbeitnehmer Entschädigungen direkt oder indirekt zahlt, ergänzend zu einer Entschädigung im Falle einer Verringerung der Arbeitsleistungen auf eine Halbzzeitbeschäftigung, einen Zeitkredit und eine Laufbahnverkürzung im Sinne des Sanierungsgesetzes vom 22.01.1985 oder zu einer Entschädigung bei Vollarbeitslosigkeit. Es betrifft Arbeitgeber, deren Arbeitnehmer in den **Anwendungsbereich des Gesetzes vom 05.12.1968 über die kollektiven Arbeitsabkommen und die paritätischen Kommissionen** fallen. Zusammengefasst sind dies:

- Arbeitgeber aus dem Privatsektor
- öffentliche Kreditinstitute
- die NV/SA Nationallotterie
- Vlaamse Instelling voor Technologisch Onderzoek (Flämisches Institut für Technologieforschung)
- Gesellschaften für sozialen Wohnungsbau, die gemäß den Wohnungsetzbüchern der Regionen anerkannt sind
- die öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaften „Brussels South Charleroi Airport-Security“ und „Liège-Airport-Security“.

Die folgenden Arbeitgeber **sind jedoch ausgeschlossen** aus dem Anwendungsbereich:

- Arbeitgeber, die von der paritätischen Kommission für Stadt- und Nahverkehr oder einer ihrer Unterkommission abhängen (Paritätische Kommissionen 328, 328.01, 328.02, 328.03);
- Arbeitgeber, die von der paritätischen Kommission für subventionierte freie Lehranstalten oder von der paritätischen Kommission für Angestellte des subventionierten freien Unterrichtswesens abhängen (Paritätische Kommissionen 152 bzw. 225).

BETROFFENE ARBEITNEHMER

Der Sonderbeitrag SAEA wird von Arbeitnehmern geschuldet, die eine Zusatzentschädigung erhalten, ab **dem Monat, in dem der Arbeitnehmer 50 Jahre alt wird** bis zum normalen Pensionsalter.

Der Sonderbeitrag **wird nicht geschuldet**, wenn sich der Arbeitnehmer in einer der folgenden Situationen befindet:

- Der Arbeitnehmer war bei der ersten Gewährung noch keine 45 Jahre alt.

Folgende Arbeitnehmer sind ebenfalls ausgeschlossen:

- ausländische Arbeitnehmer, die in Belgien beschäftigt waren und ihr Anrecht auf die Zusatzentschädigung geltend machen, sofern sie gemäß der Gesetzgebung ihres Wohnsitzlandes innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums Arbeitslosengeld erhalten.

BETROFFENE ERGÄNZUNGEN

Es handelt sich im Allgemeinen um Zusatzentschädigungen bei den Leistungen:

- bei Vollarbeitslosigkeit
- im Falle einer Vollzeitlaufbahnunterbrechung
- im Falle einer Verringerung der Arbeitsleistungen auf eine Halbzzeitbeschäftigung, einen Zeitkredit und eine Laufbahnverkürzung.

Der Sonderbeitrag wird auch geschuldet, wenn diese Ergänzungen während der Perioden des Krankengeldes oder der Mutterschaftsversicherung fortgezahlt werden.

Nicht in den Anwendungsbereich fallen die Zusatzentschädigungen, die gewährt werden im Rahmen:

- des Systems der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie (SAB)
- des Elternurlaubs, des Palliativurlaubs oder des Urlaubs für den Beistand oder die Pflege eines schwer erkrankten Familienmitglieds oder Verwandten,
- per Abkommen festgelegte Maßnahmen betreffend das Laufbahnende (anerkannt durch den Minister der Arbeit auf Antrag der zuständigen Regierung oder der Sozialpartner, die das Abkommen unterzeichnet haben), durch Arbeitgeber, die in den Anwendungsbereich des sozialen Maribel fallen,
- ein KAA, das in der Mitte des Nationalen Arbeitsrates (NAR), einer Paritätischen Kommission (PK) oder Unterkommission (PUK) für unbestimmte Dauer abgeschlossen wurde und am 30.09.2005 bereits in Kraft war
- ein KAA, das in der Mitte des NAR, einer PK oder PUK für unbestimmte Dauer abgeschlossen wurde (und gegebenenfalls eine Bestimmung über die stillschweigende Verlängerung umfasst) und
 - bereits am 30.09.2005 in Kraft war und ohne Unterbrechung verlängert wurde,
 - und dessen Arbeitnehmerzielgruppe durch Verlängerung ab 30.09.2005 nicht mehr erweitert wurde und dessen Ergänzungsbeträge nicht mehr erhöht wurden, mit Ausnahme der Indexpassungen oder der Anwendung eines durch den NAR festgelegten Neubewertungskoeffizienten
- Artikel 9 des KAA Nr. 46 (Ergänzungen, die im Rahmen einer Kündigung wegen der nicht vorhandenen Möglichkeit des Angebots oder der Nichtverfügbarkeit einer Beschäftigung in einer anderen Arbeitsregelung als der Schichtarbeit mit Nachtarbeit gezahlt werden),
- von Artikel 5 und Artikel 6 § 1 des Königlichen Erlasses vom 12.12.2001 zur Durchführung von Kapitel IV des Gesetzes vom 10.08.2001 bezüglich der Übereinstimmung von Beschäftigung und Lebensqualität, wenn der Vollzeitmitarbeiter, der normalerweise mindestens in einer 5-Tage-Regelung beschäftigt wird, seine Laufbahn im gleichen Zeitraum pro Woche um einen Tag oder 2 halbe Tage verkürzt (KAA Nr. 77 bezüglich der 1/5-Laufbahnverkürzung).

HÖHE DES BEITRAGS

Dieser besondere Arbeitgeberbeitrag ist ein Prozentanteil der Bruttomonatsbeträge der Zusatzentschädigungen. Es wird unterschieden zwischen einer Vollzeitlaufbahnunterbrechung, einer Verringerung der Arbeitsleistungen auf eine Halbzeitbeschäftigung, einen Zeitkredit und eine Laufbahnverkürzung einerseits und Ergänzungen bei Vollarbeitslosigkeit andererseits.

- Ergänzungen bei **Laufbahnunterbrechung, Zeitkredit und Verringerung der Arbeitsleistungen auf eine Halbzeitbeschäftigung**: Auf die Zusatzentschädigung wird weiterhin ein besonderer monatlicher Arbeitgeberbeitrag geschuldet, der ab 01.04.2012 **38,82 %** beträgt.
- Ergänzungen bei Arbeitslosigkeit nach dem **Beenden des Arbeitsvertrags**: Für die SAEA im nicht-kommerziellen Sektor nach dem 31.03.2010 und mit Kündigungsbescheid nach dem 15.10.2009, aber vor dem 01.04.2012, gelten ab 01.04.2012 folgende Prozentanteile:

Sektor	Alter, das im Laufe des Monats erreicht wird	Prozentsatz	Pauschale in EUR
nicht-kommerziellen Sektor	< 52	5,30 %	0,00
	< 52 ≥ 52 und < 55 ≥ 55 und < 58 ≥ 58 und < 60 ≥ 60	4,24%	0,00
	≥ 55 und < 58	3,18%	0,00
	≥ 58 und < 60	2,12%	0,00
	≥ 60	0,00%	0,00

Es gibt keine Mindestpauschale.

Bemerkungen:

- Für den **nicht-kommerziellen** Sektor ist ein **prozentuales degressives** System anwendbar.

Einbehaltungen von Zusatzentschädigungen System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie oder Zusatzentschädigungen für ältere Arbeitnehmer

Neben dem Sonderbeitrag konventionelle SAB, SAEA und dem Ausgleichsbeitrag SAB ist auch eine persönliche Einbehaltung auf den Gesamtbetrag der Ergänzungen und die Zahlung an den Arbeitnehmer vorzunehmen. Ab 01.04.2010 sind auch diese Beträge dem LSS und nicht mehr dem LFA und FPD zu überweisen.

BETROFFENE ARBEITGEBER/SCHULDNER

Grundsätzlich gilt diese Maßnahme für alle Arbeitgeber, die Arbeitnehmer beschäftigen, die ein SAB, eine Halbzeitfrühpension oder ein SAEA beanspruchen können. Der Anwendungsbereich gilt parallel zu den Sonderbeiträgen.

BETROFFENE ARBEITNEHMER

Die Einbehaltungen werden für alle Arbeitnehmer im SAB, in der Halbzeitfrühpension oder im SAEA, geschuldet. Der Anwendungsbereich gilt parallel zu den Sonderbeiträgen.

HÖHE DER EINBEHALTUNGEN

Für die Zusatzentschädigungen wird eine soziale Einbehaltung eingeführt, die sich nach einem festgelegten Prozentsatz in Bezug auf den Gesamtbetrag der Sozialleistungen und der Zusatzentschädigungen richtet:

- 6,5 % für Arbeitnehmer in einem SAB und einem SAEA
- 4,5 % für den Halbzeit-Frühpensionierten (läuft Ende November 2011 aus)

Berechnung:

Die Einbehaltung erfolgt auf die Ergänzungen und wird für einen **theoretischen Monat** berechnet. Das ist der Prozentanteil der Summe des **theoretischen Bruttomonatsbetrags der Sozialleistungen** und des **theoretischen Bruttomonatsbetrags der Ergänzungen**. Daraufhin wird überprüft, ob die Einbehaltung nicht begrenzt werden muss, um zu verhindern, dass der Arbeitnehmer zu wenig erhält. Anschließend multipliziert man die dadurch erhaltenen Einbehaltungen mit der Anzahl der Monate, die von der Meldung abgedeckt werden. Bei einer monatlichen Zahlung bis zur gesetzlichen Pension oder zum Ende der Periode der Laufbahnunterbrechung oder des Zeitkredits entsprechen die monatlichen Leistungen und Zusatzentschädigungen den theoretischen Monatsbeträgen, wobei die Anzahl der Monate eines vollständigen Quartals gleich 3 ist.

Wenn die Zahlungen nicht monatlich bis zur gesetzlichen Pension erfolgen, sind daher mehrere Regeln zu beachten. Es gelten folgende Grundsätze:

- Die Sonderbeiträge und die Einbehaltung für die vollständige Periode werden über die Perioden der effektiven Zahlung der Zusatzentschädigungen verteilt, wobei die Anzahl Monate der jeweiligen Meldung angegeben wird. Bei einer reinen Kapitalisierung aller Ergänzungen ist dies daher die Anzahl der Monate bis zum gesetzlichen Pensionsalter.
- Für die neuen Arbeitslosen SAB und SAEA werden die Ergänzungen pro Monat erneut berechnet für die Periode von der ersten Zahlung bis zum Pensionsantritt und die Einbehaltungen werden über die gesamte Periode berücksichtigt.

Für die Bestimmung der Sozialleistungen wird der **theoretische Monatsbetrag der Sozialleistungen** verwendet:

- Bei einem vollzeitlichen Vollarbeitslosen oder einem Halbezeitfrührentierten: Tagesbetrag des Arbeitslosengeldes x 26
- Bei einem freiwilligen, teilzeitlichen Vollarbeitslosen: Tagesbetrag des Arbeitslosengeldes x Q / S x 6 x 4,33
- Bei einer halbezeitlichen Laufbahnunterbrechung, einem Zeitkredit oder einer Leistungsverringerung: Monatsbetrag der Unterbrechungszulage

Die Tagesbeträge werden dem LSS vom LFA und den Schuldnern von den Zahlstellen überwiesen.

Für die Bestimmung der **Zusatzentschädigungen** wird der **theoretische Bruttomonatsbetrag** wie folgt ermittelt:

- Wenn die Zusatzentschädigung **SAB oder SAEA** monatlich oder in kürzeren Abständen ab der ersten Zahlung der Zusatzentschädigung bis zum Monat gezahlt wird, in dem der Begünstigte das gesetzliche Pensionsalter erreicht, entspricht der Bruttomonatsbetrag dem Bruttobetrag der für den Monat gezahlten Entschädigungen.
- Wenn die Zusatzentschädigung **SAB oder SAEA** mit einer anderen Periodizität gezahlt wird, indem der Gesamtbetrag der Zusatzentschädigungen, der für die vollständige zu berücksichtigende Periode geschuldet werden, durch die Anzahl der Monate ab dem ersten Monat der Zahlung der Zusatzentschädigung bis zum Monat, in dem der Arbeitnehmer das Alter von 65 Jahren erreicht, geteilt wird.
- Wenn die Zusatzentschädigungen während des Zeitraums der **Laufbahnunterbrechung, des Zeitkredits oder der Leistungsverringerung** monatlich oder in einem kürzeren Abstand gezahlt werden, entspricht der Bruttomonatsbetrag dem Bruttobetrag der für den Monat gezahlten Entschädigungen;
- Wenn die Zusatzentschädigungen während des Zeitraums der **Laufbahnunterbrechung, des Zeitkredits oder der Leistungsverringerung** mit einer anderen Periodizität gezahlt werden, indem der Gesamtbetrag der Zusatzentschädigungen, der für die vollständige zu berücksichtigende Periode geschuldet wird, durch die Anzahl der begonnenen Kalendermonate geteilt wird, die in der maximalen Periode enthalten sind, für die eine Unterbrechungszulage beim LfA beantragt wurde.

Die dadurch berechnete Einbehaltung vom SAB oder SAEA darf nicht dazu führen, dass der übrige Gesamtbetrag der Leistungen der sozialen Sicherheit und Zusatzentschädigungen weniger als 938,50 EUR/Monat beträgt für Berechtigte ohne Familienlast bzw. 1.130,44 EUR/Monat für Berechtigte mit Familienlast (**Grenzbetrag** pro Kalendermonat). Daher muss die berechnete Einbehaltung jeweils mit diesem Grenzbetrag verglichen und erforderlichenfalls beschränkt oder annulliert werden. Auch wenn keine Einbehaltungen möglich sind, muss eine Meldung erfolgen. Bei der Halbezeit-Frührentierung werden diese Grenzbeträge halbiert.

Für SAEA, die nicht monatlich bis ins Pensionsalter gezahlt werden, sind bei der Berechnung des theoretischen Monatsbetrags nur die ab 50 Jahre gezahlten Zusatzentschädigungen zu berücksichtigen.

Grenzbeträge nach Indexierung und unter Anwendung des Neubewertungskoeffizienten:

(in EUR)	vollzeitlich, mit Familienlast	vollzeitlich, ohne Familienlast	halbezeitlich, mit Familienlast	halbezeitlich, ohne Familienlast
Grundbetrag	1.130,44	938,50	565,22	469,25
ab 01.01.2013	1.637,06	1.359,10	818,53	679,55
ab 01.01.2016	1.639,68	1.361,27	819,84	680,64
ab 01.06.2016	1.672,48	1.388,51	836,24	694,25
ab 01.06.2017	1.705,91	1.416,26	852,95	708,13
ab 01.01.2018	1.712,05	1.421,35	856,02	710,68

Bei zu viel erhaltenen Einbehaltungen zahlt das LSS diese zurück und der Schuldner der Zusatzentschädigung ist in diesem Fall verpflichtet, diese dem Begünstigten der Zusatzentschädigungen zurückzuerstatten.

Falls der Begünstigte der Zusatzentschädigungen es versäumt, den Schuldner über seine geänderte familiäre Situation oder seinen geänderten Beschäftigungsstatus zu informieren, darf der Schuldner der Zusatzentschädigungen die geschuldeten Einbehaltungen dennoch zurückfordern.

Arbeitslose im System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie oder Zusatzentschädigungen für ältere Arbeitnehmer vor dem 01.04.2010, kommerzieller Sektor

Sonderbeitrag System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie (SAB)

Das LSS ist auch für die Einnahme eines prozentualen monatlichen Sonderbeitrags für jedes SAB zuständig, das gemäß der Gesetzgebung über das System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie gewährt wird. Der Prozentsatz hängt vom Alter des Arbeitnehmers und dem Sektor, in dem das Unternehmen tätig ist, ab.

BETROFFENE ARBEITGEBER/SCHULDNER

Grundsätzlich gilt diese Maßnahme für alle Arbeitgeber, die Arbeitnehmer beschäftigen, die den Bedingungen entsprechen, um das SAB in Anspruch nehmen zu können. Es betrifft Arbeitgeber, deren Arbeitnehmer in den **Anwendungsbereich des Gesetzes vom 05.12.1968 über kollektive Arbeitsabkommen und paritätische Kommissionen** fallen. Zusammengefasst sind dies:

- Arbeitgeber aus dem Privatsektor
- öffentliche Kreditinstitute
- die NV/SA Nationallotterie
- Vlaamse Instelling voor Technologisch Onderzoek (Flämisches Institut für Technologieforschung)
- Gesellschaften für sozialen Wohnungsbau, die gemäß den Wohngesetzbüchern der Regionen anerkannt sind
- die öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaften „Brussels South Charleroi Airport-Security“ und „Liège-Airport-Security“.

Im öffentlichen Sektor kommen weiterhin auch Einrichtungen in Betracht, für die ein durch den Ministerrat oder durch eine Gemeinschafts- oder Regionalregierung genehmigtes kollektives Abkommen besteht.

Grundsätzlich gilt diese Maßnahme für alle Schuldner, die im Rahmen eines SAB Zusatzentschädigungen zahlen müssen. Dies gilt sowohl für die Schuldner gesetzlich vorgeschriebener Zusatzentschädigungen als auch für die durch ein KAA oder ein individuelles Abkommen festgelegten zusätzlichen Zusatzentschädigungen.

BETROFFENE ARBEITNEHMER

Die Bestimmungen dieses Sonderbeitrags gelten für alle Arbeitnehmer im SAB, für die der Schuldner noch nach dem 31.03.2010 Zusatzentschädigungen zahlen muss.

Ausgeschlossen sind:

- ausländische Arbeitnehmer, die in Belgien beschäftigt waren, ihr Recht auf die Zusatzentschädigung geltend machen, unter der Bedingung, dass sie Arbeitslosengeld kraft der Gesetzgebung ihres im Europäischen Wirtschaftsraum gelegenen Wohnlands erhalten (KAA Nr. 17 viciés septies, abgeschlossen im Nationalen Arbeitsrat am 17.12.2003).
- ausschließlich in Bezug auf die besonderen Arbeitgeberbeiträge, Arbeitnehmer, die sich - im Einvernehmen mit ihrem Arbeitgeber - für die Halbzzeitfrühpension entscheiden (diese Regelung läuft Ende 2011 aus), d. h. ihre Arbeitsleistungen nach dem 55. Lebensjahr auf Halbtagsleistungen herabgesetzt; es werden aber Beiträge geschuldet.

HÖHE DES ARBEITGEBERBEITRAGS

Dieser besondere Arbeitgeberbeitrag ist ein Prozentanteil der Bruttomonatsbeträge der Zusatzentschädigungen. Für SAB im kommerziellen Sektor vor dem 01.04.2010 oder mit Kündigungsbescheid vor dem 16.10.2009 gelten ab 01.04.2012 folgende Prozentanteile:

Sektor	Alter, das im Laufe des Monats erreicht wird	Prozentsatz	Pauschale in EUR
andere	< 52 $< 52 \geq 52$ und $< 55 \geq 55$ und $< 58 \geq 58$ und $< 60 \geq 60$ ≥ 55 und < 58 ≥ 58 und < 60 ≥ 60	31,80% 25,44% 19,08% 12,72% 6,36%	26,50 26,50 26,50 26,50 19,93
andere während der Periode als in Umstrukturierung anerkannt	< 52 $< 52 \geq 52$ und $< 55 \geq 55$ und $< 58 \geq 58$ und $< 60 \geq 60$ ≥ 55 und < 58 ≥ 58 und < 60 ≥ 60	31,80% 25,44% 19,08% 12,72% 6,36%	26,50 26,50 26,50 26,50 19,93
andere während der Periode als in Schwierigkeiten anerkannt	< 52 $< 52 \geq 52$ und $< 55 \geq 55$ und $< 58 \geq 58$ und $< 60 \geq 60$ ≥ 55 und < 58 ≥ 58 und < 60 ≥ 60	siehe neues System für SAB kommerzieller Sektor mit Beginn ab 01.04.2010	

Falls die dadurch erhaltenen Beträge kleiner als eine bestimmte Pauschale sind, ist die Pauschale der Betrag, der geschuldet wird.

Hinweis:

- Der Beitragssatz wird nicht zum Zeitpunkt des Beginns des SAB des Arbeitnehmers bestimmt, sondern durch das **Alter, das im Laufe des Monats** erreicht wird, auf den sich die Zusatzentschädigung bezieht.
- Auf SAB, die während einer Periode der Anerkennung als Unternehmen in Schwierigkeiten beginnen, gelten während der Anerkennung dieselben Beiträge wie diejenigen, die für SAB vorgesehen sind, die ab 01.04.2010 beginnen. Nach dieser Periode (insbesondere ab dem Monat nach dem Monat der Beendigung der Anerkennung) unterliegen sie wieder der Regelung für SAB, die vor dem 01.04.2010 begonnen haben.

Besonderer Ausgleichsbeitrag System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie (SAB)

Paritätische (Unter-)Kommissionen können kollektive Arbeitsabkommen abschließen, die in der allgemeinen Verringerung der Altersgrenze für die Einführung des SAB vorgesehen sind. Um die Kosten dieser Maßnahme auszugleichen, wird zusätzlich zum o. a. Beitrag ein Sonderbeitrag zulasten der Arbeitgeber erhoben, die diese Möglichkeit nutzen.

BETROFFENE ARBEITGEBER/SCHULDNER

Grundsätzlich gilt diese Maßnahme für alle Schuldner, die im Rahmen eines SAB, das durch ein (sub-)sektorales KAA eingerichtet wurde, Zusatzentschädigungen zahlen müssen. Dies gilt nur für die in den (sub-)sektoralen KAA aufgenommenen Zusatzentschädigungen.

BETROFFENE ARBEITNEHMER

Der Beitrag wird für Arbeitnehmer geschuldet, die kraft des KAA unter das SAB fallen. Um hierfür in Betracht zu kommen, müssen sie zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsvertrags eine 33-jährige Laufbahn als Lohnempfänger nachweisen können (bestimmte Perioden werden mit gearbeiteten Perioden gleichgestellt).

Der Arbeitnehmer muss **bei Beendigung des Arbeitsvertrags mindestens 56 Jahre alt sein**. Gleichfalls muss es sich um Arbeitnehmer handeln, die entweder:

- durch einen Arbeitgeber im Baugewerbe beschäftigt werden und ein durch den Amtsarzt ausgestelltes Attest vorlegen können, das Berufsunfähigkeit attestiert;
- nachweisen können, dass sie mindestens 20 Jahre in einer Arbeitsregelung im Sinne von Artikel 1 des am 23.03.1990 im Nationalen Arbeitsrat abgeschlossenen KAA Nr. 46 (= Nachtarbeit) gearbeitet haben;

Die Bestimmungen dieses besonderen Ausgleichsbetrags gelten für alle Arbeitnehmer im SAB, für die der Schuldner noch nach dem 31.03.2010 Zusatzentschädigungen zahlen muss.

Ausgeschlossen sind:

- ausländische Arbeitnehmer, die in Belgien beschäftigt waren, ihr Recht auf die Zusatzentschädigung geltend machen, unter der Bedingung, dass sie Arbeitslosengeld kraft der Gesetzgebung ihres im Europäischen Wirtschaftsraum gelegenen Wohnlands erhalten (KAA Nr. 17 vices septies, abgeschlossen im Nationalen Arbeitsrat am 17.12.2003).
- SAB, die nach dem 31.03.2010 begonnen haben und mit Kündigungsbescheid nach dem 15.10.2009; dieses System erlischt

daher, da neue Frühpensionierte unter das System der erhöhten Beiträge fallen.

HÖHE DES BEITRAGS

Für jedes SAB kraft eines oben genannten KAA wird ein monatlicher Ausgleichsbeitrag bis zu dem Monat geschuldet, in dem der Arbeitnehmer 58 Jahre alt wird.

Der Beitrag entspricht für jeden Arbeitnehmer 50 % der im (sub-)sektoralen KAA vorgesehenen Zusatzentschädigung. Dieser Beitrag wird auf 33 % für Arbeitnehmer gesenkt, die durch einen entschädigten Vollarbeitslosen ersetzt werden, der seit 1 Jahr entschädigter Vollarbeitsloser ist.

Sonderbeitrag System der Arbeitslosigkeit mit Zusatzentschädigungen für ältere Arbeitnehmer (SAEA)

Der Königliche Erlass vom 22.03.2006 führte im Rahmen des Solidaritätspakts zwischen den Generationen, analog zu den Zusatzentschädigungen beim SAB, einen besonderen Arbeitgeberbeitrag für bestimmte Zusatzentschädigungen mit dem Ziel ein, diese zu vermeiden oder davon abzuhalten. Durch die Gewährung einer Zusatzentschädigung bei Arbeitslosigkeit bleiben nämlich die strikten Vorschriften bezüglich des SAB tote Buchstaben und die Arbeitnehmer, die bei ihrer Zahlung Zusatzentschädigungen erhalten, sind weniger geneigt, die Arbeit wieder aufzunehmen.

Die Bestimmungen im Solidaritätspakt zwischen den Generationen und in diesem Königlichen Erlass werden größtenteils übernommen und weitergeführt in den übergreifenden Bestimmungen des Gesetzes vom 27.12.2006 zur Festlegung sonstiger Bestimmungen (I), Titel XI, Kapitel VI: Auf Frühpensionen, Zusatzentschädigungen bei bestimmten Sozialversicherungsleistungen und Invaliditätsentschädigungen geschuldete Beiträge zur sozialen Sicherheit und Einbehaltungen.

Das LSS ist mit der Erhebung eines prozentualen Sonderbeitrags auf die Zusatzentschädigungen beauftragt, die im Rahmen eines SAEA gezahlt werden.

BETROFFENE ARBEITGEBER/SCHULDNER

Der besondere Arbeitgeberbeitrag SAEA wird von jedem Arbeitgeber geschuldet, der einem (früheren) Arbeitnehmer Entschädigungen direkt oder indirekt zahlt, ergänzend zu einer Entschädigung im Falle einer Verringerung der Arbeitsleistungen auf eine Halbzzeitbeschäftigung, einen Zeitkredit und eine Laufbahnverkürzung im Sinne des Sanierungsgesetzes vom 22.01.1985 oder zu einer Entschädigung bei Vollarbeitslosigkeit. Es betrifft Arbeitgeber, deren Arbeitnehmer in den **Anwendungsbereich des Gesetzes vom 05.12.1968 über kollektive Arbeitsabkommen und paritätische Kommissionen** fallen. Zusammengefasst sind dies:

- Arbeitgeber aus dem Privatsektor
- öffentliche Kreditinstitute
- die NV/SA Nationallotterie
- Vlaamse Instelling voor Technologisch Onderzoek (Flämisches Institut für Technologieforschung)
- Gesellschaften für sozialen Wohnungsbau, die gemäß den Wohngesetzbüchern der Regionen anerkannt sind
- die öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaften „Brussels South Charleroi Airport-Security“ und „Liège-Airport-Security“.

Die folgenden Arbeitgeber sind jedoch ausgeschlossen aus dem Anwendungsbereich:

- Arbeitgeber, die von der paritätischen Kommission für Stadt- und Nahverkehr oder einer ihrer Unterkommission abhängen (Paritätische Kommissionen 328, 328.01, 328.02, 328.03);
- Arbeitgeber, die von der paritätischen Kommission für subventionierte freie Lehranstalten oder von der paritätischen Kommission für Angestellte des subventionierten freien Unterrichtswesens abhängen (Paritätische Kommissionen 152 bzw. 225).

BETROFFENE ARBEITNEHMER

Der Sonderbeitrag SAEA wird von Arbeitnehmern geschuldet, die eine Zusatzentschädigung erhalten, ab **dem Monat, in dem der Arbeitnehmer 50 Jahre alt wird** bis zum normalen Pensionsalter.

Der Sonderbeitrag wird nicht geschuldet, wenn sich der Arbeitnehmer in einer der folgenden Situationen befindet:

- Der Arbeitnehmer war bei der ersten Gewährung noch keine 45 Jahre alt.
- er erhielt die Zusatzentschädigung erstmals vor dem 01.01.2006,
- er wurde vor dem 01.10.2005 entlassen.

Folgende Arbeitnehmer sind gleichfalls ausgeschlossen:

- ausländische Arbeitnehmer, die in Belgien beschäftigt waren und ihr Anrecht auf die Zusatzentschädigung geltend machen, sofern sie gemäß der Gesetzgebung ihres Wohnsitzlandes innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums Arbeitslosengeld erhalten.

BETROFFENE ERGÄNZUNGEN

Es handelt sich im Allgemeinen um Zusatzentschädigungen bei den Leistungen:

- bei Vollarbeitslosigkeit
- im Falle einer Vollzeitlaufbahnunterbrechung
- im Falle einer Verringerung der Arbeitsleistungen auf eine Halbzeitbeschäftigung, einen Zeitkredit und eine Laufbahnverkürzung.

Der Sonderbeitrag wird auch geschuldet, wenn diese Ergänzungen während der Perioden des Krankengeldes oder der Mutterschaftsversicherung fortgezahlt werden.

Nicht in den Anwendungsbereich fallen die Zusatzentschädigungen, die gewährt werden im Rahmen:

- des Systems der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie (SAB)
- des Elternurlaubs, des Palliativurlaubs oder des Urlaubs für den Beistand oder die Pflege eines schwer erkrankten Familienmitglieds oder Verwandten,
- per Abkommen festgelegte Maßnahmen betreffend das Laufbahnende (anerkannt durch den Minister der Arbeit auf Antrag der zuständigen Regierung oder der Sozialpartner, die das Abkommen unterzeichnet haben), durch Arbeitgeber, die in den Anwendungsbereich des sozialen Maribel fallen,
- ein KAA, das in der Mitte des Nationalen Arbeitsrates (NAR), einer Paritätischen Kommission (PK) oder Unterkommission (PUK) für unbestimmte Dauer abgeschlossen wurde und am 30.09.2005 bereits in Kraft war
- ein KAA, das in der Mitte des NAR, einer PK oder PUK für unbestimmte Dauer abgeschlossen wurde (und gegebenenfalls eine Bestimmung über die stillschweigende Verlängerung umfasst) und
 - bereits am 30.09.2005 in Kraft war und ohne Unterbrechung verlängert wurde,
 - und dessen Arbeitnehmerzielgruppe durch Verlängerung ab 30.09.2005 nicht mehr erweitert wurde und dessen Ergänzungsbeträge nicht mehr erhöht wurden, mit Ausnahme der Indexpassungen oder der Anwendung eines durch den NAR festgelegten Neubewertungskoeffizienten
- Artikel 9 des KAA Nr. 46 (Ergänzungen, die im Rahmen einer Kündigung wegen der nicht vorhandenen Möglichkeit des Angebots oder der Nichtverfügbarkeit einer Beschäftigung in einer anderen Arbeitsregelung als der Schichtarbeit mit Nachtarbeit gezahlt werden),
- von Artikel 5 und Artikel 6 § 1 des Königlichen Erlasses vom 12.12.2001 zur Durchführung von Kapitel IV des Gesetzes vom 10.08.2001 bezüglich der Übereinstimmung von Beschäftigung und Lebensqualität, wenn der Vollzeitarbeitnehmer, der normalerweise mindestens in einer 5-Tage-Regelung beschäftigt wird, seine Laufbahn im gleichen Zeitraum pro Woche um einen Tag oder 2 halbe Tage verkürzt (KAA Nr. 77 bezüglich der 1/5-Laufbahnverkürzung).

HÖHE DES BEITRAGS

Dieser besondere Arbeitgeberbeitrag ist ein Prozentanteil der Bruttomonatsbeträge der Zusatzentschädigungen. Es wird nicht unterschieden zwischen Ergänzungen bei einer Vollzeitlaufbahnunterbrechung, bei einer Verringerung der Arbeitsleistungen auf eine Halbzeitbeschäftigung, einem Zeitkredit und Laufbahnverkürzung sowie Ergänzungen bei Vollarbeitslosigkeit.

Auf die Zusatzentschädigung wird weiterhin ein besonderer monatlicher Arbeitgeberbeitrag geschuldet, der ab 01.04.2012 **38,82%** beträgt.

Einbehaltungen von Zusatzentschädigungen System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie oder Zusatzentschädigungen für ältere Arbeitnehmer

Neben dem Sonderbeitrag konventionelle SAB, SAEA und dem Ausgleichsbeitrag SAB ist auch eine persönliche Einbehaltung auf den Gesamtbetrag der Ergänzungen und die Zahlung an den Arbeitnehmer vorzunehmen. Ab 01.04.2010 sind auch diese Beträge dem LSS und nicht mehr dem LFA und FPD zu überweisen

BETROFFENE ARBEITGEBER/SCHULDNER

Grundsätzlich gilt diese Maßnahme für alle Arbeitgeber, die Arbeitnehmer beschäftigen, die ein SAB, eine Halbzeitfrühpension oder ein SAEA beanspruchen können. Der Anwendungsbereich gilt parallel zu den Sonderbeiträgen.

BETROFFENE ARBEITNEHMER

Die Einbehaltungen werden für alle Arbeitnehmer im SAB, in der Halbzeitfrühpension oder im SAEA geschuldet, für die der Schuldner Zusatzentschädigungen noch nach dem 31.03.2010 zahlen muss. Falls anlässlich einer kapitalisierten Zahlung der Zusatzentschädigungen vor dem 01.04.2010 alle Verpflichtungen gegenüber dem LSS und LFA vor dem 01.04.2010 erfüllt wurden, wird das LFA die Einbehaltungen vom Arbeitslosengeld weiterhin vornehmen.

Der Anwendungsbereich gilt parallel zu den Sonderbeiträgen.

HÖHE DER EINBEHALTUNGEN

Für die Zusatzentschädigungen wird eine soziale Einbehaltung eingeführt, die sich nach einem festgelegten Prozentsatz in Bezug auf den Gesamtbetrag der Sozialleistungen und der Zusatzentschädigungen richtet:

- 6,5 % für Arbeitnehmer in einem SAB und einem SAEA
- 4,5 % für den Halbzeit-Frühpensionierten (endet ab November 2011)
- 4,5 % für Arbeitnehmer
 - deren SAB vor dem 01.01.1997 begonnen hat
 - oder die über ihre Entlassung vor dem 01.11.1996 informiert wurden
 - oder die im Rahmen einer Reorganisation als Unternehmen in Schwierigkeiten oder Umstrukturierung gemäß Abschnitt III des Königlichen Erlasses vom 07.12.1992 zur Gewährung von Arbeitslosengeld im Falle des SAB entlassen wurden und soweit der Arbeitgeber vor dem 01.11.1996 als Unternehmen in Schwierigkeiten anerkannt wurde

Berechnung:

Die Einbehaltung erfolgt auf die Ergänzungen und wird für einen **theoretischen Monat** berechnet. Das ist der Prozentanteil der Summe des **theoretischen Bruttomonatsbetrags der Sozialleistungen** und des **theoretischen Bruttomonatsbetrags der Ergänzungen**. Daraufhin wird überprüft, ob die Einbehaltung nicht begrenzt werden muss, um zu verhindern, dass der Arbeitnehmer zu wenig erhält. Anschließend multipliziert man die dadurch erhaltenen Einbehaltungen mit der Anzahl der Monate, die von der Meldung abgedeckt werden. Bei einer monatlichen Zahlung bis zur gesetzlichen Pension oder zum Ende der Periode der Laufbahnunterbrechung oder des Zeitkredits entsprechen die monatlichen Leistungen und Zusatzentschädigungen den theoretischen Monatsbeträgen, wobei die Anzahl der Monate eines vollständigen Quartals gleich 3 ist.

Wenn die Zahlungen nicht monatlich bis zur gesetzlichen Pension erfolgen, sind daher mehrere Regeln zu beachten. Es gelten folgende Grundsätze:

- Die Sonderbeiträge und die Einbehaltung für die vollständige Periode werden über die Perioden der effektiven Zahlung der Zusatzentschädigungen verteilt, wobei die Anzahl Monate der jeweiligen Meldung angegeben wird. Bei einer reinen Kapitalisierung aller Ergänzungen ist dies daher die Anzahl der Monate bis zum gesetzlichen Pensionsalter.
- Für die laufenden SAB und SAEA werden für die Einbehaltungen der Monat/die Monate gemäß der Berechnung des theoretischen Bruttomonatsbetrags der Zusatzentschädigungen berücksichtigt.

Für die Bestimmung der Sozialleistungen wird der **theoretische Monatsbetrag der Sozialleistungen** verwendet:

- Bei einem vollzeitlichen Vollarbeitslosen oder einem Halbzeitfrühpensionierten: Tagesbetrag des Arbeitslosengeldes x 26
- Bei einem freiwilligen, teilzeitlichen Vollarbeitslosen: Tagesbetrag des Arbeitslosengeldes x Q / S x 6 x 4,33
- Bei einer halbzeitlichen Laufbahnunterbrechung, einem Zeitkredit oder einer Leistungsverringerung: Monatsbetrag der Unterbrechungszulage

Die Tagesbeträge werden dem LSS vom LFA und den Schuldern von den Zahlstellen überwiesen.

Für die Bestimmung der **Zusatzentschädigungen** wird der **theoretische Bruttomonatsbetrag** wie folgt ermittelt:

- Wenn die Zusatzentschädigung **SAB oder SAEA** monatlich oder in kürzeren Abständen ab der ersten Zahlung der Zusatzentschädigung bis zum Monat gezahlt wird, in dem der Begünstigte das gesetzliche Pensionsalter erreicht, entspricht der Bruttomonatsbetrag dem Bruttobetrag der für den Monat gezahlten Entschädigungen.
- Wenn die Zusatzentschädigung **SAB oder SAEA** mit einer anderen Periodizität gezahlt wird, wenn es sich um eine vollständige Kapitalisierung handelt, indem der Gesamtbetrag der Zusatzentschädigungen, der noch gezahlt werden muss, durch die Anzahl der Monate geteilt werden muss, die noch durch Zusatzentschädigung abzudecken ist; ansonsten entspricht der theoretische Bruttomonatsbetrag den für diesen Monat gezahlten Zusatzentschädigungen.
- Wenn die Zusatzentschädigungen während des Zeitraums der **Laufbahnunterbrechung**, des **Zeitkredits** oder der **Leistungsverringerung** monatlich oder in einem kürzeren Abstand gezahlt werden, entspricht der Bruttomonatsbetrag dem Bruttobetrag der für den Monat gezahlten Entschädigungen;
- Wenn die Zusatzentschädigungen während des Zeitraums der **Laufbahnunterbrechung**, des **Zeitkredits** oder der **Leistungsverringerung** mit einer anderen Periodizität gezahlt werden, indem der Gesamtbetrag der Zusatzentschädigungen, der für den vollständigen zu berücksichtigenden Zeitraum geschuldet wird, durch die Anzahl der begonnenen Kalendermonate geteilt wird, die im maximalen Zeitraum enthalten sind, für den eine Unterbrechungszulage beim LfA beantragt wurde.

Die dadurch berechnete Einbehaltung vom SAB oder SAEA darf nicht dazu führen, dass der übrige Gesamtbetrag der Leistungen der sozialen Sicherheit und Zusatzentschädigungen weniger als 938,50 EUR/Monat beträgt für Berechtigte ohne Familienlast bzw. 1.130,44 EUR/Monat für Berechtigte mit Familienlast (**Grenzbetrag** pro Kalendermonat). Daher muss die berechnete Einbehaltung jeweils mit diesem Grenzbetrag verglichen und erforderlichenfalls beschränkt oder annulliert werden. Auch wenn keine Einbehaltungen möglich sind, muss eine Meldung erfolgen. Bei der Halbzeit-Frühpension werden diese Grenzbeträge halbiert.

(in EUR)	vollzeitlich, mit Familienlast	vollzeitlich, ohne Familienlast	halbzeitlich, mit Familienlast	halbzeitlich, ohne Familienlast
Grundbetrag	1.130,44	938,50	565,22	469,25
ab 01.01.2013	1.637,06	1.359,10	818,53	679,55
ab 01.01.2016	1.639,68	1.361,27	819,84	680,64
ab 01.06.2016	1.672,48	1.388,51	836,24	694,25
ab 01.06.2017	1.705,91	1.416,26	852,95	708,13
ab 01.01.2018	1.712,05	1.421,35	856,02	710,68

Bei zu viel erhaltenen Einbehaltungen zahlt das LSS diese zurück und der Schuldner der Zusatzentschädigung ist in diesem Fall verpflichtet, diese dem Begünstigten der Zusatzentschädigungen zurückzuerstatten.

Falls der Begünstigte der Zusatzentschädigungen es versäumt, den Schuldner über seine geänderte familiäre Situation oder seinen geänderten Beschäftigungsstatus zu informieren, darf der Schuldner der Zusatzentschädigungen die geschuldeten Einbehaltungen dennoch zurückfordern.

Zusätzliche Informationen DmFA - Berechnung der Einbehaltung - Indexierung

Indexierung

Bei einer Indexierung im Laufe eines Quartals ist im Feld 00829 „Begriff Anpassung der Beträge“ der Wert „1“ Indexierung im zweiten Block Beiträge Zusatzentschädigung einzutragen, in dem die indexierten Beträge enthalten sind. Dies ermöglicht eine ordentliche Kontrolle auf der Grundlage der neuen indexierten Schwellenwerte.

Jährliche Neubewertung

Der Nationale Arbeitsrat hat für das **Jahr 2018 den anzuwendenden Neubewertungskoeffizienten für die Anpassung der Beträge der gewährten Zusatzentschädigungen festgelegt** auf 1,0036. Dieser Koeffizient gilt auch für die Neubewertung der auf die Berechnung der Einbehaltung anwendbaren Schwellenwerte.

Berechnungsformel

Die Berechnungsformel für die Einbehaltung ändert sich je nach Betrag der monatlichen Zusatzentschädigung und hinsichtlich der Frage, ob die Sozialleistungen bestimmte Beträge in Abhängigkeit der zugrunde gelegten Art von Schwellenwert unterschreiten oder überschreiten.

Dadurch ergibt sich:

X = die Summe aus der Zusatzentschädigung und der Sozialleistung für einen Monat

A = der anwendbare Schwellenwert in Abhängigkeit der Familiensituation und der Arbeitsregelung für das SAB oder das SAEA

B = der Betrag X, sobald die Einbehaltung vollständig ist

- Wenn $X \leq A \Rightarrow$ keine Einbehaltung
- Wenn $A < X < B \Rightarrow$ Einbehaltung = $X - A$
- Wenn $X \geq B \Rightarrow$ Vollständige Einbehaltung = $X \times 6,5 \%$ (oder $4,5 \%$)

Die Werte A und B variieren je nach Indexierung, Neubewertungskoeffizient und Beitragssatz.

Für ein **vollzeitliches SAB oder SAEA**:

Mit Familienlast (Schwellenwert 1)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2010	1505,13	1609,78
01.09.2010	1535,27	1642,00
01.01.2011	1538,95	1645,94
01.05.2011	1569,64	1678,76
01.02.2012	1601,08	1712,39
01.12.2012	1633,14	1746,67
01.01.2013	1637,06	1750,87
01.01.2016	1639,68	1753,67
01.06.2016	1672,48	1788,75
01.06.2017	1705,91	1824,50
01.01.2018	1712,05	1831,07

Ohne Familienlast (Schwellenwert 2)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2010	1249,57	1336,44
01.09.2010	1274,59	1363,20
01.01.2011	1277,65	1366,47
01.05.2011	1303,14	1393,73
01.02.2012	1329,23	1421,64
01.12.2012	1355,84	1450,10
01.01.2013	1359,10	1453,58
01.01.2016	1361,27	1455,90
01.06.2016	1388,51	1485,04
01.06.2017	1416,26	1514,72
01.01.2018	1421,35	1520,16

Für einen Halbzzeitfrüh pensionierten:

Mit Familienlast (Schwellenwert 3)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2010	752,57	788,03
01.09.2010	767,63	803,80
01.01.2011	769,47	805,73
01.05.2011	784,82	821,80
01.02.2012	800,54	838,26
01.12.2012	816,57	855,05
01.01.2013	818,53	857,10
01.01.2016	819,84	858,47
01.06.2016	836,24	875,64
01.06.2017	852,95	893,14
01.01.2018	856,02	896,36

Ohne Familienlast (Schwellenwert 4)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2010	624,79	654,23
01.09.2010	637,30	667,33
01.01.2011	638,83	668,93
01.05.2011	651,56	682,26
01.02.2012	664,61	695,93
01.12.2012	677,93	709,87
01.01.2013	679,55	711,57
01.01.2016	680,64	712,71
01.06.2016	694,25	726,96
01.06.2017	708,13	741,50
01.01.2018	710,68	744,17

Für einen Halbzeit-Zeitkredit:

Mit Familienlast (Schwellenwert 3)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2010	752,57	804,89
01.09.2010	767,63	820,99
01.01.2011	769,47	822,96
01.05.2011	784,82	839,38
01.02.2012	800,54	856,19
01.12.2012	816,57	873,34
01.01.2013	818,53	875,43
01.01.2016	819,84	876,83
01.06.2016	836,24	894,37
01.06.2017	852,95	912,25
01.01.2018	856,02	915,53

Ohne Familienlast (Schwellenwert 4)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2010	624,79	668,22
01.09.2010	637,30	681,60
01.01.2011	638,83	683,24
01.05.2011	651,56	696,86
01.02.2012	664,61	710,81
01.12.2012	677,93	725,06
01.01.2013	679,55	726,79
01.01.2016	680,64	727,96
01.06.2016	694,25	742,51
01.06.2017	708,13	757,36
01.01.2018	710,68	760,09

**Arbeitslose im System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie oder Zusatzentschädigungen
für ältere Arbeitnehmer vor dem 01.04.2010, nicht-kommerzieller Sektor**

Sonderbeitrag System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie (SAB)

Das LSS ist auch für die Einnahme eines prozentualen monatlichen Sonderbeitrags für jedes SAB zuständig, das gemäß der Gesetzgebung über das System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie gewährt wird. Der Prozentsatz hängt vom Alter des Arbeitnehmers und dem Sektor, in dem das Unternehmen tätig ist, ab.

BETROFFENE ARBEITGEBER/SCHULDNER

Grundsätzlich gilt diese Maßnahme für alle Arbeitgeber, die Arbeitnehmer beschäftigen, die den Bedingungen entsprechen, um das SAB in Anspruch nehmen zu können. Es betrifft Arbeitgeber, deren Arbeitnehmer in den **Anwendungsbereich des Gesetzes vom 05.12.1968 über kollektive Arbeitsabkommen und paritätische Kommissionen** fallen. Zusammengefasst sind dies:

- Arbeitgeber aus dem Privatsektor
- öffentliche Kreditinstitute
- die NV/SA Nationallotterie
- Vlaamse Instelling voor Technologisch Onderzoek (Flämisches Institut für Technologieforschung)
- Gesellschaften für sozialen Wohnungsbau, die gemäß den Wohngesetzbüchern der Regionen anerkannt sind
- die öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaften „Brussels South Charleroi Airport-Security“ und „Liège-Airport-Security“.

Im öffentlichen Sektor kommen weiterhin auch Einrichtungen in Betracht, für die ein durch den Ministerrat oder durch eine Gemeinschafts- oder Regionalregierung genehmigtes kollektives Abkommen besteht.

Grundsätzlich gilt diese Maßnahme für alle Schuldner, die im Rahmen eines SAB Zusatzentschädigungen zahlen müssen. Dies gilt sowohl für die Schuldner gesetzlich vorgeschriebener Zusatzentschädigungen als auch für die durch ein KAA oder ein individuelles Abkommen festgelegten zusätzlichen Zusatzentschädigungen.

BETROFFENE ARBEITNEHMER

Die Bestimmungen dieses Sonderbeitrags gelten für alle Arbeitnehmer im SAB, für die der Schuldner noch nach dem 31.03.2010 Zusatzentschädigungen zahlen muss.

Ausgeschlossen sind:

- ausländische Arbeitnehmer, die in Belgien beschäftigt waren, ihr Recht auf die Zusatzentschädigung geltend machen, unter der Bedingung, dass sie Arbeitslosengeld kraft der Gesetzgebung ihres im Europäischen Wirtschaftsraum gelegenen Wohnlands erhalten (KAA Nr. 17 vices septies, abgeschlossen im Nationalen Arbeitsrat am 17.12.2003).
- ausschließlich in Bezug auf die besonderen Arbeitgeberbeiträge, Arbeitnehmer, die sich - im Einvernehmen mit ihrem Arbeitgeber - für die Halbezeitfrühpension entscheiden (diese Regelung läuft Ende 2011 aus), d. h. ihre Arbeitsleistungen nach dem 55. Lebensjahr auf Halbtagsleistungen herabgesetzt; es werden aber Beiträge geschuldet.

HÖHE DES ARBEITGEBERBEITRAGS

Dieser besondere Arbeitgeberbeitrag ist ein Prozentanteil der Bruttomonatsbeträge der Zusatzentschädigungen. Für SAB im nicht-kommerziellen Sektor vor dem 01.04.2010 oder mit Kündigungsbescheid vor dem 16.10.2009 gelten ab 01.04.2012 folgende Prozentanteile:

Sektor	Alter, das im Laufe des Monats erreicht wird	Prozentsatz	Pauschale in EUR
nicht-kommerziellen Sektor	< 52	5,30 %	6,57
	< 52 ≥ 52 und < 55 ≥ 55 und < 58 ≥ 58 und < 60 ≥ 60	4,24%	6,57
	≥ 55 und < 58	3,18%	6,57
	≥ 58 und < 60	2,12%	6,57
	≥ 60	0,00%	0,00

Falls die dadurch erhaltenen Beträge kleiner als eine bestimmte Pauschale sind, ist die Pauschale der Betrag, der geschuldet wird.

Hinweis:

- Der Beitragssatz wird nicht zum Zeitpunkt des Beginns des SAB des Arbeitnehmers bestimmt, sondern durch das **Alter, das im Laufe des Monats** erreicht wird, auf den sich die Zusatzentschädigung bezieht.

Besonderer Ausgleichsbeitrag System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie (SAB)

Paritätische (Unter-)Kommissionen können kollektive Arbeitsabkommen abschließen, die in der allgemeinen Verringerung der Altersgrenze für die Einführung des SAB vorgesehen sind. Um die Kosten dieser Maßnahme auszugleichen, wird zusätzlich zum o. a. Beitrag ein

Sonderbeitrag zulasten der Arbeitgeber erhoben, die diese Möglichkeit nutzen.

BETROFFENE ARBEITGEBER/SCHULDNER

Grundsätzlich gilt diese Maßnahme für alle Schuldner, die im Rahmen eines SAB, das durch ein (sub-)sektorales KAA eingerichtet wurde, Zusatzentschädigungen zahlen müssen. Dies gilt nur für die in den (sub-)sektoralen KAA aufgenommenen Zusatzentschädigungen.

BETROFFENE ARBEITNEHMER

Der Beitrag wird für Arbeitnehmer geschuldet, die kraft des KAA unter das SAB fallen. Um hierfür in Betracht zu kommen, müssen sie zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsvertrags eine 33-jährige Laufbahn als Lohnempfänger nachweisen können (bestimmte Perioden werden mit gearbeiteten Perioden gleichgestellt).

Der Arbeitnehmer muss **bei Beendigung des Arbeitsvertrags mindestens 56 Jahre alt sein**. Gleichfalls muss es sich um Arbeitnehmer handeln, die entweder:

- durch einen Arbeitgeber im Baugewerbe beschäftigt werden und ein durch den Amtsarzt ausgestelltes Attest vorlegen können, das Berufsunfähigkeit attestiert;
- nachweisen können, dass sie mindestens 20 Jahre in einer Arbeitsregelung im Sinne von Artikel 1 des am 23.03.1990 im Nationalen Arbeitsrat abgeschlossenen KAA Nr. 46 (= Nachtarbeit) gearbeitet haben;

Die Bestimmungen dieses Sonderbeitrags gelten für alle Arbeitnehmer im SAB, für die der Schuldner noch nach dem 31.03.2010 Zusatzentschädigungen zahlen muss.

Ausgeschlossen sind:

- ausländische Arbeitnehmer, die in Belgien beschäftigt waren, ihr Recht auf die Zusatzentschädigung geltend machen, unter der Bedingung, dass sie Arbeitslosengeld kraft der Gesetzgebung ihres im Europäischen Wirtschaftsraum gelegenen Wohnlands erhalten (KAA Nr. 17 vices septies, abgeschlossen im Nationalen Arbeitsrat am 17.12.2003).
- SAB, die nach dem 31.03.2010 begonnen haben und mit Kündigungsbescheid nach dem 15.10.2009; dieses System erlischt daher, da neue Frühpensionierte unter das System der erhöhten Beiträge fallen.

HÖHE DES BEITRAGS

Für jedes SAB kraft eines oben genannten KAA wird ein monatlicher Ausgleichsbeitrag bis zu dem Monat geschuldet, in dem der Arbeitnehmer 58 Jahre alt wird.

Der Beitrag entspricht für jeden Arbeitnehmer 50 % der im (sub-)sektoralen KAA vorgesehenen Zusatzentschädigung. Dieser Beitrag wird auf 33 % für Arbeitnehmer gesenkt, die durch einen entschädigten Vollarbeitslosen ersetzt werden, der seit 1 Jahr entschädigter Vollarbeitsloser ist.

Sonderbeitrag System der Arbeitslosigkeit mit Zusatzentschädigungen für ältere Arbeitnehmer (SAEA)

Der Königliche Erlass vom 22.03.2006 führte im Rahmen des Solidaritätspakts zwischen den Generationen, analog zu den Zusatzentschädigungen beim SAB, einen besonderen Arbeitgeberbeitrag für bestimmte Zusatzentschädigungen mit dem Ziel ein, diese zu vermeiden oder davon abzuhalten. Durch die Gewährung einer Zusatzentschädigung bei Arbeitslosigkeit bleiben nämlich die strikten Vorschriften bezüglich des SAB tote Buchstaben und die Arbeitnehmer, die bei ihrer Zahlung Zusatzentschädigungen erhalten, sind weniger geneigt, die Arbeit wieder aufzunehmen.

Die Bestimmungen im Solidaritätspakt zwischen den Generationen und in diesem Königlichen Erlass werden größtenteils übernommen und weitergeführt in den übergreifenden Bestimmungen des Gesetzes vom 27.12.2006 zur Festlegung sonstiger Bestimmungen (I), Titel XI, Kapitel VI: Auf Frühpensionen, Zusatzentschädigungen bei bestimmten Sozialversicherungsleistungen und Invaliditätsentschädigungen geschuldete Beiträge zur sozialen Sicherheit und Einbehaltungen.

Das LSS ist mit der Erhebung eines prozentualen Sonderbeitrags auf die Zusatzentschädigungen beauftragt, die im Rahmen eines SAEA gezahlt werden.

BETROFFENE ARBEITGEBER/SCHULDNER

Der besondere Arbeitgeberbeitrag SAEA wird von jedem Arbeitgeber geschuldet, der einem (früheren) Arbeitnehmer Entschädigungen direkt oder indirekt zahlt, ergänzend zu einer Entschädigung im Falle einer Verringerung der Arbeitsleistungen auf eine Halzeitbeschäftigung, einen Zeitkredit und eine Laufbahnverkürzung im Sinne des Sanierungsgesetzes vom 22.01.1985 oder zu einer Entschädigung bei Vollarbeitslosigkeit. Es betrifft Arbeitgeber, deren Arbeitnehmer in den **Anwendungsbereich des Gesetzes vom 05.12.1968 über kollektive Arbeitsabkommen und paritätische Kommissionen** fallen. Zusammengefasst sind dies:

- Arbeitgeber aus dem Privatsektor
- öffentliche Kreditinstitute

- die NV/SA Nationallotterie
- Vlaamse Instelling voor Technologisch Onderzoek (Flämisches Institut für Technologieforschung)
- Gesellschaften für sozialen Wohnungsbau, die gemäß den Wohngesetzbüchern der Regionen anerkannt sind
- die öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaften „Brussels South Charleroi Airport-Security“ und „Liège-Airport-Security“.

Die folgenden Arbeitgeber **sind jedoch ausgeschlossen** aus dem Anwendungsbereich:

- Arbeitgeber, die von der paritätischen Kommission für Stadt- und Nahverkehr oder einer ihrer Unterkommission abhängen (Paritätische Kommissionen 328, 328.01, 328.02, 328.03);
- Arbeitgeber, die von der paritätischen Kommission für subventionierte freie Lehranstalten oder von der paritätischen Kommission für Angestellte des subventionierten freien Unterrichtswesens abhängen (Paritätische Kommissionen 152 bzw. 225).

BETROFFENE ARBEITNEHMER

Der besondere Beitrag SAEA wird von Arbeitnehmern geschuldet, die eine Zusatzentschädigung erhalten, ab **dem Monat, in welchem der Arbeitnehmer 50 Jahre alt wird** bis zum normalen Pensionsalter.

Der Sonderbeitrag wird nicht geschuldet, wenn sich der Arbeitnehmer in einer der folgenden Situationen befindet:

- Der Arbeitnehmer war bei der ersten Gewährung noch keine 45 Jahre alt.
- er erhielt die Zusatzentschädigung erstmals vor dem 01.01.2006,
- er wurde vor dem 01.10.2005 entlassen.

Folgende Arbeitnehmer sind gleichfalls ausgeschlossen:

- ausländische Arbeitnehmer, die in Belgien beschäftigt waren und ihr Anrecht auf die Zusatzentschädigung geltend machen, sofern sie gemäß der Gesetzgebung ihres Wohnsitzlandes innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums Arbeitslosengeld erhalten.

BETROFFENE ERGÄNZUNGEN

Es handelt sich im Allgemeinen um Zusatzentschädigungen bei den Leistungen:

- bei Vollarbeitslosigkeit
- im Falle einer Vollzeitlaufbahnunterbrechung
- im Falle einer Verringerung der Arbeitsleistungen auf eine Halbszeitbeschäftigung, einen Zeiterkredit und eine Laufbahnverkürzung.

Der Sonderbeitrag wird auch geschuldet, wenn diese Ergänzungen während der Perioden des Krankengeldes oder der Mutterschaftsversicherung fortgezahlt werden.

Nicht in den Anwendungsbereich fallen die Zusatzentschädigungen, die gewährt werden im Rahmen:

- des Systems der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie (SAB)
- des Elternurlaubs, des Palliativurlaubs oder des Urlaubs für den Beistand oder die Pflege eines schwer erkrankten Familienmitglieds oder Verwandten,
- per Abkommen festgelegte Maßnahmen betreffend das Laufbahnende (anerkannt durch den Minister der Arbeit auf Antrag der zuständigen Regierung oder der Sozialpartner, die das Abkommen unterzeichnet haben), durch Arbeitgeber, die in den Anwendungsbereich des sozialen Maribel fallen,
- ein KAA, das in der Mitte des Nationalen Arbeitsrates (NAR), einer Paritätischen Kommission (PK) oder Unterkommission (PUK) für unbestimmte Dauer abgeschlossen wurde und am 30.09.2005 bereits in Kraft war
- ein KAA, das in der Mitte des NAR, einer PK oder PUK für unbestimmte Dauer abgeschlossen wurde (und gegebenenfalls eine Bestimmung über die stillschweigende Verlängerung umfasst) und
 - bereits am 30.09.2005 in Kraft war und ohne Unterbrechung verlängert wurde,
 - und dessen Arbeitnehmerzielgruppe durch Verlängerung ab 30.09.2005 nicht mehr erweitert wurde und dessen Ergänzungsbeträge nicht mehr erhöht wurden, mit Ausnahme der Indexpassungen oder der Anwendung eines durch den NAR festgelegten Neubewertungskoeffizienten
- Artikel 9 des KAA Nr. 46 (Ergänzungen, die im Rahmen einer Kündigung wegen der nicht vorhandenen Möglichkeit des Angebots oder der Nichtverfügbarkeit einer Beschäftigung in einer anderen Arbeitsregelung als der Schichtarbeit mit Nachtarbeit gezahlt werden),
- von Artikel 5 und Artikel 6 § 1 des Königlichen Erlasses vom 12.12.2001 zur Durchführung von Kapitel IV des Gesetzes vom 10.08.2001 bezüglich der Übereinstimmung von Beschäftigung und Lebensqualität, wenn der Vollzeitmitarbeiter, der normalerweise mindestens in einer 5-Tage-Regelung beschäftigt wird, seine Laufbahn im gleichen Zeitraum pro Woche um einen Tag oder 2 halbe Tage verkürzt (KAA Nr. 77 bezüglich der 1/5-Laufbahnverkürzung).

HÖHE DES BEITRAGS

Dieser besondere Arbeitgeberbeitrag ist ein Prozentanteil der Bruttomonatsbeträge der Zusatzentschädigungen. Es wird nicht unterschieden zwischen Ergänzungen bei einer Vollzeitlaufbahnunterbrechung, bei einer Verringerung der Arbeitsleistungen auf eine Halbszeitbeschäftigung, einem Zeiterkredit und Laufbahnverkürzung sowie Ergänzungen bei Vollarbeitslosigkeit.

Auf die Zusatzentschädigung wird weiterhin ein besonderer monatlicher Arbeitgeberbeitrag geschuldet, der ab 01.04.2012 **38,82 %** beträgt.

Einbehaltungen von Zusatzentschädigungen System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie oder Zusatzentschädigungen für ältere Arbeitnehmer

Neben dem Sonderbeitrag konventionelle SAB, SAEA und dem Ausgleichsbeitrag SAB ist auch eine persönliche Einbehaltung auf den Gesamtbetrag der Ergänzungen und die Zahlung an den Arbeitnehmer vorzunehmen. Ab 01.04.2010 sind auch diese Beträge dem LSS und nicht mehr dem LFA und FPD zu überweisen

BETROFFENE ARBEITGEBER/SCHULDNER

Grundsätzlich gilt diese Maßnahme für alle Arbeitgeber, die Arbeitnehmer beschäftigen, die ein SAB, eine Halbzzeitfrühpension oder ein SAEA beanspruchen können. Der Anwendungsbereich gilt parallel zu den Sonderbeiträgen.

BETROFFENE ARBEITNEHMER

Die Einbehaltungen werden für alle Arbeitnehmer im SAB, in der Halbzzeitfrühpension oder im SAEA geschuldet, für die der Schuldner noch nach dem 31.03.2010 Zusatzentschädigungen zahlen muss. Falls anlässlich einer kapitalisierten Zahlung der Zusatzentschädigungen vor dem 01.04.2010 alle Verpflichtungen gegenüber dem LSS und LFA vor dem 01.04.2010 erfüllt wurden, wird das LFA die Einbehaltungen vom Arbeitslosengeld weiterhin vornehmen.

Der Anwendungsbereich gilt parallel zu den Sonderbeiträgen.

HÖHE DER EINBEHALTUNGEN

Für die Zusatzentschädigungen wird eine soziale Einbehaltung eingeführt, die sich nach einem festgelegten Prozentsatz in Bezug auf den Gesamtbetrag der Sozialleistungen und der Zusatzentschädigungen richtet:

- 6,5 % für Arbeitnehmer in einem SAB und einem SAEA
- 4,5 % für den Halbzzeit-Frühpensionierten (läuft Ende November 2011 aus)
- 4,5 % für Arbeitnehmer
 - deren SAB vor dem 01.01.1997 begonnen hat
 - oder die über ihre Entlassung vor dem 01.11.1996 informiert wurden
 - oder die im Rahmen einer Reorganisation als Unternehmen in Schwierigkeiten oder Umstrukturierung gemäß Abschnitt III des Königlichen Erlasses vom 07.12.1992 zur Gewährung von Arbeitslosengeld im Falle des SAB entlassen wurden und soweit der Arbeitgeber vor dem 01.11.1996 als Unternehmen in Schwierigkeiten anerkannt wurde.

Berechnung:

Die Einbehaltung erfolgt auf die Ergänzungen und wird für einen **theoretischen Monat** berechnet. Das ist der Prozentanteil der Summe des **theoretischen Bruttomonatsbetrags der Sozialleistungen** und des **theoretischen Bruttomonatsbetrags der Ergänzungen**. Daraufhin wird überprüft, ob die Einbehaltung nicht begrenzt werden muss, um zu verhindern, dass der Arbeitnehmer zu wenig erhält. Anschließend multipliziert man die dadurch erhaltenen Einbehaltungen mit der Anzahl der Monate, die von der Meldung abgedeckt werden. Bei einer monatlichen Zahlung bis zur gesetzlichen Pension oder zum Ende der Periode der Laufbahnunterbrechung oder des Zeitkredits entsprechen die monatlichen Leistungen und Zusatzentschädigungen den theoretischen Monatsbeträgen, wobei die Anzahl der Monate eines vollständigen Quartals gleich 3 ist.

Wenn die Zahlungen nicht monatlich bis zur gesetzlichen Pension erfolgen, sind daher mehrere Regeln zu beachten. Es gelten folgende Grundsätze:

- Die Sonderbeiträge und die Einbehaltung für die vollständige Periode werden über die Perioden der effektiven Zahlung der Zusatzentschädigungen verteilt, wobei die Anzahl Monate der jeweiligen Meldung angegeben wird. Bei einer reinen Kapitalisierung aller Ergänzungen ist dies daher die Anzahl der Monate bis zum gesetzlichen Pensionsalter.
- Für die laufenden SAB und SAEA werden für die Einbehaltungen der Monat/die Monate gemäß der Berechnung des theoretischen Bruttomonatsbetrags der Zusatzentschädigungen berücksichtigt.

Für die Bestimmung der Sozialleistungen wird der **theoretische Monatsbetrag der Sozialleistungen** verwendet:

- Bei einem vollzeitlichen Vollarbeitslosen oder einem Halbzzeitfrühpensionierten: Tagesbetrag des Arbeitslosengeldes x 26
- Bei einem freiwilligen, teilzeitlichen Vollarbeitslosen: Tagesbetrag des Arbeitslosengeldes x Q / S x 6 x 4,33
- Bei einer halbzzeitlichen Laufbahnunterbrechung, einem Zeitkredit oder einer Leistungsverringerung: Monatsbetrag der Unterbrechungszulage

Die Tagesbeträge werden dem LSS vom LFA und den Schuldnern von den Zahlstellen überwiesen.

Für die Bestimmung der **Zusatzentschädigungen** wird der **theoretische Bruttomonatsbetrag** wie folgt ermittelt:

- Wenn die Zusatzentschädigung **SAB oder SAEA** monatlich oder in kürzeren Abständen ab der ersten Zahlung der Zusatzentschädigung bis zum Monat gezahlt wird, in dem der Begünstigte das gesetzliche Pensionsalter erreicht, entspricht der Bruttomonatsbetrag dem Bruttobetrag der für den Monat gezahlten Entschädigungen.
- Wenn die Zusatzentschädigung **SAB oder SAEA** mit einer anderen Periodizität gezahlt wird, wenn es sich um eine vollständige Kapitalisierung handelt, indem der Gesamtbetrag der Zusatzentschädigungen, der noch gezahlt werden muss, durch die Anzahl der Monate geteilt werden muss, die noch durch Zusatzentschädigung abzudecken ist; ansonsten entspricht der theoretische Bruttomonatsbetrag den für diesen Monat gezahlten Zusatzentschädigungen.

- Wenn die Zusatzentschädigungen während des Zeitraums der **Laufbahnunterbrechung**, des **Zeitkredits** oder der **Leistungsverringerung** monatlich oder in einem kürzeren Abstand gezahlt werden, entspricht der Bruttomonatsbetrag dem Bruttobetrag der für den Monat gezahlten Entschädigungen;
- Wenn die Zusatzentschädigungen während der Periode der **Laufbahnunterbrechung**, **Zeitkredit** oder **Leistungsverringerung** mit einer anderen Periodizität gezahlt werden, indem der Gesamtbetrag der Zusatzentschädigungen, der für die vollständige zu berücksichtigende Periode geschuldet wird, durch die Anzahl der begonnenen Kalendermonate geteilt wird, die in der maximalen Periode enthalten sind, für die eine Unterbrechungszulage beim LFA beantragt wurde.

Die dadurch berechnete Einbehaltung vom SAB oder SAEA darf nicht dazu führen, dass der übrige Gesamtbetrag der Leistungen der sozialen Sicherheit und Zusatzentschädigungen weniger als 938,50 EUR/Monat beträgt für Berechtigte ohne Familienlast bzw. 1.130,44 EUR/Monat für Berechtigte mit Familienlast (**Grenzbetrag** pro Kalendermonat). Daher muss die berechnete Einbehaltung jeweils mit diesem Grenzbetrag verglichen und erforderlichenfalls beschränkt oder annulliert werden. Auch wenn keine Einbehaltungen möglich sind, muss eine Meldung erfolgen. Bei der Halbzeit-Frühpension werden diese Grenzbeträge halbiert.

(in EUR)	vollzeitlich, mit Familienlast	vollzeitlich, ohne Familienlast	halbzeitlich, mit Familienlast	halbzeitlich, ohne Familienlast
Grundbetrag	1.130,44	938,50	565,22	469,25
ab 01.01.2013	1.637,06	1.359,10	818,53	679,55
ab 01.01.2016	1.639,68	1.361,27	819,84	680,64
ab 01.06.2016	1.672,48	1.388,51	836,24	694,25
ab 01.06.2017	1.705,91	1.416,26	852,95	708,13
ab 01.01.2018	1.712,05	1.421,35	856,02	710,68

Bei zu viel erhaltenen Einbehaltungen zahlt das LSS diese zurück und der Schuldner der Zusatzentschädigung ist in diesem Fall verpflichtet, diese dem Begünstigten der Zusatzentschädigungen zurückzuerstatten.

Falls der Begünstigte der Zusatzentschädigungen es versäumt, den Schuldner über seine geänderte familiäre Situation oder seinen geänderten Beschäftigungsstatus zu informieren, darf der Schuldner der Zusatzentschädigungen die geschuldeten Einbehaltungen dennoch zurückfordern.

Außergesetzliche Pensionen - Beitrag 8,86 %

Ein besonderer Arbeitgeberbeitrag wird für alle Zahlungen geschuldet, die Arbeitgeber vornehmen, um ihren Personalmitgliedern oder deren Berechtigten außergesetzliche Vorteile im Zusammenhang mit Alter oder vorzeitigem Tod zu gewähren.

Es handelt sich alle Vorteile, die entweder direkt an ehemalige Arbeitnehmer (oder ihre Rechtsnachfolger bei vorzeitigem Tod) oder indirekt in Form von Prämien oder Beiträgen an eine Versicherungsgesellschaft (beispielsweise im Rahmen einer Gruppenversicherung), einen Pensionsfonds oder an jede andere Einrichtung geleistet werden, die Arbeitnehmern ergänzende Vorteile bei der gesetzlichen Pension (erster Pensionspfeiler) gewähren.

In bestimmten Fällen kann ein zusätzlicher Beitrag von 3 % geschuldet werden, zusätzlich zu dem hier erläuterten Beitrag von 8,86 %.

Betroffene Arbeitgeber

Alle Arbeitgeber, um ihren Personalmitgliedern oder deren Berechtigten außergesetzliche Vorteile im Zusammenhang mit Alter oder vorzeitigem Tod zu gewähren, müssen diesen Beitrag zahlen.

Unter Personal versteht man die (ehemaligen) Arbeitnehmer, die der Sozialversicherungspflicht für Arbeitnehmer unterliegen.

Art der Einzahlung

1. Der Arbeitgeber gewährt die Vorteile direkt den ehemaligen Arbeitnehmern oder ihren Rechtsnachfolgern.

Es handelt sich um jeden außergesetzlichen Vorteil, ungeachtet der Form (Geld oder Sachvorteile) und unabhängig davon, ob es (intern

oder extern) vorfinanziert wurde oder nicht, den der Arbeitgeber direkt gewährt:

- zugunsten seiner Arbeitnehmer, wenn diese in Pension gehen, oder während ihrer Pension;
- zugunsten des (der) Berechtigte(n), wenn ein Arbeitnehmer vorzeitig verstirbt.

In diesem Fall müssen für die Berechnung des Beitrags nur die Einzahlungen oder der Teil der Einzahlungen außertariflicher Vorteile im Zusammenhang mit Alter oder vorzeitigem Todesfall, die sich auf Dienstjahre nach dem 31.12.1988 beziehen, berücksichtigt werden.

Wenn sich diese Einzahlungen sowohl auf Jahre beziehen, die vor dem 01.01.1989 geleistet wurden, als auch auf diejenigen, die nach dem 31.12.1988 geleistet wurden, erhält man die Berechnungsgrundlage für den Beitrag, indem für jeden Arbeitnehmer der gesamte Vorteil mit einem Bruch multipliziert wird, wobei:

- der Zähler mit der Anzahl der vollständigen Dienstjahre zwischen dem Alter des Arbeitnehmers am 31.12.1988 und dem 65. Lebensjahr übereinstimmt; diese Zahl darf jedoch nicht größer als 45 sein;
- der Nenner mit der Gesamtzahl der vollständigen Dienstjahre übereinstimmt, d. h. 45.

Für Frauen, die vor 2009 in Pension gehen, ist eine abweichende Berechnung möglich. Dazu wird auf die früheren Versionen der Anweisungen verwiesen.

Beispiel:

Im September 2011 tritt eine 65-jährige Angestellte die gesetzliche Pension an. Zum Zeitpunkt ihrer Einstellung hat sich ihr Arbeitgeber dazu verpflichtet, ihr eine Ergänzung zur gesetzlichen Pension in Höhe von 75 EUR monatlich zu zahlen. Diese Ergänzung soll in Form von Kapital für eine Dauer von 30 Jahren, d. h. 27.000 EUR (= 30 x 12 x 75 EUR) gezahlt werden.

Der geschuldete Beitrag errechnet sich wie folgt:

$$27.000 \text{ EUR} \times (22/45) = 13.200 \text{ EUR} \times 8,86 \% = 1169,52 \text{ EUR}.$$

Die Zahl 22 stimmt mit der Anzahl der zu berücksichtigenden Jahre überein, nämlich der Zahl der vollständigen Dienstjahre zwischen dem 31.12.1988 und dem 65. Lebensjahr (September 2011).

2. Der Arbeitgeber leistet die Zahlungen an einen Dritten (Versicherungsgesellschaften, Pensionsfonds usw.)

Das Gesetz vom 28.04.2003 über ergänzende Pensionen und das Besteuerungssystem für diese Pensionen und für bestimmte Zusatzleistungen im Bereich der sozialen Sicherheit (BS vom 15.05.2003) - kurz „Gesetz über die Zusatzpensionen“ genannt, gab Anlass zu zahlreichen Initiativen mit dem Ziel der Einrichtung von Pensionsplänen als Ergänzung zur gesetzlichen Pension. Diese werden in der Regel als „zweiter Pensionspfeiler“ oder „Gruppenversicherungen“ bezeichnet.

Kapitel IX von Titel II dieses Gesetzes sieht vor, dass im Falle eines derartigen Pensionsplans, der auf Ebene eines Sektors oder eines Unternehmens eingerichtet wurde, ein Solidaritätsbeitrag zu zahlen ist. Diese Zusage entspricht 4,40 % der Zahlungen des Arbeitgebers für die Pensionsverpflichtung.

Für weitere Informationen zum Gesetz über die Zusatzpensionen wenden Sie sich am besten an die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FSMA), Congresstraat/Rue du Congrès 12-14 1000 Brüssel - Tel: 02 220 52 11 - Fax: 02 220 52 75 oder im Internet unter www.fsma.be/nl.aspx (<http://www.fsma.be/nl.aspx>).

Da Pläne für die ergänzende Pension entweder auf dem Niveau eines Unternehmens (oder einer Unternehmensgruppe) oder auf dem Niveau einer paritätischen Kommission eingesetzt werden können, gilt folgende Unterscheidung.

A. Die Zahlungen erfolgen durch den Arbeitgeber im Rahmen eines auf dem Niveau seines Unternehmens abgeschlossenen Plans

In diesem Fall wird der Beitrag in Höhe von 8,86 % auf den gesamten Arbeitgeberanteil geschuldet und getrennt angegeben.

Wenn die Zahlung jedoch gleichzeitig zur Gewährleistung einer Zusatzpension und zur Sicherstellung einer Leistung im Falle einer Krankenhausaufnahme („Krankenhausversicherung“) dient, wird der Beitrag nur auf den Teil der Zahlung geschuldet, der sich auf die ergänzenden Vorteile im Zusammenhang mit Alter oder vorzeitigem Todesfall bezieht.

Dieser Beitrag von 8,86 % gilt ebenso wenig für die im Rahmen einer Versicherung Prämienbefreiung gezahlten Beträge. Eine derartige Versicherung stellt sicher, dass bei Abwesenheit eines Versicherten aufgrund bestimmter Umstände (z. B. Krankheit oder Unfall) die Prämien für den Pensionsaufbau während dieser Periode fortgezahlt werden. Während der Arbeitsunfähigkeit werden die Zahlungen für die Zusatzpension daher vom Versicherer anstelle des Arbeitgebers übernommen. Die Versicherung Prämienbefreiung ist in der Tat ein individuelles System, das dem Solidaritätsteil im Rahmen des Gesetzes über die Zusatzpensionen entspricht.

Hinweis: Arbeitgeber, die sich für diese Option entscheiden, um auch während der Periode der Arbeitsunfähigkeit die außergesetzliche Pension des betreffenden Arbeitnehmers aufzubauen, müssen natürlich den Beitrag von 8,86 % zahlen.

B. Die Zahlungen erfolgen durch den Arbeitgeber im Rahmen eines auf dem Niveau des Sektors abgeschlossenen Plans

Hinweis: Für alle Zahlungen ab 01.01.2014 wird unabhängig vom Zeitraum, auf den sich die Zahlungen beziehen, der Träger einer sektoriellen Zusatzpensionsregelung Schuldner des Sonderbeitrags von 8,86 %, anstelle des Arbeitgebers, der an dieser Regelung teilnimmt. Für diesen Beitrag wird der Träger im Hinblick auf die Verpflichtungen gegenüber dem LSS, das heißt die Meldung und Zahlung dieses Beitrags, dem Arbeitgeber gleichgesetzt.

In diesem Fall gibt es zwei Möglichkeiten.

a) Der Beitrag des Arbeitgebers wird nicht vom LSS eingenommen

In diesem Fall wird der Beitrag von 8,86% auf den Gesamtbetrag des Arbeitgeberbeitrags berechnet, und ab dem 1. Quartal 2014 muss er vom Träger der Sektorregelung gemeldet werden.

b) Der Beitrag des Arbeitgebers wird vom LSS eingenommen

Für eine Reihe von Sektoren, die einen kollektiven Arbeitsvertrag abgeschlossen haben, um einen Zusatzpensionsplan im Rahmen des

Gesetzes über die Zusatzpensionen einzusetzen, werden die Beiträge durch das LSS erhoben.

Die Vorteile eines solchen Sektorplans, für den das LSS die Beiträge erhebt, sind:

- administrative Vereinfachung: alles erfolgt auf einer Meldung, zusammen mit den normalen Sozialversicherungsbeiträgen;
- der Beitrag von 8,86 % ist in den erhobenen Beiträgen enthalten (der Arbeitgeber muss sie daher nicht getrennt berechnen und melden).

Sektoren, die mit dem LSS ein Abkommen über die Einnahme der Beiträge für den „zweiten Pensionspfeiler“ abschließen möchten, kontaktieren bitte die Direktion Vorschriften per E-Mail an contactRSZfbz@rsz.fgov.be.

Hinweis: Ein sektorielles kollektives Arbeitsabkommen kann für Arbeitgeber die Befreiung von der sektoriellen Regelung vorsehen, wenn für die betroffenen Arbeitnehmer ein mindestens gleichwertiger Vorteil auf dem Niveau des Unternehmens gewährt wird. Der Arbeitgeber muss in diesem Fall den Beitrag von 8,86 % berechnen und gesondert angeben.

Außerdem ist es möglich, neben der durch das LSS vorgenommenen Einnahme der Beiträge im Rahmen einer sektoriellen Zusatzpension, die beispielsweise nur für Arbeiter gilt, der Arbeitgeber auf dem Niveau des Unternehmens zum Beispiel für seine Angestellten einen Zusatzpensionsplan abgeschlossen hat. In diesem Fall muss der Arbeitgeber für die Zahlungen im Rahmen seines Unternehmensplans den Beitrag in Höhe von 8,86 % gesondert berechnen und melden.

Nähere Erläuterung: Der Beitrag von 8,86% wird auch auf die Finanzierung aus den allgemeinen Rücklagen der sektoralen Träger angewandt, die für die Pensionsregelung bestimmt sind, es sei denn, der sektorale Träger weist nach, dass er die Bedingungen gemäß „FAQ-> Deposit->Welche Finanzierung müssen sektorale Träger über die Deposit-Meldung mitteilen?“ auf der Website DB2P - Meldung - Anweisungen. (http://www.db2p.be/nl/Instructions_de_declaration?change_locale=nl_BE)

Sonderfall: Zusatzpensionen für Sportler

Zusatzpensionen für Sportler fallen unter das Gesetz über die Zusatzpensionen und müssen alle Bestimmungen dieses Gesetzes erfüllen. Die einzige abweichende Bestimmung für diese Kategorie ist Artikel 27 § 3 des Gesetzes über die Zusatzpensionen, der das spezifische Pensionsalter festlegt. Zahlungen an entlohnte Sportler aufgrund einer Zusatzpensionsregelung sind daher Zusatzpensionen im Sinne des Gesetzes über die Zusatzpensionen. Auszahlungen ab dem 35. Lebensjahr sind aufgrund des Gesetzes über die Zusatzpensionen zulässig. Auf die Beträge, die der Arbeitgeber zahlt, um den Vorteil zu finanzieren, ist daher der Beitrag von 8,86 % zu entrichten.

Höhe des Beitrags

Der Beitrag beträgt 8,86 % aller Beträge, die durch den Arbeitgeber eingezahlt wurden, um den außergesetzlichen Vorteil zu finanzieren.

Folgendes wird von den zu berücksichtigenden Beträgen ausgeschlossen:

- der etwaige Anteil des Arbeitnehmers an diesem Vorteil;
- die jährliche Steuer auf Versicherungsverträge;
- der Teil, der sich auf Laufbahnjahre bezieht, die vor dem 01.01.1989 geleistet wurden, wenn es sich um Folgendes handelt:
 - um Zahlungen von außergesetzlichen Vorteilen für die Alters- und Todesfallabsicherung, die der Arbeitgeber an seine Arbeitnehmer oder deren Berechtigten bereits vorgenommen hat,
 - um Zahlungen, die gemäß Artikel 515septies und 515novies des Einkommenssteuergesetzbuchs 1992 bei einem Versicherungsunternehmen oder einem Pensionsträger durchgeführt werden;
- der Teil der Zahlung im Rahmen des Solidaritätsbeitrags im Sinne von Kapitel IX von Titel II des Gesetzes über die Zusatzpensionen;
- die im Rahmen einer Versicherung Prämienbefreiung gezahlten Beträge.

Zu erledigende Formalitäten

Der Arbeitgeber gibt diesen Beitrag global für das gesamte Unternehmen (d. h. nicht für jeden Arbeitnehmer einzeln) im Quartal an, in dem er die Zahlungen für den Aufbau der außergesetzlichen Pension durchführt, und muss daher **spätestens am letzten Tag des Monats nach diesem Quartal zahlen**.

Ab dem 1. Quartal 2014 kann der Arbeitgeber in seiner Meldung nur zwischen 2 Codes wählen, die eine Unterscheidung zwischen Zahlungen für eine außergesetzliche Pension gestatten, je nachdem, ob sie direkt an die pensionierten Arbeitnehmer oder ihre Berechtigten oder im Rahmen eines auf dem Niveau des Unternehmens abgeschlossenen Plans erfolgen. Der dritte Code ist künftig für den Beitrag vorbehalten, der vom Träger eines sektoriellen Plans zu melden ist (siehe nachfolgende Zusatzinformation).

Der Arbeitgeber selbst muss dem LSS keine Beweise liefern, aber natürlich in der Lage sein, den Nachweis für die in der Meldung ausgewiesenen Beträge zu erbringen, wenn das LSS ihn darum ersucht.

Zusätzliche Informationen - Beitrag für außergesetzliche Pensionen

In der DmfA wird der Beitrag für außergesetzliche Pensionen global angegeben je Arbeitgeberkategorie im Feld 90002 „Nicht an eine natürliche Person gebundener Beitrag“ mit Arbeitnehmerkennzahlen **864, 865 oder 866**, je nachdem, was zutreffend ist.

- **864**: für direkte Zahlungen an den pensionierten Arbeitnehmer oder seinen Berechtigten;
- **865**: für Zahlungen, die zur Finanzierung einer Zusatzpension im Rahmen eines Unternehmensplans bestimmt sind;

- **866:** für Zahlungen, die zur Finanzierung einer Zusatzpension im Rahmen eines Unternehmensplans bestimmt sind. Ab 1/2014 wird Beitrag 866 nur vom Organisator der Sektorregelung angegeben (Kategorie X99).

Bis einschließlich des 3. Quartals 2011 war die Arbeitnehmerkennzahl 851 anwendbar; dies ist aber für spätere Quartale nicht mehr zulässig.

Die Berechnungsgrundlage für die Summe der dem Unternehmen gewährten Vorteile ist nach Art der Zahlung anzugeben.

Bei Eingabe der DmFA per Webanwendung ist die Berechnungsgrundlage zu den Beiträgen anzugeben, die für das ganze Unternehmen zu zahlen sind, und der Beitrag wird automatisch berechnet.

Betriebsfahrzeuge

Der Vorteil der Nutzung eines durch den Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Fahrzeugs ist vom Lohnbegriff ausgeschlossen. Ab 01.01.1997 wird auf diesen Vorteil jedoch ein Solidaritätsbeitrag zu Lasten des Arbeitgebers geschuldet.

Betroffene Arbeitgeber

Dieser Beitrag wird von allen Arbeitgebern geschuldet, die bestimmten Arbeitnehmern ein Fahrzeug zur Verfügung stellen, das sie nicht zu Berufszwecken nutzen (sowohl für **Fahrten zwischen Wohnort und Arbeitsplatz** als auch zu sonstigen **privaten Zwecken** und für die **gemeinsame Beförderung von Arbeitnehmern**). Der Beitrag wird auch geschuldet, wenn die Betriebsfahrzeuge von Personen benutzt werden, die durch das Gesetz vom 27.06.1969 ausgeschlossen sind, aber im Rahmen eines Arbeitsvertrags oder unter arbeitsvertragähnlichen Bedingungen beschäftigt werden (z. B. Studenten...).

Ab dem 01.07.2005 gilt eine gesetzliche Vermutung, dass von jedem Fahrzeug, das auf den Namen des Arbeitgebers zugelassen wurde oder das Gegenstand eines Miet- oder Leasingvertrags oder eines anderen Nutzungsvertrags ist, einem Arbeitnehmer zu Privatzwecken zur Verfügung steht, es sei denn, dass der Arbeitgeber beweist, dass:

- die Privatnutzung nur durch eine Person erfolgt, die nicht unter die soziale Sicherheit für Arbeitnehmer fällt (z. B. den Geschäftsführer selbst).
- das Fahrzeug nur zu Berufszwecken verwendet wird.

Arbeitgeber, die deshalb diesen Sonderbeitrag für bestimmte Fahrzeuge nicht entrichten, werden – wenn das LSS sie dazu um eine Erklärung bittet – nachweisen müssen, dass einer der diesbezüglichen Bedingungen entsprochen wurde.

Bei der Bewertung wird zwischen sog. Nutzfahrzeugen und anderen Fahrzeugen unterschieden. Wenn im Folgenden der Begriff **Nutzfahrzeug** verwendet wird, ist damit ein Fahrzeug gemeint, das in den Anwendungsbereich des Solidaritätsbeitrags fällt, aber vom Finanzamt als Lieferwagen bezeichnet wird. Diese Fahrzeuge werden auf der Grundlage des tatsächlichen Werts des Vorteils und nicht auf der Grundlage des CO₂-Prozentsatzes auf Basis von 6/7 des Katalogwerts besteuert. **Normale Fahrzeuge** sind alle anderen Fahrzeuge der Klasse M1 und N1 (PKW, Fahrzeuge mit doppeltem Verwendungszweck, Minibus, Minivan/Luxus-Geländewagen). Ein Fahrzeug mit Sitzplätzen für Fahrgäste im hinteren Bereich, der sich in einen Laderaum umwandeln lässt, ist nach dieser Einteilung ein normales Fahrzeug (Fahrzeug mit doppeltem Verwendungszweck); ein Fahrzeug mit einem Laderaum hinten ohne Scheiben, mit dem folglich (gesetzlich) keine Fahrgäste befördert werden dürfen, ist ein Nutzfahrzeug.

Privatnutzung

Wenn ein vom Arbeitgeber zur Verfügung gestelltes Fahrzeug privat genutzt werden kann, wird der Solidaritätsbeitrag geschuldet. Eine nur **sehr gelegentliche Nutzung**, wenn sich z. B. der Arbeitnehmer ein Fahrzeug übers Wochenende ausleiht, um Möbel zu transportieren, und es unmittelbar danach wieder zurückgibt, für nicht zur Berechnung des Beitrags.

Wenn dem Arbeitnehmer ein Betriebsfahrzeug außerhalb der Arbeitsstunden zur Verfügung steht und der Arbeitgeber behauptet, dass das Fahrzeug nicht zu Privatzwecken verwendet wird, wird das LSS dies nicht ohne Weiteres akzeptieren. Das alleinige Bestehen eines vom Unternehmen erlassenen Verbots der privaten Nutzung von Firmenwagen reicht nicht aus. Der Arbeitgeber muss nachweisen können, dass für die Nutzung der Firmenfahrzeuge ein kohärentes System angewendet wird (u. a. unter Berücksichtigung der Funktionsbeschreibung der betreffenden Arbeitnehmer u.a.m.), wobei gleichfalls ein etwaiger Missbrauch der Firmenwagen kontrolliert wird und die festgestellten Verstöße ausreichend sanktioniert werden. Dies bedeutet auch, dass der Arbeitgeber dafür sorgen muss, dass – wenn der Arbeitnehmer für eine längere Periode (= mehr als eine Woche) keine Arbeitsleistungen erbringen muss (z. B. Krankheit, Urlaub) – das Fahrzeug in dieser Periode dem Arbeitnehmer grundsätzlich nicht mehr zur Verfügung stehen kann.

Bei Nutzfahrzeugen wird die private Nutzung nicht angenommen, kann aber durch die Inspektionsdienste festgestellt werden.

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz

Wenn ein zur Verfügung gestelltes Fahrzeug für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz genutzt wird, wird der CO₂-Beitrag geschuldet, auch wenn die private Nutzung des Fahrzeugs verboten ist und dieses Verbot tatsächlich beachtet wird.

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz **mit einem Nutzfahrzeug** werden nicht als Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz eingestuft. Dabei ist unerheblich, ob der Arbeitnehmer das Fahrzeug für Fahrten zum Arbeitsplatz oder Betrieb, einer Baustelle oder zum Besuch eines Kunden verwendet... ebenso wenig ist erheblich, dass er das ganze Jahr hindurch morgens zum gleichen Ort fährt und abends von diesem Ort wieder nach Hause zurückkehrt, ohne dass er tagsüber sein Fahrzeug nutzen muss.

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz sind dagegen Fahrten **mit einem normalen Fahrzeug** zwischen der Wohnung und einem festen Beschäftigungsort. Ein fester Beschäftigungsort erfüllt in diesem Sinne zwei Bedingungen.

- Der Arbeitnehmer erbringt an diesem Ort (sein eigenes Unternehmen, eine Baustelle, ein Kunde...) tatsächlich **Leistungen in einem bestimmten Umfang**.

Beispiel: Ein Techniker, der morgens zu seinem Unternehmen fährt, dort am Vormittag Geräte repariert und sie am Nachmittag bei Kunden installiert, führt Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz durch, auch wenn er bei Beendigung seiner täglichen Arbeit nicht direkt zum Unternehmen zurückkehrt, sondern vom letzten Kunden direkt nach Hause fährt. Wenn jedoch jemand nur zum Entladen von Gütern zum Unternehmen fährt und dann den ganzen Tag über diese Güter ausliefert und mit diesem Fahrzeug dann nach Hause fährt, handelt es sich nicht um Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz, da er keine Leistungen in einem bestimmten Umfang im Unternehmen erbringt.

- Das Fahrzeug fährt **während des Jahres mindestens 40 Tage** zum gleichen Ort, unabhängig davon, ob diese Tage aufeinander folgen oder nicht. Sobald die 40 Tage an einem Ort erreicht sind, wird der Solidaritätsbeitrag für das ganze Jahr geschuldet (gegebenenfalls beschränkt auf die Periode, in der das Fahrzeug zur Verfügung gestellt wurde, z. B. ein während des Jahres gekauftes Fahrzeug).

Kollektive Beförderung

Falls eine Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsplatz in dem hier oben erläuterten Sinn in einer Gruppe erfolgt, wird der Solidaritätsbeitrag geschuldet, außer wenn jede der nachfolgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Es betrifft eine Regelung, auf die sich die Sozialpartner geeinigt haben, in der ein Fahrzeug der Kategorie N1 und M1 genutzt wird (für weitere Erklärungen zu N1 und M1 siehe „Beitragsbetrag“). Die Regelung muss Gegenstand eines KAA auf Unternehmens- oder Sektorniveau oder einer sonstigen Regelung darstellen, die zwischen Arbeitgeber und den Arbeitnehmern vereinbart wurde.
- Für Fahrzeuge, die zur Kategorie N1 gehören, müssen neben dem Fahrer mindestens zwei andere Arbeitnehmer des Unternehmens während mindestens 80 % der Strecke vom und zum Wohnort des Fahrers mitfahren. Hat das Fahrzeug weniger als drei Sitzplätze oder ist der Raum dem Transport von Personen auf einer einzigen Sitzbank oder lediglich einer Reihe von Sitzplätzen vorbehalten, genügt es, wenn neben dem Fahrer mindestens ein anderer Arbeitnehmer des Unternehmens während mindestens 80 % der Strecke mitfährt.
- Für Fahrzeuge der Kategorie M1 gilt, dass der Beitrag nicht geschuldet wird, wenn das Fahrzeug, den Sitz des Fahrers nicht mitgerechnet, mindestens 5 Sitzplätze und höchstens 8 Sitzplätze hat. Außerdem müssen neben dem Fahrer normalerweise 3 Arbeitnehmer des Unternehmens während mindestens 80 % der Strecke vom und zum Wohnort des Fahrers mitfahren.
- Der Arbeitgeber muss nachweisen können, dass das Fahrzeug sonst nicht zu Privatzwecken genutzt wird.

Höhe des Beitrags

Als Solidaritätsbeitrag für die Nutzung eines Betriebsfahrzeugs zu persönlichen Zwecken oder für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz werden ab dem 01.01.2005 nicht mehr als 33 % des tatsächlichen Vorteils des Arbeitnehmers geschuldet. Stattdessen gilt eine Monatspauschale pro Fahrzeug, die der Arbeitgeber direkt oder indirekt seinem/seinen Arbeitnehmer(n) zur Verfügung stellt. Der pauschale Solidaritätsbeitrag wird geschuldet, unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer selbst einen Beitrag leistet und unabhängig von der Höhe des Arbeitnehmerbeitrags. Es betrifft Fahrzeuge, die im Hinblick auf die Beförderung von Fahrgästen entworfen und gebaut wurden, die – außer dem Fahrersitz – höchstens 8 Sitzplätze haben (M1), sowie Fahrzeuge, die der Warenbeförderung dienen, mit einem Höchstgewicht von 3,5 Tonnen (N1).

Dieser monatliche Beitrag, der nicht weniger als 20,83 EUR betragen darf, hängt vom CO₂-Emissionsgehalt sowie dem Kraftstofftyp ab und wird wie folgt pauschalmäßig festgestellt (nicht indizierte Beträge):

- für Benzinfahrzeuge: $[(Y \times 9) - 768] : 12 = \text{Beitrag (in EUR)}$
- für Dieselfahrzeuge: $[(Y \times 9) - 600] : 12 = \text{Beitrag (in EUR)}$
- für LPG-Fahrzeuge: $[(Y \times 9) - 990] : 12 = \text{Beitrag (in EUR)}$
- für elektrisch angetriebene Fahrzeuge: 20,83 EUR

wobei Y dem CO₂-Emissionsgehalt in g/km entspricht, wie angegeben in der Konformitätsbescheinigung oder im Konformitätsprotokoll des Fahrzeugs oder in der Datenbank der Direktion für Fahrzeugzulassungen. Der CO₂-Emissionsgehalt, der im Eintragungsnachweis angegeben ist, ist maßgebend.

Für **2018** müssen die Beträge mit **144,97** multipliziert und danach durch 114,08 geteilt werden.

Vorangegangene Jahre

Für 2013 müssen die Beträge mit 135,98 multipliziert und danach durch 114,08 geteilt werden.
Für 2014 müssen die Beträge mit 137,45 multipliziert und danach durch 114,08 geteilt werden.
Für 2015 müssen die Beträge mit 137,48 multipliziert und danach durch 114,08 geteilt werden.
Für 2016 müssen die Beträge mit 139,94 multipliziert und danach durch 114,08 geteilt werden.
Für 2017 müssen die Beträge mit 142,46 multipliziert und danach durch 114,08 geteilt werden.

Für Fahrzeuge, für die keine Daten in Bezug auf den CO₂-Emissionsgehalt vorliegen (außer den Fahrzeugen, die von M1 in N1 geändert wurden, wobei der Solidaritätsbeitrag anhand des CO₂-Emissionsgehalts des zur Kategorie M1 gehörenden Fahrzeugs berechnet wird), muss die Berechnung wie folgt vorgenommen werden:

- eines CO₂-Emissionsgehalts von 182 g/km (Benzinfahrzeuge)
- eines CO₂-Emissionsgehalts von 165 g/km (Dieselfahrzeuge).

Dieser Beitrag wird für jedes Dienstfahrzeug geschuldet, und dies unabhängig davon, ob das Fahrzeug einen ganzen Monat oder nur einen Teil eines Monats benutzt wird. Wenn ein Arbeitnehmer im Laufe des Monats das Fahrzeug wechselt und dieses Fahrzeug das erste Fahrzeug ersetzt, muss das Fahrzeug, das im Laufe des Monats am meisten genutzt wurde, in Rechnung gestellt werden. Wenn der Arbeitnehmer verschiedene Betriebsfahrzeuge fährt und es keinen Ersatz betrifft, muss für jeden benutzten Wagen ein Beitrag gezahlt werden.

Sanktion

Artikel 31 des Programmgesetzes vom 20.07.2006 verhängt eine Pauschalsanktion in Höhe des doppelten geschuldeten Sonderbeitrags für Betriebsfahrzeuge für den Fall, dass der Arbeitgeber das betreffende Fahrzeug nicht gemeldet hat oder er eine Falschangabe vorgenommen hat, um den Sonderbeitrag ganz oder teilweise zu umgehen.

Das Programmgesetz sah eine Befreiung von dieser Pauschalsanktion für den Zeitraum vom 01.01.2005 bis zum 31.03.2006 vor, insofern der Arbeitgeber spätestens am 30.06.2006 das Fahrzeug angegeben und den Sonderbetrag gezahlt hat. Da die Veröffentlichung des Programmgesetzes erst am 28.07.2006 erfolgte, wurde beschlossen, die Pauschalsanktion nicht auf Arbeitgeber anzuwenden, die sich für die gesamte Periode, für die der Solidaritätsbeitrag geschuldet wird (d. h. ab dem 1. Quartal 2005 bis einschließlich 2. Quartal 2006), **vor** dem 01.12.2006 regularisieren. Ab dem 3. Quartal 2006 sind die Pauschalsanktionen anwendbar auf alle Meldungen von Fahrzeugen, die hätten vorgenommen werden müssen.

Alle Änderungen betreffend Betriebsfahrzeuge, die ab 01.12.2006 auf Initiative der Kontrolldienste an den Meldungen des 1. Quartals 2005 bis einschließlich 2. Quartal 2006 vorgenommen worden sind, geben Anlass zu Beitragszuschlägen (10 %) und Zinsen (7 % jährlich) und darüber hinaus zu einer Pauschalsanktion, die dem Doppelten des Sonderbeitrags entspricht, den der Arbeitgeber für das Fahrzeug schuldet. Werden die Änderungen für diese Periode auf Initiative des Arbeitgebers oder seines Bevollmächtigten vorgenommen, unterliegen sie lediglich einer Pauschalsanktion.

Ab der Meldung für das 3. Quartal 2006 wird die Pauschalsanktion angewendet, wenn der Arbeitgeber oder sein Bevollmächtigter Änderungen nach dem Ende des Quartals durchführen, das dem Quartal folgt, auf das sich die Meldung bezieht. Werden die Änderungen auf Initiative der Inspektionsdienste ausgeführt, sind sowohl die Pauschalsanktion als auch Beitragszuschläge und Zinsen fällig.

Soweit vorher alle fälligen Sozialversicherungsbeiträge gezahlt wurden und hierzu eine Meldung eingereicht wurde, kann der Arbeitgeber oder der Konkursverwalter eine Ermäßigung von 50 % der Pauschalentschädigung beantragen, wenn er außerordentliche Umstände nachweist, die das verspätete Einreichen der Meldung oder das Einreichen einer unvollständigen oder unrichtigen Meldung für ein oder mehrere Fahrzeuge, die dem Solidaritätsbeitrag unterliegen, rechtfertigen.

Der Arbeitgeber, dessen fällige Sozialversicherungsbeiträge bezahlt wurden, kann zwingende Billigkeitsgründe anführen und diese dem LSS gegenüber geltend machen. Wenn der Verwaltungsausschuss die Begründung als verantwortlich einstuft, kann mit Einstimmigkeit beschlossen werden, die oben genannte Ermäßigung der Pauschalentschädigung von 50 % auf 100 % zu erhöhen.

Zu erledigende Formalitäten

Die Gesamtsumme dieser Beiträge muss bei der Meldung der Daten für das gesamte Unternehmen angegeben werden. Der „Vorteil“ muss hingegen pro Arbeitnehmer unter einem speziellen Lohncode angegeben werden.

Wie an anderer Stelle erläutert, werden **Nutzfahrzeuge** von der Steuerverwaltung als Lieferwagen bezeichnet. Diese Fahrzeuge werden auf der Grundlage des tatsächlichen Werts des Vorteils und nicht auf der Grundlage des CO₂ Gehalts auf Basis von 6/7 des Katalogwerts besteuert (http://financien.belgium.be/nl/Actueel/120131_update_faq_voordeel_van_alles_aard_bedrijfswagen_wijziging_faq_9_11.jsp?referer=tcm:306-163089-64). Dieser Vorteil muss auch als solcher unter diesem spezifischen Lohncode angegeben werden. Aus technischen Gründen kann Letzterer jedoch nur verwendet werden, wenn in der Meldung des Arbeitgebers ein Solidaritätsbeitrag Betriebsfahrzeug vorhanden ist. Wenn nur Nutzfahrzeuge zur Verfügung gestellt werden, ist ein Solidaritätsbeitrag von 0,00 EUR anzugeben.

Die Mobilitätsentschädigung - ‚Cash-for-cars‘

Ab dem 01. Januar 2018 erhalten einige Arbeitnehmer, die ein Betriebsfahrzeug nutzen, die Möglichkeit, dieses gegen eine Mobilitätsentschädigung einzutauschen. Bezüglich der Beiträge gilt dasselbe System wie für Betriebsfahrzeuge: die Mobilitätsentschädigung selbst ist befreit, aber der Arbeitgeber schuldet einen Solidaritätsbeitrag. Dieser entspricht dem Solidaritätsbeitrag, den der Arbeitgeber für das eingetauschte Betriebsfahrzeug schuldet, und wird auf dieselbe Weise berechnet, solange die Mobilitätsentschädigung zugewiesen wird.

Im Gegensatz zum gewöhnlichen Solidaritätsbeitrag, der in der Meldung der Angaben für das gesamte Unternehmen angegeben wird, wird der Solidaritätsbeitrag für diejenigen, die ihr Betriebsfahrzeug gegen eine Mobilitätsentschädigung eingetauscht haben, auf dem **Niveau der natürlichen Person** angegeben. Ein steuerlicher Vorteil muss darüber hinaus unter dem Lohncode 10 (https://www.wacc.socialsecurity.be/employer/instructions/dmfa/nl/nextquarter/instructions/fill_in_dmfa/dmfa_fillinrules/salarydata/remunerationcode-.html) angegeben werden.

Zusätzliche Informationen - Beitrag für Betriebsfahrzeuge

In der DmfA wird der Solidaritätsbeitrag für die Privatnutzung eines Betriebsfahrzeugs global angegeben je Arbeitgeberkategorie im Feld 90002 „Nicht an eine natürliche Person gebundener Beitrag“ mit Arbeitnehmerkennzahl **862**.

Ferner sind im Feld 90294 „Betriebsfahrzeug“ die Kennzeichen der betreffenden Fahrzeuge anzugeben.

Anm.: Jedes Kennzeichen darf nur einmal angegeben werden.

Bei Eingabe der DmfA per Internet ist der Gesamtbetrag dieses Beitrags bei den Beträgen anzugeben, die für das ganze Unternehmen zu zahlen sind, und die Kennzeichen der betreffenden Fahrzeuge sind in das vorgesehene Menü einzutragen.

PS: Die Eingabe der Daten für das gesamte Unternehmen unter 1 Arbeitgeberkategorie ist zulässig.

Zusätzliche Informationen - Meldung des Solidaritätsbeitrags auf die Mobilitätsentschädigung

In der DmfA wird der Solidaritätsbeitrag auf die Mobilitätsentschädigung je Arbeitnehmerzeile im Block 90001 „Für die Arbeitnehmerzeile geschuldeter Beitrag“ mit der Arbeitnehmerkennzahl **860** mit Typ 0 angegeben.

Es muss nur der Beitragsbetrag angegeben werden.

Bei Eingabe der DmfA per Internet muss der Betrag dieses Beitrags bei den für den betreffenden Arbeitnehmer geschuldeten Beiträgen angegeben werden.

Andere Sonderbeiträge

Solidaritätsbeitrag wegen Nachlässigkeit bei der Dimona-Meldung

Die Feststellung der Nichterfüllung der DIMONA- Verpflichtung durch einen Kontrolleur, einen Sozialinspektor oder einen Beamten der Gerichtspolizei hat zur Folge, dass der Arbeitgeber einen Solidaritätsbeitrag zahlen muss.

Betroffene Arbeitgeber

Betroffen sind alle Arbeitgeber, die verpflichtet sind, für die Einstellung eines oder mehrerer Arbeitnehmer eine Dimona-IN durchzuführen. Allgemein lässt sich feststellen, dass dies für alle Arbeitnehmer der Fall ist, für die soziale Dokumente zu führen sind.

Betroffene Arbeitnehmer

Der Beitrag wird für alle in der DmfA meldepflichtigen Arbeitnehmer geschuldet, für die keine Dimona-Meldung eingereicht wurde.

Höhe des Beitrags

Die Höhe des Solidaritätsbeitrags wird auf einer pauschalen Basis berechnet und entspricht dem Dreifachen der Grundbeiträge auf das garantierte durchschnittliche monatliche Mindesteinkommen, kann aber nicht weniger als 2.500,00 EUR betragen. Dieser Mindestbetrag richtet sich nach der Entwicklung des Gesundheitsindex. Für 2018 entspricht der Mindestbetrag 2.865,95 EUR.

Der dadurch erhaltene Betrag wird anschließend verringert:

- um den Gesamtbetrag der geschuldeten Beiträge, abzüglich der Beitragsermäßigungen, für die tatsächlichen Leistungen, die für die betreffenden Arbeitnehmer gemeldet wurden. Es betrifft neben den normalen Beiträgen die vierteljährlichen und jährlichen Beiträge für die Finanzierung des Jahresurlaubs für Arbeiter, den Lohnmäßigungsbeitrag, die Beiträge zu den Fonds für Existenzsicherheit...)
- anteilmäßig die Teilzeitleistungen, wenn der Arbeitgeber nachweisen kann, dass die Erbringung von vollzeitlichen Leistungen physisch nicht möglich ist.

Der endgültige Betrag wird vom LSS mittels einer Änderung in Verbindung mit dem Quartal bestätigt, in dem die Leistungen des Arbeitnehmers festgelegt wurden.

Zu erledigende Formalitäten

Für den Arbeitgeber gibt es keine Formalitäten. Der zu zahlende Betrag wird per Einschreiben mitgeteilt.

Zusätzliche Informationen DmfA - Beitrag für Nachlässigkeit bei der Dimona-Meldung

Dieser Beitrag wird normalerweise auch „Beitrag Artikel 22quater“ genannt.

In der DmfA wird der Beitrag für Nachlässigkeit bei der Dimona-Meldung nur vom LSS angegeben, das eine Änderungsanzeige übermittelt, sowie eine gesonderte Mitteilung über die Änderung der Beiträge, die ausschließlich die Änderungen in Bezug auf Artikel 22quater des Gesetzes vom 27. Juni 1969 umfasst.

Dieser Beitrag wird je Arbeitnehmerzeile im Block 90001 „Für die Arbeitnehmerzeile geschuldeter Beitrag“ mit der Arbeitnehmerkennzahl „Beiträge“ **863** und Art **0** angezeigt.

Nur der Betrag des geschuldeten Beitrags wird angegeben.

Fonds für Existenzsicherheit

In bestimmten Geschäftszweigen gewähren Fonds für Existenzsicherheit Arbeitnehmern Entschädigungen, Prämien oder ergänzende soziale Vorteile. Diese Fonds wurden innerhalb der paritätischen Kommissionen gegründet und werden durch Beiträge zu Lasten der

Arbeitgeber finanziert, die zu ihrem Befugnisbereich gehören.

Die paritätischen Kommissionen können für Arbeiter, Angestellte oder für sowohl Arbeiter als auch Angestellte eines bestimmten Sektors zuständig sein.

Viele Sektoren haben das LSS mit dem Kassieren der Beiträge betraut, die für die Fonds für Existenzsicherheit bestimmt sind.

Betroffene Arbeitgeber

Die betroffenen Arbeitgeber gehören, für ihre Arbeitnehmer oder für einen Teil von ihnen, zu einer paritätischen Kommission, innerhalb deren ein Fonds für Existenzsicherheit gegründet wurde. Ob Arbeitgeber diesen Beitrag zahlen müssen, hängt deshalb davon ab, ob sie für (bestimmte ihrer) ihre Arbeitnehmer unter eine paritätische Kommission fallen. Weitere Informationen sind beim FÖD Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung, Verwaltung der kollektiven Arbeitsbeziehungen, Abteilung Befugnis der Paritätischen Kommissionen, erhältlich (Tel.: 02 233 41 11).

Ab dem zweiten Quartal 2011 wendet das LSS den Grundsatz an, dass für jede Arbeitgeberkategorie höchstens eine paritätische Kommission für Arbeiter und eine paritätische Kommission für Angestellte anwendbar ist (oder eine paritätische Kommission, die sowohl für Arbeiter als auch Angestellte zuständig ist).

So werden die Arbeitgeberbeiträge für Existenzsicherheit für Angestellte der Paritätischen Kommission Nr. 201 über die DmfA-Meldungen mit Arbeitgeberkategorie „100“ eingenommen. Dies betrifft einen Beitrag, der für den „Sozialfonds des selbständigen Einzelhandels“ bestimmt ist. Dieser Beitrag ist auch für folgende Arbeitgeberkategorien vorgesehen: 057 - 067 – 169 – 077 – 078 und 091. Wenn die wirtschaftliche Aktivität der Arbeitgeber der Kategorien 057 - 067 – 169 – 077 – 078 und 091 im „**Einzelhandel Verkauf**“ besteht, wird auf der DmfA-Meldung für **alle** Angestellten ein Beitrag für den „**Sozialfonds des selbständigen Einzelhandels**“ (PK 201) geschuldet. Die Hauptaktivität des Arbeitgebers bestimmt schließlich die zuständige Paritätische Kommission.

Wenn die wirtschaftliche Aktivität der Arbeitgeber der Kategorien 057 - 067 – 169 – 077 – 078 und 091 **keinen Einzelhandel** betrifft, wird für die eventuellen Angestellten ein Existenzsicherungsbeitrag für den „**Sozialfonds PK 200**“ geschuldet. Ab dem zweiten Quartal 2011 wird diesen Arbeitgebern (falls notwendig) eine zusätzliche Kategorie „010“ zugeteilt, in der sie den Beitrag für den „Sozialfonds PK 200“ angeben können.

Für die Arbeitgeberkategorie „058“ wird für die Angestellten nur noch PK 201 anwendbar sein.

Betroffene Arbeitnehmer

Im Grunde werden die Beiträge für alle Arbeitnehmer geschuldet, die zu einer bestimmten paritätischen Kommission gehören.

Sie werden nicht für die anerkannten und industriellen Lehrlinge, die Lehrlinge mit einem Eingliederungsvertrag und die Praktikanten in Ausbildung zum Unternehmensleiter geschuldet, und dies für die gesamte Laufzeit der Verträge.

Höhe des Beitrags

Die Beiträge (https://www.socialsecurity.be/site_nl/employer/applics/dmfa/index.htm), die das LSS für die verschiedenen Fonds für Existenzsicherheit kassiert, werden als ein Prozentsatz der Bruttolöhne (zu 108 % für die Handarbeiter) oder als Pauschale pro Arbeitnehmer festgelegt.

Ihr Betrag hängt nicht nur vom Geschäftszweig oder der Arbeitnehmerkategorie ab (Hand- oder Geistesarbeiter), sondern auch von der ausgeübten Aktivität im selben Sektor und/oder der Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer (siehe beispielsweise den Bausektor, in dem diese zwei letzten Kriterien einen Einfluss auf den Prozentsatz und die Pauschale haben).

Zu erledigende Formalitäten

Keine besonderen Formalitäten.

Arbeitgeber, die der Ansicht sind, dass sie zu Unrecht einer Kategorie zugeordnet wurden, für die dieser Beitrag geschuldet wird, können ihre Gründe der Direktion Identifikation des LSS schriftlich melden.

Zusätzliche Informationen - Beitrag für Existenzsicherheitsfonds

In der DmfA werden die Beiträge für Existenzsicherheitsfonds je Arbeitnehmerzeile im Block 90001 „Für die Arbeitnehmerzeile geschuldeter Beitrag“ mit folgender Arbeitnehmerkennzahl angegeben:

Beitrag für	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Kennzahl	Art	Berechnungs- grundlage
Fonds für Existenzsicherheit - prozentualer Beitrag	Handarbeiter	Kategorie mit einem Beitragssatz	820	0	ja
		BC	820	0	ja
		BC ≥ Grenze (in jeweiligen Kategorien)	820	5	ja
	Angestellter	Kategorie mit einem Beitragssatz	830	0	ja
		BC	830	0	ja
		BC ≥ Grenze (in den jeweiligen Kategorien)	830	5	ja
Sozialfonds für Angestellte (APCB –PC 200)	Angestellter	Alle Arbeitgeber, die der PK 200 angehören	831	0	ja
Sozialfonds für den selbstständigen Einzelhandel (PK 201)	Angestellter	Kategorie mit einem Beitragssatz	832	0	ja
		BC	832	0	ja
		BC ≥ Grenze (in den jeweiligen Kategorien)	832	5	ja
Sozialfonds für den soziokulturellen Sektor der Französischsprachigen und Deutschsprachigen Gemeinschaft (PK 329.02 – –) ⁵	Angestellter	Nur Kategorie 076 (Sportler)	833	0	ja
Fonds für Existenzsicherheit – Pauschalbeitrag ¹	Handarbeiter	Alle Sektoren, mit Ausnahmen	826	0	nein
	Handarbeiter von 58-jähriger Handarbeiter (bis 30.06.2015)	Bausektor	826	1	nein
	Handarbeiter jünger als 25 Jahre	Bausektor	826	2	nein
	Angestellter	Alle betroffenen Sektoren	836	0	nein
Sektorieller Pensionsfonds – prozentualer Beitrag	Handarbeiter	Arbeitgeber, der den vollen Beitrag schuldet	825	0	ja
		Befreite Arbeitgeber ^{2/6}	825	8	ja
		Arbeitgeber, der den Solidaritätsbeitrag ³ schuldet	825	2	ja
		Arbeitgeber, der den erhöhten ⁴ Beitrag schuldet	825	1	ja
	Angestellter	Arbeitgeber, der den vollen Beitrag schuldet	835	0	ja
		Befreite Arbeitgeber ^{2/6}	835	8	ja
Sektorieller Pensionsfonds – pauschaler Beitrag ¹	Handarbeiter	Arbeitgeber, der den vollen Beitrag schuldet	827	0	nein
		Befreite Arbeitgeber ²	827	8	nein

Beitrag für	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Kennzahl	Art	Berechnungsgrundlage
	Angestellter	Arbeitgeber, der den vollen Beitrag schuldet	837	0	nein
		Befreite Arbeitgeber2	837	8	nein

¹ Den zu zahlenden Beitrag erhält man durch Multiplikation der Pauschale mit einer Leistungsbruchzahl ($\mu(x)$), deren Definition sich je nach Sektor unterscheidet (die anwendbare Formel ist in der Tabelle mit Beiträgen für den Fonds für Existenzsicherheit angegeben (https://www.socialsecurity.be/site_nl/employer/applics/dmfa/index.htm)).

² Arbeitgeber, die über einen Zusatzpensionsplan für das Unternehmen für den Abschluss eines Pensionsplans auf dem Niveau des Sektors verfügten, sind vom Beitrag befreit. Der Beitragssatz beträgt 0 %.

³ In bestimmten Sektoren können Arbeitgeber einen Zusatzpensionsplan für das Unternehmen bei oder nach Einführung eines Systems für den Zusatzpensionsplan auf dem Niveau des Sektors abschließen. Diese Arbeitgeber müssen einen Solidaritätsbeitrag „opting-out“ zahlen.

⁴ Im Sektor der Lebensmittelindustrie können Arbeitgeber für die Anwendung eines erhöhten Beitrags wählen.

⁵ Ab 3/2013 müssen Arbeitgeber mit Kategorie 076, die von der Unter-PK 329.03, französische Sprachrolle, abhängen, die Arbeitnehmerkennzahl 830 verwenden.

⁶ Ab 1/2014 sind Gelegenheitsarbeitnehmer im Horeca-Sektor, die unter der Kategorie 017 mit dem Hinweis „E“ eingestellt werden, beitragsbefreit.

Bei Eingabe der Dmfa per Internet wird der Beitrag für Arbeitnehmer, für die ein Beitrag zu zahlen ist, automatisch berechnet.

Für jede Arbeitnehmerkennzahl in einer bestimmten Kategorie kann man überprüfen, ob ein Beitrag für einen Existenzsicherheitsfonds geschuldet wird, indem man die jeweilige Arbeitnehmerkennzahl wählt und auf die Schaltfläche „Geschuldeter Beitrag“ unter Beitragssatz (https://www.socialsecurity.be/site_nl/employer/applics/dmfa/index.htm) klickt.

Im **Chemiesektor** (Kategorie 087 und 187) ist zudem eine vierteljährliche Mindestpauschale von 62,50 EUR anwendbar. Der Mindestbeitrag wird auf dem Niveau der Arbeitnehmerzeile kontrolliert, sobald eine Entlohnung mit Codes 1 bis einschließlich 7 vorhanden ist, ohne Berücksichtigung des Umfangs der angegebenen Leistungen.

Im Transportsektor (PK 140.03 - Kategorie 083) gilt ab dem 3. Quartal 2018 eine Mindestquartalspauschale von 75 Euro. Dieser Mindestbeitrag wird mit dem Beschäftigungsbruch $\mu(t)$ multipliziert.

Sonderbeitrag für die Soziale Sicherheit

Neben ‚normalen‘ Beiträgen zur Sozialen Sicherheit schulden Arbeitnehmer einen Sonderbeitrag. Dieser Beitrag richtet sich nach der Höhe des Lohns des Arbeitnehmers und seinem Familienstand (alleinstehend oder Familie mit zwei Einkommen). Die Beitragshöhe hängt vom jährlich steuerpflichtigen Familieneinkommen ab. Die Verwaltung der Direkten Steuern berechnet jährlich den endgültigen Betrag bei der Steuererhebung. Die dem LSS gezahlten Beträge sind deshalb Vorschüsse auf den jährlich geschuldeten Beitrag.

Als Berechnungsgrundlage für den Beitrag dient der Quartalslohn, für den der Beitrag zu berechnen ist; die Einbehaltung wird auf den Monatslohn von jedem Arbeitnehmer vorgenommen. Da der Quartalslohn in der Praxis nur am Ende des Quartals bekannt ist, kann der monatliche Einbehaltungsbetrag von Monat zu Monat schwanken.

Betroffene Arbeitnehmer

Betroffen sind alle Personen, die dem Gesetz zur Sozialen Sicherheit für Arbeitnehmer ganz oder teilweise unterliegen.

Betrag der Einbehaltung

Der Einbehaltungsbetrag hängt vom Gesamtbetrag des Bruttolohns des Arbeitnehmers (zu 108 % für Handarbeiter) ab, der beim LSS pro Quartal gemeldet wird. Wenn der Arbeitnehmer auch bei einem anderen Arbeitgeber arbeitet, wird der durch diese(n) anderen Arbeitgeber bezahlte Lohn nicht berücksichtigt.

Da das doppelte Urlaubsgeld nicht als Lohn zur Berechnung der normalen Sozialversicherungsbeiträge betrachtet wird, wird es bei der Ermittlung der Sonderbeitragsrate der Arbeitnehmer nicht berücksichtigt.

Um den Betrag der Einbehaltung zu ermitteln, wird allerdings der Teil des Lohns berücksichtigt, der durch einen Dritten (hauptsächlich ein Fonds für Existenzsicherheit) ausgezahlt wird.

Lohnteile, bei denen der Arbeitgeber den Betrag zum Zeitpunkt der Einreichung der Meldung nicht feststellen konnte (beispielsweise Lohnrückstände), kommen genauso wenig in Betracht.

Auf Quartalsbasis beträgt die Einbehaltung:

- 27,90 EUR pro Quartal für den/die Arbeitnehmer (-in), dessen Ehefrau/deren Ehemann auch Berufseinnahmen hat und dessen/deren zu meldender Quartalslohn zwischen 3.285,29 EUR und 5.836,14 EUR liegt;

- 7,60 % des Teils jeden Monatslohns, der 1.945,38 EUR überschreitet und der zwischen 1.945,38 EUR und 2.190,18 EUR liegt und sofern der zu meldende Quartalslohn zwischen 5.836,14 EUR und 6.570,54 EUR liegt. Für eine(n) Arbeitnehmer(in), dessen Ehefrau/deren Ehemann auch Berufseinnahmen hat, beträgt die Einbehaltung jedoch min. 27,90 EUR;
- 55,80 EUR/Quartal, zuzüglich 1,10 % des Teils jeden Monatslohns, der 2.190,18 EUR überschreitet und der zwischen 2.190,19 EUR und 6.038,82 EUR liegt und sofern der zu meldende Quartalslohn zwischen 6.570,55 EUR und 18.116,46 EUR enthalten ist. Für den/die Arbeitnehmer(in), dessen Ehepartner auch Berufseinnahmen hat, darf die gesamte Einbehaltung jedoch nicht mehr als 154,92 EUR/ Quartal betragen;
- 154,92 EUR/Quartal für den/die Arbeitnehmer(in), dessen Ehepartner auch Berufseinnahmen hat und dessen/deren zu meldender Quartalslohn mehr als 18.116,46 EUR beträgt;
- 182,82 EUR/Quartal für den allein stehenden Arbeitnehmer oder für den/die Arbeitnehmer(in), dessen Ehepartner keine Berufseinnahmen hat und dessen/deren zu meldender Quartalslohn mehr als 18.116,46 EUR beträgt.

Der ‚Ehepartner mit Berufseinkünften‘ ist wie folgt anzuwenden: Ist der Ehemann/die Ehefrau gemeint, der/die gemäß der Regelung über die Lohnsteuer Berufseinnahmen hat, deren Betrag die Grenze überschreitet, die im Zusammenhang mit der Ermäßigung der Lohnsteuer infolge anderer Familienlasten festgestellt wurde und die gewährt wird, wenn der Ehepartner eigene Berufseinnahmen hat. Die gesetzlich Zusammenwohnenden werden Ehepaaren vollständig gleichgestellt und als Ehepartner betrachtet.

Für eine Entschädigung wegen unrechtmäßiger Beendigung des Dienstverhältnisses wird bei der Auszahlung die Einbehaltung in Bezug auf die gesamte dadurch gedeckte Periode vorgenommen. Zu diesem Zweck muss die Entschädigung an die Quartale gekoppelt werden, auf die sie sich bezieht.

- Zunächst werden die normalen Löhne des Quartals, in dem das Dienstverhältnis aufgelöst wurde, um den Teil der Entlassungsentschädigung erhöht, der sich auf dieses Quartal bezieht.
- Danach wird, je nach der Dauer der gedeckten Periode, die Entlassungsentschädigung in Quartale aufgeteilt.
- Aufgrund der jeweiligen Quartalsbeträge wird schließlich der entsprechende Beitrag einbehalten.

Vorgehensweise

Da der Quartalslohn den Betrag der Einbehaltung bestimmt, ist der richtige Einhaltungsbetrag erst bei der letzten Lohnauszahlung des Quartals bekannt.

Bei der (letzten) Lohnauszahlung des ersten und zweiten Monats des Quartals ist zu prüfen, ob der Gesamtlohn für diesen Monat mindestens ein Drittel der Untergrenze einer der o. a. Raten beträgt. Ist dies der Fall, wird für diesen Monat der entsprechende Monatsbetrag einbehalten.

Konkret müssen Sie für diese Monate einen der folgenden Beträge einbehalten:

- 9,30 EUR für den/die Arbeitnehmer(in), dessen Ehepartner auch Berufseinnahmen hat und dessen/deren zu meldender Monatslohn zwischen 1.095,10 EUR und 1.945,38 EUR liegt;
- 7,60 % des Teils des Monatslohns, der 1.945,38 EUR überschreitet und zwischen 1.945,38 EUR und 2.190,18 EUR liegt. Für den/die Arbeitnehmer(in), dessen Ehepartner auch Berufseinnahmen hat, beträgt die Einbehaltung jedoch min. 9,30 EUR;
- 18,60 EUR zuzüglich 1,10 % des Teils jeden Monatslohns, der 2.190,18 EUR überschreitet und sofern dieser Monatslohn zwischen 2.190,19 EUR und 6.038,82 EUR liegt. Für den/die Arbeitnehmer(in), dessen Ehepartner Berufseinnahmen hat, darf die gesamte Einbehaltung jedoch nicht mehr als 51,64 EUR/Monat betragen;
- 51,64 EUR, sofern der Monatslohn mehr als 6.038,82 EUR beträgt und sofern der Ehepartner des/der Arbeitnehmers(in) Berufseinnahmen hat;
- 60,94 EUR, sofern der Monatslohn mehr als 6.038,82 EUR beträgt und sofern der/die Arbeitnehmer(in), alleinstehend ist oder der Ehepartner des/der Arbeitnehmers/in keine Berufseinnahmen hat.

Bei der letzten Lohnauszahlung des Quartals, d. h. wenn der gesamte Quartalslohn endgültig bekannt ist, muss der richtige Betrag bestimmt werden, der für das Quartal geschuldet wird. Dazu verfahren Sie wie folgt:

- Der gesamte Einhaltungsbetrag für das Quartal wird – wie o. a. – bestimmt.
- Sollte sich herausstellen, dass für die ersten zwei Monate zu viel einbehalten wurde, wird dieser zu viel einbehaltene Betrag (d. h. eventuell die gesamte Einbehaltung) dem Arbeitnehmer erstattet.
- Wenn für die ersten zwei Monate weniger als der berechnete Betrag einbehalten wurde, wird die Differenz bei der dritten Monatszahlung einbehalten.

Jede Einbehaltung erfolgt nach Abzug der Arbeitnehmerbeiträge für die Sozialversicherung und der Lohnsteuer.

Zu erledigende Formalitäten

Keine besonderen Formalitäten.

Der Gesamtbetrag des Sonderbeitrags wird auf der Steuerkarte des Arbeitnehmers angegeben.

Zusätzliche Informationen DmFA - Sonderbeitrag für die soziale Sicherheit

In der DmFA wird dieser Beitrag je Arbeitnehmerzeile im Block 90001 „Für die Arbeitnehmerzeile geschuldeter Beitrag“ mit der Arbeitnehmerkennzahl **856** mit Art **0** angegeben.

Bei Eingabe der DmFA per Internet ist der Betrag der Beiträge während des Quartals einzubehalten, der bei den für den betreffenden Arbeitnehmer geschuldeten Beiträgen angegeben ist.

Die Einbehaltung auf das doppelte Urlaubsgeld des Privatsektors

Auf den Teil des gesetzlichen Urlaubsgeldes, der nicht mit normalem Lohn für Urlaubstage übereinstimmt (in der Regel doppeltes Urlaubsgeld genannt; der Teil des gesetzlichen Urlaubsgeldes, der mit dem normalen Lohn für die Urlaubstage übereinstimmt, ist das einfache Urlaubsgeld), wird ein besonderer Arbeitnehmerbeitrag erhoben. Obwohl das doppelte Urlaubsgeld kein Lohn ist, auf dessen Grundlage die „normalen“ Sozialversicherungsbeiträge berechnet werden, ist der Prozentsatz der Einbehaltung mit dem der durch die Arbeitnehmer geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge identisch (13,07 %).

Dieser besondere Arbeitnehmerbeitrag von 13,07 % wird auch für das Urlaubsgeld bei Beginn oder Wiederaufnahme der Aktivität geschuldet.

Betroffene Arbeitnehmer

Alle Arbeitnehmer, die dem Gesetz über Jahresurlaub für den Privatsektor unterliegen, schulden diesen Beitrag.

Es sind daher ausgeschlossen:

- entlohnte Sportler;
- Ärzte in Ausbildung zum Facharzt;
- Gelegenheitsarbeitnehmer in der Landwirtschaft und im Gartenbau;
- einige Personalmitglieder von Bildungsanstalten;
- einige Personalmitglieder der Schul- und Berufsberatungsdienste oder der psycho-medizinisch-sozialen Zentren;
- die meisten Personen, die im öffentlichen Sektor beschäftigt sind.

Einige Personalmitglieder der provincialen und lokalen Verwaltungen folgen ebenfalls der Regelung des Privatsektors. Handarbeiter werden mit 100 % angegeben.

Betrag der Einbehaltung

Diese Einbehaltung beträgt derzeit 13,07 % des Teils des gesetzlichen Urlaubsgeldes, der nicht mit dem normalen Lohn für die Urlaubstage übereinstimmt.

Bemerkungen:

Die Einbehaltung ist nicht für den Teil des gesetzlichen doppelten Urlaubsgeldes erforderlich, der mit dem Lohn ab dem dritten Tag der vierten Kalenderwoche übereinstimmt.

Das doppelte Abgangsurlaubsgeld für einen Angestellten beträgt 7,67 % vom Bruttolohn des laufenden und gegebenenfalls des abgelaufenen Jahres. Der Sonderbeitrag wird auf 6,80 % des Bruttolohns berechnet.

Zu erledigende Formalitäten

Diese Einbehaltung muss dem LSS spätestens am letzten Tag des Monats gezahlt werden, der auf das Quartal folgt, in dem das Urlaubsgeld gezahlt wurde. Der für das gesamte Unternehmen einbehaltene Betrag wird global in der DmfA und nicht für jeden Arbeitnehmer einzeln gemeldet. In der DmfAPPL wird der einbehaltene Betrag vorzugsweise für jeden einzelnen Arbeitnehmer angegeben.

Für Handarbeiter eines privaten Arbeitgebers wird der Betrag des Urlaubsgeldes durch den Urlaubsfonds des Sektors berechnet und gezahlt oder, in Ermangelung dessen, vom LJU. Diese Einrichtungen nehmen die Einbehaltung vor und überweisen sie an das LSS.

Arbeitgeber, die Schwierigkeiten bei der Berechnung des Betrags des doppelten Urlaubsgeldes ihrer Angestellten oder Handarbeiter eines öffentlichen Arbeitgebers haben, können alle Informationen beim FÖD Soziale Sicherheit – Generaldirektion für Soziale Sicherheit – Dienststelle für Jahresurlaub, Verwaltungszentrum Kruidtuin/Botanique - Finance Tower, Kruidtuinlaan/Boulevard du Jardin Botanique 50, bus/boîte 1 in 1000 Brüssel anfordern (Tel. 02 528 63 97).

Zusätzliche Informationen DmfA - Beitrag für das doppelte Urlaubsgeld

In der DmfA wird dieser Beitrag global angegeben je Arbeitgeberkategorie im Block 90002 „Nicht an eine natürliche Person gebundener Beitrag“ mit Arbeitnehmerkennzahl **870**.

Die Berechnungsgrundlage für die Summe des doppelten Urlaubsgelds, das an das Unternehmen gezahlt wurde, ist anzugeben

Bei Eingabe der DmfA per Webanwendung ist die Berechnungsgrundlage zu den Beiträgen anzugeben, die für das ganze Unternehmen zu zahlen sind, und der Beitrag wird automatisch berechnet.

Die Einbehaltung auf das Urlaubsgeld des öffentlichen Sektors - Ausgleichsbeitrag

Es werden ein Ausgleichsbeitrag oder eine Einbehaltung von 13,07 % zu Lasten des Arbeitnehmers auf Urlaubsgelder geschuldet, die Personalmitgliedern des öffentlichen Sektors im weiten Sinne des Wortes gewährt werden.

Betroffene Arbeitgeber

Die Einbehaltung von 13,07 % wird von den folgenden öffentlichen Diensten geschuldet:

- den föderalen administrativen öffentlichen Dienst, die föderalen öffentlichen Dienste, die Regionen, die integrierten Polizeidienste und die Armee;
- die föderalen autonomen öffentlichen Unternehmen;
- die Gerichtshöfe und Gerichte;
- den Staatsrat, den Rechnungshof und den Verfassungsgerichtshof.
- die provinziellen und lokalen Verwaltungen,

Betroffene Arbeitnehmer

Die Einbehaltung wird sowohl für vertragliche als auch für statutarische Beamte geschuldet.

Die Einbehaltung wird ebenfalls auf das Urlaubsgeld von Provinzgouverneuren, Bürgermeister, Schöffen, Vorsitzenden öffentlicher Zentren für das gesellschaftliche Wohlbefinden und Diener des Kultes geschuldet.

Einige Personalmitglieder der provinziellen und lokalen Verwaltungen folgen der Regelung des Privatsektors. Handarbeiter werden mit 100 % angegeben.

Betrag der Einbehaltung

Der vom LSS eingenommene Beitrag wird auf 13,07 % festgelegt. Er wird berechnet auf:

- das Urlaubsgeld, das dem LSS gemeldeten vertraglichen und statutarischen Personal gewährt wurde;
- die Kopernikus-Prämie, die einigen vertraglich eingestellten und statutarischen Personalmitgliedern gewährt wurde;
- die Umstrukturierungsprämie, die einigen vertraglich eingestellten und statutarischen Militärpersonen gewährt wurde.

Zu erledigende Formalitäten

Die Einbehaltung muss dem LSS spätestens am letzten Tag des Monats gezahlt werden, der auf das Quartal folgt, in dem das Urlaubsgeld gezahlt wurde. Der für die gesamte Dienststelle einbehaltene Betrag wird in der DmfA global gemeldet und nicht für jeden Arbeitnehmer einzeln gemeldet. In der DmfAPPL erfolgt die Meldung des einbehaltenen Betrags vorzugsweise für jeden einzelnen Arbeitnehmer.

Informationen über den **Ausgleichsbeitrag** für die statutarischen Beamten sind erhältlich bei Koen Saeys, Abteilung Haushalt, Buchhaltung & Statistik, Pensionsdienst des öffentlichen Dienstes (PdÖD), Victor Hortaplein / Place Victor Horta 40/30, 1060 Brüssel, Tel.: 02.558.63.59, koen.saeys@fpd.fgov.be.

Zusätzliche Informationen DmfA - Beitrag Urlaubsgeld im öffentlichen Sektor

In der DMFA wird der Ausgleichsbeitrag für Pensionen, die für das Urlaubsgeld im öffentlichen Sektor geschuldet werden, je Arbeitgeberkategorie im Block 90002 „Nicht an eine natürliche Person gebundener Beitrag“ angegeben mit

- der Arbeitnehmerkennzahl **870** für das **Vertragspersonal**;
- der Arbeitnehmerkennzahl **817** für das **statutarische Personal**;

Die Berechnungsgrundlage, die der die Summe des Urlaubsgelds, das der Arbeitgeber gezahlt hat, muss angegeben werden.

Bei Eingabe der DmfA per Webanwendung ist die Berechnungsgrundlage zu den Beiträgen anzugeben, die für das ganze Unternehmen zu zahlen sind, und der Beitrag wird automatisch berechnet.

Sonderbeiträge Arbeitsunfälle

Betroffene Arbeitgeber

Dieser Sonderbeitrag wird von Arbeitgebern geschuldet, die dem Gesetz vom 10.04.1971 über Arbeitsunfälle unterliegen.

Betroffene Arbeitnehmer

Der Sonderbeitrag wird für Arbeitnehmer geschuldet, für die der Grundbeitrag „Arbeitsunfälle“ geschuldet wird.

Höhe des Beitrags

Dieser Beitrag beträgt 0,02 % der Bruttolöhne der Arbeitnehmer (erhöht auf 108 % für Handarbeiter).

Zu erledigende Formalitäten

Es sind keine besonderen Formalitäten zu erledigen. Der Sonderbeitrag ist im Prozentsatz der Grundbeiträge enthalten.

Zusätzliche Informationen DmFA - Sonderbeitrag für Arbeitsunfälle

In der DmFA ist der Sonderbeitrag für Arbeitsunfälle in den globalen Beitragssatz für Sozialversicherungsbeiträge für alle betroffenen Arbeitnehmer integriert.

Dennoch handelt es sich um einen spezifischen Beitrag und nicht um eine einfache Beitragserhöhung.

Deshalb:

- wird dieser Beitrag nicht für die Berechnung des Lohnmäßigungsbeitrags berücksichtigt,
 - wird dieser Beitrag nicht für die Festlegung der Obergrenze der Ermäßigungen und für die Berechnung der Ermäßigungen berücksichtigt.
- Dies führt dazu, dass der Beitragssatz für die Ermäßigungen für wissenschaftliche Forschung unverändert bleiben.

Beitrag für den Asbestfonds

Dieser Beitrag wird für die Finanzierung eines Asbestfonds erhoben, der durch das Programmgesetz (I) vom 27.12.2006 für die Entschädigung von Asbestopfern eingerichtet wurde.

Betroffene Arbeitgeber

Dieser Beitrag wird von allen Arbeitgebern geschuldet, die Personal beschäftigen, das der Sozialversicherungspflicht für Arbeitnehmer unterliegt. Arbeitgeber, die Studenten beschäftigen, die dem Solidaritätsbeitrag für Studenten unterliegen, sind davon ebenfalls betroffen.

Betroffene Arbeitnehmer

Der Beitrag wird für alle Arbeitnehmer geschuldet, einschließlich der Studenten, für die keine gewöhnlichen Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten sind, sondern nur der Solidaritätsbeitrag.

Höhe des Beitrags

Dieser Beitrag beträgt 0,01 % der Bruttolöhne der Arbeitnehmer (zu 108 % für die Arbeiter). Für Studenten, die dem Solidaritätsbeitrag unterliegen, wird der Beitrag auf der Grundlage des Lohns berechnet, für den der Solidaritätsbeitrag geschuldet wird (zu 100 % sowohl für Arbeiter als auch für Angestellte).

Ab 2017 wird der Beitrag zum Asbestfonds vom 0,01 % nur für das 1. und 2. Quartal eingezogen.

Zu erledigende Formalitäten

Keine besonderen Formalitäten.

Zusätzliche Informationen DmFA - Beitrag für den Asbestfonds

Der für den Asbestfonds bestimmte Beitrag ist der Arbeitgebergrundbeitrag für alle betroffenen Arbeitnehmer.

Dieser Beitrag hat keinen Einfluss auf den Lohnmäßigungsbeitrag und den anwendbaren Höchstbetrag für die Berechnung der Ermäßigungen.

Grundbeitrag Betriebsschließungsfonds

Ursprünglich wurde der Fonds für die Entschädigung der bei Unternehmensschließungen entlassenen Arbeitnehmer (nachstehend Betriebsschließungsfonds genannt) gegründet, um eine Leistung zu erbringen, wenn ein Arbeitgeber seinen Verpflichtungen in Bezug auf seine Arbeitnehmer nicht mehr nachkommt (allgemein im Falle eines Konkurses). Bis 2008 wurde diese Beteiligung durch Beiträge zu Lasten von Arbeitgebern mit Handels- oder industrieller Zweck finanziert.

Ab dem 2. Quartal 2008 sind gemäß dem Gesetz vom 26.06.2002 über Betriebsschließungsfonds auch Arbeitgeber aus dem nichtkommerziellen Sektor verpflichtet, einen Grundbeitrag für Betriebsschließungsfonds zu entrichten. Dies bedeutet, dass nur noch eine kleinere Zahl von Arbeitgebern den Grundbeitrag zum BSF nicht zahlen muss.

Arbeitgeber aus Industrie oder Handel

Betroffene Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Alle **Arbeitgeber** (natürliche oder juristische Personen), die ein Industrie- oder Handelsunternehmen betreiben, schulden diesen Beitrag für ALLE ihre Arbeitnehmer, die der belgischen sozialen Sicherheit unterliegen (Arbeiter, Angestellte, Lehrlinge und Schulpflichtige etc.). Es wird davon ausgegangen, dass die autonomen öffentlichen Wirtschaftsunternehmen im Sinne von Artikel 1, § 4 des Gesetzes vom

21.03.1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen auch ein „Unternehmen“ mit einem industriellen oder kommerziellen Zweck betreiben, einen BSF-Grundbeitrag aber nur für ihr Vertragspersonal schulden.

Ausländische Arbeitgeber eines Landes der Europäischen Union, mit oder ohne Betriebssitz in Belgien, müssen nun ebenfalls den BSF-Grundbeitrag für all ihre Arbeitnehmer zahlen, die der belgischen sozialen Sicherheit unterliegen.

Ausländische Arbeitgeber aus Ländern außerhalb der Europäischen Union müssen diesen Beitrag nur dann abführen, wenn sie einen belgischen Betriebssitz haben. Sie unterliegen dann für all ihre Arbeitnehmer der Sozialen Sicherheit Belgiens.

Der Beitrag wird nicht erhoben für **Arbeitnehmer**, für die nur ein Sonderbeitrag geschuldet wird (Studenten, für die nur der Solidaritätsbeitrag geschuldet wird, Arbeitnehmer, die unter das SAB oder SAEA fallen...).

Höhe des Beitrags

Beitragsätze. (https://www.socialsecurity.be/site_nl/Infos/instructs/documents/xls/FSO_2018.xls)

Zu erledigende Formalitäten

Es sind keine besonderen Formalitäten zu erfüllen.

Das LSS verarbeitet den Beitrag auf der Grundlage eines BSF-Codes, der jedem Arbeitgeber in Abhängigkeit seiner Eigenschaften (großer Beitrag kommerzielle Arbeitgeber/kleiner Beitrag kommerzielle Arbeitgeber/Beitrag nicht-kommerzieller Arbeitgeber/kein Beitrag geschuldet) zugeteilt wird. Der BSF-Code wird auf der Grundlage der Rechtsform und/oder der Arbeitgeberkategorie zugeteilt. Es ist daher nicht die Kategorie, die darüber entscheidet, welcher Beitrag geschuldet wird; sie kann jedoch sehr wertvolle Hinweise liefern, ob es sich um einen kommerziellen oder um einen nicht-kommerziellen Arbeitgeber handelt.

Arbeitgeber, die der Ansicht sind, dass das LSS ihnen eine falsche BSF-Codierung zugeteilt hat, können ihre Gründe der Direktion Identifikation des LSS schriftlich übermitteln.

Arbeitgeber ohne industriellen oder kommerziellen Zweck

Betroffene Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Ab dem 2. Quartal 2008 sind auch Arbeitgeber ohne Handels- oder industriellem Zweck verpflichtet, einen Grundbeitrag an den Betriebsschließungsfonds zu entrichten.

Es betrifft **Arbeitgeber des Privatsektors**, die zu einer der folgenden Kategorien gehören:

- Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht,
- internationale Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht,
- gemeinnützige Einrichtungen oder Stiftungen,
- nichtrechtsfähige Vereinigungen ohne Handels- oder industriellem Zweck,
- Gesellschaften mit sozialer Ausrichtung, deren Satzung festlegt, dass die Gesellschafter keinen einzigen Vermögensvorteil anstreben,
- Krankenkassen oder Krankenkassenlandesverbände,
- Berufsvereinigungen,
- zivilrechtliche Gesellschaft,
- freie Berufe (ein freier Beruf wird definiert als jede selbständige Berufstätigkeit, die Dienstleistungen oder die Lieferung von Gütern umfasst, die kein Handelsgeschäft oder keinen Handwerksbetrieb im Sinne des Gesetzes vom 18.03.1965 über das Handwerksregister eine handwerkliche Tätigkeit darstellt und die vom Gesetz vom 14.07.1991 über Handelspraktiken und die Aufklärung und den Schutz des Verbrauchers mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeiten und der Viehzucht nicht betroffen ist. Es sei darauf hingewiesen, dass diese Definition breiter ist als die Definition des freien Berufes im Rahmen der Neuverteilung der Soziallasten. Das bedeutet, dass nicht alle Arbeitgeber, die unter die Definition „freier Beruf“ im Rahmen der BSF-Gesetzgebung fallen, an der Neuverteilung der Soziallasten teilnehmen.)

Ausländische Arbeitgeber, die zum nicht-kommerziellen Sektor gehören, schulden diesen Beitrag nicht.

Der öffentliche Sektor (sowohl auf belgischer als auch auf internationaler Ebene) bleibt ebenfalls vom BSF-Grundbeitrag für den nicht-kommerziellen Sektor ausgeschlossen. Dabei handelt es sich um den öffentlichen Sektor im weiteren Sinne des Wortes, das heißt sowohl Föderale Öffentliche Dienste, Gemeinschaften und Regionen, öffentliche Einrichtungen... als auch z. B. um Kirchenfabriken und soziale Wohnungsbaugesellschaften.

Der Beitrag wird für alle **Arbeitnehmer** (Arbeiter, Angestellte, bezuschusstes Vertragspersonal, Lehrlinge und Schulpflichtige etc.) geschuldet. Der Beitrag wird nicht erhoben für Arbeitnehmer, für die nur ein Sonderbeitrag geschuldet wird (Studenten, für die nur der Solidaritätsbeitrag geschuldet wird, die unter das SAB oder SAEA fallen...), und für Hausangestellte und anderes Hauspersonal (ob sozialversicherungspflichtig oder nicht).

Höhe des Beitrags

Beitragsätze. (https://www.socialsecurity.be/site_nl/Infos/instructs/documents/xls/FSO_2018.xls)

Zu erledigende Formalitäten

Es sind keine besonderen Formalitäten zu erfüllen.

Das LSS verarbeitet den Beitrag auf der Grundlage eines BSF-Codes, der jedem Arbeitgeber in Abhängigkeit seiner Eigenschaften (großer Beitrag kommerzielle Arbeitgeber/kleiner Beitrag kommerzielle Arbeitgeber/Beitrag nicht-kommerzieller Arbeitgeber/kein Beitrag geschuldet) zugeteilt wird. Der BSF-Code wird auf der Grundlage der Rechtsform und/oder der Arbeitgeberkategorie zugeteilt. Es ist daher nicht die Kategorie, die darüber entscheidet, welcher Beitrag geschuldet wird; sie kann jedoch sehr wertvolle Hinweise liefern, ob es sich um einen kommerziellen oder um einen nicht-kommerziellen Arbeitgeber handelt.

Arbeitgeber, die der Ansicht sind, dass das LSS ihnen eine falsche BSF-Codierung zugeteilt hat, können ihre Gründe der Direktion Identifikation des LSS schriftlich übermitteln.

 Zusätzliche Informationen - Grundbeitrag für den BSF

Arbeitgebern zuerkannte BSF-Codes:

- **C:** Arbeitgeber mit industriellem oder Handelszweck, die zur Zahlung des BSF-Grundbeitrags verpflichtet sind
- **B:** Arbeitgeber ohne industriellen oder Handelszweck, die zur Zahlung des BSF-Grundbeitrags verpflichtet sind
- **N:** Von den BSF-Beiträgen in einer beitragspflichtigen Kategorie ausgeschlossene Arbeitgeber
- **O:** Arbeitgeber mit einer Kategorie, die vom Anwendungsgebiet des BSF-Beitrags ausgeschlossen ist

In der DmfA wird der BSF-Grundbeitrag je Arbeitnehmerzeile im Block 90001 „Für die Arbeitnehmerzeile geschuldeter Beitrag“ mit folgenden Arbeitnehmerkennzahlen angegeben:

Industrie- oder Handelssektor			
Wichtigkeitscode	Arbeitnehmerkennzahl	Art	Arbeitnehmer
≤ 3	809	0	Mit Lohnmäßigungsbeitrag
≤ 3	809	2	Ohne Lohn- Mäßigungsbeitrag oder BVA oder Ersatzkräfte im öffentlichen Sektor
≥ 4	809	4	Ohne Lohnmäßigungsbeitrag oder BVA oder Ersatzkräfte im öffentlichen Sektor
≥ 4	809	5	Mit Lohn- mäßigungsbeitrag
Alles	809	6	Sonderbeiträge
Alles	809	8	Beitrag nicht geschuldet (Seeleute)

Nicht-kommerzieller oder nicht-industrieller Sektor		
Arbeitnehmerkennzahl	Art	Arbeitnehmer
811	0	Mit Lohnmäßigungsbeitrag
811	2	Ohne Lohn- Mäßigungsbeitrag oder BVA oder Ersatzkräfte im öffentlichen Sektor

Die Berechnungsgrundlage muss angegeben werden.
Bei Eingabe der DmfA per Webanwendung wird dieser Beitrag für Arbeitnehmer, für die ein Beitrag zu zahlen ist, automatisch angerechnet.

Sonderbeitrag Betriebsschließungsfonds

Andere Aufträge als oben erörtert wurden dem Betriebsschließungsfonds anvertraut. So ist der Fonds unter anderem für die Auszahlung eines Teils der Entschädigung für bestimmte Arbeitslosentage zuständig. Dieser Anteil wird durch einen anderen Arbeitgeberbeitrag, den so genannten „Sonderbeitrag“, finanziert.
Der Anwendungsbereich dieses Beitrags, der auf einem völlig anderen Kriterium basiert, ist erheblich weiter als der des Grundbeitrags.

Betroffene Arbeitgeber

Alle Arbeitgeber (sowohl aus dem öffentlichen als auch dem Privatsektor), die versicherungspflichtiges Personal beschäftigen, fallen unter den Anwendungsbereich dieses Beitrags.

Betroffene Arbeitnehmer

Der Beitrag wird für alle Personen geschuldet, die der Arbeitslosenregelung unterliegen.

Es sind daher ausgeschlossen:

- Personalmitglieder des öffentlichen Sektors, die ausschließlich der Kranken- und Invalidenversicherung (Sektor Gesundheitspflege) unterliegen;
- ‚Lehrlinge‘ im Rahmen der alternierenden Ausbildung bis 31. Dezember des Jahres, in dem sie 18 Jahre alt werden;
- Ärzte in Ausbildung zum Facharzt,

Höhe des Beitrags

Beitragssätze (https://www.socialsecurity.be/site_nl/Infos/instructs/documents/xls/FSO_2018.xls)

Zu erledigende Formalitäten

Keine besonderen Formalitäten.

Zusätzliche Informationen - Sonderbeitrag für den BSF

In der DMFA wird dieser Beitrag je Arbeitnehmerzeile im Block 90001 „Für die Arbeitnehmerzeile geschuldeter Beitrag“ mit der Arbeitnehmerkennzahl **810** angegeben:

- mit Typ **0** für Arbeitnehmer mit einem Lohnermäßigungsbeitrag
- mit Typ **2** für Arbeitnehmer ohne Lohnmäßigungsbeitrag oder BVA oder Ersatzkräfte im öffentlichen Sektor
- mit Typ **8** für Seeleute, wenn der Arbeitgeber von den Beiträgen befreit ist

Die Berechnungsgrundlage muss angegeben werden.

Bei Eingabe der DmfA per Webanwendung wird dieser Beitrag für Arbeitnehmer, für die ein Beitrag zu zahlen ist, automatisch angerechnet.

Risikogruppen

Um Initiativen für Personen zu fördern, die zu den Risikogruppen gehören, werden die Arbeitgeber gebeten, einen Beitrag von mindestens 0,10 % der Lohnmasse zu zahlen.

Zu diesem Zweck schließen Arbeitgeber ein KAA auf Niveau des Sektors oder des Unternehmens ab. In Ermangelung eines KAA wird dem LSS ein entsprechender Beitrag geschuldet.

Betroffene Arbeitgeber

Im Grunde schulden alle Arbeitgeber, die Personal beschäftigen, das der Sozialversicherungspflicht für Arbeitnehmer unterliegt, diesen Beitrag.

Folgende Arbeitgeber sind jedoch ausgeschlossen:

- der Staat, einschließlich der richterlichen Gewalt, der Staatsrat, der Armee und der föderalen Polizei;
- Gemeinschaften und Regionen;
- gemeinnützige und öffentliche Einrichtungen, mit Ausnahme der öffentlichen Kreditinstitute und der autonomen öffentlichen Wirtschaftsunternehmen im Sinne von Artikel 1, § 4 des Gesetzes vom 21.03.1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen;
- bezuschusste freie Bildungseinrichtungen, einschließlich Universitäten;
- Schul- und Berufsberatungsdienste und freie psycho-medizinisch-soziale Zentren;
- Bewässerungs- und Entwässerungsgenossenschaften;
- anerkannte geschützte Werkstätten und Rehabilitationszentren.

Beitragsumfang

Die Bezahlung des Beitrags durch die Arbeitgeber wird in ein neues oder verlängertes KAA, das innerhalb einer paritätischen Kommission oder für ein Unternehmen oder eine Gruppe von Unternehmen abgeschlossen wird, aufgenommen.

Dieses KAA muss gemäß dem KAA-Gesetz abgeschlossen und bei der Geschäftsstelle der Verwaltung der kollektiven Arbeitsbeziehungen des FÖD Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung spätestens am 1. Oktober des Jahres, auf das es sich bezieht, hinterlegt worden sein.

Eine finanzielle Übersicht sowie ein Bewertungsbericht über das geschlossene KAA müssen bei derselben Geschäftsstelle spätestens am 1. Juli des Jahres, das dem Jahr folgt, auf das sich das KAA bezieht, hinterlegt werden.

Weitere Informationen zur Art und Weise, wie ein KAA abgeschlossen werden kann, sowie zum Inhalt und der Form des Bewertungsberichts und der finanziellen Übersicht sind bei demselben Amt erhältlich.

Höhe des Beitrags

Wer nicht oder nur für einen Teil seines Personals unter einen derartigen Tarifvertrag fällt, muss dem LSS einen Beitrag in Höhe von 0,10 % der Löhne der Arbeitnehmer bezahlen, die durch einen Arbeitsvertrag gebunden sind und auf welche der KAA nicht anwendbar ist.

In Abweichung hiervon wird kein Beitrag für das erste und zweite Quartal 2005 geschuldet und beträgt der Beitrag 0,20 % für das dritte und vierte Quartal 2005.

Der Beitrag wird auf die Bruttolöhne der Arbeitnehmer berechnet (zu 108 % für Handarbeiter), die durch einen Arbeitsvertrag gebunden sind. Er ist nicht an den Lohnmäßigungsbeitrag gekoppelt.

Zu erledigende Formalitäten

Keine besonderen Formalitäten.

Wer von diesem Beitrag freigestellt ist, weil er unter ein genehmigtes KAA fällt, muss diesbezüglich keine Beweise an das LSS weiterleiten. Das Landesamt erhält diese Daten direkt vom FÖD Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung.

Zusätzliche Informationen - Beitrag für Risikogruppen

In der DmfA wird dieser Beitrag je Arbeitnehmerzeile im Block 90001 „Für die Arbeitnehmerzeile geschuldeter Beitrag“ mit der Arbeitnehmerkennzahl **852** mit Art **0** angegeben.

Die Berechnungsgrundlage muss angegeben werden.

Da der Beitrag auf der Grundlage des globalen Lohns für Arbeitnehmer berechnet wird, die im Rahmen eines Arbeitsvertrages beschäftigt werden, wird dieser Beitrag nicht für Lehrlinge und Praktikanten geschuldet, auch wenn diese allen Regelungen der sozialen Sicherheit unterworfen sind.

=> Wenn der Arbeitgeber nicht von diesem Beitrag befreit ist und das Feld 00055 „Art Lehrling“ für einen Arbeitnehmer ausgefüllt ist, muss die Arbeitnehmerkennzahl 852 0 nicht angegeben werden für einen Arbeitnehmer, der unter dem normalen Arbeitnehmercode angegeben ist.

Bei Eingabe der DmfA per Internet ist das betreffende Kästchen anzukreuzen, wenn der Beitrag geschuldet wird.

Zusätzliche Informationen - Zusätzlicher Beitrag bei unzureichenden Ausbildungsanstrengungen

Das LSS übermittelt den betroffenen Arbeitgebern eine Lastschriftanzeige anhand einer im Staatsblatt veröffentlichten Liste mit Sektoren, die keine ausreichenden Ausbildungsanstrengungen unternommen haben.

Auf der Grundlage verschiedener Beschlüsse des Staatsrates und des Verfassungsgerichtshofs wurden die Ministerialerlasse vom 13.04.2011, 12.01.2012 und 17.04.2013 aufgehoben.

Das LSS annullierte im Mai 2016 die Lastschriftanzeigen für unzureichende Ausbildungsanstrengungen für die Jahre 2008, 2009 und 2010 und Ende August 2016 für die das Jahr 2011 betreffenden Lastschriftanzeigen. Die betroffenen Arbeitgeber und ihr anerkanntes Sozialsekretariat wurden darüber informiert.

Vorübergehende Arbeitslosigkeit und ältere Arbeitslose

Ab 01.01.1997 wird ein Sonderbeitrag zur Finanzierung der Regelung der vorübergehenden Arbeitslosigkeit und der Alterszulage für ältere Arbeitslose geschuldet. Dieser Beitrag ist für die Globalverwaltung bestimmt.

Betroffene Arbeitgeber

Im Grunde schulden alle Arbeitgeber diesen Beitrag, die Personal beschäftigen, das der Sozialversicherungspflicht für Arbeitnehmer unterliegt.

Folgende Arbeitgeber sind jedoch ausgeschlossen:

- der Staat, einschließlich der richterlichen Gewalt, der Staatsrat, der Armee und der föderalen Polizei;
- Gemeinschaften und Regionen;
- gemeinnützige und öffentliche Einrichtungen, mit Ausnahme der öffentlichen Kreditinstitute und der autonomen öffentlichen Wirtschaftsunternehmen im Sinne von Artikel 1, § 4 des Gesetzes vom 21.03.1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen für ihre Arbeitnehmer, die im Rahmen eines Arbeitsvertrages beschäftigt werden;
- bezuschusste freie Bildungseinrichtungen, einschließlich Universitäten;
- Schul- und Berufsberatungsdienste und freie psycho-medizinisch-soziale Zentren;
- Bewässerungs- und Entwässerungsgenossenschaften;
- anerkannte geschützte Werkstätten und Rehabilitationszentren, die von einem Rechtsnachfolger des Nationalfonds für die soziale Wiedereingliederung von Personen mit Behinderung abhängen.

Von dieser Regelung können auch Arbeitgeber ausgeschlossen werden, die:

- 1996 durch ein neues oder verlängertes KAA gebunden waren, das einen Beitrag von mindestens 0,20 % für Personen vorsah, die zu einer Risikogruppe gehören, bzw. für Personen in einem Betreuungsprojekt;

- in den Perioden 1997-1998, 1999-2000, 2001-2002, 2003-2004, 2005-2006, 2007-2008 und 2009-2010 durch das o. a. KAA gebunden waren;
- den betreffenden Beitrag direkt ab 1997 an eine Vereinigung ohne Erwerbszweck gezahlt haben, die diesen Betrag zur Ausbildung, Bildung oder Beschäftigung dieser Kategorien angewandt hat;
- diese Regelung 2011-2012 fortsetzen.

Arbeitgeber, die Anspruch auf diese Befreiung erheben möchten, müssen dazu einen begründeten Antrag beim föderalen Ministerium für Beschäftigung und Arbeit einreichen.

Daneben müssen sie einen Antrag auf Befreiung mitsamt allen zweckdienlichen Beweisstücken an die Direktion Kontrolle des LSS richten.

Höhe des Beitrags

Der Beitrag wurde 01.01.1997 eingeführt und beträgt 0,10 % der Bruttolöhne der Arbeitnehmer (zu 108 % für Handarbeiter). Er ist nicht an den Lohnmäßigungsbeitrag gekoppelt.

Zu erledigende Formalitäten

Keine besonderen Formalitäten.

Zusätzliche Informationen - Sonderbeitrag vorübergehende Arbeitslosigkeit und ältere Arbeitslose

In der DmfA wird der Beitrag für zeitweilige Arbeitslosigkeit und alte Arbeitslose pro Arbeitnehmerzeile in Feld 90001 „Für die Arbeitnehmerzeile geschuldeter Beitrag“ mit der Arbeitnehmerkennzahl **859** angegeben:

- mit Typ **0** für Arbeitgeber, die den Beitrag schulden
- mit Typ **8** für Arbeitnehmer, die eine Befreiung vom Arbeitsminister erhalten haben (der Beitragssatz ist auf 0 % gesenkt).

Die Berechnungsgrundlage muss angegeben werden.

Bei Eingabe der DmfA per Webanwendung wird dieser Beitrag für Arbeitnehmer, für die ein Beitrag zu zahlen ist, automatisch angerechnet.

Regulierung Kündigung öffentlicher Sektor

Kraft gesetzlicher Bestimmungen im Zusammenhang mit der sozialen Sicherheit ist die Anwendung des Gesetzes für einige Personen auf bestimmte Regelungen der sozialen Sicherheit begrenzt. Diese Personen haben deshalb allgemein keinen Anspruch auf die Vorteile der Systeme, für die weder ihr Arbeitgeber noch sie selbst Beiträge bezahlen. Dies betrifft vor allem statutarisches Personal im öffentlichen Sektor (im weiten Sinne des Wortes) und statutarisches Lehrpersonal.

Eine Sonderregelung sieht jedoch vor, dass diese Personen im Falle einer Kündigung unter bestimmten Bedingungen dennoch Anspruch auf Arbeitslosengeld und Leistungen im Rahmen der obligatorischen Kranken- und Invalidenversicherung haben.

Betroffene Arbeitgeber

Die betroffenen Arbeitgeber sind im Wesentlichen Verwaltungen und öffentlich-rechtliche Anstalten. Bestimmte andere Arbeitgeberkategorien werden für nachstehende Bestimmungen Verwaltungen gleichgesetzt.

Einige dieser Arbeitgeber beschäftigen Personal, das durch eine andere Behörde gemeldet wird (PersoPoint für statutarische Beamte der FÖD, Gemeinschaften für statutarische Lehrkräfte usw.). Die Regulierung für entlassene Personalmitglieder wird stets durch ihren Arbeitgeber vorgenommen.

Betroffene Arbeitnehmer

Diese Reglementierung gilt für die statutarischen Personalmitglieder:

- deren Arbeitsverhältnis in einer Behörde oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Anstalt beendet wird, weil es einseitig durch die Behörde aufgelöst wird oder weil die Ernennungsurkunde für nichtig erklärt, widerrufen, aufgehoben oder nicht verlängert wird und die,
- aufgrund ihres Arbeitsverhältnisses, im Zusammenhang mit der Sozialversicherung nicht durch die Regelungen für Arbeitslosigkeit und Kranken- und Invalidenversicherung (Sektor Entschädigungen) gedeckt sind.

Außerdem werden folgende Arbeitnehmer Personen gleichgesetzt, die in einer Behörde oder einer öffentlich-rechtlichen Anstalt beschäftigt werden:

- Personal in Bildungsanstalten, deren Schulträger natürliche Personen oder privatrechtliche juristische Personen sind, sofern sie eine Gehaltszulage oder ein Gehalt von einer Gemeinschaft oder einer Gemeinschaftskommission erhalten;
- Mitglieder des akademischen Personals der Universitäten, die durch natürliche Personen oder privatrechtliche juristische Personen gegründet wurden und durch eine Gemeinschaft zugelassen wurden;
- Personal der durch natürliche Personen oder privatrechtliche juristische Personen gegründeten Schul- und

Berufsberatungsdienste, der psycho-medizinisch-sozialen Zentren und pädagogischen Betreuungsdienste, sofern sie eine Gehaltszulage oder ein Gehalt von einer Gemeinschaft oder einer Gemeinschaftskommission erhalten;

- Diener der katholischen, protestantischen, orthodoxen, anglikanischen und jüdischen Kirche, islamitische Imams und Vertreter des zentralen Freigeistigen Rates;
- der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose, seine Stellvertreter sowie ständige Vorsitzende und Beisitzer des Ständigen Widerspruchsausschusses für Flüchtlinge;
- Mitglieder des Ombudsdienstes autonomer öffentlicher Wirtschaftsunternehmen im Sinne von Artikel 44 des Gesetzes vom 21.03.1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen;
- der Generalberater und stellvertretende Generalberater der Dienststelle für Kriminalpolitik;
- der Ständige Sekretär für Vorbeugungspolitik und stellvertretende Sekretäre.

Folgende Personen sind jedoch nicht betroffen:

- Personen, die das Arbeitsverhältnis in einer Behörde nur neben einer anderen Aktivität ausüben, für die sie den Arbeits- und Arbeitslosenregelungen sowie den Regelungen bezüglich der Kranken- und Invalidenversicherung, Sektor Entschädigungen, unterliegen;
- die das pensionsberechtigte Alter erreicht haben oder die mit sofortigem Pensionsanspruch entlassen werden;
- die aus eigener Initiative kündigen;
- in der Armee beschäftigte Personen.

Für bestimmte Soldaten der Armee, die ins Zivilleben zurückkehren, gilt ein gleiches System, allerdings auf der Basis einer anderen gesetzlichen Bestimmung.

Die soziale Deckung dieser Personen muss nur reguliert werden, wenn sie innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung des Dienstverhältnisses, entweder:

- die Eigenschaft eines Arbeitnehmers erhalten haben, der dem Gesetz zur Sozialen Sicherheit für Lohnarbeiter, Bergarbeiter oder Seeleute der Handelsmarine unterliegt;
- sich als Arbeitssuchende bei einem subregionalen Arbeitsvermittlungsamt angemeldet haben;
- beweisen, dass sie gemäß dem Kranken- und Invaliditätsgesetz arbeitsunfähig oder in Mutterschaftsurlaub waren.

Verfahren für die Regularisierung

Die Regulierung erfolgt durch Einzahlung der Beiträge zum System der Arbeitslosigkeit und dem der KIV an das LSS. Diese Beiträge, die anhand des letzten Aktivgehalts berechnet werden, müssen die erforderliche Periode decken, sodass der Beteiligte die sozialen Vorteile beider Regelungen genießen kann, nämlich:

- für die Regelung der KIV, Sektor Entschädigungen: 12 Monate;
- für die Regelung der Arbeitslosigkeit: je nach Alter, die Anzahl der erforderlichen Arbeitstage (bei sechs Arbeitstagen pro Woche), um Anspruch auf Arbeitslosengeld zu haben.

Als Beitragsprozentsätze werden diejenigen des Quartals angewandt, in dem das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird. Die Beiträge für die Arbeitslosenregelung werden auf 2,33 % (1,46 + 0,87) festgelegt. Für die KIV, Sektor Entschädigungen, betragen sie 3,50 % (1,15 + 2,35).

Beispiel: Ein definitiv ernannter Beamter einer gemeinnützigen Anstalt wird am 01.02.2017 entlassen. Er ist 31 Jahre alt und sein monatliches Bruttogehalt beträgt 2.225,00 EUR. Innerhalb von 30 Tagen meldet er sich als Arbeitssuchender und beantragt Arbeitslosengeld. Seine soziale Situation wird über die Einzahlung der folgenden Beiträge reguliert:

- 12 Monate Beiträge für die Kranken- und Invalidenversicherung, nur für den Sektor Entschädigungen, d.h.:
 $(12 \times 2.225,00 \text{ EUR}) \times 3,50 \% = 934,50 \text{ EUR};$
- 12 Monate Beiträge zur Regelung der Arbeitslosigkeit, nämlich:
 $(12 \times 2.225,00 \text{ EUR}) \times 2,33 \% = 622,11 \text{ EUR}.$

Arbeitnehmerbeiträge werden grundsätzlich durch den Arbeitgeber geschuldet. Wenn jedoch, kraft des auf den Beschäftigten anwendbaren Statuts, das Auflösen des Arbeitsverhältnisses zur Bezahlung einer Prämie, Zulage oder Entlassungsentschädigung oder zu einer einzuhaltenden Kündigungsfrist führt, werden die Arbeitnehmerbeiträge nur durch den Arbeitgeber geschuldet, sofern sie Beiträge überschreiten, die von den Beträgen einbehalten werden können, welche auf die Gehälter gewährt wurden, die in der etwaigen Kündigungsfrist gezahlt wurden.

Bemerkungen:

- Das letzte Gehalt ist das Gehalt des Beschäftigten zum Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses. **Es besteht aus dem Tabellengehalt zuzüglich der sozialversicherungspflichtigen Prämien, Zulagen oder Vergütungen, die sich auf den Monat beziehen (keine Jahresendprämie).** Falls erforderlich, wird dieses Gehalt auf das Gehalt für eine Vollzeitstelle abgestimmt.
- Die zu berücksichtigenden Perioden (für jede der beiden Regelungen) dürfen auf keinen Fall die Dauer des Arbeitsverhältnisses überschreiten. Wenn hinsichtlich der Regelung für die Kranken- und Invalidenversicherung das Arbeitsverhältnis keine 12 Monate dauert und dieses im Laufe eines Kalendermonats aufgelöst wird, wird die Bemessungsgrundlage für die jeweiligen Beiträge zur Kranken- und Invalidenversicherung wie folgt berechnet:
 $(\text{monatliches Gehalt} \times \text{Anzahl der Kalendertage})/30$
- Wenn die Entscheidung, die das Arbeitsverhältnis beendete, für nichtig erklärt oder widerrufen wird, wird das LSS nur die Arbeitnehmerbeiträge demjenigen zurückerstatten, der sie eingezahlt hatte. In diesem Fall werden die Arbeitgeberbeiträge zurückerstattet.

Zu erledigende Formalitäten

Eine Dimona OUT muss unmittelbar nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eingereicht werden.

Die DmFA-Meldung ist nach bestimmten Regeln durchzuführen.

Arbeitgeber, die bei dieser Regulierung Probleme haben, können das LSS bitten, die Berechnung an ihrer Stelle vorzunehmen. Dazu müssen sie alle benötigten Informationen erteilen:

- die Nummer des Nationalregisters oder die Bis-Nummer des betreffenden Arbeitnehmers;
- das letzte Dienstgehalt;
- das Alter zum Zeitpunkt der Entlassung;
- das Datum des Dienstantritts und des Beginns der Anstellung;
- das Datum der Entlassung des betreffenden Personalmitglieds.

Am letzten Arbeitstag händigt der Arbeitgeber Folgendes an das betroffene Personalmitglied aus (oder lässt per Einschreiben zustellen):

- alle gemäß Gesetzgebung zur sozialen Sicherheit erforderlichen Unterlagen,
- einen Kündigungsbescheid,
- einen Bericht mit den Formalitäten, die das entlassene statutarische Personalmitglied erfüllen muss.

Arbeitslosigkeit aus wirtschaftlichen Gründen

Ab 2005 schulden bestimmte Arbeitgeber aus dem Baugewerbe einen Jahresbeitrag, um sie im Rahmen der vorübergehenden Arbeitslosigkeit infolge Arbeitsmangels wegen wirtschaftlicher Arbeitslosigkeit zur Verantwortung zu ziehen.

Ab dem Jahr 2012 wurde dieses System auf alle Arbeitgeber erweitert, aber mit einer unterschiedlichen Berechnung für Arbeitgeber aus dem Baugewerbe und Arbeitgeber aus anderen Sektoren. Für beide wurde eine jährliche Lastschriftanzeige verwendet.

Ab 01.01.2017 müssen Arbeitgeber außer im Bausektor die Berechnung und Meldung dieses Sonderbeitrags selbst durchführen und die Einnahme wird nicht mehr über eine jährliche Lastschriftanzeige, sondern über die normale Quartalsmeldung durchgeführt.

Für Arbeitgeber aus dem Bausektor besteht das System unverändert fort.

Betroffene Arbeitgeber

Es betrifft alle Arbeitgeber, die bereits einige Tage vorübergehende Arbeitslosigkeit infolge Arbeitsmangels wegen wirtschaftlicher Arbeitslosigkeit gemeldet haben, die einen bestimmten Wert überschreitet.

Höhe des Beitrags

Arbeitgeber aus dem Bausektor:

Die Höhe des Beitrags wird einmal pro Jahr anhand der Daten in Bezug auf die Quartale des vorigen Jahres festgelegt. Für das Jahr 2005 erfolgt die Berechnung deshalb für die Periode vom 01.01.2004 bis 31.12.2004. Für diese Periode werden pro Handarbeiter und pro Lehrling, der einen manuellen Beruf ausübt, die Tage der wirtschaftlichen Arbeitslosigkeit addiert (Hinweiscode 71 in der DmFA), die beim LSS gemeldet wurden.

Der Beitrag pro Handarbeiter und Lehrling 46,31 EUR pro Tag wirtschaftliche Arbeitslosigkeit in der gleichen Periode, die die 110 Tage wirtschaftliche Arbeitslosigkeit überschreitet. Änderungen der eingereichten Quartalsmeldungen nach Berechnung des Sonderbeitrags können nicht zu einer Herabsetzung des geschuldeten Beitrags führen.

Arbeitgeber außer dem Bausektor:

Für Arbeitgeber, die **nicht zum Bausektor** gehören, gelten andere Regeln zur Meldung und Berechnungsweise. Ab dem ersten Quartal 2017 ändern sich die Berechnung und Meldung wie folgt:

- Die Berechnung und Einnahme dieses Verantwortlichkeitsbeitrags erfolgt ab 2017 nicht mehr jährlich, sondern vierteljährlich.
- Die **Referenzperiode** ist nicht mehr das Kalenderjahr, sondern das Meldequartal (T) und die 3 Quartale davor (T-1, T-2 und T-3).
- Zur Berechnung des Quartalsbeitrags werden **alle Tage wirtschaftlicher Arbeitslosigkeit während des Meldequartals (T) berücksichtigt** (folglich nicht nur die Tage > 110).
- Der **Tagesbetrag** ist ein fester Betrag, der in Abhängigkeit der Gesamtzahl der Tage wirtschaftlicher Arbeitslosigkeit während des Meldequartals und der 3 Quartale davor (folglich nicht mehr progressiv) berechnet wird:
 - 20 EUR für alle Tage, wenn während der **Referenzperiode** > 110 und ≤ 130
 - 40 EUR für alle Tage, wenn während der **Referenzperiode** > 130 und ≤ 150
 - 60 EUR für alle Tage, wenn während der **Referenzperiode** > 150 und ≤ 170
 - 80 EUR für alle Tage, wenn während der **Referenzperiode** > 170 und ≤ 200
 - 100 EUR für alle Tage, wenn während der **Referenzperiode** > 200

Ab dem 1. Quartal 2017 erfolgt die Berechnung auf Quartalsbasis über die DmFA. Ein spezieller Code wird in die DmFA integriert, um diesen Beitrag anzugeben.

Um zu bestimmen, ob der Beitrag geschuldet wird, und um den Betrag für einen oder mehrere Arbeitnehmer im 1. Quartal 2017 zu bestimmen, werden folgende Elemente überprüft (**pro Arbeitnehmer**):

- a) Wurde die Summe **S** der Tage wirtschaftlicher Arbeitslosigkeit für den Arbeitnehmer angegeben in 1/2017, 4/2016, 3/2016 und 2/2016 > 110 Tage?
 - wenn nein (keine Überschreitung): kein Beitrag geschuldet
 - wenn ja: Beitrag wird geschuldet
- b) Bestimmung der **Tagespauschale**: In welcher Tranche befindet sich diese Summe **S**?
 - 20 EUR für alle Tage, wenn $110 < S \leq 130$
 - 40 EUR für alle Tage, wenn $130 < S \leq 150$
 - 60 EUR für alle Tage, wenn $150 < S \leq 170$
 - 80 EUR für alle Tage, wenn $170 < S \leq 200$
 - 100 EUR für alle Tage, wenn $S > 200$
- c) Welcher Beitragsbetrag wird geschuldet?
 - (Anzahl Tage wirtschaftliche Arbeitslosigkeit 1. Quartal 2017) X (Tagespauschale)

Für die darauffolgenden Quartale erfolgt die Berechnung auf gleiche Weise.

Praktisches Beispiel für die Bestimmung des für einen Arbeitnehmer geschuldeten Beitrags:

Beispiel: Anzahl Tage wirtschaftliche Arbeitslosigkeit eines Arbeitnehmers:

2/2016: 55 Tage;
3/2016: 15 Tage;
4/2016: 43 Tage;
1/2017: 35 Tage.

- a) Summe S der 4 Quartale: 148 Tage
- b) Tagesbetrag: 40 EUR da $S = 148$ sich in der Tranche > 130 und ≤ 150 befindet
- c) Für 1/2017 geschuldeter Quartalsbeitrag: 35 Tage x 40 EUR/Tag = 1.400 EUR

Beispiel: Anzahl Tage wirtschaftliche Arbeitslosigkeit eines Arbeitnehmers:

3/2016: 15 Tage;
4/2016: 43 Tage;
1/2017: 35 Tage;
2/2017: 22 Tage.

- a) Summe S der 4 Quartale: 155 Tage
- b) Tagesbetrag: 20 EUR da $S = 155$ sich in der Tranche > 110 und ≤ 130 befindet
- c) Für 2/2017 geschuldeter Quartalsbeitrag: 22 Tage x 20 EUR/Tag = 440 EUR

Zu erledigende Formalitäten

Arbeitgeber aus dem Bausektor:

Im Laufe jeden Jahres berechnet das LSS den gesamten Beitragsbetrag und sendet eine Lastschriftanzeige an die beitragspflichtigen Arbeitgeber. Der Arbeitgeber muss diesen Betrag innerhalb der Zahlungsfrist zahlen, die für das Quartal gilt, in dem der Betrag dem Arbeitgeber mitgeteilt wird.

Im Falle eines verspäteten Eingangs von einer oder mehreren Meldungen erfolgt die Berechnung, sobald alle Meldungen für die Referenzperiode beim LSS eingegangen sind.

Arbeitgeber außer dem Bausektor:

Die Angaben müssen jedes Quartal (falls anwendbar) mit einem separaten Arbeitnehmercode auf dem Niveau der Arbeitnehmerzeile mitgeteilt werden. Im Falle einer nachträglichen Änderung in Quartal T beschränkt sich die Neuberechnung auf den Beitrag von Quartal T.

Alle:

Für Arbeitgeber, die als Unternehmen in Schwierigkeiten im Rahmen der SAB anerkannt werden, kann der Minister der Beschäftigung den Beitrag im Jahr der Anerkennung und gegebenenfalls im Jahr darauf halbieren. Der Arbeitgeber, der im Laufe des Monats März 2017 für ein Jahr als Unternehmen in Schwierigkeiten anerkannt wird, kann für 2017 und 2018 für die Verringerung in Betracht kommen. Diese Halbierung von Beiträgen wird nicht automatisch gewährt; die Arbeitgeber müssen dazu beim LSSPLV einen zusätzlichen Antrag stellen. Der FÖD BASK teilt diese Entscheidung dem LSS mit, woraufhin das LSS bei:

- einer Lastschriftanzeige Bausektor Letztere neu berechnet und den Arbeitgeber informiert;
- einer Meldung durch den Arbeitgeber eines anderen Sektors als dem Baugewerbe den Beitrag neu berechnet und anschließend eine Systemänderung durchführt.

Zusätzliche Informationen - Beitrag für Arbeitslosigkeit aus wirtschaftlichen Gründen

Für Arbeitgeber, die nicht zum Bausektor gehören, wurde die Lastschriftanzeige des Beitrags für Arbeitslosigkeit aus wirtschaftlichen Gründen übermittelt:

- für das Referenzjahr 2015: am 30.09.2016

Der Fälligkeitstag für die Zahlung dieser Lastschriftanzeige ist festgelegt auf den 31.10.2016.

Zusätzliche Informationen – Beitrag für Arbeitslosigkeit aus wirtschaftlichen Gründen – Andere Sektoren

Für Arbeitgeber, die nicht zum Bausektor gehören, wurde die Lastschriftanzeige des Beitrags für Arbeitslosigkeit aus wirtschaftlichen Gründen übermittelt:

- für das Referenzjahr 2015: im Dezember 2016

Der Fälligkeitstag für die Zahlung dieser Lastschriftanzeige ist festgelegt auf den 31.01.2017.

Ab 1/2017 wird für die anderen Sektoren der Beitrag für Arbeitslosigkeit aus wirtschaftlichen Gründen vierteljährlich in der DmfA und je Arbeitnehmerzeile im Block 90001 „Für die Arbeitnehmerzeile geschuldeter Beitrag“ unter Kennzahl **800** angegeben

- mit Typ 0, wenn die Grundpauschale anwendbar ist
- mit Typ 2, wenn die ermäßigte Pauschale für Unternehmen in Schwierigkeiten anwendbar ist.

Es muss keine Berechnungsgrundlage mitgeteilt werden.

Bei der Eingabe der DmfA per Internet wird der Betrag des Beitrags automatisch berechnet.

Outplacement

Ab dem ersten Quartal 2003 kassiert das Landesamt für Soziale Sicherheit einen Beitrag zugunsten des Landesamtes für Arbeitsbeschaffung bei Nichteinhaltung der Bestimmungen betreffend Outplacement.

Im Rahmen des Einheitsstatuts ist ab 01.01.2014 eine allgemeine Regelung in Bezug auf Outplacement anwendbar. Der Sonderbeitrag Outplacement ist nur für Arbeitnehmer anwendbar, die nicht unter die allgemeine Regelung fallen und die von der Sonderregelung Outplacement für mindestens 45-jährige Arbeitnehmer nicht betroffen sind. Die nachfolgende Erläuterung bezieht sich ausschließlich auf die Sonderregelung Outplacement.

Arbeitnehmern, deren Arbeitsvertrag beendet wird und die das Alter von fünfundvierzig Jahren zum Kündigungszeitpunkt erreicht haben, wird vom Arbeitgeber das Recht auf eine Outplacement-Betreuung gewährt. Das Recht auf Outplacement wird dem Arbeitnehmer nur gewährt, wenn er mindestens ein Jahr lang ununterbrochen bei diesem Arbeitgeber gearbeitet hat und wenn er nicht aus einem zwingenden Grund entlassen wurde. Das Recht auf Outplacement wird nicht länger ab dem Zeitpunkt gewährt, zu dem der Arbeitnehmer die Ruhestandspension beantragen kann.

Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, eine Outplacement-Betreuung anzubieten für:

1. den Arbeitnehmer, der durch einen Arbeitsvertrag mit einer normalen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit gebunden ist, die nicht die Hälfte der Arbeitszeit eines Vollzeitarbeitnehmers in einer vergleichbaren Situation beträgt.
2. den Arbeitnehmer, der, falls er nach dem Ende der Kündigungsfrist oder der durch eine Entlassungsentschädigung gedeckten Periode entschädigter Vollarbeitsloser wird, für den allgemeinen Arbeitsmarkt nicht verfügbar sein wird.

Abweichend ist der Arbeitgeber jedoch verpflichtet, Arbeitnehmern eine Outplacement-Betreuung (wie oben beschrieben) anzubieten, sofern diese ihn darum ausdrücklich ersuchen.

Für weitere Informationen wenden Sie sich am besten an das Landesamt für Arbeitsbeschaffung.

Der Arbeitgeber muss einen Beitrag zugunsten des Landesamtes für Arbeitsbeschaffung bezahlen, wenn festgestellt wird, dass er die sich aus dem Outplacement ergebenden Verpflichtungen nicht eingehalten hat.

Betroffene Arbeitgeber

Die Maßnahme gilt für die Arbeitgeber, die Arbeitnehmer beschäftigen, die durch einen Arbeitsvertrag gebunden sind und den Bestimmungen des Gesetzes vom 05.12.1968 über die kollektiven Arbeitsabkommen und die paritätischen Kommissionen unterliegen.

Höhe des Beitrags und zu erledigende Formalitäten

Der Beitragsbetrag für den Arbeitgeber, der die sich aus dem Outplacement ergebenden Verpflichtungen nicht eingehalten hat, wird auf 1.500 EUR pro Arbeitnehmer festgesetzt und wird um einen Betrag von 300 EUR erhöht, um die Verwaltungs- und Finanzkosten zu decken.

Die Daten, die zur Einnahme der Geldstrafe erforderlich sind, werden zwischen dem LFA und dem LSS ausgetauscht. Das LFA wird dem LSS alle Angaben zuleiten, die für eine korrekte Einnahme erforderlich sind.

Das LSS kontaktiert danach selbst den Arbeitgeber und treibt per Einschreiben die Geldstrafe ein. Dieser Beitrag wird deshalb nicht auf der Quartalsmeldung angegeben.

Solidaritätsbeitrag auf Gewinnprämien

Es wurde ein Solidaritätsbeitrag in Form eines vom Arbeitnehmer zu leistenden Sonderbeitrags auf die Auszahlung von Gewinnprämien eingeführt.

Betroffene Arbeitnehmer

Es betrifft alle Arbeitnehmer, die eine Gewinnprämie erhalten haben, wie im Gesetz vom 22.05.2001 über die Bestimmungen der Arbeitnehmerbeteiligung am Kapital der Gesellschaften und zur Einrichtung einer Gewinnprämie für Arbeitnehmer.

Dies gilt sowohl für die identische, als auch die kategorisierte Gewinnprämie.

Höhe des Beitrags

Der Solidaritätsbeitrag wird auf die Gewinnprämie einbehalten.

Der Beitrag entspricht 13,07 % des gezahlten Betrags.

Formalitäten

Der für das gesamte Unternehmen einbehaltene Betrag wird global bei der Meldung und nicht für jeden Arbeitnehmer einzeln gemeldet.

Zusätzliche Informationen DmfA - Beitrag für Gewinnbeteiligungen

In der DmfA wird dieser Beitrag für Gewinnbeteiligungen global angegeben je Arbeitgeberkategorie im Block 90002 „Nicht an eine natürliche Person gebundener Beitrag“ mit Arbeitnehmerkennzahl **861**.

Die Berechnungsgrundlage für den globalen Ausgleichsbetrag durch das Unternehmen ist anzugeben.

Bei Eingabe der DmfA per Webanwendung ist die Berechnungsgrundlage zu den Beiträgen anzugeben, die für das ganze Unternehmen zu zahlen sind, und der Beitrag wird automatisch berechnet.

PS: Die Eingabe der Daten für das gesamte Unternehmen unter 1 Arbeitgeberkategorie ist zulässig.

Sonderbeitrag einmalige ergebnisgebundene Vorteile

Die einmaligen ergebnisgebundenen Vorteile sind vom Lohnbegriff bis zu einem Betrag von maximal 3.100,00 EUR pro Kalenderjahr und Arbeitnehmer sowie pro Kalenderjahr und Arbeitgeber ausgeschlossen (nicht indexiert, ab 2013). Ab 01.01.2016 wird der Höchstbetrag (nicht indexiert) auf 3.169,00 EUR erhöht. Sie unterliegen jedoch einem vom Arbeitnehmer geschuldeten Sonderbeitrag von 33 % und Solidaritätsbeitrag von 13,07 % (ebenfalls ab 2013 für die ab dann ausgezahlten Beträge). Der Höchstbetrag beinhaltet den Solidaritätsbeitrag des Arbeitnehmers.

Jeder Betrag, der im Rahmen eines Systems einmaliger ergebnisgebundener Vorteile entrichtet wird, ist in der Meldung des Quartals, in dem die Prämie gezahlt wird, mit einem speziellen Code in einem gesonderten Feld anzugeben. Wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer, der in dem betreffenden Quartal nicht mehr im Dienst ist, eine Prämie zahlt, muss er diesen Vorteil bei der Meldung des letzten Quartals, in dem der Arbeitnehmer beschäftigt war, hinzufügen. Der vollständige Beitrag ergibt sich durch eine Erhöhung des Prozentanteils gemäß Arbeitnehmerkennzahl 888.

Wenn der Arbeitnehmer einen Betrag erhält, jedoch im Laufe des Kalenderjahres (Jahr n) bei dem Arbeitgeber keine Leistungen mehr erbracht hat, müssen diese Vorteile ebenfalls zur Meldung des letzten Quartals mit Leistungen, jedoch mit einem gesonderten Code, hinzugefügt werden. Das Kontrollprogramm berücksichtigt in diesem Fall diesen Betrag nicht bei der Gegenüberstellung mit dem Höchstbetrag für das Kalenderjahr, auf das sich die Meldung bezieht (Jahr n – 1). Wenn der Arbeitnehmer im Laufe des Kalenderjahres der Auszahlung (Jahr n) vom gleichen Arbeitgeber erneut eingestellt wird, wird dieser Betrag jedoch im Gesamtbetrag des Jahres berücksichtigt (Jahr n).

Konkret:

Zahlung der einmaligen ergebnisgebundenen Vorteile im Jahr 2018, hinzugefügt zur Meldung 2017:
Arbeitnehmerkennzahl 888, Typ 1 und Höchstgrenze auf Jahresbasis 2018 von 3.313,00 EUR;

Zahlung der einmaligen ergebnisgebundenen Vorteile im Jahr 2018, Meldung 2018:
Arbeitnehmerkennzahl 888, Typ 0 und Höchstgrenze auf Jahresbasis 2018 von 3.313,00 EUR;

Vorangegangene Jahre

Zahlung der einmaligen ergebnisgebundenen Vorteile im Jahr 2013, hinzugefügt zur Meldung 2012:
Arbeitnehmerkennzahl 888, Typ 1 und Höchstgrenze auf Jahresbasis 2015 von 3.100,00 EUR;

Zahlung der einmaligen ergebnisgebundenen Vorteile im Jahr 2013, Meldung 2013:
Arbeitnehmerkennzahl 888, Typ 0 und Höchstgrenze auf Jahresbasis 2013 von 3.100,00 EUR;

Zahlung der einmaligen ergebnisgebundenen Vorteile im Jahr 2014, hinzugefügt zur Meldung 2013:
Arbeitnehmerkennzahl 888, Typ 1 und Höchstgrenze auf Jahresbasis 2014 von 3.131,00 EUR.

Zahlung der einmaligen ergebnisgebundenen Vorteile im Jahr 2014, Meldung 2014:
Arbeitnehmerkennzahl 888, Typ 0 und Höchstgrenze auf Jahresbasis 2014 von 3.131,00 EUR.

Zahlung der einmaligen ergebnisgebundenen Vorteile im Jahr 2015, hinzugefügt zur Meldung 2014:
Arbeitnehmerkennzahl 888, Typ 1 und Höchstgrenze auf Jahresbasis 2015 von 3.130,00 EUR;

Zahlung der einmaligen ergebnisgebundenen Vorteile im Jahr 2015, Meldung 2015:
Arbeitnehmerkennzahl 888, Typ 0 und Höchstgrenze auf Jahresbasis 2015 von 3.130,00 EUR;

Zahlung der einmaligen ergebnisgebundenen Vorteile im Jahr 2016, hinzugefügt zur Meldung 2015:
Arbeitnehmerkennzahl 888, Typ 1 und Höchstgrenze auf Jahresbasis 2016 von 3.219,00 EUR;

Zahlung der einmaligen ergebnisgebundenen Vorteile im Jahr 2016, Meldung 2016:
Arbeitnehmerkennzahl 888, Typ 0 und Höchstgrenze auf Jahresbasis 2016 von 3.219,00 EUR;

Zahlung der einmaligen ergebnisgebundenen Vorteile im Jahr 2017, hinzugefügt zur Meldung 2016:
Arbeitnehmerkennzahl 888, Typ 1 und Höchstgrenze auf Jahresbasis 2017 von 3.255,00 EUR;

Zahlung der einmaligen ergebnisgebundenen Vorteile im Jahr 2017, Meldung 2017:
Arbeitnehmerkennzahl 888, Typ 0 und Höchstgrenze auf Jahresbasis 2017 von 3.255,00 EUR;

Zusätzliche Informationen - Sonderbeitrag einmalige ergebnisgebundene Vorteile

In der DmFA wird dieser Beitrag je Arbeitnehmerzeile im Feld 90001 „Für die Arbeitnehmerzeile geschuldeter Beitrag“ mit der Arbeitnehmerkennzahl **810** angegeben:

- mit Typ **0** für die im Jahr der Meldung bezahlten Vorteile
- mit Typ **1** für die Vorteile, die in einem anderen als dem Jahr der Meldung bezahlt wurden, wenn der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Zahlung nicht mehr in Dienst ist.

Die Berechnungsgrundlage muss angegeben werden.

Bei Eingabe der DmFA per Webanwendung ist die Berechnungsgrundlage bei den zu zahlenden Beiträgen des jeweiligen Arbeitnehmers einzugeben.

Ab 01.01.2013 werden die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge zusammen unter der Arbeitnehmerkennzahl 888 eingenommen und die Beitragssätze der Arbeitnehmer und Arbeitgeber zusammengezählt.

Solidaritätsbeitrag auf die Zahlung von Verkehrsbußen

Um Arbeitgeber davon abzuhalten, Arbeitnehmer zu Übertretungen zu veranlassen, wurde ein Solidaritätsbeitrag auf Beträge eingeführt, die ein Arbeitgeber für einen Arbeitnehmer für eine durch den Arbeitnehmer während der Ausübung seines Arbeitsvertrags verursachte Verkehrsbuße zahlt (oder seinem Arbeitnehmer erstattet). Dabei handelt es sich sowohl um die (Rück-)Zahlung der Verkehrsbuße im engeren Sinne des Wortes, als auch um die (Rück-)Zahlung der Beträge aufgrund eines Vergleichs oder einer sofortigen Erhebung.

Der Solidaritätsbeitrag von 33 % wird gemäß folgenden Bestimmungen erhoben:

- Verkehrsbußen infolge des Zustands der Fahrzeuge und der Konformität der Ladung liegen im alleinigen Verantwortungsbereich des Arbeitgebers und werden daher bei Rückzahlung nicht als Vorteil betrachtet. Es wird kein Solidaritätsbeitrag geschuldet.
- Verkehrsbußen infolge schwerer Verkehrsübertretungen (Übertretungen 3. und 4. Grades) und Geschwindigkeitsübertretung von 150,00 EUR und mehr gehen immer zu Lasten des Arbeitnehmers. Es wird ein Solidaritätsbeitrag von 33 % erhoben.
 - Beispiel: Überqueren der Ampel bei Rot, Missachtung des Überholverbots, Veranstaltung von Rennfahrten, Wenden auf der Autobahn.
- Verkehrsbußen infolge leichter Verkehrsübertretungen (1. und 2. Grades) und Geschwindigkeitsübertretungen von weniger als 150,00 EUR sind bis zu einer bestimmten Höhe entschuldbar. Sie werden vom Solidaritätsbeitrag bis zu einem Betrag von 150,00 EUR pro Jahr und Arbeitnehmer freigestellt. Der darüber hinausgehende Betrag unterliegt dem Solidaritätsbeitrag.
 - Beispiel: Nichtanschnallen, unberechtigte Nutzung von Bus- oder Pannestreifen, nicht vorschriftsmäßiger Gebrauch von Fahrtrichtungsanzeigern, als Fahrzeugführer mit dem Handy in der Hand telefonieren, bestimmte Fälle gefährlichen und/oder verkehrswidrigen Parkens, rechts Überholen trotz Verbots.

Dieser Sonderbeitrag wird für jeden Arbeitnehmer erhoben. Der Arbeitgeber muss gegenüber dem LSS keine zusätzlichen Formalitäten erfüllen. Auf Ersuchen sind die erforderlichen Belege als Nachweis vorzulegen.

Zusätzliche Informationen DmFA - Beitrag für Verkehrsgeldbußen

In der DmFA wird der Beitrag für Verkehrsbußen je Arbeitnehmerzeile im Feld 90001 „Für die Arbeitnehmerzeile geschuldeter Beitrag“ mit der Arbeitnehmerkennzahl **889** mit Art **0** angegeben.

Die Berechnungsgrundlage für erstattete Verkehrsbußen, die beitragspflichtig sind, ist anzugeben.

Bei Eingabe der DmFA per Webanwendung ist die Berechnungsgrundlage bei den zu zahlenden Beiträgen des jeweiligen Arbeitnehmers einzugeben.

Außergesetzliche Pensionen - zusätzlicher Beitrag von 3 %

Neben dem Beitrag von 8,86% schuldet der Arbeitgeber ab dem 4. Quartal 2012 im vierten Quartal jedes Beitragsjahres (das Jahr n) einen Zusatzbeitrag. Dieser Beitrag bezieht sich auf die Arbeitnehmer, die an eine Pensionsregelung des Arbeitgebers angeschlossen sind und die nachfolgenden Bedingungen erfüllen.

Betroffene Arbeitgeber

Der Arbeitgeber schuldet diesen Sonderbeitrag, wenn für mindestens einen seiner Arbeitnehmer die bezahlten Beträge für den Aufbau einer ergänzenden Pension und die Prämien für eine Todesfalldeckung die jährliche Grenze von 30.000 EUR (32.472,00 EUR für das Beitragsjahr 2018) überschritten werden.

Berechnung des Beitrags

1. Grundprinzipien

Der Beitrag von 3 % wird anhand der positiven Differenz zwischen X und Y berechnet.

X entspricht der Summe aus

1. den Beträgen, die dem (den) Konto (Konten) während des Jahres vor dem Beitragsjahr für den Aufbau einer ergänzenden Ruhestands- und/oder Hinterbliebenenpension zugunsten des Arbeitnehmers zugeordnet wurden, und
2. dem Betrag der Prämie(n) zur Deckung des Todesfallrisikos des Arbeitnehmers, der vom Pensionsträger während des Jahres, das dem Beitragsjahr vorausgeht, angefordert wurde, um dieses Risiko zu decken.

Die ergänzende Ruhestands- und/oder Hinterbliebenenpension und Deckung des Todesfallrisikos bezieht sich nur auf Situationen, in denen ein Pensionsträger mit der Erfüllung betraut wurde; ausgenommen sind Situationen, in denen die Finanzierung durch Rückstellungen auf der Passivseite der Bilanz des Unternehmens oder durch eine Unternehmensleiterversicherung erfolgt. Ferner kommen für das Beitragsjahr 2014 diejenigen Positionen nicht in Betracht, die gegebenenfalls auf dem Niveau des Sektors aufgebaut werden, dem der Arbeitgeber des betroffenen Arbeitnehmers angehört.

Sowohl die vom Arbeitgeber als auch die vom Arbeitnehmer gezahlten Beträge müssen berücksichtigt werden, um festzustellen, ob der Grenzbetrag überschritten wurde oder nicht. Der Sonderbeitrag wird jedoch nur für den Arbeitgeberanteil am Aufbau der ergänzenden Pension und der Todesfalldeckung berechnet, nicht für den Teil des Arbeitnehmers, der die Grenze überschreitet.

Beispiel: Der Arbeitgeber zahlt 25.000 EUR und der Arbeitnehmer zahlt 40.000 EUR. Der Grenzbetrag für das Beitragsjahr 2018 wird um 32.528 EUR überschritten, aber der Beitrag wird nur auf die 25.000 EUR berechnet, die vom Arbeitgeber gezahlt werden.

Y beträgt 32.472,00 EUR für das Beitragsjahr 2018.

Dieser Betrag wird ab 2013 gemäß dem Gesetz vom 02.08.1971 indiziert.

Vorangegangene Beträge:

- 30.000,00 EUR für das Beitragsjahr 2012
- 31.212,00 EUR für das Beitragsjahr 2013, 2014, 2015 und auch für 2016
- 31.836,00 EUR für das Beitragsjahr 2017

2. Beträge für die Berechnung von X berücksichtigen

A. Für den Aufbau einer ergänzenden Ruhestands- und Hinterbliebenenpension bestimmte Beträge

a) Individualisierbarer Pensionsplan

Zugrunde gelegt werden die Beträge, die dem Konto des Arbeitnehmers während des Jahres vor dem Beitragsjahr zugeordnet wurden. Für das Beitragsjahr 2018 werden die Beträge im Laufe des Jahres 2017 gezahlt.

b) Nicht individualisierbarer Pensionsplan

Ist kein Konto für den Aufbau einer ergänzenden Ruhestands- und/oder Hinterbliebenenpension für den betreffenden Arbeitnehmer vorhanden, wird der Differenzbetrag der erworbenen Rücklagen berücksichtigt; wenn dieser Betrag positiv ist, handelt es sich um den Differenzbetrag zwischen den erworbenen Rückstellungen, die am 1. Januar des Beitragsjahres (n) berechnet wurden, und denjenigen, die am 1. Januar des Jahres vor dem Beitragsjahr (n-1) berechnet wurden. Vor der Ermittlung dieser Differenz werden die am 1. Januar des Jahres vor dem Beitragsjahr erworbenen Rücklagen mit einem Zinssatz von 6 % kapitalisiert.

Für das Beitragsjahr 2018 erfolgt die Berechnung der Differenz wie folgt: die am 01.01.2018 erworbenen Rücklagen – (die am 01.01.2017 erworbenen Rücklagen x 1,06).

Sonderfälle.

Falls die Pensionsregelung oder das Pensionsabkommen ein anderes Datum für die Neuberechnung vorsehen, werden die erworbenen Rücklagen am nächstliegenden Neuberechnungsdatum während des Jahres vor dem Beitragsjahr und während des Jahres vor diesem Jahr berechnet.

Beispiel: Das im Abkommen vorgesehene Berechnungsdatum ist der 1. April jedes Jahres. Für das Beitragsjahr 2018 erfolgt die Berechnung der Differenz wie folgt: die am 01.04.2017 erworbenen Rücklagen – (die am 01.04.2016 erworbenen Rücklagen x 1,06).

Wenn die erworbenen Rücklagen aufgrund eines besonderen Ereignisses, das während des Aufbaus der Pension eingetreten ist

(Neubeitritt, Tod, individuelle Übertragung der Rücklagen an eine andere Einrichtung...), nicht am vorgesehenen Datum berechnet werden können, werden sie wie folgt berechnet:

- die erworbenen Rücklagen, die normalerweise am 1. Januar des Jahres vor dem Beitragsjahr (n-1) zu berechnen sind, zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach dem 1. Januar des Jahres (n-1) oder zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach der Neuberechnung des Jahres (n-2).
- die erworbenen Rücklagen, die normalerweise am 1. Januar des Beitragsjahres (n) zu berechnen sind: zum letzten Zeitpunkt vor dem 1. Januar des Jahres (n) oder vor der Neuberechnung des Jahres (n-1).

Vor Ermittlung dieser Differenz werden die normalerweise am 1. Januar des Jahres vor dem Beitragsjahr berechneten erworbenen Rücklagen mit einem Zinssatz von 6 % kapitalisiert.

B. Zur Deckung des Todesfallrisikos bestimmte Beträge (sofern nicht bereits in A enthalten)

a) Individualisierbare Todesfallprämien

Zugrunde gelegt werden die Prämienbeträge, die zur Deckung des Todesfallrisikos während des Jahres vor dem Beitragsjahr bestimmt sind. Für das Beitragsjahr 2018 werden die Beträge im Laufe des Jahres 2017 gezahlt.

b) Nicht individualisierbare Todesfallprämien

Falls Todesfallprämien nicht individuell pro Arbeitnehmer in Abhängigkeit seines Alters berechnet werden, erhält man den zu berücksichtigenden Betrag durch Multiplikation der normalerweise im Todesfall geschuldeten Entschädigung, berechnet am 1. Januar des Jahres (n) (oder am voraussichtlichen Neuberechnungsdatum im Jahr (n-1), wenn dieses Datum nicht der 1. Januar ist), mit der Sterbewahrscheinlichkeit, die dem Alter entspricht, das der Arbeitnehmer im Jahr (n-1) erreicht.

Die Sterbewahrscheinlichkeit ergibt sich aus den Sterbetafeln in Artikel 24, § 6, 1° des Königlichen Erlasses vom 14.11.2003 über das Lebensversicherungsgeschäft, multipliziert mit 0,6.

Für das Beitragsjahr 2018: Sterbewahrscheinlichkeit, die dem Alter entspricht, das der Arbeitnehmer 2017 erreicht * im Falle des Todes die am 01.01.2018 (oder am Neuberechnungsdatum für 2017, falls dieses nicht der 1. Januar ist) geschuldete Entschädigung.

Höhe des Beitrags

Der Beitrag beträgt 3 % der Differenz zwischen X und Y, sofern sie positiv ist.

Folgendes wird von den zu berücksichtigenden Beträgen ausgeschlossen:

- die Beträge in Höhe der Rückstellungen, die unter den Bedingungen gemäß Artikel 515septies des Einkommenssteuergesetzbuchs 1992 übertragen werden
- die Beträge in Höhe der Kapitalbeträge und Rückkaufswerte, die unter den Bedingungen gemäß Artikel 515novies des Einkommenssteuergesetzbuchs 1992 übertragen werden
- die jährlichen Steuern auf Versicherungsverträge gemäß Titel V Buch II des Gesetzbuchs der verschiedenen Gebühren und Steuern
- der Sonderbeitrag von 8,86 %, der für diese Vorteile im Rahmen eines zweiten Pensionspfeilers geschuldet wird

Zu erledigende Formalitäten

Es ist ein Beitrag, der nicht an eine natürliche Person gebunden ist: Der Arbeitgeber gibt in seiner Meldung den Beitrag und den Gesamtbetrag an, für den der Beitrag für alle seine Arbeitnehmer zusammen geschuldet wird. Sogar wenn die Überschreitung des Grenzbetrags teilweise durch einen Arbeitnehmerbeitrag verursacht wird, ist in der Meldung nur der Arbeitgeberanteil anzugeben.

Wonach müssen Sie Ihren Versicherer fragen, um den richtigen Beitrag berechnen zu können?

Zur richtigen Berechnung dieses Beitrags müssen Sie sich an Ihren Versicherer wenden, um die erforderlichen Angaben zu erhalten. Da es sich um ergänzende Pensions- und Hinterbliebenenversicherungen von über 30.000 EUR handelt, ist davon nur eine relativ geringe Anzahl von Arbeitnehmern betroffen. Ihr Versicherer ist in der Regel über die Angaben informiert, die zur Berechnung dieses Beitrags notwendig sind. Er muss diese Angaben jedenfalls im Rahmen der Meldungen an die Datenbank Ergänzende Pensionen (DB2P) an Sigedis übermitteln. Auf der Website von Sigedis werden demnächst die Anweisungen für diese Meldung veröffentlicht.

Kurz gefasst, müssen Sie sich nach folgenden Angaben für die Arbeitnehmer erkundigen, für die Sie annehmen, dass der Schwellenwert für das Beitragsjahr 2018 überschritten werden kann.

- Falls es sich um eine Pensions- und/oder Hinterbliebenenversicherung handelt, bei der die überwiesenen Beträge dem Konto eines bestimmten Arbeitnehmers zugeordnet werden:
 - die für jeden betroffenen Arbeitnehmer 2017 bezahlten Beträge, sowohl der Arbeitnehmer- als auch der Arbeitgeberanteil.
- Falls es sich um eine Pensionsversicherung handelt, bei der die gezahlten Beträge **NICHT** einem bestimmten Arbeitnehmer zugeordnet werden:
 - die erworbenen Rücklagen zum 01.01.2017 und zum 01.01.2018 oder zu den oben dargelegten Zeitpunkten, falls es sich um Folgendes handelt:
 - eine Versicherung, die zu einem anderen Datum als dem 1. Januar neu berechnet wird,
 - ein Ereignis, das eine Berechnung zu den normalerweise vorgesehenen Zeitpunkten unmöglich machte.
- Falls es sich um eine Hinterbliebenenversicherung handelt, bei der die überwiesenen Beträge **NICHT** für einen bestimmten Arbeitnehmer dienen:

- der versicherte Betrag zum 01.01.2018 (oder zum oben dargelegten Zeitpunkt, falls es sich um eine Versicherung handelt, die zu einem anderen Zeitpunkt neu berechnet wird)
- die Sterbewahrscheinlichkeit des Arbeitnehmers in Abhängigkeit seines Alters und Geschlechts.

Beispiel (Beitragsjahr 2018)

- Männlicher Arbeitnehmer, geboren am 02. Februar 1966.
- Jährlicher Bruttolohn: 200.000 EUR
- Zwei Pensionsplänen angeschlossen:
 - Plan mit festen Beiträgen (persönlicher Pensionsplan mit Todesfalldeckung, verwaltet auf Basis einer gemischten Versicherung): 3.000 EUR pro Monat werden vom Arbeitgeber bezahlt und der Arbeitnehmer zahlt ebenfalls 3.000 EUR pro Monat.
 - Plan mit festem Ertrag, verwaltet mit kollektiver Kapitalisierung zum Aufbau einer ergänzenden Pension. Vorgesehener Zeitpunkt der Neuberechnung: 01. März. Zum 01.03.2017 erworbene Rücklagen: 200.000 EUR. Zum 01.03.2016 erworbene Rücklagen: 160.000 EUR.
- Todesfalldeckung, durch die Veränderung der Rücklagen nicht vorgesehen und nicht individualisierbar: 3 Mal den Bruttojahreslohn.
Q45 (Sterbewahrscheinlichkeit im Alter von 45 Jahren gemäß Tabelle MK) = 0,004862.

Plan mit festem Beitrag:

Arbeitgeberanteil: $3.000 \text{ EUR} \cdot 12 = 36.000 \text{ EUR}$

Arbeitnehmeranteil: $3.000 \text{ EUR} \cdot 12 = 36.000 \text{ EUR}$

Eine Todesfalldeckung ist vorhanden, sie wird aber durch Beiträge finanziert, die dem Konto des Arbeitgebers zugeordnet werden, da es sich um eine gemischte Versicherung handelt. Sie ist daher getrennt zu berechnen.

Plan mit festem Ertrag:

Kollektive Kapitalisierung für den Aufbau der ergänzenden Pension: $200.000 \text{ EUR} - (160.000 \text{ EUR} \cdot 1,06) = 30.400 \text{ EUR}$

Nicht individualisierbare Todesfalldeckung: $3 \cdot 200.000 \text{ EUR} \cdot (0,004862 \cdot 0,6) = 1.750,32 \text{ EUR}$

Für die Berechnung zu berücksichtigender Gesamtbetrag:

$36.000,00 \text{ EUR} + 36.000,00 \text{ EUR} + 30.400,00 \text{ EUR} + 1.750,32 \text{ EUR} = 104.150,32 \text{ EUR}$

Der Grenzbetrag von 32.472 EUR wird um 71.678,32 EUR überschritten

Arbeitgeberanteil: 68.150,32 EUR

Arbeitnehmeranteil: 36.000 EUR

Betrag des geschuldeten Beitrags (nur der Arbeitgeberanteil): $68.150,32 \cdot 3 \% = 2.044,50 \text{ EUR}$

Außergesetzliche Pensionen: - zusätzlicher Beitrag von 3 % - zusätzliche Informationen

In der DmFA wird der Zusatzbeitrag von 3 % für außergesetzliche Pensionen pro Arbeitgeber global im Feld 90002 „Nicht an eine natürliche Person gebundener Beitrag“ mit Arbeitnehmerkennzahl **867** angegeben. Die Meldung ist nur im vierten Quartal jedes Jahres möglich. Es ist zulässig, alle Daten des Unternehmens unter einer einzigen Arbeitgeberkategorie anzugeben.

Die Berechnungsgrundlage muss angegeben werden. Sie entspricht der Summe aller Beträge, für die für alle betreffenden Arbeitnehmer der Beitrag geschuldet wird.

Bei der Einreichung der DmFA per Internet ist die Berechnungsgrundlage zu den Beiträgen anzugeben, die für das ganze Unternehmen zu zahlen sind, und der Beitrag wird automatisch berechnet.

Sonderbeitrag Beendigungsentschädigungen für den Betriebsschließungsfonds

Betroffene Arbeitgeber

Ab 01.01.2014 schuldet der Arbeitgeber einen besonderen Ausgleichsbeitrag für die Entlassungsentschädigung, wenn der Jahreslohn des Arbeitnehmers 44.509,00 EUR erreicht oder überschreitet. Es handelt sich hier nur um Entlassungsentschädigungen, die der Arbeitgeber zahlen muss:

- wenn er den unbefristeten Arbeitsvertrag ohne Kündigung oder mit ungenügender Kündigungsfrist beendet.
- wenn er den befristeten Arbeitsvertrag frühzeitig beendet.
- wenn er den Arbeitsvertrag für eine genau definierte Arbeit vor Abschluss der Arbeit beendet.
- wenn der Arbeitsvertrag im gemeinsamen Einvernehmen beendet wird.

Es handelt sich zudem um Eingliederungsentschädigungen, die gezahlt werden, wenn ein Arbeitnehmer im Rahmen einer Umstrukturierung entlassen wird.

Der Sonderbeitrag wird daher nicht für folgende Entschädigungen geschuldet:

- die Entschädigungen, die auf Basis einer Klausel für den Wettbewerbsverzicht und die Nichtabwerbung sowie der Ausgleich für einen Handelsvertreter (Entschädigungen, die als Lohn gelten)
- Schutzentschädigungen und andere Entschädigungen, die vom Lohnbegriff ausgeschlossen sind (siehe Ende Arbeitsvertrag)
- Entschädigungen, die aufgrund einer einseitigen Beendigung des Arbeitsvertrags von Personalvertretern und Gewerkschaftsvertretern geschuldet werden (Schutzentschädigungen, die als Lohn gelten)

Höhe des Beitrags

Der Beitrag wird auf den Teil der Entlassungsentschädigung berechnet, der **auf Basis der ab 01.01.2014 erbrachten Leistungen aufgebaut wird**.

Das bedeutet, dass der Betrag nur für den Betrag der Entlassungsentschädigung zu zahlen ist, der geschuldet wird, wenn der Arbeitnehmer nach dem 31.12.2013 eingestellt wurde.

Beispiel

Ein Angestellter, der ab 01.01.2013 mit einem unbefristeten Vertrag eingestellt wurde, wird am 30.04.2014 entlassen. Der Arbeitgeber zahlt ihm eine Entlassungsentschädigung, die auf Basis seiner vollständigen Beschäftigungsperiode berechnet wird. Sein Jahreslohn wird auf Basis des Lohns und der Leistungen für Januar und Februar 2014 berechnet und beträgt 55.000,00 EUR.

Der Sonderbeitrag ist nur für den Teil der Entschädigung zu zahlen, der sich auf 2014 bezieht. Aufgrund des Dienstalters, das der Arbeitnehmer 2014 erworben hat, verfügt er über einen Anspruch auf eine Entlassungsentschädigung in Höhe seines Lohns von 4 Wochen. Der Sonderbeitrag wird daher in diesem Fall auf der Grundlage der Entlassungsentschädigung in Höhe des Lohns von 4 Wochen geschuldet.

Auch wenn der Arbeitsvertrag im gemeinsamen Einvernehmen beendet wurde, ist der Beitrag nur für den Teil der Entlassungsentschädigung zu zahlen, der sich auf den Zeitraum ab 01.01.2014 bezieht. Der Arbeitgeber muss in diesem Fall den Betrag der Entlassungsentschädigung in Abhängigkeit der Leistungen festlegen.

Beispiel

Ein seit 01.01.2013 beschäftigter Angestellter vereinbart mit seinem Arbeitgeber, dass sein Arbeitsvertrag im gemeinsamen Einvernehmen am 28.02.2014 beendet wird. In gegenseitigem Einverständnis zahlt ihm der Arbeitgeber eine pauschale Entlassungsentschädigung von 9.519,21 EUR. Sein Jahreslohn wird auf Basis des Lohns und der Leistungen für Januar und Februar 2014 berechnet und beträgt 55.000,00 EUR.

Der Sonderbeitrag ist nur für den Teil der Entschädigung zu zahlen, der sich auf 2014 bezieht. Dies kann auf Basis der Anzahl Wochen berechnet werden: $9.519,21 \times 9/61 = 1.404,47$ EUR. Der Arbeitgeber schuldet dafür einen Beitrag von 2 %, d. h. 28,09 EUR.

Wenn der Arbeitnehmer bei der Entlassung eine höhere Entlassungsentschädigung als gesetzlich vorgesehen erhält, werden auch Beiträge für den Teil dieser zusätzlichen Entschädigung, die sich auf 2014 bezieht, geschuldet. Diese Periode muss ebenfalls vollständig unter Lohncode 3 angegeben werden.

Beispiele

2. Ein Arbeitnehmer wird am 30.04.2014 entlassen und hat Anspruch auf eine Entlassungsentschädigung in Höhe von 20 Wochen Lohn. Der Arbeitgeber zahlt ihm eine Entschädigung in Höhe von 30 Wochen auf Basis seiner Leistungen während seiner vollständigen Beschäftigungsperiode.

Der Arbeitgeber gewährt ihm in diesem Fall eine zusätzliche Entschädigung von 10 Wochen Lohn. Nur für den Teil, der sich auf 2014 bezieht, wird der Beitrag geschuldet. Dieser Teil kann durch anteilige Berechnung der Leistungen festgelegt werden. Auf Basis der Leistungen für 2014 erhält der Arbeitnehmer in diesem Fall eine Entlassungsentschädigung in Höhe von 6 Wochen Lohn ($4 \times 30/20$).

2. Ein Arbeitnehmer wird am 30.04.2014 entlassen und hat Anspruch auf eine Entlassungsentschädigung in Höhe von 20 Wochen Lohn. Der Arbeitgeber zahlt eine Entschädigung in Höhe von 30 Wochen. Auf Basis der Zuteilungsmodalitäten wird ersichtlich, dass sich die 10 zusätzlichen Wochen auf die Periode vor 2014 beziehen.

Für diese zusätzliche Entschädigung wird in diesem Fall kein Beitrag geschuldet.

In bestimmten Situationen, wie die Beendigung des Arbeitsvertrags während der Kündigungsfrist, ist es möglich, dass der Betrag der Entlassungsentschädigung, der fällig wird, wenn der Arbeitnehmer nach dem 31.12.2013 eingestellt wurde, die tatsächlich gezahlte Entlassungsentschädigung übersteigt. In diesem Fall darf die Berechnungsgrundlage des Beitrags auf diese Entlassungsentschädigung begrenzt werden.

Der **Beitragsprozentsatz** hängt vom Jahreslohn des Arbeitnehmers ab und beträgt:

- 1%, wenn der Jahreslohn des Arbeitnehmers $\geq 44.509,00$ EUR und $< 54.509,00$ EUR
- 2%, wenn der Jahreslohn des Arbeitnehmers $\geq 54.509,00$ EUR und $< 64.509,00$ EUR
- 3%, wenn der Jahreslohn des Arbeitnehmers $\geq 64.509,00$ EUR

Der **Jahreslohn** wird auf Basis der Lohn- und Leistungsangaben des letzten Quartals berechnet, in dem die Leistungen erbracht wurden, für die Lohn geschuldet wurde. Die Berechnung geschieht folgendermaßen:

- für Vollzeit Arbeitnehmer: $(A/B) \times 260$
- für Teilzeitarbeiter: $[(A/C) \times D/5] \times 260$

Wobei:

A = Betrag des Bruttolohns, der angegeben wird unter Lohncode 1. Für Arbeitnehmer, deren Urlaubsgeld durch eine Urlaubskasse ausgezahlt wird, wird der Betrag mit 1,08 multipliziert.

B = Anzahl der unter Leistungscode 1 angegebenen Tage

C = Anzahl der unter Leistungscode 1 angegebenen Stunden

D = Anzahl der Stunden der Referenzperson

Zusätzliche Informationen - Sonderbeitrag für Entlassungsentschädigungen

In der DmfA wird dieser Beitrag für Entlassungsentschädigungen im Feld 90001 „Für die Arbeitnehmerzeile geschuldeter Beitrag“ mit der Arbeitnehmerkennzahl **812** angegeben:

- mit Typ **1**, wenn der Referenzjahreslohn zwischen 44.509 € und 54.508 € beträgt
- mit Typ **2**, wenn der Referenzjahreslohn zwischen 54.509 € und 64.508 € beträgt
- mit Typ **3**, wenn der Referenzjahreslohn mehr als 64.508 € beträgt

Die Berechnungsgrundlage muss angegeben werden. Diese Berechnungsgrundlage entspricht dem Teil der Entlassungsentschädigung (Lohncode 3), der sich auf die nach dem 01.01.2014 erbrachten Leistungen bezieht.

Bei Eingabe der DmfA per Webanwendung ist die Berechnungsgrundlage bei den zu zahlenden Beiträgen des jeweiligen Arbeitnehmers einzugeben.

Pensionsbeitrag statutarische Beamten

Betroffene Arbeitgeber

Alle Arbeitgeber, die statutarische Beamte beschäftigen und Beiträge zahlen, die für die Finanzierung einer Behördenpension bestimmt sind.

Betroffene Arbeitnehmer

Es betrifft alle statutarischen Beamten, mit Ausnahme der Diener des römisch-katholischen Gottesdienstes.

Der Pensionsbeitrag für statutarische Beamte wird auch an das LSS geschuldet für die Beamte, die ihren Verwaltungssitz im Ausland haben (z. B. Diplomaten, bestimmte Militärpersonen...), auch wenn für sie keine normalen Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen sind.

Berechnungsgrundlage

Der **Lohnbegriff für die Berechnung der Pensionsbeiträge** statutarischer Beamter wird bestimmt durch Artikel 8 des allgemeinen Gesetzes vom 21. Juli 1844 über die bürgerlichen und kirchlichen Pensionen (http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/loi_a1.pl?imgcn.x=72&imgcn.y=12&DETAIL=1844072130%2FN&caller=list&row_id=1&numero=1&rech=4&cn=1844072130&table_name=WET&nm=1844072101&la=N&ddfm=12&chercher=t&dt=WET&language=nl&choix1=EN&choix2=EN&fromtab=wet_all&nl=n&sql=dt+contains++%27WET%27+and+dd+between+date%271844-07-01%27+and+date%271844-12-31%27+and+actif+%3D+%27Y%27&ddda=1844&tri=dd+AS+RANK+&trier=afkondiging&ddfa=1844&dddj=01&dddm=07&ddfj=31#Art.8), der den Referenzwert für die Berechnung der staatlichen Pensionen bestimmt.

Der **Referenzlohn** für die Berechnung der staatlichen Pension besteht aus dem Tabellenlohn und den Lohnzulagen, die als zur Ausübung der Funktion gehörig betrachtet werden können.

Der (indexierte) Referenzlohn, auf dessen Grundlage der Pensionsbeitrag berechnet wird, unterscheidet sich vom Lohnbegriff, auf den die Sozialversicherungsbeiträge berechnet werden. In den meisten Fällen ist die Berechnungsgrundlage für den Pensionsbeitrag etwas geringer als für die üblichen Beiträge, weil einige Vorteile (z. B. Jahresendprämie) nicht für die Berechnung des Referenzlohns in Betracht kommen.

Die **Vorteile in Natura** werden nicht für den Referenzlohn in Betracht gezogen, ausgenommen des Vorteils der kostenlosen Unterbringung, Heizung, Beleuchtung... eines fest eingestellten Portiers, der in bestimmten Fällen dem Pensionsbeitrag für statutarische Beamte unterworfen wird.

Lohnzulagen

Nur die Lohnzulagen, die in Artikel 8, § 2 (http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/loi_a1.pl?imgcn.x=72&imgcn.y=12&DETAIL=1844072130%2FN&caller=list&row_id=1&numero=1&rech=4&cn=1844072130&table_name=WET&nm=1844072101&la=N&ddfm=12&chercher=t&dt=WET&language=nl&choix1=EN&choix2=EN&fromtab=wet_all&nl=n&sql=dt+contains++%27WET%27+and+dd+between+date%271844-07-01%27+and+date%271844-12-31%27+and+actif+%3D+%27Y%27&ddda=1844&tri=dd+AS+RANK+&trier=afkondiging&ddfa=1844&dddj=01&dddm=07&ddfj=31#Art.8) des Gesetzes vom 21. Juli 1844 angegeben sind, werden vom FPD für die Berechnung der staatlichen Pension in Betracht gezogen und sind Teil der Berechnungsbasis für die Einziehung des Pensionsbeitrags für statutarische Beamte.

Die Erhöhungen der Lohnzulagen, die nach dem 31.12.1998 zugewiesen wurden, werden für die Feststellung des Referenzlohns nicht in Betracht gezogen.

Die Gehaltszuschläge werden für Perioden berücksichtigt, für die sie tatsächlich gewährt wurden, und in Höhe des Betrages oder der Beträge, die während dieser Periode zuerkannt wurden.

Abwesenheiten

Der Lohn eines statutarischen Beamten für eine entlohnte Abwesenheit, die mit einer „Diensttätigkeit“ gleichgesetzt ist, wird für die Berechnung der Behördenpension berücksichtigt und unterliegt Pensionsbeiträgen. Eine Abwesenheit im administrativen Stand der „Inaktivität“ wird für die Berechnung der Behördenpension nicht berücksichtigt. Wenn die Verwaltung während der Abwesenheit einen Lohn

zahlt, werden für diesen Lohn keine Pensionsbeiträge geschuldet.

Höhe des Beitrags

Es handelt sich um folgende Beiträge:

- den persönlichen Beitrag statutarische Beamte von 7,5 %
- den persönlichen Beitrag Leiter von 1,5 %
- den Arbeitgeberbeitrag statutarische Beamte
- den Arbeitgeberbeitrag Leiter
- der Arbeitgeberbeitrag Responsabilisierung provinzielle und lokale Verwaltungen.

Für die provinziellen und lokalen Verwaltungen, die an den Solidarisierten Pensionsfonds für die provinziellen und lokalen Verwaltungen (http://pdos-sdpsp.fgov.be/nl/employers/employers_2218.htm) angeschlossen sind, ist das LSS ausschließlich zur Einziehung des Pensionsbeitrags für statutarische Beamte befugt. Informationen über den prozentualen Anteil des Pensionsgrundbeitrags und des eventuell geschuldeten Responsabilisierungsbeitrags können beim FPD erhalten werden.

Für die Arbeitgeber, die bis zum 31. Dezember 2014 die Pensionsbeiträge für das statutarische Personal direkt an den FPD bezahlen, müssen die zusätzlichen Zahlungen, die sich auf diesen Zeitraum beziehen, direkt an den FPD gezahlt werden. Berichtigungen für zu viel gezahlte Beiträge für diesen Zeitraum müssen direkt mit dem FPD geregelt werden.

Zu erledigende Formalitäten

Die Grundregel lautet, dass diese Beiträge spätestens am 5. Tag des Monats nach dem Monat, auf den sie sich beziehen, fällig sind. Die Zahlung dieser Beiträge wird in die Vorschussrechnungen übernommen.

Weitere Informationen über die Art der Zahlung dieser Beiträge erhalten Sie beim LSS per E-Mail an ilse.selderslaghs@rsz.fgov.be oder telefonisch unter der Rufnummer 02 509 36 18.

Zusätzliche Informationen DmfA - Pensionsbeitrag für die statutarischen Beamten

contribution_public_servant_sector_techn

In der DmfA wird der Beitrag für die Pension der statutarischen Beamten je Arbeitnehmerzeile im Block 90001 „Für die Arbeitnehmerzeile geschuldeter Beitrag“ angegeben

- für die statutarischen Personalmitglieder mit Kennzahl **675** oder **676** (statutarisches Personal im Ausland) : unter der **815**

- mit Typ **0** nur für den persönlichen Beitrag von 7,5%
(für die Kennzahl 676 ist der Typ immer 0)
- mit Typ **1** für den persönlichen Beitrag und den normalen Arbeitgeberbeitrag
- mit Typ **2,4,5,6** für den persönlichen Beitrag und den abweichenden Arbeitgeberbeitrag
- mit Typ **3** oder **7** für den abweichenden Arbeitgeberbeitrag nur dann, wenn sich die Berechnungsgrundlage von derjenigen des persönlichen Beitrags unterscheidet (in Kombination mit Typ 0)

- für die mit Kennzahl **CT 675** in der **Kategorie 050** angegebenen regionalen Empfänger: mit Arbeitnehmerkennzahl **818**

- mit Typ **0** für den persönlichen Beitrag und den Arbeitgeberbeitrag

- für Leiter im öffentlichen Sektor angegeben mit Kennzahl **673**: mit Arbeitnehmerkennzahl **816** angegeben

- mit Typ **0** nur für den persönlichen Beitrag von 1,5%
- mit Typ **1** für den persönlichen Beitrag und den normalen Arbeitgeberbeitrag

Für jeden betroffenen Arbeitgeber wird die jeweilige Art des Beitrags dem LSS vom FPD mitgeteilt.

Die Berechnungsgrundlage muss angegeben werden. Diese Berechnungsgrundlage kann geringfügig von der Berechnungsgrundlage der normalen Beiträge abweichen.

Bei Eingabe der Meldung per Webanwendung ist die Berechnungsgrundlage bei den zu zahlenden Beiträgen der jeweiligen Person anzugeben.

Ab 1/2017 muss, wenn die Berechnung des Beitrags auf einer abweichenden Berechnungsgrundlage erfolgt, das Feld 01176 „Beitrag Behördenpension für statutarische Arbeitnehmer“ im Feld 90313 „Beschäftigung – Informationen“ mit dem Wert „1“ ausgefüllt werden.

Aktivierungsbeitrag

Ab dem 01.01.2018 wird ein Aktivierungsbeitrag als abschreckende Maßnahme für Arbeitgeber eingeführt, die ihre Arbeitnehmer mit einem ggf. verringerten Lohn von Leistungen befreien, um auf diese Weise die strengeren Vorgaben des Systems der Arbeitslosigkeit mit Betriebszuschlag (SAB) zu umgehen.

Betroffene Arbeitgeber

- die Arbeitgeber, deren Arbeitnehmer in den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 05.12.1968 über kollektive Arbeitsabkommen und paritätische Kommissionen fallen;
- die autonomen öffentlichen Wirtschaftsunternehmen im Sinne des Gesetzes vom 21.03.1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen.

Betroffene Arbeitnehmer

- es geht um alle Arbeitnehmer, die während eines vollen Kalenderquartals von Leistungen befreit sind, ausgenommen im Fall
 - einer gesetzlichen vollständigen Aussetzung der Ausführung des Arbeitsvertrags, wie
 - die im Gesetz vom 03. Juli 1978 über die Arbeitsverträge bestimmten Aussetzungen (Krankheit, Unfall, ...)
 - einer vollständigen Unterbrechung im Rahmen eines Zeitkredits
 - einer vollständigen Unterbrechung im Rahmen eines thematischen Urlaubs
 - einer Freistellung von Leistungen während der Kündigungsperiode gemäß Artikel 37 desselben Gesetzes
- ausgenommen der Arbeitnehmer
 - die vor dem 28. September 2017 effektiv in ein System der vollständigen Freistellung eingetreten sind
 - oder unter Anwendung eines vor dem 28. September 2017 hinterlegten KAA in ein System der vollständigen Freistellung eingetreten sind
 - oder die, im Falle eines autonomen öffentlichen Unternehmens, unter Anwendung einer vor dem 28. September 2017 in der PK geschlossenen Regelung in ein System der vollständigen Freistellung eingetreten sind.

Prozentsatz und Mindestbetrag

- der Beitrag ist anhängig vom Alter zu dem Zeitpunkt, an dem der Arbeitgeber den Arbeitnehmer von Leistungen befreit

Alter zu Beginn der Freistellung	Prozentsatz des Lohns (erhöht um 108 % für Handarbeiter)	Minimum pro Quartal (EUR)
< 55 Jahre	20 %	300,00
>= 55 < 58 Jahre	18	300,00
>= 58 < 60 Jahre	16	300,00
>= 60 < 62 Jahre	15	225,60
>= 62 Jahre	10 %	225,60

- der Beitrag wird nicht auf eine Entlassungsentschädigung oder eine Abfindungssumme geschuldet.

Ausschlüsse

- der Beitrag wird nicht geschuldet, wenn der Arbeitnehmer in den ersten 4 Quartalen der Freistellung von Leistungen eine obligatorische Ausbildung durchlaufen hat, die von seinem Arbeitgeber organisiert wurde und deren Selbstkostenpreis wenigstens 20 % des Bruttojahreslohns beträgt, auf den er vor der Freistellung Anspruch hatte
- und ebenso wenig für die Quartale, während der er eine ‚neue‘ Beschäftigung von wenigstens 1/3 FTE (Vollzeitäquivalent) auf Quartalsbasis aufgenommen hat
 - bei einem oder mehreren Arbeitgebern
 - oder als Selbständiger.

Senkung des Beitragsprozentsatzes

- wenn der Arbeitnehmer während der Periode der Freistellung von Leistungen verpflichtet wird, eine von einem Arbeitgeber organisierte Ausbildung zu durchlaufen, die über einen Zeitraum von 4 Quartalen wenigstens 15 Tage umfasst, wird der Beitragsprozentsatz während der betreffenden 4 Quartale um 40 % gesenkt.

DmfA

- auf der Ebene der Arbeitnehmerzeile wird ein neuer Block ‚Aktivierung Information‘ geschaffen
- auf der Ebene der Beschäftigungszeile wird im Block ‚Beschäftigung Auskünfte‘ ein neues Feld ‚Mitteilung Freistellung von Leistungen‘ geschaffen.

Zusätzliche Informationen DmfA - Meldung des Aktivierungsbeitrags

In der DMFA wird der Aktivierungsbeitrag je Arbeitnehmerzeile im Block 90001 „Für die Arbeitnehmerzeile geschuldeter Beitrag“ mit der Arbeitnehmerkennzahl **260** (normaler Beitrag) oder **261** (ermäßigter Beitrag) angegeben:

- die Art des Beitrags variiert je nach Alter des Arbeitnehmers bei Beginn der Freistellung von Leistungen:

Normaler Beitrag	Ermäßigter Beitrag	Alter bei Beginn der Freistellung von Leistungen	Art Beitrag
Arbeitnehmerkennzahl 260	Arbeitnehmerkennzahl 261	< 55 Jahre	0
Arbeitnehmerkennzahl 260	Arbeitnehmerkennzahl 261	< 58 Jahre	1
Arbeitnehmerkennzahl 260	Arbeitnehmerkennzahl 261	< 60 Jahre	2
Arbeitnehmerkennzahl 260	Arbeitnehmerkennzahl 261	< 62 Jahre	3
Arbeitnehmerkennzahl 260	Arbeitnehmerkennzahl 261	≥ 62 Jahre	4

- Im Block 90313 „Beschäftigung - Auskünfte“ muss in das **Feld 00826 „Mitteilung Freistellung von Leistungen“** einer der folgenden Werte eingetragen werden:

- 0 = keine Freistellung von Leistungen
- 2 = Freistellung von Leistungen während des gesamten Quartals
- 3 = Freistellung von Leistungen vor dem 28.09.2017
- 4 = Freistellung von Leistungen während des gesamten Quartals, KAA geschlossen vor dem 28.09.2017
- 5 = Freistellung von Leistungen während des gesamten Quartals und Ausbildung mit Kosten ≥ 20 % Bruttojahreslohn
- 6 = Freistellung von Leistungen während des gesamten Quartals und Beschäftigung von wenigstens 1/3 während des gesamten Quartals

! Kein Anspruch auf Ermäßigung Ältere - Flandern oder Ermäßigung ältere Arbeitnehmer - Wallonie (ohne die Deutschsprachige Gemeinschaft), wenn die Mitteilung der Freistellung von Leistungen den Wert 2, 3, 4, 5 oder 6 hat oder nicht ausgefüllt ist.

- Wenn der Wert 2 in das Feld „Mitteilung Freistellung von Leistungen“ eingetragen wird, müssen in einen **Block 90578 „Aktivierung - Auskünfte“**, der der Arbeitnehmerzeile verbunden ist, die folgenden Angaben eingetragen werden:

- Feld 01191: Anfangsdatum Freistellung von Leistungen
- Feld 01192: Anfangsdatum Statusbildung
- Feld 01193: Statusbildung

Beitreibung Kapitalaufbau Zusatzpension vertragliche Personalmitglieder im öffentlichen Sektor und Beitrag 8,86 % (DmfAPPL)

Einige öffentliche Verwaltung organisieren für ihre vertraglichen Personalmitglieder im Rahmen des zweiten Pensionspfeilers eine Zusatzpensionsregelung. Hierzu schließen sie einen Vertrag mit einer Versicherung oder richten einen Organismus für die Finanzierung von Pensionen (OFP) ein, an den die Pensionsbeiträge für den Aufbau der Zusatzpension bezahlt werden.

Der Sonderbeitrag von 8,86 % auf Zahlungen des Arbeitgebers für die außergesetzlichen Pensionen wird auf den Beitrag für die Zusatzpension der vertraglichen Personalmitglieder des öffentlichen Sektors geschuldet.

Das LSS kann für eine oder mehrere öffentlichen Verwaltungen die **Pensionsbeiträge** für den Aufbau der **Zusatzpension** und den **Sonderbeitrag von 8,86 %** beitreiben. Das LSS berechnet den Beitrag von 8,86 % automatisch auf die Pensionsbeiträge und zieht die beiden Beiträge zusammen ein. Sie leitet anschließend die Pensionsbeiträge an die Versicherung oder den OFP weiter.

Für die **provinzialen und lokalen Verwaltungen** zieht das LSS den Beitrag für die Gruppenversicherung ‚zweiter Pensionspfeiler vertragliche Personalmitglieder der öffentlichen Verwaltungen‘, die von ‚BI-Ethias‘ eingerichtet wird, ein. Weitere Informationen über das Beitrittsverfahren und die Bedingungen der Gruppenversicherung ‚BI-Ethias‘ sind auf der Website des FPD (http://pdos-sdpsp.fgov.be/nl/employers/employers_2219.htm) verfügbar.